

J.P.Morgan

J.P. Morgan SE

als Emittentin

Programm für die Emission

von

Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten

Arrangeur für das Programm

J.P. Morgan SE

Anbieter ("Dealer") für das Programm

J.P. Morgan SE

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert und der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem U.S. Commodity Exchange Act in seiner aktuellen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") zugelassen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

Dieser Basisprospekt tritt die Nachfolge der folgenden Basisprospekte an

- Basisprospekt zum Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 27. September 2024 der J.P. Morgan SE, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) am 27. September 2024 gebilligt wurde.
- Basisprospekt zum Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 17. September 2025 der J.P. Morgan SE, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) am 17. September 2025 gebilligt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	12
1. Gegenstand dieses Basisprospekts	12
2. Angaben zur Emittentin	12
3. Anbieter und Finanzintermediäre	12
4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren.....	12
5. Zulassung zum Handel.....	13
6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms.....	14
7. Gründe für das Angebotsprogramm	14
8. Hinweise	14
II. RISIKOFAKTOREN	16
A. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN	16
B. RISIKOFAKTOREN, DIE MIT DER PRODUKTSTRUKTUR DER WERTPAPIERE VERBUNDEN SIND	16
1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine	16
1.1. Risiko eines Totalverlusts	16
1.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts	17
1.3. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine.....	17
2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine	18
2.1. Risiko eines Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses....	18
2.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts	20
2.3. Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken	20
2.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X- Turbo Optionsscheine	21
3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine	21
3.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses.....	21
3.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle	24
3.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts	25
3.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine.....	25
3.5. Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken	26
4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen.....	26
4.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses.....	26
4.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle	29
4.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts	30
4.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheinen bzw. X- Mini Future Optionsscheinen	30

4.5.	Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken	31
5.	Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Optionsscheine	32
5.1.	Risiken im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind	32
5.1.1.	Risiko eines Totalverlusts.....	32
5.1.2.	Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle	32
5.1.3.	Risiko aufgrund des Hebeleffekts.....	33
5.1.4.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises und des Ratios	33
5.1.5.	Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Anpassung	36
5.1.6.	Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Optionsscheine, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Optionsscheine durch den Inhaber.....	36
5.2.	Risiken im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind	37
5.2.1.	Risiko eines Totalverlusts.....	37
5.2.2.	Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr	38
5.2.3.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indizes	39
5.2.4.	Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung	41
5.2.5.	Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Optionsscheine, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Optionsscheine durch den Inhaber.....	41
6.	Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate	42
6.1.	Risiko eines Totalverlusts	42
6.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	42
7.	Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate.....	43
7.1.	Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses.....	43
7.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	43
8.	Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate	43
8.1.	Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses.....	43
9.	Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate	45
9.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses	45
9.2.	Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur ...	46
9.3.	Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps	46
10.	Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate	47
10.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses	47
10.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	48

11.	Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate	49
11.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses	49
11.2.	Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur	49
11.3.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	50
12.	Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles	50
12.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles.....	50
12.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	51
13.	Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles.....	51
13.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles	51
13.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	53
14.	Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate	53
14.1.	Risiko des Totalverlusts.....	53
14.2.	Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr	54
14.3.	Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Zertifikate, das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Open End Zertifikate durch den Inhaber	55
14.4.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung	55
15.	Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine	55
15.1.	Risiko eines Totalverlusts	55
15.2.	Risiko aufgrund des Hebeleffekts	56
15.3.	Risiko aufgrund des Caps bzw. Floors	57
15.4.	Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine	57
16.	Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine	57
16.1.	Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses	57
16.2.	Risiko aufgrund des Hebeleffekts	59
16.3.	Spezifische, auf Closed-End X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken	60
16.4.	Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine	60
17.	Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Kapitalschutz Zertifikate	60
17.1.	Verlustrisiko	60
18.	Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Kapitalschutz Zertifikate	61
18.1.	Verlustrisiko	61
18.2.	Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt	61
19.	Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate	62
19.1.	Risiko des Totalverlusts.....	62
19.2.	Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr	62

19.3.	Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Partizipations-Zertifikate	63
C.	RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE ART DES REFERENZWERTS	63
1.	Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds (ETF) als Referenzwert.....	63
1.1.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts	64
1.2.	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	65
1.3.	Zusätzliche Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Referenzwert	66
1.4.	Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert.....	67
1.5.	Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die mit Aktien verbunden sind	78
2.	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Referenzwert	78
2.1.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts	78
2.2.	Risiken im Hinblick auf Dividenden	79
2.3.	Risiken im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index	79
2.4.	Risiken im Hinblick auf eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung oder Berichtigung.....	80
2.5.	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen der Berechnungsstelle	80
2.6.	Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf zugrundeliegende Indizes	80
2.7.	Risiken in Bezug auf einen Index, der sich übermäßig auf eine bestimmte Klasse von Basiswerten oder Vermögenswerten in bestimmten Ländern konzentrieren kann....	82
3.	Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert	82
3.1.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Rohstoffen	82
3.2.	Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind	83
3.3.	Risiken in Bezug auf gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Rohstoffe.....	83
3.4.	Risiken im Hinblick auf Ausweichbestimmungen im Fall von Störungen	85
4.	Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten als Referenzwert	85
4.1.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Futures Kontrakten...	85
4.2.	Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten	86
4.3.	Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten	87
4.4.	Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Futures Kontrakte.....	88
4.5.	Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert.....	88
4.6.	Risiken im Zusammenhang mit Volatilitäts Futures Kontrakten	89
5.	Risiken im Zusammenhang mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert.....	89
5.1.	Risiken in Bezug auf die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen.....	89
5.2.	Risiken der Manipulation.....	90
D.	RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR ALLE ODER MEHRERE ARTEN VON REFERENZWERTEN GELTEN	90

1.	Risiken im Zusammenhang mit einer Währungsumrechnung	90
2.	Bestimmte Risiken in Bezug auf die EU Benchmark-Verordnung.....	92
3.	Risiken infolge der Abhängigkeit des Marktwert oder der Rendite der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Referenzwerts.....	92
4.	Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer	93
E.	RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	94
1.	Risiken im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung	94
2.	Risiken im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kündigung	95
3.	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	96
4.	Risiken im Hinblick auf Ermessenentscheidungen der Berechnungsstelle	96
5.	Risiken im Zusammenhang mit einem Zahlungsstörungsereignis	96
6.	Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden 97	
7.	Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin	98
8.	Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen der Wertpapiere.....	98
9.	Risiken im Zusammenhang mit einem Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignis 98	
F.	RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE	99
1.	Risiken im Hinblick auf den Marktpreis der Wertpapiere	100
2.	Risiken im Hinblick auf die Handelbarkeit der Wertpapiere	102
3.	Risiken im Zusammenhang mit der Inflation.....	103
4.	Absicherungsrisiken.....	104
5.	Risiken im Hinblick auf die Inhaberschaft an einem Wertpapier	104
G.	RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG UND REGULIERUNG DER WERTPAPIERE	104
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere	104
1.1.	Risiken aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen	104
1.2.	Recht zur Kündigung der Emittentin im Fall einer Quellenbesteuerung	105
1.3.	Wertpapiere können der U.S.-Quellenbesteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterworfen sein.....	106
2.	Risiken im Hinblick auf die Reform von Referenzwerten (<i>Benchmarks</i>).....	106
2.1.	Die EU Benchmark-Verordnung	106
2.2.	Risiken im Zusammenhang mit der Reform der EU Benchmark-Verordnung...	108
2.3.	Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit der EU Reform von Referenzwerten 108	
2.4.	Risiken im Zusammenhang mit der UK Benchmark-Verordnung.....	109
2.5.	Risiken im Zusammenhang mit der künftigen Reform der UK Benchmark-Verordnung	111
2.6.	Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit der Reform von UK-Referenzwerten 111	
3.	Risiken in Bezug auf die Ersetzung von Interbankzinssätzen ("IBORs"), risikofreier Zinssätze ("RFRs") und verbundene Zinssätze sowie in Bezug auf sich entwickelnde Märkte für RFRs	112

3.1.	Risiken im Zusammenhang mit risikofreien Zinssätzen, die sich anders entwickeln als die eingestellten Interbankenzinssätze	112
3.2.	Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR, TONA und SARON und andere RFRs und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite.....	113
4.	Risiko hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Leerverkaufsverordnung oder, sofern anwendbar, der UK-Leerverkaufsverordnung.....	115
H.	RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	117
III.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE ..	121
1.	Emittentin.....	121
2.	Börsennotierung und Zulassung zum Handel	121
3.	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	121
4.	Arten von Wertpapieren.....	121
5.	Referenzwerte	121
6.	Ausgabe von Wertpapieren	122
7.	Form der Wertpapiere	122
8.	Programmstelle	124
9.	Informationen nach Emission	124
10.	Bedingungen des Angebots.....	124
11.	Renditeerwartung	125
12.	Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	125
12.1.	Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen	125
12.2.	Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen	126
12.3.	Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen.....	127
12.4.	Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen.....	128
12.5.	Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Optionsscheinen .	130
12.6.	Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten.....	133
12.7.	Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten.....	134
12.8.	Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten	134
12.9.	Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten	134
12.10.	Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten	135
12.11.	Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate.....	136
12.12.	Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles...	136
12.13.	Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles	137
12.14.	Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Zertifikaten .	138

12.15. Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen	138
12.16. Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen	139
12.17. Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Kapitalschutz Zertifikaten	141
12.18. Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Kapitalschutz Zertifikaten.....	141
12.19. Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations-Zertifikaten	141
IV. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	143
A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	143
§ 1 – Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen.....	144
§ 2 – Ausübung	147
§ 3 – Tilgung	150
§ 4 – Couponzahlungen.....	160
§ 5 – Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis.....	164
§ 6 – Strikepreis, Anpassung des Strikepreises	168
§ 7 – Ratio, Anpassung des Ratios	178
§ 8 – Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere	181
§ 9 – Barriere Ereignis	182
§ 10 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung	183
§ 11 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	193
§ 12 – Inhaber, Übertragbarkeit	194
§ 13 – Stellen.....	195
§ 14 – Berichtigungen	196
§ 15 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen.....	197
§ 16 – Bekanntmachungen	198
§ 17 – Ersetzung.....	198
§ 18 – Verjährung.....	200
§ 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand	200
ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN	201
A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	202
B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN	220
C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN	232
D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN	240
E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	251
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN.....	259
Teil A - Auszahlungsbestimmungen	259
Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine	259

Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine	259
Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.....	261
Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine	262
Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Optionsscheine	265
Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate	269
Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate	270
Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate..	271
Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate	272
Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate	273
Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate	274
Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles	275
Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles.....	276
Produkt Nr. 14. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Open End Zertifikate	278
Produkt Nr. 15. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine.....	281
Produkt Nr. 16. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine	282
Produkt Nr. 17. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Kapitalschutz Zertifikate	283
Produkt Nr. 18. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Kapitalschutz Zertifikate.....	284
Produkt Nr. 19. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate	285
Teil B – Allgemeine Bestimmungen.....	288
VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	301
VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE	314
VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	315
IX. BESTEUERUNG	318
X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN	328
1. Verantwortlichkeitserklärung.....	328
2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts	328
3. Billigung des Basisprospekts	329
4. Kundenkategorien	329
5. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren	329

XI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	331
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	332
1. Ermächtigungen	332
2. Bereithaltung des Basisprospekts.....	332
3. De-listing.....	333
4. Durch Verweis einbezogene Informationen.....	333

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 1 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Angebotsbedingungen der jeweiligen Einzulemission (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15a und den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Informationen in dem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf der Website <https://www.jpmorgan-zertifikate.de/> unter "Dokumente" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, steht Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 der Prospektverordnung zu, ihre Zusagen innerhalb von mindestens drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin

J.P. Morgan SE ("**JPMSE**" oder die "**Emittentin**") ist die Emittentin der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren. JPMSE wurde als Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland am 4. November 1977 unter dem Namen J.P. Morgan AG ("**JPMAG**") gegründet. Am 22. Januar 2022 wurden die J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC und die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. auf die JPMAG verschmolzen. Im Anschluss an die Verschmelzung hat JPMAG die Rechtsform einer Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) angenommen und ist damit am 22. Januar 2022 zur "J.P. Morgan SE" geworden. JPMSE verfügt über eine Vollbanklizenz gemäß § 1 Absatz 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) und wird von der Europäischen Zentralbank und der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. JPMSE hat ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland.

3. Anbieter und Finanzintermediäre

Die von der JPMSE emittierten Wertpapiere werden von der J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI) 549300ZK53CNGEEI6A29 angeboten.

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebotsperiode(n), während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die Emittentin kann unter dem Basisprospekt Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzwerts abhängig sind. Die Wertpapiere können sich auf eine Aktie oder ein

aktienvertretendes Wertpapier oder einen Exchange Traded Fund (ETF), einen Aktienindex, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt oder einen Währungs-Wechselkurs als Referenzwert beziehen.

Die folgenden Produktstrukturen können unter dem Basisprospekt begeben werden:

Produkt Nr. 1. Optionsscheine

Produkt Nr. 2. Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Produkt Nr. 3. Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

Produkt Nr. 4. Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine

Produkt Nr. 5. Faktor Optionsscheine

Produkt Nr. 6. Discount Zertifikate

Produkt Nr. 7. Barrier Discount Zertifikate

Produkt Nr. 8. Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 9. Reverse Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 10. Capped Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 11. Capped Reverse Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 12. Reverse Convertibles

Produkt Nr. 13. Barrier Reverse Convertibles

Produkt Nr. 14. Open End Zertifikate

Produkt Nr. 15. Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine

Produkt Nr. 16. Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine

Produkt Nr. 17. Kapitalschutz Zertifikate

Produkt Nr. 18. Capped Kapitalschutz Zertifikate

Produkt Nr. 19. Partizipations-Zertifikate

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produktstrukturen und ihrer Funktionsweise findet sich in Abschnitt "III.12 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" des Basisprospekts.

Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind und die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind und die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. Risk Factors" des JPMSE Registrierungsformulars. Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art und Wesentlichkeit - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Für jede Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken in einer Weise aufgeführt, die mit der Beurteilung der Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen übereinstimmt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei am Datum dieses Basisprospekts bzw. am Datum des JPMSE Registrierungsformulars. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Referenzwert, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen

Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet 12 Monate nach seiner Billigung und somit ist dieser Basisprospekt mit Ablauf des 16. September 2027 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen). Sofern die Erlöse aus der jeweiligen Emission nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken dienen, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Informationen enthalten, einschließlich Informationen über die beabsichtigten Verwendungen der Erlöse und in welcher Reihenfolge die Verwendungen zur Anwendung kommen (die Emittentin ist aber in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren).

8. Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in dem Basisprospekt enthalten sind, übernehmen die Emittentin und der Dealer keine Haftung.

Weder die Zurverfügungstellung des Basisprospekts noch ein etwaiger Verkauf, der im Zusammenhang mit diesem erfolgt, soll unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken, (i) dass es keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin seit dem Datum des Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. (ii) dass es keine nachteilhaften Änderungen in den Finanzpositionen der Emittentin seit dem Datum des Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. (iii) dass sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden, auch nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden bzw., falls abweichend, auch nach in den Informationen angegebenen Datum auch für später liegende Zeiträume richtig sind.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden, dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder des Dealers angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen. Die Verbreitung des Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz der Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Unter anderem gelten Beschränkungen im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und sonstige anwendbaren Vorschriften eingehalten werden, die in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren beabsichtigt ist oder in der der Basisprospekt verbreitet oder bereit gehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen, die in dieser Rechtsordnung für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren erforderlich sind, eingeholt wurden. Die Emittentin und der Dealer geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts ab und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein öffentliches Angebot zulässig ist. Für weitere

Informationen über Verkaufsbeschränkungen siehe Abschnitt VIII. des Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art und Wesentlichkeit - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Für jede Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken in einer Weise aufgeführt, die mit der Beurteilung der Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen übereinstimmt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin am Datum dieses Basisprospekts. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Referenzwert, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

A. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN

Die auf den Seiten 3 bis 14 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Registrierungsformulars der J.P. Morgan SE vom 29. Mai 2026 (das "**JPMSE Registrierungsformular**") enthaltenen Risikofaktoren und die auf den Seiten 4 bis 38 des von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* in Luxembourg ("**CSSF**") gebilligten Registrierungsformulars der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 15. April 2026 (das "**JPMSF Registrierungsformular**") enthaltenen Risikofaktoren werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSE Registrierungsformular und im JPMSF Registrierungsformular, von denen Informationen einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

B. RISIKOFAKTOREN, DIE MIT DER PRODUKTSTRUKTUR DER WERTPAPIERE VERBUNDEN SIND

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine

1.1. Risiko eines Totalverlusts

Bei Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Put Optionsscheinen) der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Put Optionsscheinen) dem Strikepreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Call Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen einem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Put Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Put Optionsscheinen) notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

Mindestbetrag entsprechen. Dieser Mindestbetrag kann null oder einem Wert annähernd null betragen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase & Co. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "**JPMorgan Chase**") sich gegenüber den Inhabern weder verpflichten noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Call Optionsscheine) bzw. steigt (Put Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Referenzwertes hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Referenzwertes ab, wobei eine Abnahme der erwarteten Volatilität des Referenzwertes grundsätzlich zu einem Fallen des Werts des Optionsscheins führt. Außerdem beeinflussen Leihkosten des Referenzwertes, das Zinsniveau und gegebenenfalls Dividendenerwartungen, sowie auf Dividendenzahlungen anwendbare Steuern den Sekundärmarktpreis der Optionsscheine. Der Wert der Optionsscheine nimmt umso mehr ab, je näher der Zeitpunkt des Auslaufens rückt. Deshalb führt das Fehlen einer erwarteten Bewegung des Referenzwertes dazu, dass der Anleger einen Teil oder den gesamten Betrag seines investierten Kapitals verliert.

1.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwertes zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwertes eines Call Optionsscheins, fällt der Preis des Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwertes eines Put Optionsscheins, fällt der Preis des Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

1.3. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine

Zwischen der Ausübungserklärung des Inhabers und der Bestimmung des Tilgungsbetrags gibt es eine Zeitspanne innerhalb der sich der Kurs des Referenzwertes, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag bestimmt wird, nachteilig entwickeln kann.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls es sich um Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" handelt, können sie nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden. Falls es sich um Optionsscheine mit "Amerikanischer Ausübungsart" handelt, können die Optionsscheine durch die Inhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt.

Im Fall der Ausübung der Optionsscheine durch den Inhaber gibt es eine Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Ausübung der Optionsscheine erklärt und dem Zeitpunkt, zu dem der Tilgungsbetrag infolge der Ausübung bestimmt wird. Innerhalb dieser Zeitspanne kann sich der Kurs des Referenzwerts, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag ermittelt wird, für den Inhaber nachteilig entwickeln und dazu führen, dass der Tilgungsbetrag geringer ist, als wenn der Tilgungsbetrag zum Zeitpunkt der Ausübungserklärung ermittelt worden wäre; dies kann darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

2.1. Risiko eines Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein "**Knock-Out Ereignis**" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts (der "**Knock-Out Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen). Im Fall von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen entspricht die Knock-Out Barriere stets dem Strikepreis. Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei X-Turbo Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Inhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Inhaber für den Turbo Optionsschein bzw. X-Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist verloren. Der Inhaber

erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwerts möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwerts fällt (Turbo Long Optionsscheine bzw. X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Turbo Short Optionsscheine bzw. X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwerts ist der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwerts, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

Am 15. Oktober 2025 hat die Bafin eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland veröffentlicht, nachdem sie zuvor eine Marktuntersuchung durchgeführt

hatte. Unter anderem beabsichtigt die Bafin mit der Allgemeinverfügung sicherzustellen, dass Kleinanleger auf transparente Art und Weise auf die besonderen Risiken, die mit diesen Produkten verbunden sind, aufmerksam gemacht werden. Dies beinhaltet unter anderem die Aufnahme folgender Risikowarnung an Kleinanleger in Deutschland gerichteten Mitteilungen zur Vermarktung, zum Vertrieb und zum Verkauf von Turbo-Zertifikaten: "Im Durchschnitt erleiden 7 von 10 Kleinanlegern Verluste beim Handel mit Turbo-Zertifikaten. Turbo-Zertifikate sind hoch risikoreiche Produkte und nicht für langfristige Anlagestrategien geeignet." Die Bafin Allgemeinverfügung betrifft nur die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Turbo-Zertifikaten in Deutschland. Auch in anderen Angebotsländern sollten die besonderen Risiken dennoch berücksichtigt werden, wenn in Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine investiert wird.

2.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Turbo Long Optionsscheins bzw. X-Turbo Long Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Long Optionsscheins bzw. X-Turbo Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Turbo Short Optionsscheins bzw. X-Turbo Short Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Short Optionsscheins bzw. X-Turbo Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

2.3. Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von X-Turbo Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.

Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Index (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Dieses Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum

Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Turbo Short Optionsscheinen).

2.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine können nur am Bewertungstag ausgeübt werden, nicht aber an einem anderen Tag während der Laufzeit.

Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ist fest und entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sind Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" und können damit nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden.

3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

3.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwertes am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem aktuellen Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein "**Knock-Out Ereignis**" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwertes (der "**Knock-Out Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen). Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen entspricht die aktuelle Knock-Out Barriere stets dem aktuellen Strikepreis. Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwertes erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen

des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei Unlimited X-Turbo Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Inhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Inhaber für den Unlimited Turbo Optionsschein bzw. Unlimited X-Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist verloren. Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des investierten Kapitals. Darüber hinaus ist im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen im Rahmen der täglichen Anpassung zu beachten, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein von null abweichender Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz vorgesehen sein kann, was dazu führt, dass im Fall eines positiven Referenzzinssatzes der aktuelle Strikepreis (und in der Folge die aktuelle Knock-Out Barriere) stärker sinkt als wenn der Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz null betragen hätte. Dies kann zu einer niedrigeren Rendite der Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine bzw. zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses führen. Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen auf Währungswechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) bzw. verringert (Unlimited Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine). Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann. Die tägliche Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Verlauf der täglichen Anpassung des aktuellen Strikepreises werden alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf ausgeschütteten Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) berücksichtigt. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf

Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Knock-Out Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Unlimited Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwertes, dem Abstand des Kurses des Referenzwertes zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen werden der Strikepreis und die Knock-Out Barriere täglich angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen, kann der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes fallen. Das bedeutet, dass der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes von anderen Faktoren abhängt, wie beispielsweise gegebenenfalls dem Zinsniveau, den Dividendenzahlungen bzw. der Dividendenbesteuerung. Zusätzlich beeinflusst die Volatilität des Referenzwertes die Preisbildung der Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine.

Am 15. Oktober 2025 hat die Bafin eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland veröffentlicht, nachdem sie zuvor eine Marktuntersuchung durchgeführt hatte. Unter anderem beabsichtigt die Bafin mit der Allgemeinverfügung sicherzustellen, dass Kleinanleger auf transparente Art und Weise auf die besonderen Risiken, die mit diesen Produkten verbunden sind, aufmerksam gemacht werden. Dies beinhaltet unter anderem die Aufnahme folgender Risikowarnung an Kleinanleger in Deutschland gerichteten Mitteilungen zur Vermarktung, zum Vertrieb und zum Verkauf von Turbo-Zertifikaten: "Im Durchschnitt erleiden 7 von 10 Kleinanlegern Verluste beim Handel mit Turbo-Zertifikaten. Turbo-Zertifikate sind hoch risikoreiche Produkte und nicht für langfristige Anlagestrategien geeignet." Die Bafin Allgemeinverfügung betrifft nur die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Turbo-Zertifikaten in Deutschland. Auch in anderen Angebotsländern sollten die besonderen Risiken dennoch berücksichtigt werden, wenn in Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine investiert wird.

3.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Finanzierungsmarge bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iii) im Falle von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz bis zum Maximalen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz anzupassen oder (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt B.3.1 der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben.

3.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Unlimited Turbo Long Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheins, fällt der Preis des Unlimited Turbo Long Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Unlimited Turbo Short Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheins, fällt der Preis des Unlimited Turbo Short Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

3.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Knock-Out Ereignisses das Recht, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. **der Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine bestimmt.** Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in

dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Knock-Out Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.

3.5. Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.

Im Fall von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Index (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Unlimited Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen).

4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

4.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "Endwert") und dem aktuellen Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Stop-Loss Ereignis eingetreten ist. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen

festgelegter Kurs des Referenzwerts (der "**Stop-Loss Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Stop-Loss Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen). Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) der aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Stop-Loss Beobachtungspreis zum Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei X-Mini Future Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen verfallen wertlos, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (der so genannte "**Stop-Loss Tilgungsbetrag**"). Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Stop-Loss Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Stop-Loss Barriere verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der regelmäßigen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwerts, erhöht ist. Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der regelmäßigen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals. Darüber hinaus ist im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen im Rahmen der täglichen Anpassung zu beachten, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein von null abweichender Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz vorgesehen sein kann, was dazu führt, dass im Fall eines positiven Referenzzinssatzes der aktuelle Strikepreis (und in der Folge die aktuelle Stop-Loss Barriere) stärker sinkt als wenn der Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz null betragen hätte. Dies kann zu einer niedrigeren Rendite der Mini Future Short Optionsscheine bzw. X-Mini Future Short Optionsscheine bzw. zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses führen. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen auf Währungswechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Mini Future Long Optionsscheine bzw. X-Mini Future Long Optionsscheine) bzw. verringert (Mini Future Short Optionsscheine bzw. X-Mini Future Short Optionsscheine). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Stop-Loss Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann. Die regelmäßige Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere erfolgt auf der

Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Fall von aktien- bzw. indexbezogenen Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass im Verlauf der regelmäßigen Anpassung des aktuellen Strikepreises alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in Bezug auf ausgeschütteten Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) berücksichtigt werden. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Stop-Loss Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Stop-Loss Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Die Stop-Loss Barriere hängt von dem Stop-Loss Puffer ab. Der Stop-Loss Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine an bestimmten Stop-Loss Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Maximalen Stop-Loss Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Stop-Loss Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zugrunde liegenden Referenzwertes wesentlich ändert. Inhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Stop-Loss Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Stop-Loss Barriere und dem Kurs des Referenzwertes verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Stop-Loss Ereignis an einem Stop-Loss Anpassungstag nur durch die Anpassung des Stop-Loss Puffers ausgelöst wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmitteilungen werden mit Eintreten des Stop-Loss Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zudem zu beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch JPMorgan Chase gestellt werden. Ferner werden durch JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Es ist zudem zu beachten, dass Inhaber einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können, falls der Stop-Loss Referenzpreis auf oder unter den Aktuellen Strikepreis fällt (im Fall

von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über den Aktuellen Strikepreis steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen). Ein derartiges Risiko besteht insbesondere in Situationen, in denen der Kurs des Referenzwertes zwischen dem Handelende des Referenzwertes an einem Handelstag und dem Beginn des Handels am nächsten folgenden Handelstag wesentlich fällt (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wesentlich steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen).

Im Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Stop-Loss Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwertes, dem Abstand des Kurses des Referenzwertes zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwertes in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

Der Strikepreis und die Stop-Loss Barriere werden im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen regelmäßig nach bestimmten in den Bedingungen festgelegten Regeln angepasst. Durch die Anpassung des Strikepreises und der Stop-Loss Barriere kann sich der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gegebenenfalls zum Beispiel auch vom Zinsniveau und etwaigen Dividenden bzw. Dividendenbesteuerung abhängt.

Am 15. Oktober 2025 hat die Bafin eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland veröffentlicht, nachdem sie zuvor eine Marktuntersuchung durchgeführt hatte. Unter anderem beabsichtigt die Bafin mit der Allgemeinverfügung sicherzustellen, dass Kleinanleger auf transparente Art und Weise auf die besonderen Risiken, die mit diesen Produkten verbunden sind, aufmerksam gemacht werden. Dies beinhaltet unter anderem die Aufnahme folgender Risikowarnung an Kleinanleger in Deutschland gerichteten Mitteilungen zur Vermarktung, zum Vertrieb und zum Verkauf von Turbo-Zertifikaten: "Im Durchschnitt erleiden 7 von 10 Kleinanlegern Verluste beim Handel mit Turbo-Zertifikaten. Turbo-Zertifikate sind hoch risikoreiche Produkte und nicht für langfristige Anlagestrategien geeignet." Die Bafin Allgemeinverfügung betrifft nur die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Turbo-Zertifikaten in Deutschland. Auch in anderen Angebotsländern sollten die besonderen Risiken dennoch berücksichtigt werden, wenn in Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine investiert wird.

4.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini

Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) den Stop-Loss Puffer (siehe auch oben unter Abschnitt B.4.1 der Risikofaktoren) und/oder die Finanzierungsmarge bis zum Maximalen Stop-Loss Puffer und/oder bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iii) im Falle von Mini Future Short Optionsscheine bzw. X-Mini Future Short Optionsscheine den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz bis zum Maximalen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz anzupassen oder (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt B.4.1. der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben.

4.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Mini Future Long Optionsscheins bzw. X-Mini Future Long Optionsscheins, fällt der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. X-Mini Future Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Mini Future Short Optionsscheins bzw. X-Mini Future Short Optionsscheins, fällt der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. X-Mini Future Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

4.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Stop-Loss Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Stop-Loss Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Stop-Loss Ereignisses das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine bestimmt.** Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Stop-Loss Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

4.5. Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von X-Mini Future Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht.

Im Fall von X-Mini Future Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Stop-Loss Ereignisses maßgebliche Stop-Loss Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Index (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Mini Future Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Stop-Loss Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Mini Future Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Mini Future Short Optionsscheinen).

5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Optionsscheine

5.1. Risiken im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

5.1.1. Risiko eines Totalverlusts

Im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung werden die Faktor Optionsscheine automatisch gekündigt und der Inhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Referenzwerts ab.

Die Entwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen. Abhängig von der Struktur der Faktor Optionsscheine, hat ein Steigen des Referenzwerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) oder ein Fallen des Referenzwerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber.

Im Fall einer Anpassungsereignis Kündigung ist zu beachten, dass sofern der Wert des Referenzwerts nach Eintritt eines Anpassungsereignisses auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. auf oder über dem Aktuellen Strikepreis (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short), der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert, oder das Aktuelle Ratio nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses null entspricht oder negativ ist, die Faktor Optionsscheine automatisch als gekündigt gelten und der Inhaber den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, der null bzw. nahezu null entspricht, erhält. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

Im Preis der Faktor Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Anpassungsereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Faktor Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Faktor Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

5.1.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor

Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Finanzierungsmarge bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den Faktor-Satz bis zum Maximalen Faktor-Satz anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) im Falle von Faktor Optionsscheinen Short den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz bis zum Maximalen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz anzupassen oder (v) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Optionsscheine haben.**

5.1.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Faktor Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Faktor Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Faktor Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Faktor Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Faktor Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Faktor Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Faktor Optionsscheins Long, fällt der Preis des Faktor Optionsscheins Long überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Faktor Optionsscheins Short, fällt der Preis des Faktor Optionsscheins Short überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Faktor Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

5.1.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises und des Ratios

Der Strikepreis und das Ratio werden regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Optionsscheine auswirken kann.

(a) Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelwirkung

Faktor Optionsscheine Long bilden eine gehebelte Anlage in den Referenzwert ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Referenzwerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Optionsscheine Long. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Referenzwerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Faktor Optionsscheine Long führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts (d.h. der Kurs des**

Referenzwerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen: Im Rahmen der täglichen Berechnung der Faktor Optionsscheine Long führt die Hebelwirkung dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Referenzwerts entsprechend der Höhe des maßgeblichen Hebels verstärkt werden. Die Faktor Optionsscheine Long verlieren an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Optionsscheine Long "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines Schlusskurses des Referenzwerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Optionsscheine Long dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Inhaber eines Faktor Optionsscheins Long einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

Faktor Optionsscheine Short bilden eine gehebelte Anlage in den Referenzwert in entgegengesetzter Weise ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Referenzwerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Optionsscheine Short. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Referenzwerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Faktor Optionsscheine Short führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts (d.h. der Kurs des Referenzwerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Faktor Optionsscheine Short führt der Hebeleffekt dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Referenzwerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Die Faktor Optionsscheine Short verlieren an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Optionsscheine Short "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Referenzwerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Optionsscheine Short dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Inhaber eines Faktor Optionsscheins Short einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

(b) ***Risikofaktoren im Hinblick auf den Anpassungssatz***

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long bildet der Anpassungssatz die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Referenzwert finanziert würde. Entsprechend mindert der Anpassungssatz den Wert der Faktor Optionsscheine.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short bildet der Anpassungssatz die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Referenzwerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Falls die Erwerbskosten die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert der Faktor Optionsscheine an diesen Tag gemindert. Darüber hinaus ist im Fall von Faktor Optionsscheinen Short im Rahmen der Anpassung zu beachten, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein von null abweichender Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz vorgesehen sein kann, was dazu führt, dass im Fall eines positiven Referenzzinssatzes der aktuelle Anpassungssatz (und in der Folge der Aktuelle Strikepreis) stärker sinkt als wenn der Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz null betragen hätte. Dies kann zu einer niedrigeren Rendite der Faktor Optionsscheine Short bzw. zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Anpassungsereignisses führen.

Im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Faktor-Satzes***

Der Anleger muss beachten, dass im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ein fortlaufender Faktor-Satz im Rahmen der Berechnung der Faktor Optionsscheine abgezogen werden kann. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle haben das Recht, den Faktor-Satz während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine anzupassen (siehe dazu auch oben unter Abschnitt B.5.1.2. der Risikofaktoren). Der Abzug des Faktor-Satzes führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Optionsscheine.

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Finanzierungsmarge***

Der Anleger muss beachten, dass bei der Anpassung des Strikepreises eine Finanzierungsmarge berücksichtigt wird, die von der Emittentin festgelegt wird. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle hat das Recht, die Finanzierungsmarge während der Laufzeit der Faktor Optionsscheine anzupassen (siehe dazu auch oben unter Abschnitt B.5.1.2. der Risikofaktoren). Die Berücksichtigung der Finanzierungsmarge bei der Anpassung des Strikepreises führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Optionsscheine.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Optionsscheine Long***

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long (die eine Long Strategie abbilden) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung der Faktor Optionsscheine enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Finanzierungsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert der Faktor Optionsscheine wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Optionsscheine Short auf Aktien***

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short (die eine Short Strategie abbilden), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung der Faktor Optionsscheine enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts der Faktor Optionsscheine führt.

- ***Änderung in und Berücksichtigung der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle) kann bedeuten, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle auf Aktien ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung der Faktor Optionsscheine nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert der Faktor Optionsscheine gemindert wird.

Im Fall von aktien- bzw. indexbezogenen Faktor Optionsscheinen ist zu beachten, dass im Verlauf der regelmäßigen Anpassung des aktuellen Strikepreises alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in Bezug auf ausgeschütteten Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten

Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) berücksichtigt werden können. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert der Faktor Optionsscheine gemindert wird.

(c) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung des Roll-Faktors im Zusammenhang mit der Anpassung des Ratios***

Das Ratio der Faktor Optionsscheine wird regelmäßig angepasst. Inhaber sollten beachten dass im Hinblick auf Faktor Optionsscheine, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Roll-Satz vorsehen, im Zusammenhang mit der Anpassung des Ratios ein kontinuierlicher Roll-Satz abgezogen werden kann. Der Abzug des Roll-Faktors führt in der Regel zu einer Minderung des Werts der Faktor Optionsscheine. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Abzug des Roll-Faktors umso größer ist, je größer die Differenz zwischen den maßgeblichen Kursen des Referenzwerts (bzw. den maßgeblichen Ratios) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anpassungsereignissen ist.

5.1.5. Risikofaktoren aufgrund der untätigen Anpassung

Sofern eine Anpassungsschwelle verletzt ist, sehen die Faktor Optionsscheine eine untätige Anpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Optionsscheine sehen eine untätige Anpassung des Strikepreises, des Ratios und der Anpassungsschwelle vor, wenn der Referenzwert die Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) bzw. die Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long). Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste der Faktor Optionsscheine abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Anpassungsschwelle nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Anpassungsschwelle ab. Die untätige Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von dem niedrigeren Kurs des Referenzwerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. von dem höheren Kurs des Referenzwerts (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untätigen Kursbewegungen des Referenzwerts kann eine untätige Anpassung auch zu Verlusten in den Faktor Optionsscheinen führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Referenzwert zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Im Hinblick auf eine etwaige außerordentliche Kündigung der Faktor Optionsscheine im Fall des Eintritts eines Ausfallsereignisses siehe unten Abschnitt E.1. der Risikofaktoren.

5.1.6. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Optionsscheine, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Optionsscheine durch den Inhaber

Faktor Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung bzw. im Fall des Eintritts einer Schwellenereignis Kündigung.

Faktor Optionsscheine haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn der Inhaber die Faktor Optionsscheine ausübt, oder
- (b) wenn die Emittentin die Faktor Optionsscheine gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Darüber hinaus gelten die Faktor Optionsscheine im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung als automatisch gekündigt. Eine Anpassungsereignis Kündigung tritt dann ein, wenn der nach Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellte Wert des Referenzwerts auf oder

unter (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. auf oder über (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) dem aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert oder das Aktuelle Ratio, das nach Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellt wird, null entspricht oder negativ ist (siehe auch oben Abschnitt B.5.1.1. der Risikofaktoren). Im Fall einer Anpassungsereignis Kündigung erhält der Inhaber den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Eintritt der Anpassungsereignis Kündigung.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung, täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Faktor Optionsscheine gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwerts, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Faktor Optionsscheine bestimmt**. Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Faktor Optionsscheine führen. **Falls ein Inhaber die Faktor Optionsscheine ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Optionsscheine und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmittelteil gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag.**

Sofern Schwellenereignis Kündigung anwendbar ist, gelten Faktor Optionsscheine, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, automatisch als gekündigt (die "**Schwellenereignis Kündigung**"), wenn der innere Wert der Wertpapiere (der dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag, um den die Kursreferenz den Aktuellen Strikepreis übersteigt (bei Faktor Optionsscheinen Long) oder unterschreitet (bei Faktor Optionsscheinen Short), gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung, entspricht) an einem Anpassungstag auf oder unter der Unteren Schwelle bzw. auf oder über der Oberen Schwelle liegt. Nach einer Schwellenereignis Kündigung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Eintritt der Schwellenereignis Kündigung (wobei der Tag, an dem die Schwellenereignis Kündigung eingetreten ist, als Bewertungstag für die Berechnung des Tilgungsbetrages gilt). **Daher sollten Inhaber beachten, dass, sofern die Schwellenereignis Kündigung anwendbar ist, der Tilgungsbetrag der Faktor Optionsscheine grundsätzlich die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Obere Schwelle nicht überschreiten wird. Ferner sollten Inhaber berücksichtigen, dass der Tilgungsbetrag unter der Unteren Schwelle liegen kann, wenn der innere Wert bei Eintritt der Schwellenereignis Kündigung unter die Untere Schwelle fällt.**

5.2. Risiken im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

5.2.1. Risiko eines Totalverlusts

Der Inhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der maßgebliche Kurs des Referenzwerts wertlos ist. Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Referenzwerts ab. Die Entwicklung des Referenzwerts ist hauptsächlich vom Kurs des betreffenden Basiswerts abhängig (z.B. einer Aktie, einem aktienvertretenden Wertpapier, anderen Wertpapierdividenden).

Die Entwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen und ein

Fallen des Referenzwerts ist nachteilig für den Inhaber. Abhängig von der Struktur des Referenzwerts, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Short Referenzwerten) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Long Referenzwerten) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgebliche Kurs des Referenzwerts wertlos ist.

Faktor Optionsscheine sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Optionsscheinen verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

5.2.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr

Die Berücksichtigung einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr mindert nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, sondern auch den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Managementgebühr bzw. eine Quantogebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Referenzwert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quantogebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Managementgebühr bzw. Quantogebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Endwert mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen berechneten Managementfaktor bzw. Gebührenfaktor (in dem die Managementgebühr bzw. die Quantogebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr bzw. Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Managementgebühr größer als null (0) wird sich die Managementgebühr umso stärker auswirken, je länger die Managementgebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quantogebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quantogebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quantogebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quantogebühr die Managementgebühr kompensiert und sich letztlich der Gebührenfaktor für den Inhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quantogebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Festgelegten Währung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Referenzwerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie die Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Festgelegten

Währung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quantogebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

5.2.3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indizes

Der Faktor Index wird entsprechend der Methodologie des Faktor Index regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Optionsscheine auswirken kann.

Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in einen bestimmten Basiswert ab. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts ab (vgl. nachstehend die speziellen Risiken in Bezug auf Referenzwertklassen in Abschnitt C. der Risikofaktoren).

Der Endwert des Faktor Index, der für die Ermittlung des Tilgungsbetrags relevant ist, wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(a) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelkomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexmethodologie der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Long Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert in entgegengesetzter Weise ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswert (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexmethodologie der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Short Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines

neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Optionsscheine ist.**

(b) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Finanzierungskomponente***

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Inhaber sollten beachten, dass der Index-Sponsor zum Zwecke der Berechnung der Finanzierungskomponente Parameter nach seinem billigen Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von den Erwartungen anderer Marktteilnehmer abweichen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Index Gebühr***

Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Index eine fortlaufende Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor Index im Rahmen der Berechnung des Schlusskurses des Faktor Index abgezogen werden kann. Der Abzug der Index Gebühr führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Schlusskurses des Faktor Index und entsprechend auch der Wertpapiere.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Long Faktor Indizes***

Im Fall eines Long Faktor Index (der eine Long Strategie abbildet) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Finanzierungsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert des Faktor Index wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Short Faktor Indizes auf Aktien***

Im Fall eines Short Faktor Index (der eine Short Strategie abbildet), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts des Faktor Index führt.

- **Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden**

Der Index-Sponsor kann im Rahmen der Berechnung des Faktor Index Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Dividendenbesteuerung) berücksichtigen, die im Hinblick auf einen Basiswert des Faktor Index gezahlt werden, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Berücksichtigung der Dividendenzahlungen (bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen) kann dazu führen, dass der Wert des Faktor Index und entsprechend auch der Wert der Wertpapiere gemindert wird. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividende bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt des Index-Sponsors aus) kann dazu führen, dass der Index-Sponsor auf einen Basiswert des Faktor Index ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung des Faktor Index nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt.

- **Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente**

Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Volatilitätskomponente (basierend auf einem langfristigen und kurzfristigen Durchschnitt eines entsprechenden Indikators für die implizite Volatilität (z.B. des VDAX) vom Stand des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Volatilitätskomponente bildet die Absicherungskosten im Hinblick auf unerwartete Marktbewegungen des Basiswerts über Nacht ab (sog. Gap-Risiko). Die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Faktor Optionsscheine.

5.2.4. Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung

Sofern ein bestimmter Schwellenwert gemäß der Methodologie des Faktor Index verletzt ist, sieht die Methodologie eine untertägige Indexanpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Indizes sehen eine untertägigen Index-Anpassung vor, wenn die Verluste im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weiterreichende Verluste des Wertes des jeweiligen Faktor Optionsscheins) abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Barriere ab. Die untertägige Index-Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von diesem niedrigeren Stand des Index aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Basiswerts kann eine untertägige Index-Anpassung auch zu Verlusten im Faktor Index und entsprechend auch zu Verlusten im Wert der Wertpapiere führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Basiswert zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

5.2.5. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Optionsscheine, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Optionsscheine durch den Inhaber

Faktor Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

Faktor Optionsscheine haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn der Inhaber die Faktor Optionsscheine ausübt, oder

- (b) wenn die Emittentin die Faktor Optionsscheine gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Inhaber sollten aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Faktor Optionsscheine gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Faktor Index, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Basiswert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der zulässigen Ausübung der Faktor Optionsscheine bestimmt.** Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solche eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Faktor Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) entspricht, sofern der Endwert des Faktor Index null (0) ist.

6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate

6.1. Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Cap) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist.

- *Im Fall von Discount Zertifikaten, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Die Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, Discount Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Endwert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

- *Im Fall von Discount Zertifikaten, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Die Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Je niedriger der Endwert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist (siehe auch unter "II.E.6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden" für Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bei physischer Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Funds).

6.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des

Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Discount Zertifikaten den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

7.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Zahlung in Höhe des Betrags, der dem Höchstbetrag entspricht und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Zahlung in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrags erlischt und die Barrier Discount Zertifikate bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

7.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Barrier Discount Zertifikaten den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

8.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet.

Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist.

- *Im Fall von Bonus Zertifikaten, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Bonus Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

- *Im Fall von Bonus Zertifikaten, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen

Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist (siehe auch unter "II.E.6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden" für Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bei physischer Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Funds). Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

9.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer bestimmten Schwelle (Reverse Level) entspricht oder diese überschreitet.

Inhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Referenzwerts ist. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts steigt. Im Fall des Eintritts eines

Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Inhaber partizipiert gegenläufig an der Entwicklung des Referenzwerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverse Level**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwert (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

9.2. Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverse Level ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko. Speziell bei hohen Bonusbeträgen und Reverse Leveln nahe an der Barriere, kann dies bei Eintritt eines Barriere-Ereignisses zu potentiell höheren Verlusten führen.

9.3. Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps

Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Referenzwerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Inhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Höchstrückzahlungsfaktors bzw. Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Referenzwerts nicht mehr als 100% betragen kann. D.h. der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level (unter Berücksichtigung des Ratios und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung).

Entsprechend besteht im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten grundsätzlich folgende Beziehung zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Referenzwertes: Reverse Bonus Zertifikate verlieren typischerweise an Wert (d.h. unabhängig von anderen Merkmalen und Faktoren, die den Kurs der Wertpapiere bestimmen), wenn der Wert des Referenzwertes steigt. Entsprechend kann ein Inhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, wenn der Endwert des Referenzwertes steigt und das Reverse Level erreicht oder überschreitet.

10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate

10.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist.

- *Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Capped Bonus Zertifikate bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (das "**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Capped Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Capped Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Capped Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Capped Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Capped Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

- *Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und – sofern der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") unter einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (das "**Cap**") liegt - die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist (siehe auch unter "II.E.6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden" für Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bei physischer Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Funds).

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Capped Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Capped Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Capped Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Capped Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Capped Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

10.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, überschreitet der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwerts partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate

11.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer bestimmten Schwelle (Reverse Level) entspricht oder diese überschreitet.

Inhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Referenzwerts ist. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Inhaber partizipiert bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") gegenläufig an der Entwicklung des Referenzwerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverse Level**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

11.2. Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverse Level ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko. Speziell bei hohen Bonusbeträgen und Reverse Leveln nahe an der Barriere, kann dies bei Eintritt eines Barriere-Ereignisses zu potentiell höheren Verlusten führen.

11.3. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Referenzwerts unterhalb des Caps; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Inhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Referenzwerts unterhalb des Caps und der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level abzüglich dem Cap (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ratios und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung), weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles

12.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles

Sofern der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Strikepreis) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Referenzwerts abhängig.

- *Im Fall von Reverse Convertibles, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, Reverse Convertibles mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Reverse Convertibles, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerte bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist (siehe auch unter "II.E.6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden" für Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bei physischer Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Funds).

Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

12.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Inhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Referenzwerts am Bewertungstag oberhalb des Strikepreises. Der Inhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

13.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Strikepreis) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Referenzwerts abhängig.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, Barrier Reverse Convertibles mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Barrier Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Inhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Fund bei Lieferung wertlos ist (siehe auch unter "II.E.6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch

physische Lieferung abgewickelt werden" für Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bei physischer Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Funds).

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Barrier Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

13.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Inhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Referenzwerts am Bewertungstag oberhalb des Strikepreises. Der Inhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate

14.1. Risiko des Totalverlusts

Für den Inhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass Open End Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management- oder Quantogebühr) vergleichbar sind. Entsprechend ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Referenzwert am Bewertungstag liegt, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag

(beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

14.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr

Die Berücksichtigung einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr mindert nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag, sondern auch den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Managementgebühr bzw. eine Quantogebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Referenzwert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quantogebühr wird erhoben, um die Hedging-Kosten, die der Emittentin bei der Währungssicherung entstehen, zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Managementgebühr bzw. Quantogebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Endwert bzw. die Performance des Referenzwerts mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen berechneten Managementfaktor bzw. Gebührenfaktor (in dem die Managementgebühr bzw. die Quantogebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr bzw. Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Managementgebühr größer als null (0) wird sich die Managementgebühr umso stärker auswirken, je länger die Managementgebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quantogebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quantogebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quantogebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quantogebühr die Managementgebühr kompensiert und sich letztlich der Gebührenfaktor für den Inhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich. Die Höhe der Quantogebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Festgelegten Währung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Referenzwerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie die Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung. Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Festgelegten Währung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quantogebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

Im Fall von Open End Zertifikaten bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Ratio führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang

mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Ratios zweimal zu berücksichtigen ist.

14.3. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Zertifikate, das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Open End Zertifikate durch den Inhaber

Open End Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

Open End Zertifikate haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn der Inhaber die Open End Zertifikate ausübt, oder
- (b) wenn die Emittentin die Open End Zertifikate gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Open End Zertifikate täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Open End Zertifikate gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt wird, d.h. der **Endwert des Referenzwerts, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Open End Zertifikate bestimmt.** Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Open End Zertifikate führen.

14.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung

Sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt. Der Inhaber kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Sofern sich die Open End Zertifikate auf einen Futures Kontrakt beziehen und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen "Außerordentliche Automatische Ausübung" als anwendbar gekennzeichnet ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist. Der Inhaber erhält in diesem Fall den Tilgungsbetrag, der null (0) betragen kann. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einen Totalverlust.

15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine

15.1. Risiko eines Totalverlusts

Bei Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen) der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter (im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen) dem Strikepreis notiert.

Vorbehaltlich der Zahlung des Höchstbetrags, errechnet sich der Tilgungsbetrag bei Discount

Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen – im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen einem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen) notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entsprechen. Dieser Mindestbetrag kann null oder einem Wert annähernd null betragen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase & Co. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "**JPMorgan Chase**") sich gegenüber den Inhabern weder verpflichten noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Discount Call Optionsscheine bzw. Spread Call Optionsscheine) bzw. steigt (Discount Put Optionsscheine bzw. Spread Put Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Referenzwertes hängt der Preis des Discount Optionsscheins bzw. Spread Optionsscheins auch von der Volatilität des Referenzwertes ab, wobei eine Abnahme der erwarteten Volatilität des Referenzwerts grundsätzlich zu einem Fallen des Werts des Discount Optionsscheins bzw. Spread Optionsscheins führt. Außerdem beeinflussen Leihkosten des Referenzwertes, das Zinsniveau und gegebenenfalls Dividendenerwartungen, sowie auf Dividendenzahlungen anwendbare Steuern den Sekundärmarktpreis der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine. Der Wert der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine nimmt umso mehr ab, je näher der Zeitpunkt des Auslaufens rückt. Deshalb führt das Fehlen einer erwarteten Bewegung des Referenzwertes dazu, dass der Anleger einen Teil oder den gesamten Betrag seines investierten Kapitals verliert.

15.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Discount Call Optionsscheins bzw. Spread Call Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Call Optionsscheins bzw. Spread Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Discount Put Optionsscheins bzw. Spread Put Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Put Optionsscheins bzw. Spread Put Optionsscheins

überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

15.3. Risiko aufgrund des Caps bzw. Floors

Der Inhaber partizipiert nicht von der Entwicklung des Referenzwerts oberhalb des Caps (im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Floors (im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen). Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen beschränkt ist.

Inhaber von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag in jedem Fall auf die Differenz zwischen dem Cap und dem Strikepreis multipliziert mit dem Ratio (Höchstbetrag) begrenzt ist. Inhaber sollten sich daher bewusst sein, dass sie im Gegensatz zu einer Direktanlage in den Referenzwert, nicht an der Wertentwicklung des Referenzwerts über den Cap hinaus partizipieren und die mögliche Rendite der Discount Call Optionsscheine bzw. Spread Call Optionsscheine daher begrenzt ist.

Inhaber von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag in jedem Fall auf die Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Floor multipliziert mit dem Ratio (Höchstbetrag) begrenzt ist. Inhaber sollten sich daher bewusst sein, dass sie im Gegensatz zu einer Direktanlage in den Referenzwert, nicht an der Wertentwicklung des Referenzwerts unterhalb des Floors partizipieren und die mögliche Rendite der Discount Put Optionsscheine bzw. Spread Put Optionsscheine daher begrenzt ist.

15.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine

Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine können nur am Bewertungstag ausgeübt werden, nicht aber an einem anderen Tag während der Laufzeit.

Die Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine ist fest. Der Tilgungsbetrag der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine sind Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" und können damit nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden.

16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine

16.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses

Bei Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "Endwert") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen – aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von

ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Stop-Loss Ereignis eingetreten ist. Ein **"Stop-Loss Ereignis"** tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts (der **"Stop-Loss Beobachtungspreis"**) eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte **"Stop-Loss Barriere"**) erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen). Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen) der Stop-Loss Barriere durch den Stop-Loss Beobachtungspreis zum Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf Closed-End X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Laufzeit der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen verfallen wertlos, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine (der so genannte **"Stop-Loss Tilgungsbetrag"**). Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an die Stop-Loss Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff **"Volatilität"** versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist das Risiko, dass die Stop-Loss Barriere verletzt wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmittelungen werden mit Eintreten des Stop-Loss Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zudem zu beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine durch JPMorgan Chase gestellt werden. Ferner werden durch JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Closed-End Mini Future

Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Es ist zudem zu beachten, dass Inhaber einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können, falls der Stop-Loss Referenzpreis auf oder unter den Strikepreis fällt (im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über den Strikepreis steigt (im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen). Ein derartiges Risiko besteht insbesondere in Situationen, in denen der Kurs des Referenzwertes zwischen dem Handelende des Referenzwertes an einem Handelstag und dem Beginn des Handels am nächsten folgenden Handelstag wesentlich fällt (im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wesentlich steigt (im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen).

Im Preis der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Stop-Loss Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwertes, dem Abstand des Kurses des Referenzwertes zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwertes in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

16.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwertes zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwertes eines Closed-End Mini Future Long Optionsscheins bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheins, fällt der Preis des Closed-End Mini Future Long Optionsscheins bzw. Closed-End X-Mini Future Long

Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Closed-End Mini Future Short Optionsscheins bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheins, fällt der Preis des Closed-End Mini Future Short Optionsscheins bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

16.3. Spezifische, auf Closed-End X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht.

Im Fall von Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Stop-Loss Ereignisses maßgebliche Stop-Loss Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwerts (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Index, des x-Index (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwerts berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Closed-End Mini Future Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Stop-Loss Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwerts. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwerts höher ist (im Fall von Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwerts niedriger ist (im Fall von Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen).

16.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine

Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine können nur am Bewertungstag ausgeübt werden, nicht aber an einem anderen Tag während der Laufzeit.

Die Laufzeit der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine ist fest und entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine sind Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" und können damit nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden.

17. Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Kapitalschutz Zertifikate

17.1. Verlustrisiko

Der Inhaber ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Inhaber bei einer Insolvenz der Emittentin sein gesamtes Kapital

(einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Inhaber sollten beachten, dass Kapitalschutz Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen, aber gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors) vergleichbar sind, wobei der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit, unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Der Inhaber ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag.

Der Inhaber bleibt bei Kapitalschutz Zertifikaten weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Kapitalschutz Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Inhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

18. Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Kapitalschutz Zertifikate

18.1. Verlustrisiko

Der Inhaber ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. gegebenenfalls unter dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Zudem kann der Inhaber bei einer Insolvenz der Emittentin sein gesamtes Kapital (einschließlich Transaktionskosten) verlieren.

Inhaber sollten beachten, dass Capped Kapitalschutz Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen, aber gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors) vergleichbar sind, wobei der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit, unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Der Inhaber ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, da der Mindestbetrag unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. dem Kaufpreis für die Wertpapiere liegen kann. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag.

Der Inhaber bleibt bei Capped Kapitalschutz Zertifikaten weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Kapitalschutz Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw. Berechnungsbetrags bzw. Mindestbetrags liegt. Inhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

18.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Inhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

19. Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate

19.1. Risiko des Totalverlusts

Für den Inhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass Partizipations-Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management- oder Quantogebühr) vergleichbar sind. Entsprechend ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Referenzwert am Bewertungstag liegt, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag wertlos ist.

19.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr

Die Berücksichtigung einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr mindert nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag, sondern auch den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Managementgebühr bzw. eine Quantogebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Referenzwert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quantogebühr wird erhoben, um die Hedging-Kosten, die der Emittentin bei der Währungssicherung entstehen, zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Managementgebühr bzw. Quantogebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Endwert bzw. die Performance des Referenzwerts mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen berechneten Managementfaktor bzw. Gebührenfaktor (in dem die Managementgebühr bzw. die Quantogebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr bzw. Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Managementgebühr größer als null (0) wird sich die Managementgebühr umso stärker auswirken, je länger die Managementgebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlich positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quantogebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quantogebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quantogebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quantogebühr die Managementgebühr kompensiert und sich letztlich der Gebührenfaktor für den Inhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich. Die Höhe der Quantogebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung,

der Zinssatz der Festgelegten Währung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Referenzwerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie die Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung. Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Festgelegten Währung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quantogebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

19.3. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Partizipations-Zertifikate

Zwischen der Ausübungserklärung des Inhabers und der Bestimmung des Tilgungsbetrags gibt es eine Zeitspanne innerhalb der sich der Kurs des Referenzwerts, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag bestimmt wird, nachteilig entwickeln kann.

Die Laufzeit der Partizipations-Zertifikate ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Partizipations-Zertifikate wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls es sich um Partizipations-Zertifikate mit "Europäischer Ausübungsart" handelt, können sie nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden. Falls es sich um Partizipations-Zertifikate mit "Amerikanischer Ausübungsart" handelt, können die Partizipations-Zertifikate durch die Inhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Partizipations-Zertifikate, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt.

Im Fall der Ausübung der Partizipations-Zertifikate durch den Inhaber gibt es eine Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Ausübung der Partizipations-Zertifikate erklärt und dem Zeitpunkt, zu dem der Tilgungsbetrag infolge der Ausübung bestimmt wird. Innerhalb dieser Zeitspanne kann sich der Kurs des Referenzwerts, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag ermittelt wird, für den Inhaber nachteilig entwickeln und dazu führen, dass der Tilgungsbetrag geringer ist, als wenn der Tilgungsbetrag zum Zeitpunkt der Ausübungserklärung ermittelt worden wäre; dies kann darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

C. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE ART DES REFERENZWERTS

In dieser Risikokategorie werden spezifische und wesentliche Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit den Referenzwerten stehen. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt. Die spezifischen und wesentlichen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Die Wertpapiere können sich auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Aktienindex oder einen Exchange Traded Fund (ETF), einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt oder einen Währungs-Wechselkurs als Referenzwert beziehen. Der maßgebliche Referenzwert für ein bestimmtes Wertpapier wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Allen in dem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Tilgungsbetrags an die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann für den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Referenzwerts ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Referenzwert in eine für den jeweiligen Inhaber günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Im Hinblick auf einen Referenzwert können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielweise können sich bei einem Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds (ETF) als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds als

Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts

Eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich negativ auf die Preisentwicklung des Referenzwerts und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere und den Tilgungsbetrag auswirken. Wertpapiere, die sich auf eine Aktie in der Zeit unmittelbar nach deren Börsengang (Initial Public Offering) beziehen, unterliegen aufgrund der fehlenden Kurshistorie, der erhöhten Volatilität und der begrenzten Liquidität besonderen Risiken, insbesondere einem erhöhten Risiko eines Barriere Ereignisses oder Stop-Loss-/Knock-Out Ereignisses sowie nachteiligen Auswirkungen auf die Preisbildung und die Tilgung der Wertpapiere.

Die Wertentwicklung der Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds ist von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik, weshalb sich eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren negativ auf die Preisentwicklung des Referenzwerts und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere und den Tilgungsbetrag auswirken kann.

Inhaber von aktienbezogenen Wertpapieren werden nicht an den Dividenden oder anderen Ausschüttungen dieser Aktie partizipieren. Deswegen spiegelt der Ertrag dieser Wertpapiere nicht den Ertrag wieder, den ein Inhaber der Wertpapiere realisiert hätte, wenn er oder sie diese Aktien tatsächlich besessen und Dividenden für sie erhalten hätte.

In Bezug auf Wertpapiere, die sich auf eine Aktie in der Zeit unmittelbar nach deren Börsengang (Initial Public Offering) beziehen (eine "**IPO-Aktie**"), bestehen besondere Risiken, die über die allgemeinen mit Aktienanlagen verbundenen Risiken hinausgehen.

Für IPO-Aktien existiert kein oder nur ein sehr kurzer Handelsverlauf an einem geregelten Markt. Im Vergleich zu Aktien, die bereits seit längerer Zeit an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht daher eine erheblich höhere Unsicherheit in Bezug auf die künftige Kursentwicklung, die Liquidität der Aktie, das frei handelbare ausstehende Volumen (sog. Free Float), die Kursvolatilität, mögliche Dividendenzahlungen und/oder sonstige Ausschüttungen sowie die Kosten der Wertpapierleihe. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der IPO-Aktie nach Aufnahme des Handels erheblichen Schwankungen unterliegt oder deutlich unter den anfänglichen Ausgabepreis fällt.

Aufgrund der typischerweise erhöhten Volatilität von IPO-Aktien ist bei Wertpapieren mit Barriere- oder Stop-Loss/Knock-Out Mechanismus das Risiko eines Barriere Ereignisses bzw. eines Stop-Loss/Knock-Out Ereignisses erheblich erhöht. Der Aktienkurs kann insbesondere anfällig für abrupte untertägige Kursschwankungen und starke Kurskorrekturen nach dem Börsengang (IPO) sein. Unter diesen Umständen kann bereits ein vorübergehender oder kurzzeitiger Rückgang des Kurses des Referenzwerts ausreichen, um ein Barriere Ereignis oder ein Stop-Loss-/Knock-Out Ereignis auszulösen, selbst wenn sich der Kurs anschließend wieder erholt. Die fehlende Kurshistorie erschwert zudem die Einschätzung, ob und wann die maßgebliche Schwelle für ein Barriere Ereignis bzw. ein Stop-Loss/Knock-Out Ereignis erreicht oder durchbrochen werden könnte. Inhaber sollten berücksichtigen, dass es insbesondere in der Anfangsphase nach dem IPO zu starken Kursbewegungen kommen kann, die ein Barriere Ereignis oder ein Stop-Loss/Knock-Out Ereignis auslösen können, selbst wenn die maßgebliche Schwelle bei Emission einen erheblichen Abstand zum aktuellen Kurs des Referenzwerts aufweist.

Darüber hinaus kann die geringe oder fehlende Liquidität der IPO-Aktie die Möglichkeiten der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung (Hedging) ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einschränken. Dies kann sich nachteilig auf die

Preisstellung der Wertpapiere im Sekundärmarkt sowie auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Für den Fall, dass die den Referenzwert bildende Aktie ein Real-Estate-Investment-Trust (REITs – Aktiengesellschaften, die in die Immobilienbranche investieren) ist, unterliegen die Wertpapiere zudem den Risiken der zyklischen Eigenschaft von Immobilienwerten, allgemeinen und örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärkten Wettbewerbs, Erhöhungen der immobilienbezogenen Steuern und Betriebsausgaben, demographischen Trends und Schwankungen der Mieteinnahmen, Änderungen von Bebauungsvorschriften, Verluste aufgrund von Unfällen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, regulatorischen Mietpreisbeschränkungen, Änderungen des Wertes der örtlichen Umgebung, Änderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Erhöhungen der Zinssätze und anderen Einflüssen des Immobilienkapitalmarktes sowie Einhaltung und Änderung der spezifischen Vorschriften für Real-Estate-Investment-Trusts. Ein Real-Estate-Investment-Trust kann gesetzlich dazu verpflichtet sein, einen sehr hohen Prozentsatz seiner Einnahmen oder Gewinne als Dividenden oder andere Ausschüttungen auszuschütten, und ein Inhaber ist nicht berechtigt, an solchen Dividenden oder anderen Ausschüttungen teilzunehmen. Alle diese Faktoren können sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und/oder den Tilgungsbetrag und/oder andere Zahlungen oder Lieferungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken.

Aktienbezogene Wertpapiere verbriefen keine Ansprüche gegen eine Aktienemittentin oder Beteiligungsrechte an einer Aktienemittentin und Anlegern steht unter den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gesellschaft oder die Aktien zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Aktienemittentin gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Gesellschaften sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber von Wertpapieren zu berücksichtigen. Daher kann die Emittentin einer Aktie jegliche Maßnahmen hinsichtlich dieser Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber der Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte den Marktwert der Wertpapiere und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Potenziellen Anpassungsereignissen, Außerordentlichen Ereignissen, Zusätzlichen Störungsereignissen und einem Nachfolge Index Ereignis (ETF) (in Bezug auf Anteile eines Exchange Traded Fund) können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Nach der Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses, Außerordentlichen Ereignisses oder Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin oder eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF) bezüglich eines Anteils eines Exchange Traded Fund verfügt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen und unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) (im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses, Zusätzlichen Störungsereignisses oder Nachfolge Index Ereignisses (ETF)) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken; jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

- Potenzielle Anpassungsereignisse sind unter anderem (A) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien, (B) eine außerordentliche Dividende, (C) eine Einzahlungsaufforderung in Bezug auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind, (D) ein Rückkauf der Aktien durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, (E) eine Trennung von Rechten von den Aktien oder (F) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den Wert der Aktien hat.
- Außerordentliche Ereignisse sind unter anderem (A) eine Einstellung der Notierung der Aktien an einer Börse (Delisting), (B) eine Insolvenz (bei der sämtliche Aktien der Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine Person in

vergleichbarer Funktion übertragen werden oder es rechtlich untersagt wird, die Aktien zu übertragen) bzw. ein Konkurs der Emittentin der Aktien, (C) ein Fusionsereignis, das zu einer Zusammenlegung der Aktien mit denen eines anderen Unternehmens führt, (D) eine Verstaatlichung der Emittentin, der Aktien oder eine Übertragung der Aktien auf eine staatliche Stelle, (E) ein Kaufangebot oder Übernahmeangebot, das zu der Übertragung der Aktien auf ein anderes Unternehmen führt, oder (F) (im Fall von Anteilen eines Exchange Traded Fund und soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) eine Nichtveröffentlichung des Nettovermögenswerts, die nicht nur von kurzer Dauer und/oder nicht vorübergehender Natur ist, und sich wesentlich auf die Wertpapiere oder in einer endgültigen Einstellung oder wesentlichen Änderung des dem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index auswirkt.

- Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem (A) eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen, oder (B) (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) ein Insolvenz- oder Konkursantrag der oder für die zugrundeliegende(n) Aktienemittentin.
- Nachfolge-Index-Ereignis (ETF) ist ein Ereignis, bei dem der dem Exchange Traded Fund zugrundeliegende Index entweder von einem Nachfolgesponsor berechnet und bekanntgegeben oder durch einen Nachfolge Index, unter Anwendung der gleichen oder der im Wesentlichen gleichen Berechnungsformel und -methode wie beim Index, ersetzt wird.

Es wird im Allgemeinen nicht möglich sein, das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, eines Außerordentlichen Ereignisses, eines Zusätzlichen Störungsereignisses oder eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF) vorherzusehen, und das Eintreten eines dieser Ereignisse könnte sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

1.3. Zusätzliche Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Referenzwert

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Inhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Die Anlage in Wertpapiere, die auf Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) bezogen sind, ist gegenüber einer Direktanlage in die Aktie, die dem Depositary Receipt zugrunde liegt, mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- *Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge keine Direktanlage in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, abbilden:* Es bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber von Depositary Receipts und den Rechten der Inhaber der durch diese Depositary Receipts repräsentierten Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien. Ein Depositary Receipt ist ein Wertpapier, das eine Beteiligung am Kapital der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien verbrieft. Der betreffende Hinterlegungsvertrag für den Depositary Receipt legt die Rechte und Pflichten der Hinterlegungsstelle (die die Emittentin des Depositary Receipt ist), der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien und die Inhaber des Depositary Receipt fest, die sich von den Rechten der Inhaber der Zugrundeliegenden Aktien unterscheiden

können. Beispielsweise kann die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien Ausschüttungen auf diese vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden. Solche Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber der Depositary Receipts und den Inhabern der Zugrundeliegenden Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien können bedeutend sein und sich auf den Wert der betreffenden Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.

- *Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums an den Zugrundeliegenden Aktien und daher grundsätzlich keine Dividenden beinhalten:* Der rechtliche Eigentümer der Zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die gleichzeitig die ausgebende Stelle der Depositary Receipts ist. Je nach der Rechtsordnung, in der die Depositary Receipts ausgegeben werden, und der Rechtsordnung, der der Hinterlegungsvertrag unterliegt, wird der Käufer der Depositary Receipts in der entsprechenden Rechtsordnung möglicherweise nicht als tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Zugrundeliegenden Aktien anerkannt. Insbesondere wenn die Depotbank insolvent wird oder nach einer Nichterfüllung von Zahlungspflichten durch die Depotbank Zwangsmaßnahmen gegen diese eingeleitet werden, könnte die freie Verfügbarkeit der Zugrundeliegenden Aktien durch eine Anordnung beschränkt werden oder könnten diese Aktien im Rahmen einer Zwangsmaßnahme gegen die Depotbank verwertet werden. In diesem Fall würde der Inhaber der Depositary Receipts seine Rechte aus den Zugrundeliegenden Aktien verlieren und die Wertpapiere würden wertlos.
- *Potenzielle Risiken in Bezug auf Schwellenländer:* Depositary Receipts repräsentieren oft Zugrundeliegende Aktien von Emittenten aus Schwellenländern (siehe auch nachstehenden Abschnitt D.4. der Risikofaktoren).
- *Ausschüttungen auf die Zugrundeliegenden Aktien werden möglicherweise nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben:* Eine Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien kann auf ihre Aktien Ausschüttungen vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden.
- *Anpassungen der Bedingungen oder Ersetzung des Referenzwertes nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien betreffen, können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken:* Nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien betreffen und in den Bedingungen der betreffenden Wertpapiere angegeben sind, wie z.B. einer Verschmelzung, bei der die betreffende Gesellschaft nicht das fortbestehende Unternehmen ist, kann der etwaige Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere bei Endfälligkeit der Wertpapiere erhalten, von der Berechnungsstelle angepasst werden oder die betroffenen Zugrundeliegenden Aktien und Depositary Receipts können durch einen anderen Referenzwert ersetzt werden. Der Eintritt solcher Unternehmensereignisse und die daraus resultierenden Änderungen können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.
- *Risiko von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Depositary Receipt und der Währung der Zugrundeliegenden Aktie:* Inhaber von Wertpapieren, die auf einen Depositary Receipt bezogen sind, der auf eine andere Währung als die Zugrundeliegende Aktie lautet, sind nicht nur dem Risiko der Wertentwicklung des Depositary Receipt, sondern auch dem Risiko der Entwicklung der betreffenden Fremdwährung der Zugrundeliegenden Aktie ausgesetzt, die nicht absehbar ist (siehe auch nachstehenden Abschnitt D.1. der Risikofaktoren).

1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf Exchange Traded Funds bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Inhaber erhalten hätte, wenn er direkt in das Instrument, das dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf einen Exchange Traded Fund bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in das dem Exchange Traded Fund zugrundeliegende Instrument zusätzliche Risiken auf.

Die Anlage in Wertpapiere, die auf Exchange Traded Funds bezogen sind, ist gegenüber einer Direktanlage in das Instrument, das dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- *Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung von Anteilen eines Exchange Traded Fund auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken:* Ein Exchange Traded Fund kann versuchen, die Wertentwicklung eines Index, eines Korbs aus Vermögenswerten oder bestimmter einzelner Vermögenswerte nachzubilden (jeweils ein "**dem Fund zugrundeliegender Referenzwert (Benchmark)**"). Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund kann von makroökonomischen Faktoren abhängig sein, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität für die Aktien, aus denen der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert (*Benchmark*) besteht, oder Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik im Hinblick auf die Emittenten von Aktien des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*). Da sich diese Faktoren der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, des Sponsors oder des Treuhänders des Exchange Traded Fund entziehen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Sponsor oder der Treuhänder die Investitionsziele des Exchange Traded Fund erreichen werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Exchange Traded Fund kann aus den Kursen von dem Index zugrundeliegenden Aktien, die mit dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) verbunden sind, berechnet werden, ohne Berücksichtigung der Dividenden aus den Aktien die dem Fund zugrunde liegen. Daher ist eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Anteil eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, nicht das gleiche wie eine Direktanlage in den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) und kann daher in einer niedrigeren Rendite als bei einer Direktanlage in einen solchen Index oder solche Aktien resultieren.

- *Keine Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Sponsor oder den Treuhänder eines Exchange Traded Fund oder Rückgriff auf die Anteile eines Exchange Traded Fund:* Wertpapiere, die an Anteile eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, verbriefen keine Ansprüche gegen oder eine Anlage in eine Verwaltungsgesellschaft, einen Sponsor oder einen Treuhänder des Exchange Traded Fund und Anlegern steht aus den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Sponsor oder den betreffenden Treuhänder des Exchange Traded Fund zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Verwaltungsgesellschaft, einem Sponsor oder einem Treuhänder des Exchange Traded Fund gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Parteien sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber der Wertpapiere zu berücksichtigen. Daher können die Verwaltungsgesellschaft, der Sponsor oder der Treuhänder eines Exchange Traded Fund jegliche Maßnahmen hinsichtlich der Anteile dieses Exchange Traded Fund ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber dieser Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.
- *Interessenkonflikte bezüglich des Exchange Traded Fund könnten sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken:* Im Rahmen eines Exchange Traded Fund können bestimmte Interessenkonflikte auftreten, die sich negativ auf die Entwicklung dieses Funds auswirken können. Für Personen, die an der Verwaltung des Funds oder an Beratungsaktivitäten in Bezug auf den Exchange Traded Fund beteiligt sind, können aus Retrozessionen oder anderen Zuwendungen Interessenskonflikte entstehen. Interessenkonflikte können auch dann auftreten, wenn J.P. Morgan selbst an der Verwaltung des Exchange Traded Fund beteiligt ist und gleichzeitig verbundene Unternehmen als Emittentin und/oder Berechnungsstelle für die Wertpapiere auftreten. Zudem erbringen an der Verwaltung des Funds oder an Beratungsaktivitäten beteiligte Personen oder deren Mitarbeiter gegebenenfalls gleichzeitig Dienstleistungen, wie etwa Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen, für Dritte. Obwohl sie

üblicherweise bestrebt sind, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf ihre Kunden zu verteilen, könnten das Portfolio des Fonds bzw. die Portfolios anderer Kunden unterschiedlich sein, selbst wenn ihre Anlageziele vergleichbar sind. Jede dieser Personen könnte sich veranlasst sehen, lukrative Vermögenswerte zuerst einem Portfolio zuzuweisen, das die höchsten Provisionen bietet. Personen, die Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für den Exchange Traded Fund erbringen, geben gegebenenfalls Empfehlungen ab oder tätigen Transaktionen, die sich von denjenigen des Exchange Traded Fund unterscheiden oder womöglich sogar mit dem Exchange Traded Fund in Konkurrenz stehen. Solches Verhalten seitens der an der Fondsverwaltung oder an Beratungsaktivitäten beteiligten Personen könnten die Entwicklung des Exchange Traded Fund nachteilig beeinflussen, was sich wiederum negativ auf den Wert der an diesen Fund geknüpften Wertpapiere auswirken kann.

- *Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund steht möglicherweise nicht mit der Wertentwicklung des diesem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (Benchmark) in Korrelation und insbesondere in Zeiten eines volatilen Marktes entspricht die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund möglicherweise nicht seinem Nettovermögenswert:* Ein Exchange Traded Fund kann den ihm zugrundeliegenden Referenzwert (Benchmark) möglicherweise nicht vollständig replizieren und Wertpapiere beinhalten, die sich von den in dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (Benchmark) enthaltenen Wertpapieren unterscheiden. Außerdem berücksichtigt die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund in den meisten Fällen zusätzliche Transaktionskosten und/oder Vergütungen, die in die Berechnung des Standes des diesem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (Benchmark) nicht einbezogen wurden. Des Weiteren können gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bezüglich der einem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Eigenkapitalinstrumenten (wie Fusionen und Ausgliederungen) dazu führen, dass die Wertentwicklung dieses Exchange Traded Fund von der des ihm zugrundeliegenden Referenzwerts (Benchmark) abweicht. Einer oder alle diese Faktoren können zu einer mangelnden Korrelation zwischen der Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund und der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index führen.

Da die Anteile eines Exchange Traded Fund an einer Börse gehandelt werden und damit dem Angebot im Markt und der Nachfrage der Anleger unterliegen, kann sich der Kurs der Anteile eines Exchange Traded Fund von deren Nettovermögenswert unterscheiden. Die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund und sein Nettovermögenswert können außerdem aufgrund von Marktvolatilität voneinander abweichen. Beispielsweise kann in Zeiten eines volatilen Marktes die Liquidität der Anteile eines Exchange Traded Fund nachteilig beeinflusst werden, und die Marktteilnehmer könnten außerstande sein, den Nettovermögenswert je Anteil des Exchange Traded Fund genau zu berechnen. Die Marktvolatilität kann außerdem die Fähigkeit der Marktteilnehmer beeinträchtigen, neue Anteile auszugeben und vorhandene Anteile des Exchange Traded Fund zurückzukaufen. Ferner kann die Marktvolatilität erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Preise haben, zu denen die Marktteilnehmer bereit sind, Anteile des Exchange Traded Fund zu erwerben und zu veräußern. Folglich kann sich der Kurs eines Exchange Traded Fund in einem volatilen Markt beträchtlich von seinem Nettovermögenswert je Anteil unterscheiden.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund nicht der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Referenzwerts (Benchmark) entsprechen, und die Kursentwicklung des Exchange Traded Fund kann erheblich von seinem Nettovermögenswert abweichen. Diese mangelnde Korrelation kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere der Anleger haben. Anleger können eine niedrigere Rendite auf ihre Wertpapiere erzielen als bei einer direkten Anlage in die Anteile des Exchange Traded Fund oder in ein anderes Produkt, das sich auf den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (Benchmark) bezieht.

- *Ein Exchange Traded Fund könnte abhängig von den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden Risiken verschiedener Abstufungen mit sich bringen:*

Zum Zwecke der Nachverfolgung der Entwicklung eines dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) nutzt die Verwaltungsgesellschaft womöglich die Methode der vollständigen Nachbildung (d.h. direkte Anlage in alle in dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) enthaltenen Komponenten), der synthetischen Nachbildung (wie etwa Nutzung eines Swaps) oder andere Tracking-Methoden (wie etwa Stichprobennahme). Ein Exchange Traded Fund kann, abhängig von den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden, Risiken verschiedener Abstufungen mit sich bringen.

Bei Nutzung der Methoden der vollständigen Nachbildung oder der synthetischen Nachbildung ist ein Exchange Traded Fund dem unbegrenzten Risiko der negativen Entwicklung des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) ausgesetzt. Zudem ist dieser Exchange Traded Fund womöglich nicht in der Lage, sämtliche Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) zu erwerben oder diese zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Exchange Traded Fund auswirken, den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) nachzubilden und kann die Gesamtleistung des Exchange Traded Fund negativ beeinflussen.

Exchange Traded Funds, die Swaps zur synthetischen Nachbildung des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) nutzen, können dem Risiko einer Nichterfüllung seitens ihrer Swap-Gegenparteien ausgesetzt sein. Siehe nachstehenden Abschnitt (*Synthetische Exchange Traded Funds könnten aufgrund der Nutzung derivativer Instrumente zusätzliche Risiken mit sich bringen*).

Exchange Traded Funds, die den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) mittels Stichprobennahme nachbilden, können Portfolios aus Vermögenswerten bilden, die überhaupt keine Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) sind oder nur einige Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) enthalten. Daher entspricht das Risikoprofil dieses Exchange Traded Funds nicht unbedingt dem Risikoprofil des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*).

Der Wert der an einen Exchange Traded Fund geknüpften Wertpapiere kann wiederum nachteilig beeinflusst werden, wenn die Entwicklung dieses Exchange Traded Funds durch die Risiken, die mit den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden verbunden sind, beeinflusst wird.

- *Synthetische Exchange Traded Funds könnten aufgrund der Nutzung derivativer Instrumente zusätzliche Risiken mit sich bringen:* Üblicherweise folgen synthetische Exchange Traded Funds einer Strategie der Anlage in Swaps und derivative Instrumente, um damit die Entwicklung eines dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts nachzubilden. Anleger in Wertpapiere, die an synthetische Exchange Traded Funds geknüpft sind, sollten die Risiken berücksichtigen, die mit der Nutzung von Swaps und derivativen Instrumenten einhergehen:
 - (i) *Gegenparteienrisiko:* Zusätzlich zu dem Kreditrisiko der Emittentin und dem Kreditrisiko in Bezug auf den zugrundeliegenden Exchange Traded Fund, sind Anleger dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt, die die Swaps oder derivativen Instrumente, die dem synthetischen Exchange Traded Fund zugrunde liegen, ausgegeben haben ("**Derivateemittenten**"). Da Derivateemittenten vorwiegend internationale Finanzinstitute sind, sollten sich Anleger zudem bewusst sein, dass das Risiko besteht, dass der wirtschaftliche Zusammenbruch eines Derivateemittenten einen "Dominoeffekt" haben und zur Insolvenz anderer Derivateemittenten führen könnte. Auch wenn Derivateemittenten ihre Verbindlichkeiten aus den jeweiligen derivativen Instrumenten womöglich besichert haben, besteht ein Restrisiko, dass der Marktwert der verbuchten Sicherheit wesentlich gesunken sein könnte, wenn die synthetischen Exchange Traded Funds sich aus der Sicherheit befriedigen möchten, und weniger wert sein könnte als die ausstehenden Verbindlichkeiten aus den jeweiligen derivativen

Instrumenten. In diesem Fall könnten die Inhaber einen Verlust hinsichtlich ihrer Anlage in die Wertpapiere in der Höhe erleiden, um die der Wert der Sicherheit die Beträge, die aus den mit diesen synthetischen Exchange Traded Fund verbundenen Wertpapieren geschuldet werden, unterschreitet.

- (ii) *Verwaltungsrisiko*: Synthetische Exchange Traded Funds werden "passiv" verwaltet. Das heißt, dass Anlagen in Swaps oder derivative Instrumente im Hinblick auf zugrundeliegende Indizes oder Referenzwerte ohne die Möglichkeit erfolgen, Vermögenswerte auf aktiver Basis gemäß Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen sowie Anlagebeurteilungen durch Anlageberater des Funds zu erwerben oder zu veräußern. Entsprechend besteht ein Risiko, dass die passive Anlagestrategie dieser Anlageberater des Funds gegebenenfalls nicht die gewünschten Ergebnisse bringt. Beispielsweise ist der synthetische Exchange Traded Fund womöglich nicht in der Lage, den Abwärtstrend von Anlagen mit schlechter Entwicklung durch rechtzeitige Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Portfolio zu reduzieren. Dies kann eine nachteilige Wirkung auf den Wert des synthetischen Exchange Traded Funds haben und damit auf die an einen solchen geknüpften Wertpapiere haben.
- (iii) *Liquiditätsrisiko*: Es besteht ein Risiko, dass synthetische Exchange Traded Funds nicht liquide oder nicht so liquide wie andere Exchange Traded Funds sind. Der Grund hierfür ist, dass Swaps und derivative Instrumente nicht auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden dürfen. Infolge der eingeschränkten Liquidität könnten weitere Geld-Brief-Spannen auf diese derivativen Instrumente Anwendung finden und dies könnte erhöhte Betriebskosten und potenzielle Verluste für die synthetischen Exchange Traded Funds zur Folge haben und entsprechend wird der Wert der an diese synthetischen Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapiere nachteilig beeinflusst.
- (iv) *Tracking Fehler*: Auch wenn synthetische Exchange Traded Funds den dem Fund zugrundeliegende Referenzwert nachverfolgen, besteht ein Risiko, dass eine Abweichung zwischen dem Wert des synthetischen Exchange Traded Funds und dem Wert des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts auftritt. Dies könnte einem Versagen der Tracking-Strategie des synthetischen Exchange Traded Funds, Währungsunterschieden zwischen dem Exchange Traded Fund und/oder dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert, und/oder in Verbindung mit dem synthetischen Exchange Traded Fund berechneten Gebühren und Auslagen geschuldet sein.
- (v) *Handel mit Abschlag oder Aufgeld*: Es besteht ein Risiko, dass synthetische Exchange Traded Funds mit einem Aufgeld oder Abschlag auf ihren Nettovermögenswert gehandelt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert Restriktionen oder Beschränkungen unterliegt, beispielsweise einer in der Rechtsordnung, auf die sich der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert bezieht, auferlegten Beschränkung auf Auslandsinvestitionen. Anleger, die an einen synthetischen Exchange Traded Fund geknüpfte Wertpapiere mit Aufgeld erwerben, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie womöglich das Aufgeld im Falle einer Beendigung des zugrundeliegenden Exchange Traded Funds oder der Wertpapiere nicht zurückerlangen können.
- *Ein Exchange Traded Fund könnte seinen Fokus allzu sehr auf eine bestimmte Klasse zugrundeliegender Vermögenswerte oder in bestimmten Ländern befindliche Vermögenswerte legen*: Ein Exchange Traded Fund könnte seine Vermögenswerte gemäß seinen Fundbestimmungen auf bestimmte Länder, Regionen, Vermögenswertklassen oder Industriebranchen fokussieren und dabei den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert nachbilden. Dies kann zur Folge haben, dass der Exchange Traded Fund im Vergleich zu Funds mit einer breiteren Diversifizierung mit Blick auf Länder, Regionen oder Industriebranchen einer höheren Volatilität und weiteren Risiken unterliegt. Unter diese Risiken fällt etwa das Risiko von staatlichen Eingriffen, die zu einem Gesamt- oder Teilverlust von Vermögenswerten oder der

Fähigkeit, diese nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu erwerben oder zu verkaufen, führen können. Diese Märkte sind womöglich nicht auf eine Weise reguliert, wie es von weiter entwickelten Märkten üblicherweise erwartet wird. Fokussiert ein Exchange Traded Fund seine Vermögenswerte auf Schwellenländer, könnte dies mit einem höheren Risiko einhergehen, da Börsen und Märkte in diesen Schwellenländern stärkerer Volatilität unterworfen sein können als Börsen und Märkte in weiter entwickelten Ländern. Politikwechsel, Beschränkungen der Devisenbörse, Devisenkontrollen, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Rückführungen von Investitionskapital können eine negative Wirkung auf den Anlageerfolg und damit auf den Wert der Anteile des Exchange Traded Fund haben.

- *Exchange Traded Funds unterliegen Steuer- und Währungsrisiken, was sich indirekt auf den Wert von an diese Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapieren auswirken kann:* Der Steuerstatus von Exchange Traded Funds in denjenigen Rechtsordnungen, in denen diese ihr Geschäft führen, und/oder Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder Behandlung in diesen Rechtsordnungen könnten den Wert der Vermögenswerte dieser Exchange Traded Funds oder deren Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinflussen. Folglich kann sich dies nachteilig auf den Wert der an diese Exchange Trade Funds geknüpften Wertpapiere auswirken.

Zudem ist die Überweisung von Einkünften und Gewinnen, die durch zugrundeliegende Anlagen von Exchange Traded Funds in bestimmten Ländern erzielt werden, gegebenenfalls abhängig davon, dass Liquidität in der Währung des jeweiligen Landes vorliegt und dass es keine Devisenkontrollen gibt, die eine Rückführung dieser Gewinne hemmen oder verhindern. Unter solchen Umständen könnte der Wert der fiktiven Anteile der Exchange Traded Funds nachteilig beeinflusst werden und infolgedessen können die maßgeblichen Exchange Traded Funds und der Wert der an solche Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

- *Zusätzliche Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen:* Inhaber von Wertpapieren, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen, sind (i) mit Kryptowährungen verbundenen Risiken und (ii) spezifischen Risiken in Bezug auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen ausgesetzt.

(i) *Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen:*

Inhaber sollten beachten, dass die zuständigen Behörden davor gewarnt haben, dass Kryptowerte mit hohen Risiken verbunden und spekulativ sind. Anleger sollten sich der hohen Risiken bewusst sein, die mit dem Kauf bzw. dem Halten dieser Instrumente verbunden sind, einschließlich der Möglichkeit, ihr gesamtes Geld zu verlieren.¹ "Kryptowerte" sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte (die "**MiCA-Verordnung**") als digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts definiert, die mithilfe der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Hierzu zählen Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC) und Ether (ETH).

Eine Anlage in Kryptowährungen ist insbesondere mit den folgenden Risiken verbunden:

Preisvolatilität, Bewertung und Liquidität: Eine Anlage in Kryptowährungen ist mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Anleihen, Währungen oder Aktien, da die Preise in dieser Anlageklasse stärkeren Schwankungen unterliegen. Die Handelspreise vieler digitaler Vermögenswerte, einschließlich Bitcoin und Ether, haben in der jüngeren

¹ Europäische Aufsichtsbehörden, EU-Aufsichtsbehörden warnen Verbraucher vor Risiken und begrenztem Schutz für bestimmte Kryptowerte und vor Anbietern, 6. Oktober 2025, siehe www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-10/Joint_ESAs_revised_warning_on_crypto-assets.pdf (nur in englischer Sprache verfügbar)

Vergangenheit eine ausgeprägte Volatilität gezeigt und können auch künftig erheblichen Schwankungen unterliegen. Kryptowährungen werden nicht durch Vermögenswerte, wie etwa Unternehmenswerte oder Zahlungsverpflichtungen, abgesichert. Sie verfügen daher über keinen inneren Wert. In der Vergangenheit kam es bei digitalen Vermögenswerten zu extremen Preisschwankungen, unter anderem infolge eines Vertrauensverlusts in Teilnehmer des Marktumfelds für digitale Vermögenswerte sowie infolge negativer Berichterstattung über digitale Vermögenswerte insgesamt. Künftige Preisschwankungen können sich aus diesen und weiteren Faktoren ergeben, unter anderem aus einem Mangel an Stabilität und einheitlicher Regulierung der Märkte für digitale Vermögenswerte sowie aus der Schließung oder vorübergehenden Stilllegung von Plattformen für digitale Vermögenswerte infolge von Betrug, Geschäftsausfällen, Sicherheitsbeeinträchtigungen oder staatlich angeordneten Maßnahmen und den damit einhergehenden Verlusten von Kunden.

Das Fehlen zentraler Preisquellen für digitale Vermögenswerte, einschließlich Bitcoin, sowie für Anlagen mit Bezug auf digitale Vermögenswerte führt zu verschiedenen Bewertungsherausforderungen, da deren Preis ausschließlich die Bewertung durch Marktteilnehmer, die erwartete künftige Nutzung sowie die Angebots- und Nachfragedynamik widerspiegelt. Die Bewertung von Beständen an Kryptowährungen kann sich aufgrund von Preisvolatilität, Illiquidität, fragmentierten Märkten und uneinheitlicher Preisbildung an verschiedenen Börsen und über Intermediäre als schwierig erweisen. Zudem kann der Handel mit Kryptowährungen ohne Vorwarnung aufgrund von Liquiditätsengpässen, Cyberangriffen oder regulatorischen Maßnahmen ausgesetzt werden und Nutzer haben eventuell nur eingeschränkten Rückgriff. Unterschiedliche Preisbildungen auf verschiedenen Plattformen und zeitweilige Ausfälle können darüber hinaus die Möglichkeit beeinträchtigen, Transaktionen in Kryptowährungen vorzunehmen oder Bestände an Kryptowährungen zuverlässig zu bewerten.

Eine künftig eintretende extreme Volatilität, einschließlich weiterer Rückgänge der Handelspreise von Kryptowährungen und etwaige Schwierigkeiten bei der Bewertung von Beständen an Kryptowährungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Risiko im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten: Der Wert des Referenzwerts hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die mit den grundlegenden Anlagecharakteristika von Kryptowährungen zusammenhängen, einschließlich der Tatsache, dass digitale Vermögenswerte in einer Weise funktionieren, die Inhaberpapieren ähnelt, und dass der Verlust, der Diebstahl, die Zerstörung oder eine Kompromittierung der zugehörigen privaten Schlüssel zu einem endgültigen Verlust des Vermögenswerts führen kann, sowie den Möglichkeiten und der Weiterentwicklung von Blockchain-Technologien wie beispielsweise der Bitcoin-Blockchain. Digitale Vermögenswerte stehen für einen vergleichsweise neuen und sich schnell entwickelnden Sektor, und der Wert des Referenzwerts hängt von der fortbestehenden Akzeptanz der maßgeblichen Kryptowährung ab. Änderungen in der Unternehmensführung eines Netzwerks für digitale Vermögenswerte bekommen möglicherweise nicht genügend Unterstützung von Nutzern, Minern oder Validatoren, was die Fähigkeit dieses Netzwerks, zu wachsen und auf Herausforderungen zu reagieren, beeinträchtigen kann. Zudem kann es, wenn weniger als eine deutliche Mehrheit der Nutzer und Miner eine vorgeschlagene Änderung des Quellcodes des Netzwerks für digitale Vermögenswerte herunterlädt, zu einem "Fork" (bzw. "Split") des Netzwerks kommen, bei dem eine Gruppe die bisherige Software und die andere Gruppe die geänderte Software verwendet. Ein solcher Fork kann neue Sicherheits-, Wettbewerbs- und sonstige Risiken mit sich bringen und sich nachteilig auf den Preis der maßgeblichen Kryptowährung sowie auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere auswirken – sei es zum Zeitpunkt der Ankündigung oder Umsetzung eines solchen Forks oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Sicherheitsrisiken: Sicherheitsvorfälle, Schadsoftware und Hackerangriffe waren und

sind im Zusammenhang mit Kryptowährungen, einschließlich Bitcoin, Gegenstand erheblicher Bedenken. Die im Konto des Referenzwerts bei dessen Kryptoverwahrer gehaltenen Kryptowährungen oder Handelsguthaben, die bei dessen Prime Execution Agent oder bei einer Börse oder einem Clearinghaus (soweit anwendbar) gehalten werden, stellen erwartungsgemäß ein attraktives Ziel für Hacker oder Verbreiter von Schadsoftware dar, die darauf abzielen, die betreffenden Kryptowährungen des Referenzwerts zu zerstören, zu beschädigen oder zu stehlen, und diese Attraktivität dürfte mit dem Wachstum der Vermögenswerte des Referenzwerts weiter zunehmen. Soweit die Dienstleister des Referenzwerts nicht in der Lage sind, neue Sicherheitsrisiken zu erkennen und zu mindern oder zu unterbinden oder sich anderweitig an technologische Entwicklungen in der Branche für digitale Vermögenswerte anzupassen, können die Kryptowährungen Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sein.

Betrug und Marktmanipulation: Plattformen für digitale Vermögenswerte sind vergleichsweise neu und in einigen Fällen unreguliert. Der Markt für Kryptowährungen unterliegt weder global noch in den Vereinigten Staaten vergleichbaren regulatorischen Beschränkungen und weist möglicherweise nicht die Transparenz, Kontrollmechanismen und Aufsicht auf, die in regulierten Märkten bestehen. Darüber hinaus verfügen viele Handelsplätze für digitale Vermögenswerte nicht über bestimmte Sicherungsmechanismen, die von Börsen für traditionellere Vermögenswerte zur Erhöhung der Stabilität des Börsenhandels eingeführt wurden, wie etwa Volatilitätsunterbrechungen (bzw. *Circuit Breaker*). Instrumente zur Erkennung und Unterbindung betrügerischer oder manipulativer Handelsaktivitäten – wie Marktmanipulation, Frontrunning von Geschäften (Handel vor einer bekannten bevorstehenden Kundenorder, um vom erwarteten Kurseffekt zu profitieren) oder Wash-Trading (Gleichzeitiger Kauf und Verkauf desselben Vermögenswerts, um Handelsaktivität und -volumen vorzutäuschen) – stehen Plattformen für digitale Vermögenswerte möglicherweise nicht zur Verfügung, werden nicht eingesetzt oder existieren überhaupt nicht. Unter anderem gibt es folgende Betrugshandlungen und Manipulationen im Markt für digitale Vermögenswerte: (1) Wash-Trading; (2) die Beeinflussung der Preisbildung durch Personen mit einer marktherrschenden Stellung in Kryptowährungen; (3) Hacking von Netzwerken für digitale Vermögenswerte und Handelsplätzen; (4) böswillige Kontrolle von Netzwerken für digitale Vermögenswerte; (5) Handel auf Grundlage wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen (beispielsweise Pläne von Marktteilnehmern, ihre Bestände an Kryptowährungen erheblich zu erhöhen oder zu verringern, neue Nachfragequellen für eine bestimmte Kryptowährung) oder auf der Grundlage der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen; (6) manipulative Aktivitäten im Zusammenhang mit sogenannten "Stablecoins"; und (7) Betrug und Manipulation an Handelsplätzen für Kryptowährungen. Die Auswirkungen potenzieller Marktmanipulation, von Frontrunning, Wash-Trading und sonstiger betrügerischer oder manipulativer Handelspraktiken können die tatsächlich im Kryptomarkt vorhandenen Handelsvolumina künstlich aufblähen bzw. zu Preisverzerrungen führen, was sich nachteilig auf den Ausgabe- und Rückgabemechanismus des Referenzwerts und auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere auswirken kann.

Mängel im Quellcode und Netzwerkangriffe: Wiederholt sind Mängel im Quellcode digitaler Vermögenswerte offengelegt und ausgenutzt worden, einschließlich solcher Mängel, die bestimmte Funktionalitäten für Nutzer außer Kraft gesetzt, die persönlichen Daten von Nutzern offengelegt bzw. zum Diebstahl digitaler Vermögenswerte von Nutzern geführt haben. Die der Funktionsweise bestimmter Kryptowährungen zugrunde liegende Kryptografie könnte sich als fehlerhaft oder unwirksam erweisen, oder Entwicklungen in der Mathematik bzw. der Technologie, einschließlich Fortschritten in der digitalen Datenverarbeitung, der algebraischen Geometrie und dem Quantencomputing, könnten dazu führen, dass eine derartige Kryptografie unwirksam wird. In jedem dieser Fälle könnte ein böswilliger Akteur in der Lage sein, die Sicherheit des Netzwerks der Kryptowährung zu kompromittieren oder die Kryptowährungen des Referenzwerts an sich zu bringen, was sich nachteilig auf den Wert des Referenzwerts

auswirken würde. Jede dieser Handlungen eines böswilligen Akteurs könnte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Konzentrationsrisiko: Bei digitalen Vermögenswerten kann eine konzentrierte Eigentümerstruktur vorliegen und umfangreiche Verkäufe oder Ausschüttungen durch Inhaber solcher digitalen Vermögenswerte können sich nachteilig auf den Marktpreis dieser digitalen Vermögenswerte auswirken. So wird beispielsweise angenommen, dass die größten Bitcoin-Wallets zusammengenommen einen erheblichen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Bitcoins halten. Zudem ist es möglich, dass andere Personen oder Unternehmen mehrere Wallets kontrollieren, die zusammen eine erhebliche Anzahl von Kryptowährungen halten, und dass einige dieser Wallets von derselben Person oder demselben Unternehmen kontrolliert werden. Infolge dieser Konzentration der Inhaberschaft können umfangreiche Verkäufe oder Ausschüttungen durch solche Inhaber nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis des jeweiligen digitalen Vermögenswerts sowie auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Fehlende Anreize: Für Teilnehmer in Netzwerken für digitale Vermögenswerte müssen geeignete Anreize zur Teilnahme an solchen Netzwerken bestehen. Solche Anreize sind erforderlich, weil die Transaktionserfassung und -validierung in dezentralen Netzwerken von der freiwilligen Mitwirkung der Netzwerkteilnehmer abhängt. Sind diese Anreize bzw. Vergütungen in Form digitaler Vermögenswerte oder die Transaktionsgebühren für die Erfassung bzw. Validierung von Transaktionen in einem Netzwerk für digitale Vermögenswerte nicht hoch genug, um Miner bzw. Validatoren zu motivieren, oder beschränken bestimmte Rechtsordnungen Mining- bzw. Validierungsaktivitäten weiterhin, könnten Miner bzw. Validatoren ihre Rechen- bzw. Validierungsleistung einstellen. In der Folge kann die Erfassung, Validierung und Bestätigung von Transaktionen im maßgeblichen Blockchain-Netzwerk verlangsamt oder gestört werden. Eine Verringerung der von Netzwerkteilnehmern, einschließlich Minern bzw. Validatoren, im maßgeblichen Netzwerk für digitale Vermögenswerte aufgewendeten Rechen- bzw. Validierungsleistung kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein böswilliger Akteur die Kontrolle erlangt. Fehlende Anreize für die Teilnahme an einem Netzwerk für digitale Vermögenswerte können zu Störungen bei der Erfassung von Transaktionen in diesem Netzwerk führen. Weit verbreitete Verzögerungen oder Störungen bei der Erfassung von Transaktionen können zu einem Vertrauensverlust in das Netzwerk führen und die Dienstleister des Referenzwerts daran hindern, Transaktionen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich der Erstellung und Rücknahme des Referenzwerts, abzuschließen.

Wettbewerb: Konkurrenz durch das Entstehen oder das Wachstum anderer digitaler Vermögenswerte oder alternativer Anlageformen in Kryptowährungen kann sich nachteilig auf den Preis von Kryptowährungen auswirken und den Wert des Referenzwerts beeinträchtigen. Zwar gehörten bestimmte Kryptowährungen, wie Bitcoin und Ether, zu den ersten digitalen Vermögenswerten, die weltweit Verbreitung und eine kritische Masse erreichten, inzwischen existiert jedoch eine Vielzahl alternativer digitaler Vermögenswerte. Darüber hinaus haben Zentralbanken in verschiedenen Ländern digitale Formen gesetzlichen Zahlungsmittels eingeführt, die im Wettbewerb mit bestimmten digitalen Vermögenswerten als Tauschmittel oder Wertspeicher im Vorteil sein oder diese verdrängen könnten. Schließlich sehen sich auf Kryptowährungen bezogene Referenzwerte einem Wettbewerb durch die Schaffung konkurrierender, auf Kryptowährungen verweisender Produkte ausgesetzt, die niedrigere Gebühren erheben können, was dazu führen kann, dass der Referenzwert keine ausreichende Marktakzeptanz erlangt oder keine ausreichenden Mengen der maßgeblichen Kryptowährung erwerben kann. Jede der vorstehend genannten Entwicklungen kann sich nachteilig auf den Preis und die Verfügbarkeit der maßgeblichen Kryptowährung und infolgedessen auf den Wert des Referenzwerts und damit auf die Wertpapiere auswirken.

Regulatorische Risiken: Kryptowährungen unterliegen einem sich rasch wandelnden und mitunter fragmentierten aufsichtsrechtlichen Umfeld. Gesetzesänderungen, Änderungen in der Auslegung durch Aufsichtsbehörden oder Gerichtsentscheidungen können den Rechtsstatus einer Kryptowährung verändern. Dies kann zu Handelsbeschränkungen, Lizenzpflichten, Registrierungs- und Meldepflichten oder sogar zu Verboten mit unmittelbaren Auswirkungen auf Handelbarkeit, Liquidität und Preis führen. In der Vergangenheit haben bestimmte Staaten die Nutzung von Kryptowährungen wie Bitcoin untersagt oder versucht zu untersagen. So wurden im Jahr 2021 etwa Bitcoin-Transaktionen und Bitcoin-Mining in China untersagt und Kryptowährungen eingezogen. Ende 2025 hat die chinesische Zentralbank gemeinsam mit anderen staatlichen Stellen dieses umfassende Verbot ausdrücklich bekräftigt. Reputationsbezogene Faktoren können die Nutzung und den Preis von Kryptowährungen ebenfalls beeinflussen. Unter anderem gibt es Kritik am Energieverbrauch, an den Governance-Strukturen sowie an der potenziell illegalen Verwendung von Kryptowährungen, was eine breite Akzeptanz behindern und aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen kann. Derartige regulatorische oder reputationsbezogene Entwicklungen können den Preis der maßgeblichen Kryptowährungen sowie den Wert und die Entwicklung von Referenzwerten mit Bezug auf diese Kryptowährungen nachteilig beeinflussen und infolgedessen auch den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.

(ii) *Risiken im Zusammenhang mit ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen*

Der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen verfügt über eine nur begrenzte Handelshistorie: ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen wurden erst vor relativ kurzer Zeit zum Handel zugelassen und weisen daher nur eine begrenzte historische Wertentwicklung auf. Aufgrund der begrenzten tatsächlich verfügbaren historischen Daten zur Wertentwicklung der ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann eine Anlage in die Wertpapiere mit höheren Risiken verbunden sein als eine Anlage in Wertpapiere, die sich auf einen Referenzwert mit einer längeren Historie beziehen.

Vergangene Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung: Die historische Wertentwicklung der Anteile des ETF sollte nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung angesehen werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, zu welchem Kurs die Anteile des ETF zu einem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden und damit auch nicht für den unter den Wertpapieren zahlbaren Betrag. Der Handelskurs der Anteile des ETF wird durch komplexe und miteinander verknüpfte politische, wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche, durch höhere Gewalt bedingte sowie sonstige Faktoren – auch im Hinblick auf die zugrunde liegende Kryptowährung – beeinflusst und kann möglicherweise nicht vorhergesagt werden.

Der Marktpreis des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen, insbesondere in Zeiten erhöhter Marktvolatilität, entspricht möglicherweise nicht der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Kryptowährung oder dem Nettoinventarwert je Anteil: Der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen bildet die Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung nicht vollständig ab, unter anderem aufgrund von Gebühren und Kosten des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen oder wegen Einschränkungen beim Zugang zur zugrunde liegenden Kryptowährung aufgrund sonstiger Umstände. Ein Exchange Traded Fund erzielt in der Regel keine laufenden Erträge, und da er regelmäßig Teile seiner zugrunde liegenden Kryptowährung zur Deckung laufender Kosten veräußert, verringert sich die durch jeden Anteil repräsentierte Menge der zugrunde liegenden Kryptowährung im Zeitverlauf schrittweise. Ein Exchange Traded Fund verkauft seine zugrunde liegende Kryptowährung fortlaufend zur Begleichung von Kosten, unabhängig davon, ob der Kurs seiner Anteile infolge von Preisänderungen der zugrunde liegenden Kryptowährung steigt oder fällt. Erfolgt der Verkauf der zugrunde liegenden Kryptowährung durch den ETF zur Deckung von Kosten zu einem Zeitpunkt relativ niedriger Preise dieser Kryptowährung, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass ein Teil oder die Gesamtheit der vom ETF gehaltenen zugrunde liegenden Kryptowährung infolge natürlicher Ereignisse (z. B. Erdbeben) oder

menschlicher Handlungen (z. B. terroristische Angriffe oder Cyberangriffe) verloren geht, beschädigt, gestohlen oder eingeschränkt wird. All diese Faktoren können dazu führen, dass die Wertentwicklung des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nicht mit der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung korreliert. Darüber hinaus kann aufgrund des Börsenhandels der Anteile des ETF sowie von Angebot und Nachfrage am Markt der Marktpreis eines Anteils von dessen Nettoinventarwert je Anteil abweichen.

Insbesondere in Zeiten erhöhter Marktvolatilität oder ungewöhnlicher Handelsaktivitäten kann der Handel in der dem ETF zugrunde liegenden Kryptowährung gestört oder eingeschränkt sein oder diese im Sekundärmarkt nicht verfügbar sein. Unter diesen Umständen kann die Liquidität des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nachteilig beeinträchtigt sein, Marktteilnehmer sind möglicherweise nicht in der Lage, den Nettoinventarwert je Anteil des ETF zutreffend zu berechnen und ihre Fähigkeit, Anteile des ETF auszugeben und zurückzunehmen, kann beeinträchtigt sein. In solchen Fällen kann der Marktpreis eines Anteils des ETF erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil oder von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Kryptowährung abweichen.

Aus allen vorgenannten Gründen besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nicht mit der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung oder dem Nettoinventarwert je Anteil des ETFs korreliert. Jedes dieser Ereignisse kann den Schlusskurs des Anteils des ETFs und damit den Wert der Wertpapiere sowie die daraus erzielbare Rendite wesentlich und nachteilig beeinflussen. Tritt eine solche Marktvolatilität oder eines dieser Ereignisse an einem Beobachtungstag ein, hat die Berechnungsstelle zudem einen Ermessensspielraum bei der Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt, und eine solche Feststellung kann sich auf den Betrag und/oder den Zeitpunkt der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen auswirken. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass an einem Beobachtungstag keine Marktstörung vorliegt, erfolgt die maßgebliche Zahlung auf Basis des veröffentlichten Schlusskurses je Anteil des ETF an diesem Beobachtungstag, selbst wenn der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen hinter der zugrunde liegenden Kryptowährung zurückbleibt und/oder unterhalb seines Nettoinventarwerts je Anteil gehandelt wird.

ETFs mit Bezug zu einer einzelnen Kryptowährung bieten keine Diversifizierung: ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen können auf eine einzelne Kryptowährung konzentriert sein. Die Entwicklung eines ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann daher im Wesentlichen von der Entwicklung dieser spezifischen Kryptowährung abhängen. Zwar führt eine Anlage in die Wertpapiere nicht dazu, dass der Anleger Eigentum oder eine sonstige Rechtsposition (mittelbar oder unmittelbar) an der vom ETF mit Bezug zu Kryptowährungen gehaltenen Kryptowährung erwirbt, die Rendite aus der Anlage in die Wertpapiere unterliegt jedoch bestimmten Risiken, die mit einer Direktanlage in dieser Kryptowährung vergleichbar sind. Dies erhöht das Risiko, dass Marktereignisse, die zu einer sinkenden Nachfrage nach dieser Kryptowährung oder zu einem Rückgang seines Handelspreises führen, den ETF mit Bezug zu Kryptowährungen wesentlich nachteilig beeinträchtigen und sich dadurch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eine Kündigung oder Liquidation des ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken: Der ETF kann eine gesetzliche Treuhandgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware (Delaware Statutory Trust) oder ein vergleichbares Vehikel sein. Eine solche Treuhandgesellschaft kann verpflichtet sein, zu einem für die Inhaber nachteiligen Zeitpunkt gekündigt oder liquidiert zu werden. Sofern die Treuhandgesellschaft gekündigt oder liquidiert werden muss, kann dies zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der tatsächliche Wechselkurs der maßgeblichen Kryptowährung unter dem Preis der maßgeblichen Kryptowährung liegt, der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere durch den Inhaber maßgeblich war. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus sind Kryptowährungen ein relativ neues Konzept, weshalb ein Exchange Traded Fund mit

Bezug zu Kryptowährungen mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Außerordentliches Ereignis oder ein Nachfolge Index Ereignis (ETF) erleben kann als ein Exchange Traded Fund, der auf einen Referenzwert einer etablierteren Anlageklasse bezogen ist.

Der Eintritt eines Liquidationsereignisses (ETF) kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen: Tritt ein Liquidationsereignis (ETF) ein und stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Nachfolgefonds verfügbar ist, kann die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlassen. Ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag und der Inhaber könnte das eingesetzte Kapital teilweise oder insgesamt verlieren. Siehe hierzu auch den Abschnitt C.1.2 der Risikofaktoren *Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle* oben im Hinblick auf Risiken im Zusammenhang mit anderen Außerordentlichen Ereignissen.

1.5. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die mit Aktien verbunden sind

Die Wertentwicklung von Aktien, American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts kann von den Bedingungen in dem Land oder den Ländern abhängen, in denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und/oder von der Rechtsordnung der jeweiligen Aktienemittentin und kann sich negativ auf den Wert der betreffenden Wertpapiere auswirken.

Die Wertentwicklung von Aktien, American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts kann von den Bedingungen in dem Land oder den Ländern abhängen, in denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und/oder von der Rechtsordnung der jeweiligen Aktienemittentin. Die betreffenden Wertpapiermärkte können durch Volatilität gekennzeichnet sein, und Marktentwicklungen können sich auf die betreffenden Märkte, anders als auf andere Märkte, negativ auswirken. Direkte oder indirekte staatliche Eingriffe zur Stabilisierung der jeweiligen Märkte sowie Überkreuzbeteiligungen (*cross shareholdings*) in den jeweiligen Märkten können sich auf die Handelspreise und -volumina in diesen Märkten auswirken. Es liegen möglicherweise keine vollständigen oder aktuellen Informationen über Wertpapiere vor, die an den jeweiligen Märkten gehandelt werden, und die Aktienemittentin unterliegt den Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung (siehe auch unter "II.D.4. Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer"). Der Handel an den jeweiligen Börsen kann mit unterschiedlichen und höheren Risiken verbunden sein. Die Wertpapierkurse im jeweiligen Land unterliegen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Faktoren, die nur für dieses Land gelten. Zu diesen Faktoren, die sich negativ auf den Wert der betreffenden Wertpapiere auswirken können, gehören die Möglichkeit kürzlich erfolgter oder künftiger Änderungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik der jeweiligen Regierung, die mögliche Einführung oder Änderung von Devisengesetzen oder anderen Gesetzen oder Beschränkungen sowie die Möglichkeit von Wechselkursschwankungen zwischen Währungen. Darüber hinaus können sich bestimmte Aspekte der Wirtschaft eines bestimmten Landes in wichtigen Punkten positiv oder negativ von anderen unterscheiden, beispielsweise in Bezug auf das Wachstum des Brutto sozialprodukts, die Inflationsrate, Kapitalreinvestitionen, Ressourcen und Selbstversorgung.

2. Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Indizes als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts

Eine nachteilige Preisentwicklung der Indexbestandteile kann die Preisentwicklung des Index und entsprechend den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag oder sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio von Aktien oder anderen Vermögenswerten. Daher ist die Wertentwicklung eines Index von den makroökonomischen Faktoren abhängig,

die die Aktien oder anderen Indexbestandteile beeinflussen, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Faktoren und (im Fall von Aktien) unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Entwicklung des Preises des Index oder der Aktien oder anderer Bestandteile, die den Index bilden, abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Rendite von Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte der Indexbestandteile wäre. Wenn die Indexbestandteile beispielsweise Aktien sind, erhalten die Inhaber der Wertpapiere nicht die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden und partizipieren nicht an den Erträgen aus diesen Dividenden, es sei denn, der betreffende Index berücksichtigt diese Dividenden im Rahmen der Berechnung des Indexstands. Ebenso stehen den Inhabern der Wertpapiere keine Stimmrechte in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktien oder anderen Vermögenswerte zu, die die Bestandteile des maßgeblichen Index bilden. Daher erhalten Anleger bei Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, möglicherweise eine niedrigere Rendite, als wenn sie direkt in die Bestandteile solcher Indizes oder in ein anderes Finanzprodukt angelegt hätten.

2.2. Risiken im Hinblick auf Dividenden

Der Inhaber generiert keine Dividendenerträge bei einem Großteil der auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere.

Price Return und Total Return Indizes

Die Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des maßgeblichen Index können vorsehen, dass Dividenden, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden, in die Berechnung des Indexstands einfließen (ein "Total Return" Index) oder bei der Berechnung des Indexstands nicht berücksichtigt werden (ein "Price Return" Index).

Wenn sich die Wertpapiere auf einen "Price Return" Index beziehen, nehmen die Inhaber der Wertpapiere nicht an Dividenden teil, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden. Infolgedessen würden die Inhaber von Wertpapieren, die sich auf einen solchen Index beziehen, nicht von den Dividenden profitieren, die auf die Indexbestandteilen gezahlt werden, und diese Wertpapiere würden sich nicht so gut entwickeln wie eine Position, bei der der Inhaber direkt in die Indexbestandteile oder in eine "Total-Return"-Version des Index oder in ein anderes Produkt investiert hätte.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen "Total Return" Index beziehen, werden die auf seine Indexbestandteile gezahlten Nettodividenden (im Falle eines "Net Total Return" Index) oder Bruttodividenden (im Falle eines "Gross Total Return"-Index) bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt. Im Falle eines "Net Total-Return" Index werden die Dividenden, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden, möglicherweise nicht in vollem Umfang wieder in den Index reinvestiert, und dementsprechend können die Inhaber eine geringere Rendite auf Wertpapiere erhalten, die an einen solchen Index gebunden sind, als sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die Indexbestandteile oder in ein anderes Finanzprodukt investiert hätten.

2.3. Risiken im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index

Eine Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index kann sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Der Sponsor eines Index kann Indexbestandteile aufnehmen, streichen oder ersetzen oder andere Änderungen an der Methodologie vornehmen, die den Wert eines oder mehrerer Bestandteile verändern. Die Änderung der Zusammensetzung eines Index kann den Stand des

entsprechenden Index beeinflussen, da sich ein neu aufgenommener Indexbestandteil erheblich schlechter oder besser entwickeln kann als der ersetzte Indexbestandteil, was sich wiederum auf die Zahlungen, die von der Emittentin aus den Wertpapieren an die Anleger geleistet werden, auswirken kann. Der Sponsor eines solchen Index kann außerdem die Berechnung oder Veröffentlichung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index ist nicht am Angebot und Verkauf der Wertpapiere beteiligt und unterliegt keiner Verpflichtung gegenüber einem Inhaber der Wertpapiere. Der Sponsor eines Index kann jegliche Maßnahmen hinsichtlich des Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Wertpapiere vornehmen und jede dieser Maßnahmen kann sich auf die Rendite der Wertpapiere nachteilig auswirken.

2.4. Risiken im Hinblick auf eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung oder Berichtigung

Eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung und Berichtigung von Indexständen kann sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Die Berechnungsstelle verfügt gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, im Nachgang zu einer Index-Änderung (d.h. Änderungen der Methodologie im weiteren Sinne), Index-Einstellung (endgültige Einstellung des Index) und Index-Störung (Nichtberechnung und Nichtveröffentlichung des Indexstands) bestimmte Festlegungen und Anpassungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass aufgrund eines jeden dieser Ereignisse Anpassungen an den Wertpapieren vorzunehmen sind oder der Index durch einen anderen Index zu ersetzen ist, oder die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere bewirkt wird. Die Berechnungsstelle ist außerdem (vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Wertpapiere) berechtigt, den maßgeblichen Indexstand aufgrund von Berichtigungen des Indexstands, die vom Index-Sponsor bekanntgegeben werden, zu ändern. Jede solche Feststellung kann sich auf die Rendite der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen der Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zusätzlichen Störungsereignissen können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Nach Feststellung des Eintritts eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin verfügt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen, unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken. Jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen.

2.6. Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf zugrundeliegende Indizes

Sofern sich die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen Index beziehen, erfolgt die Ermittlung des Tilgungsbetrags entweder auf Basis des Indexgebundenen Derivatekontrakts oder auf Basis des zugrundeliegenden Index. Eine negative Kursentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. des zugrundeliegenden Index kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen Index bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Inhaber der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts in Bezug auf den entsprechenden Index abhängig. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf einen Indexgebundene Derivatekontrakt beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig; weiterhin ist, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, der Stand des zugrundeliegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (Official Settlement Price) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als Prämie bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Levels (der sog. Strike) liegt, oder Put-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Strikes liegt.

Ein in bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem der Käufer, abhängig vom Indexstand, entweder einen Anspruch auf Zahlung (so genannter Tilgungsbetrag (*settlement amount*)) gegenüber dem Verkäufer hat oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu leisten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Tilgungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Tilgungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden und können standardisiert werden im Hinblick auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Tilgungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern von Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Tilgungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Händler von Optionskontrakten davon ausgehen, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Tilgungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger als der aktuelle Stand ist, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn das aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstands an einem zukünftigen Tag und dem Strike darstellt.

Falls die Erwartung der Händler von Futures Kontrakten darin liegt, dass der Tilgungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Tilgungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall von Käufern des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall von Verkäufern des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands

zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

2.7. Risiken in Bezug auf einen Index, der sich übermäßig auf eine bestimmte Klasse von Basiswerten oder Vermögenswerten in bestimmten Ländern konzentrieren kann

Ein Index kann sich gemäß seiner Strategie auf bestimmte Länder, Regionen, Anlageklassen oder Industriebranchen konzentrieren.

Ein Index kann sich gemäß seiner Strategie auf bestimmte Länder, Regionen, Anlageklassen oder Industriebranchen konzentrieren. Dies kann dazu führen, dass der Index einer höheren Volatilität und zusätzlichen Risiken ausgesetzt ist als ein Index mit einer breiteren Diversifizierung in Bezug auf Länder, Regionen oder Industriebranchen. Zu diesen Risiken kann das Risiko staatlicher Eingriffe gehören, die zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der jeweiligen Vermögenswerte führen können. Solche Märkte sind möglicherweise nicht in der Weise reguliert, wie es von weiter entwickelten Märkten typischerweise erwartet wird. Wenn ein Index Wertpapiere in Schwellenländern abbildet, kann dies mit einem höheren Risiko verbunden sein, da Börsen und Märkte in diesen Schwellenländern einer stärkeren Volatilität unterliegen können als Börsen und Märkte in weiter entwickelten Ländern (siehe auch unter "II.D.4. Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer"). Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Devisenkontrollen, Steuern, Beschränkungen für ausländische Investitionen und die Rückführung von investiertem Kapital können sich negativ auf das Anlageergebnis und damit auf das Niveau des Index auswirken.

3. Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Rohstoffen als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

3.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung der Rohstoffe auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken; Rohstoffpreise können volatiler als die Preise anderer Anlageklassen sein

Der Rohstoffhandel ist spekulativ und kann starken Schwankungen unterliegen. Rohstoffpreise werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die nicht vorhersehbar sind, wie z.B. Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Wetterabläufe und extreme Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, Regierungsprogramme und -politik, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignissen auf nationaler und internationaler Ebene, fiskalpolitische, währungspolitische und Devisenkontrollprogramme und Veränderungen von Zinsen und Wechselkursen. Rohstoffmärkte sind aufgrund verschiedener Faktoren, unter anderem fehlender Liquidität, Geschäften von Spekulanten und staatlichen Regulierungsmaßnahmen und Eingriffen, vorübergehenden Marktverzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt. Diese Umstände könnten sich ebenfalls nachteilig auf die Preise des maßgeblichen Rohstoffs auswirken. Daher können Rohstoffpreise volatiler als die Preise anderer Anlageklassen sein, und Anlagen in Rohstoffe können risikoreicher als andere Anlageformen sein.

Rohstoffe umfassen sowohl (i) "physische" Rohstoffe, die gelagert und transportiert werden müssen und die in der Regel zu einem Kassakurs gehandelt werden, als auch (ii) Rohstoffkontrakte, d.h. Verträge über entweder (a) den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines zugrundeliegenden physischen Rohstoffs zu einem festgelegten Preis innerhalb einer festgelegten Lieferfrist oder (b) die Leistung und den Erhalt einer Geldzahlung aufgrund von Kursveränderungen des zugrundeliegenden physischen Rohstoffs.

Rohstoffkontrakte können an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden (wie Futures Kontrakte). Rohstoffkontrakte können auch "außerbörslich" (*over-the-counter, OTC*)

direkt zwischen den Marktteilnehmern in Handelseinrichtungen, die weniger oder in manchen Fällen praktisch überhaupt nicht reguliert sind. Daher gelten für den Handel in solchen OTC-Kontrakten möglicherweise nicht dieselben Bestimmungen und derselbe Schutz wie für Kontrakte, die an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden, und es können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Liquidität und Kurshistorie der betreffenden Kontrakte bestehen.

3.2. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind

Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, können eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind, und bergen bestimmte weitere Risiken.

Der Preis eines Rohstoff-Futures-Kontrakts ist in der Regel höher oder niedriger als der Kassakurs des zugrundeliegenden Rohstoffs. Diese Differenz erklärt sich durch Faktoren wie (i) die erforderliche Anpassung des Kassakurses um bestimmte Aufwendungen (z.B. Lagerungs-, Transport- und Versicherungskosten) auszugleichen und (ii) unterschiedliche Methoden der Bewertung allgemeiner Faktoren, die die Kassa- und Futuresmärkte beeinflussen. Ferner kann es, je nach Rohstoff, erhebliche Unterschiede in der Liquidität an den Kassa- und Futuresmärkten geben. Daher können Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind.

Anlagen in Futures-Kontrakte bergen bestimmte weitere Risiken, unter anderem die mögliche Illiquidität. Ein Inhaber einer Futures Position kann feststellen, dass seine Position illiquide wird, weil bestimmte Rohstoffbörsen Schwankungen in den Preisen solcher Futures-Kontrakte mit sog. "täglichen Limits" begrenzen. Wenn der Preis eines bestimmten Futures Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gesunken ist, der dem täglichen Limit entspricht, können in dem Kontrakt keine Positionen mehr eingegangen oder aufgelöst werden, außer wenn die Inhaber der Positionen bereit sind, die Geschäftsabschlüsse am Limit bzw. innerhalb des Limits zu tätigen. Dies könnte den Inhaber daran hindern, für ihn nachteilige Positionen unverzüglich aufzulösen, wodurch ihm erhebliche Verluste entstehen können. Die Preise von Futures Kontrakten auf verschiedene Rohstoffe lagen in der Vergangenheit zeitweise an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb des täglichen Limits, so dass kaum oder überhaupt kein Handel in diesen Kontrakten stattfand. Die Verluste, die unter solchen Umständen entstehen, können sich auf die Rendite der Wertpapiere, deren Referenzwert ein betroffener Futures Kontrakt ist, nachteilig auswirken.

Bei einer Direktanlage in Rohstoff-Futures-Kontrakte kann das investierte Kapital insgesamt oder teilweise zur Besicherung der künftigen Ansprüche der jeweiligen Gegenparteien aus den Rohstoff-Futures-Kontrakten verwendet werden. Dieses als Sicherheit verwendete Kapital wird in der Regel verzinst und die Zinserträge erhöhen die Rendite des Anlegers, der die Direktanlage getätigt hat. Die Inhaber von Wertpapieren, die auf den Preis von Rohstoff-Futures-Kontrakten bezogen sind, partizipieren hingegen nicht an solchen Zinserträgen aus der hypothetisch vollbesicherten Anlage in Rohstoff-Futures-Kontrakten.

3.3. Risiken in Bezug auf gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Rohstoffe

Gesetzliche und regulatorische Änderungen in Bezug auf die Rohstoffe können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die sich in einer Weise ändern könnten, welche die Fähigkeit der Emittentin (direkt oder über die mit ihr verbundenen Unternehmen) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern beeinträchtigen könnten. Solche gesetzlichen und regulatorischen Änderungen könnten zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere oder zur Anpassung der Wertpapierbedingungen führen. Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften der Vereinigten Staaten und mitunter anderer Länder, die sich in einer Weise ändern können, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") ändert die US-Bundesgesetze für Wertpapiere und Rohstoffe und führt zu wesentlichen Änderungen für die Regulierung der Futures- und over-the-counter ("**OTC**")-Derivatemarkte. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz müssen Aufsichtsbehörden, einschließlich der Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") und der Securities and Exchange Commission (die "**SEC**"), Vorschriften zu erlassen, um die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen. Zwar haben die CFTC und die SEC die Ausarbeitung von Vorschriften im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes weitgehend abgeschlossen, doch die endgültigen Auswirkungen aller potenziell relevanten Vorschriften sind noch nicht absehbar. Oftmals gibt es beispielsweise nur eingeschränkte Auslegungshilfen hinsichtlich der genauen Bedeutung, des Anwendungsbereiches und der Wirkung vieler solcher Vorschriften. Nichtsdestotrotz werden diese regulatorischen Änderungen wahrscheinlich die Möglichkeit von Marktteilnehmern beschränken, im gleichen Umfang und Volumen wie bisher an den Rohstoff-, Futures- und Swapmärkten, sei es an einer Börse oder OTC, teilzunehmen. Diese Faktoren können zu einer geringeren Liquidität und höheren Kosten an diesen Märkten führen und die Struktur der Märkte in sonstiger Weise beeinträchtigen. Unter anderem erfordern das Dodd-Frank-Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen, dass viele Derivategeschäfte, einschließlich bestimmter Zinsswaps und Index-Swaps, an regulierten Börsen oder Handelsplattformen ausgeführt und über regulierte Clearingstellen abgewickelt werden. Swap-Händler müssen sich bei der CFTC oder bei der SEC oder bei beiden registrieren lassen und unterliegen verschiedenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, unter anderem an Mindestkapital und Sicherheitsleistungen (Margin). Die bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörden, einschließlich des Office of the Comptroller of the Currency, des Board of Governors of the Federal Reserve System und der Federal Deposit Insurance Corporation, haben ebenfalls Kapital- und Einschussvorschriften für die von ihnen beaufsichtigten Swap-Unternehmen erlassen. Die verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen sowie der daraus resultierende Anstieg der Kosten und die Verschärfung der Überwachungspflichten könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer verpflichtet werden oder sich dazu entscheiden, ihre Handelsaktivitäten einzuschränken, was zu einer geringeren Marktliquidität und höheren Marktvolatilität führen könnte. Diese Folgen könnten sich nachteilig auf das Niveau oder Wert eines Rohstoffs oder Swaps oder das Niveau eines Rohstoff- oder Swap-Index auswirken, was sich wiederum auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Wertpapierbedingungen kann die Einführung von Vorschriften oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten, zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Rohstoff Hedging Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Rohstoff Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen.

Darüber hinaus haben andere Länder Gesetzesvorschriften, die mit den im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes vorgeschlagenen Vorschriften vergleichbar sind, oder sonstige Vorschriften, die sich auf die Liquidität der Rohstoffmärkte sowie die Kosten einer Teilnahme an diesen Märkten nachteilig auswirken könnten, eingeführt oder könnten dies in Zukunft tun.

Zum Beispiel bestehen im Rahmen der neugefassten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (EU-Richtlinie 2014/65 "**MiFID II**") und der zugehörigen Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (EU-Verordnung 600/2014 "**MiFIR**") Anforderungen zur Begrenzung des Handels mit Rohstoffderivaten, die sich zusammen mit ähnlichen künftigen Rechtsvorschriften nachteilig auf die Preise von Rohstoffen und die Rendite und den Wert der Wertpapiere auswirken könnten.

Beispielsweise hat die britische Financial Conduct Authority ("FCA") spezifische Positionslimits für diese Rohstoffderivate festgelegt, die auf ihrer Website (<https://www.fca.org.uk/markets/mifid-ii/commodity-derivatives/position-limits>) aufgeführt sind und hat Limits von 2.500 Kontrakten für alle anderen Rohstoffderivate auferlegt. Diese Limits können von der FCA geändert werden und könnten sich nachteilig auf die Preise von Rohstoffen und die Rendite und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Ein weiteres Beispiel ist die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EU-Verordnung 648/2012) ("**EMIR**") und das ihr entsprechende Äquivalent ("**UK EMIR**"), die (i) das obligatorische Clearing bestimmter OTC-Derivatekontrakte, (ii) die Meldung bestimmter Informationen in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte und börsengehandelte Derivate und (iii) die Umsetzung von Risikominderungstechniken (einschließlich Einschussanforderungen) für nicht gelearnte OTC-Derivatekontrakte vorschreiben. EMIR und UK EMIR haben einen breiten Anwendungsbereich und gelten für ein breites Spektrum von Marktteilnehmern. Sie haben die Kosten für den Handel mit Derivaten erhöht und könnten zusammen mit ähnlichen künftigen Rechtsvorschriften und/oder zusätzlichen Durchführungsmaßnahmen im Rahmen von EMIR und/oder UK EMIR den Preis eines Rohstoffs sowie den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann sich der Erlass oder die Änderung bestimmter Vorschriften negativ auf J.P. Morgan's Absicherungspositionen auswirken (u. a. durch wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder der Aufrechterhaltung ihrer Absicherungspositionen). In einem solchen Fall kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle entweder (i) die Bedingungen der Wertpapiere ändern, um einer solchen Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, oder (ii) die Wertpapiere zurückzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, kann der an den Inhaber zu zahlende vorzeitige Tilgungsbetrag geringer sein als der für die Wertpapiere gezahlte Kaufpreis.

3.4. Risiken im Hinblick auf Ausweichbestimmungen im Fall von Störungen

Die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt, wenn die Berechnungsstelle mittels der Ausweichbestimmungen für eine Störung keinen Rohstoff-Referenzpreis ermitteln kann.

Die Bedingungen der Wertpapiere können bestimmte Ausfallbestimmungen im Fall von Störungen enthalten, wonach die Berechnungsstelle bei Eintreten bestimmter Störungsereignisse den jeweiligen Referenzpreis des Rohstoffs festlegen kann. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass eine der vorgeschriebenen Ausfallbestimmungen im Fall einer Störung durchführbar ist, beispielsweise aufgrund des Fehlens eines alternativen Referenzpreises des Rohstoffs, der dauerhaften Einstellung des Handels des jeweiligen Rohstoffs, des Fehlens von Ausweich-Referenzdealern etc. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Referenzpreis des Rohstoffs mittels einer der anwendbaren Ausfallbestimmungen im Fall einer Störung ermittelt werden kann, ist sie nicht in der Lage, den zahlbaren Betrag gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zu berechnen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle festlegen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, und die Emittentin hat die Wertpapiere infolgedessen in voller Höhe zurückzuzahlen. Als Folge davon sind Inhaber der Wertpapiere womöglich nicht in der Lage, ihr in die Wertpapiere angelegtes Kapital zurückzuerlangen.

4. Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Futures Kontrakten als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

4.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Futures Kontrakten

Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Futures Kontrakte, auch Futures genannt, sind standardisierte Futuresgeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanz-Futures-Kontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Ein Futures Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Futuresbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Referenzwert zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Futures Kontrakt Terminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Einberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt und den Risiken für das dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder den Markt und den Risiken für den dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrundeliegenden Rohstoff (siehe auch vorstehend Abschnitt C.3. (*Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert*)) der Risikofaktoren), auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Futuresgeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

4.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten

Das Rollen von Futures Kontrakten kann sich nachteilig auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Da jeder Futures Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures Kontrakt endet, wird der jeweilige Futures Kontrakt möglicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt (soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen) durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Referenzwertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollover Tag**") innerhalb eines in den Bedingungen der Wertpapiere genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. J.P. Morgan wird am Rollover Tag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar

verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Referenzwert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollover Tag auf den nächstfolgenden vorgesehenen Handelstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Referenzwertes oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Referenzwertes ermittelt. Inhaber der Wertpapiere sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt gegebenenfalls der Strikepreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet.

"Rolling" kann den Wert einer Anlage in Futures Kontrakte auf vielfältige Weise beeinflussen und je nach Marktlage können sich die Anpassungen infolge des Rollover zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Inhaber der Wertpapiere auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Long" Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Short" Wertpapieren.

Inhaber der Wertpapiere sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollover Tag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

4.3. Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden durch die im Index enthaltenen Unternehmen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und die Ausschüttungen können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen, d.h. es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Sponsor eines Index eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Sponsor eines Index den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden,

insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden haben. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Des Weiteren gibt es keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Referenzwerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

4.4. Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Futures Kontrakte

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf die Futures Kontrakte können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Kündigung der Wertpapiere führen.

Die Einführung von Vorschriften bezüglich Positionsgrenzen oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten, können zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Futures Kontrakt Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Futures Kontrakt Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen.

4.5. Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten sind Wertpapiere, deren Referenzwert ein Futures Kontrakt mit Bezug zu Kryptowährungen sind, allen Risiken ausgesetzt, die sich auf Kryptowährungen beziehen.

Im Fall von Wertpapieren, die sich auf Futures Kontrakte mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen, sind Inhaber den Risiken, die sich auf Kryptowährungen beziehen, ausgesetzt. Risikofaktoren im Hinblick auf Kryptowährungen finden sich unter "(i) Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen" unter "1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert - Zusätzliche Risiken im Hinblick auf

Wertpapiere, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen".

4.6. Risiken im Zusammenhang mit Volatilitäts Futures Kontrakten

Der Wert von Volatilitäts Futures Kontrakten kann erheblichen und plötzlichen Schwankungen unterliegen. Diese Schwankungen können sich nachteilig auf den Preis des Volatilitäts Futures Kontrakts und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Volatilitäts Futures Kontrakte unterscheiden sich von anderen Futures Kontrakten dadurch, dass ihnen kein handelbarer Referenzwert zugrunde liegt. Stattdessen basieren sie auf einem nicht direkt investierbaren Index, dessen Stand die Markterwartungen hinsichtlich der relativen Stärke kurzfristiger Preisveränderungen eines bestimmten zugrundeliegenden Index widerspiegelt. Anders als Index-Futures, die einen physischen Vermögenswert oder ein anderes lieferbares Instrument abbilden, bilden Volatilitäts Futures Kontrakte Erwartungen hinsichtlich der impliziten Volatilität ab. Ihr Wert leitet sich aus optionsbasierten Erwartungen zukünftiger Marktbewegungen über einen bestimmten Zeitraum ab.

Volatilitäts Futures Kontrakte können hochvolatil sein und plötzlichen, erheblichen und unerwarteten Verlusten unterliegen. Die Marktbedingungen für diese Kontrakte können sich infolge makroökonomischer Entwicklungen, geopolitischer Ereignisse, bewaffneter Konflikte, Naturkatastrophen sowie Änderungen der Zinssätze oder der Inflation erheblich verändern. Generell gilt: Je stärker die erwarteten Preisschwankungen des Basisindex, desto höher das erwartete Volatilitätsniveau.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass die Wertentwicklung von Volatilitäts Futures Kontrakten auf der Grundlage vergangener Volatilitätsniveaus oder früherer Marktbewegungen vorhersehbar ist. Der tatsächliche Kurs des Volatilitäts Futures Kontrakts am Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu historischen Volatilitätsniveaus während vergleichbarer Zeiträume in der Vergangenheit. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Volatilitäts Futures Kontrakts nicht aufgrund der Entwicklung in der Vergangenheit vorhergesagt werden.

Des Weiteren gibt es keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Referenzwerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Volatilitäts Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

5. Risiken im Zusammenhang mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

5.1. Risiken in Bezug auf die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen

Die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen

und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde. Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung der oben beschriebenen Faktoren, die die Entwicklung eines Währungs-Wechselkurses beeinflussen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielsweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,1888 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro. Die Werte für Währungs-Wechselkurse werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht oder von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellt. Sofern ein Währungs-Wechselkurs nicht auf einer Bildschirmseite abrufbar ist, kann die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt werden, wobei der Preis des Währungs-Wechselkurses in diesem Fall durch Gegenrechnung der beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

5.2. Risiken der Manipulation

Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen können sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann. Im Fall von Manipulationen kann sich dies negativ auf den jeweiligen Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

D. RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR ALLE ODER MEHRERE ARTEN VON REFERENZWERTEN GELTEN

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die allen oder mehreren Referenzwerten eigen sind. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Zusammenhang mit einer Währungsumrechnung

Die Wertpapiere können mit Wechselkursrisiken behaftet sein, wenn Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Referenzwertes gemacht werden; ferner trägt der Inhaber ein Währungsrisiko, wenn das Konto des Inhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Falls in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Referenzwertes und/oder in einer anderen Währung als der Anlagewährung des Anlegers erfolgt, kann der Anleger möglicherweise: (i) einer nachteiligen Entwicklung der Festgelegten Währung gegenüber der Währung des Referenzwertes und/oder der Anlagewährung der Anleger ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht von einer positiven Entwicklung der Festgelegten Währung gegenüber der Währung des Referenzwertes und/oder Ihrer Anlagewährung profitieren.

Wechselkurse unterliegen starken Schwankungen und werden durch verschiedene Faktoren bestimmt. Dazu gehören unter anderem das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, wirtschaftliche Faktoren, u. a. die Inflationsrate in den betreffenden Ländern, Zinsunterschiede zwischen den jeweiligen Ländern, wirtschaftliche Prognosen, Faktoren der internationalen Politik, die Konvertierbarkeit von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann von der Staatsregierung festgesetzt werden, innerhalb einer von der Regierung festgelegten Wechselkursbandbreite variieren oder frei variieren. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen hinsichtlich ihres Werts im Verhältnis zu einander steigen und fallen. Regierungen können jedoch von Zeit zu Zeit unterschiedliche Verfahren wie Eingriffe durch die Zentralbank eines Landes, die Einführung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen und Steuern oder auch Zinsänderungen anwenden, um auf den Wechselkurs ihrer Währung Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus haben in der letzten Zeit Regierungen auf der ganzen Welt, einschließlich der Regierungen anderer wichtiger Weltwährungen, ganz bedeutende Eingriffe in ihre Wirtschaft vorgenommen – teilweise im Wege eines direkten Eingriffs in ihre Währung –, und werden solche Eingriffe wahrscheinlich weiterhin vornehmen. Regierungen können zudem eine neue Währung einführen, um eine bestehende Währung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder die relativen Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung ändern. Diese Regierungsmaßnahmen könnten eine Veränderung oder Beeinträchtigung von Währungsbewertungen zur Folge haben und könnten dazu führen, dass Wechselkurse größeren Schwankungen unterliegen, als sonst aufgrund der Auswirkung wirtschaftlicher Kräfte sowie der Auswirkung einer grenzüberschreitenden Bewegung von Währungen der Fall wäre.

Die Emittentin nimmt im Falle einer Festlegung von Wechselkursen oder im Falle einer Abwertung oder Aufwertung oder Auflegung von Devisen- oder anderen aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern oder im Falle anderer Entwicklungen, die sich auf die betreffende Fremdwährung auswirken, keine Anpassungen oder Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere vor. Die Anleger werden diese Risiken selber tragen.

Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Anlagewährung der Anleger und der Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, können für Anleger, sofern sie beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Anlagewährung umzutauschen, nachteilig sein und letztlich einen Teil- oder Totalverlust des ursprünglich vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Wenn der Referenzwert nicht in der festgelegten Währung der Wertpapiere denominiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Referenzwertes in seiner denominierten Währung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Wertentwicklung des Referenzwertes (in der jeweiligen Währung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der festgelegten Währung der Wertpapiere wird nicht berücksichtigt. Die Anleger werden daher nicht von einer potenziell vorteilhaften Veränderung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der Währung der Wertpapiere profitieren, die anderenfalls dazu dienen würde, das jeweilige Wertentwicklungsmaß des Referenzwertes nach Umwandlung in die Währung der Wertpapiere zu erhöhen. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des maßgeblichen Referenzwertes nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben

kann.

Anleger sollten beachten, dass die JPMorgan Chase angehörenden Unternehmen regelmäßige Teilnehmer an den Devisenmärkten sind und im Rahmen ihres normalen Geschäftsverlaufs auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte in Währungen und darauf bezogenen Derivaten (einschließlich der Währungen, auf die sich der betreffende Währungs-Wechselkurs(e) beziehen) tätigen und Long- und Short-Positionen in solchen Währungen und darauf bezogene Derivaten halten können. Solche Geschäfte können den bzw. die betreffenden Währungs-Wechselkurs(e) und den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und für die Interessen der Anleger nachteilig sein. JPMorgan Chase ist in keiner Weise verpflichtet, solche Geschäfte in einer Weise abzuschließen, die für die Anleger vorteilhaft ist (siehe den nachstehenden Abschnitt H. der Risikofaktoren).

Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage einen Wert für einen Wechselkurs einzuholen (weil die Preiswährung und/oder Basiswährung wegfällt oder aus einem sonstigen Grund, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung), kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere anpassen, indem sie einen anderen Wechselkurs festlegt, der nach ihrem billigem Ermessen einen vergleichbaren Wechselkurs darstellt. In diesem Fall können Inhaber gegenüber Wertpapieren, die sich auf den ursprünglichen Wechselkurs beziehen, eine niedrigere oder sogar keine Rendite aus den gehaltenen Wertpapieren erzielen.

Sollte es keinen mit dem eingestellten Wechselkurs vergleichbaren Wechselkurs geben, kann die Berechnungsstelle zudem festlegen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall wird die Emittentin die Wertpapiere in voller Höhe zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wie in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben, zurückzahlen. Ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag.

2. Bestimmte Risiken in Bezug auf die EU Benchmark-Verordnung

Die Anforderungen aufgrund der EU Benchmark-Verordnung können zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen.

Wenn der Referenzwert bzw. der maßgebliche Wechselkurs zur Umrechnung der Währung des Referenzwerts in die Festgelegte Währung ein "Referenzwert" (*Benchmark*) gemäß der EU Benchmark-Verordnung ist und (i) es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, wenn die Berechnungsstelle die Höhe oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts bestimmt oder eine andere Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß der Bedingungen verpflichtet wäre, oder (ii) wenn der Referenzwert-Administrator die entsprechende Zulassung oder Registrierung nicht erhält bzw. (soweit anwendbar) nicht behalten darf, oder wenn, bei einem Nicht-EU-Unternehmen, ein "Äquivalent" nicht verfügbar ist und es nicht anerkannt wird, dann dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden. Siehe auch unten im Abschnitt E.1. der Risikofaktoren.

3. Risiken infolge der Abhängigkeit des Marktwert oder der Rendite der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Referenzwerts

Der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Referenzwertes ab; der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere ist möglicherweise nicht vergleichbar oder direkt proportional zu einer Wertänderung des Referenzwerts.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Referenzwert beziehen, handelt es sich um eine Anlage, die an die wirtschaftliche Entwicklung des maßgeblichen Referenzwertes gekoppelt ist. Eine Rendite aus den Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung dieses Referenzwertes ab. Anleger sollten nicht in die Wertpapiere investieren, wenn sie nicht genau verstehen (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters), wie die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes die Rendite aus den Wertpapieren beeinflussen kann.

Im Gegensatz zu einer Direktanlage in den maßgeblichen Referenzwert gewähren die Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und/oder Lieferungen, die auf der Basis der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes ermittelt werden. Auch wenn die Rendite

aus den Wertpapieren (positiv oder negativ) von diesem Referenzwert beeinflusst wird, ist sie möglicherweise nicht vergleichbar oder direkt proportional zu der Wertveränderung des Referenzwertes, und Anleger können weniger erhalten oder mehr verlieren, als wenn sie direkt in den Referenzwert investiert hätten.

J.P. Morgan führt möglicherweise für ihren eigenen Nutzen oder für Kunden Transaktionen in dem Basiswert oder in Derivaten, die mit dem Referenzwert verbunden sind, während der Laufzeit des Wertpapiers durch. Deshalb könnte diese Aktivität dazu beitragen, die Preise der Marktparameter zu beeinflussen, die für die Bewertung des Wertpapiers relevant sind, und somit nachteilige Auswirkungen auf den Preis des Wertpapiers haben (siehe auch den unter Abschnitt F.1. der Risikofaktoren).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Referenzwert zu halten, und die Wertpapiere sind unbesichert. Anleger werden über keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Referenzwert, unter anderem über keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder sonstige Rechte an dem Referenzwert, verfügen.

Angaben über die vergangene Wertentwicklung des Referenzwerts, die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers gemacht werden, erlauben keine Aussage über das zukünftige Ausmaß oder die zukünftige Tendenz von Schwankungen im Stand, Preis oder einem anderen Wert des Referenzwerts. Da eine rentable Anlage auf einem bestimmten Trend oder Muster in der Wertentwicklung des Referenzwerts basieren kann, die sich in der Vergangenheit gezeigt hat, werden die tatsächlichen Ergebnisse sich davon unterscheiden, und diese Unterschiede können erheblich von der historischen Wertentwicklung abweichen. In solchen Fällen erzielen Inhaber möglicherweise nicht die Renditen, die sie sich von einer Anlage in die Wertpapiere erhoffen.

4. Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer

Die Anlage in Wertpapiere, die unmittelbar oder mittelbar auf einen Referenzwert bzw. Referenzwerte oder Währungen aus Schwellenländern bezogen sind, birgt zusätzliche Risiken.

Sofern sich die Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar auf Schwellenländer beziehen, sind Anleger Risiken im Zusammenhang mit Volatilität, staatlichen Eingriffen und dem Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt, die mit solchen Ländern verbunden sind.

Im Hinblick auf Wertpapiere, die auf Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern bezogen sind, besteht ein besonderes Risiko, dass in der Regel wenige Informationen über Emittenten aus Schwellenländern zur Verfügung stehen, sowie dass potentiell weniger ausgereifte Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards bzw. Anforderungen und Wertpapierhandelsvorschriften vorhanden sind. Darüber hinaus kann in den Schwellenländern der Preis von Wertpapieren und die wirtschaftliche Lage der Emittenten durch politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Instabilität, unter anderem aufgrund eines Regierungswechsels, Änderungen der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, Devisengesetze oder sonstiger ausländischer Gesetze oder Beschränkungen eines Landes, beeinträchtigt werden.

Wertpapiere, die sich über Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe oder Währungen mittelbar auf Schwellenländer beziehen, können auch Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Zuständen in solchen Ländern ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Einfuhrbeschränkungen oder Währungsumstellungen; die erhöhte Möglichkeit eines inflationären Umfelds; die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögen; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regulierung durch die Bundes-, einzelstaatlichen und kommunalen Behörden, einschließlich der Auferlegung von Devisengesetzen und Steuern; weniger Liquidität an den Devisenmärkten der Schwellenländern im Vergleich zur Liquidität an den entwickelten Ländern sowie weniger vorteilhafte Wachstumsaussichten, Kapitalwiederanlage, Ressourcen und Selbstständigkeit.

Eine Kombination mehrerer oder aller der oben beschriebenen Risikofaktoren kann sich negativ auf den Wert eines jeden auf Schwellenländer bezogenen Referenzwertes oder auch direkt auf

den Wert der Wertpapiere auswirken.

E. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei die innerhalb dieser Kategorie aufgeführten Risiken nur für die diejenigen Wertpapiere relevant sind, welche die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

1. Risiken im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung

Die Wertpapiere können vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit aus verschiedenen, nicht vorhersehbaren Gründen zurückgezahlt bzw. gekündigt werden und in diesem Fall können Anleger weniger als die ursprüngliche Anlage erhalten, und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös in eine gleichwertige Anlage zu investieren.

Wertpapiere können aus folgenden Gründen vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden:

- Eintritt eines Ereignisses, das zwingend eine vorzeitige Rückzahlung auslöst (z.B. wenn der Kurs des Referenzwertes eine im Voraus festgelegte Schwelle (z.B. die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere) über- oder unterschreitet oder wenn der innere Wert eines Wertpapiers nach Eintritt eines Anpassungsereignisses null oder negativ ist, falls in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben);
- Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Emittentin falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt E.2. der Risikofaktoren);
- Ausübung der Wertpapiere durch die Anleger, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben;
- Eintritt bestimmter Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, oder anderer Umstände in Bezug auf einen Referenzwert nach Ermessen der Berechnungsstelle oder in Bezug auf den variablen Zins- oder Couponsatz;
- Feststellung der Emittentin, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren aus irgendeinem Grund insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist;
- unter bestimmten Umständen, wenn die Emittentin feststellt, dass von den an sie geleisteten Zahlungen Quellensteuer einbehalten wird, weil Inhaber Informationen, die nach FATCA erforderlich sind, nicht zur Verfügung stellen, oder weil sie eine etwaige Vereinbarung, die sie in Bezug auf FATCA mit einer Steuerbehörde abgeschlossen hat oder eine etwaige durch eine Steuerbehörde in Bezug auf FATCA festgelegte Anforderung mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzen wird oder dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Serie von Wertpapieren für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Serie von Wertpapieren in Inhaberform angesehen wird oder nach Eintritt bestimmter Steuerereignisse in Bezug auf die Wertpapiere oder (soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) in Bezug auf die zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte;
- nach dem Eintreten von Umständen, wonach die Emittentin im Hinblick auf die maßgeblichen Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) unterliegt (oder nach Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Emittentin einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Abschnitt 871(m) Ereignis**");

- Eintritt eines Ausfallereignisses;
- Eintritt eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses (siehe nachstehend unter Abschnitt E.9. der Risikofaktoren); oder
- wenn der Referenzwert ein "Referenzwert" (*Benchmark*) gemäß der EU Benchmark-Verordnung (EU Verordnung 2016/2011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**EU Benchmark-Verordnung**")) ist und (i) es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, den Stand oder sonstigen Wert des Referenzwerts zu bestimmen oder sonstige Festlegungen in Bezug auf die Wertpapiere zu treffen, wozu die Berechnungsstelle ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre, oder (ii) wenn der Referenzwert-Administrator die entsprechende Zulassung oder Registrierung nicht erhält bzw. (soweit anwendbar) nicht behalten darf, oder, wenn bei einem Nicht-EU-Unternehmen, ein "Äquivalent" nicht verfügbar ist und es nicht anerkannt wird. Siehe auch nachstehend im Abschnitt G.2. der Risikofaktoren.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung aufgrund eines der vorstehend beschriebenen Umstände, erhält der Anleger (vorbehaltlich der Ansprüche anderer Gläubiger im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes) den vollen "Vorzeitigen Zahlungsbetrag" und die Wertpapiere werden abgewickelt. Der Vorzeitige Zahlungsbetrag ist ein Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand ihrer internen Modelle und Methoden unter Bezugnahme auf die ihr angemessen erscheinenden Faktoren ermittelten üblichen marktgerechten Wert der Wertpapiere entspricht, d.h. im Fall einer der vorstehend beschriebenen Umstände besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegte Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestbetrag. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann weniger als der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere sein und könnte sogar null (0) betragen.**

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. der Anleger trägt das Risiko, dass er die zurückgezahlten Beträge möglicherweise nur zu ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen kann.

2. Risiken im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kündigung

Wenn die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin enthalten, dann (a) wird ein Anleger ab dem Kündigungstermin nicht mehr an einer zukünftigen Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren können, (b) kann der Marktpreis der Wertpapiere begrenzt sein und (c) wird der Anleger im Falle einer Kündigung der Wertpapiere einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Falls die Emissionsspezifischen Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen oder zu kündigen (siehe, z.B. nachstehenden Abschnitt E.9. der Risikofaktoren), können Anleger nach einer solchen Ausübung durch die Emittentin nicht mehr durch ihre Wertpapiere an der Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapiere führt voraussichtlich zu einer Begrenzung ihres Marktwerts. Während eines Zeitraums, in dem sich die Emittentin für die Rückzahlung der Wertpapiere entscheiden kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht wesentlich über dem Preis liegen, zu dem sie zurückgezahlt werden können.

Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin umso wahrscheinlicher ist, je höher die Volatilität des Referenzwertes bzw. je illiquider der Markt der Finanzinstrumente ist, auf die sich der Referenzwert bezieht. Im Fall einer Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. der Anleger trägt das Risiko, dass er die zurückgezahlten Beträge möglicherweise nur zu

ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen kann.

3. Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen können die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmten Stichtage verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Referenzwertes an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Inhaber unvorteilhaft herausstellt und der Inhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

4. Risiken im Hinblick auf Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle (und die Emittentin) sind berechtigt, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Wertpapiere zu treffen, die jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Nach den Bedingungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach Eintritt bestimmter Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nach ihrem billigem Ermessen entscheiden, eine oder mehrere ihr zur Verfügung stehende Maßnahme(n) zu treffen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere oder (soweit auf die bestimmte Emission von Wertpapieren zutreffend) die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu kontrollieren. Eine solche Ermessensentscheidung seitens der Berechnungsstelle oder der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben und (unter anderem) zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen (siehe auch vorstehend unter Abschnitten C.1.2 und C.2.5 der Risikofaktoren). Möglicherweise besteht ein Interessenskonflikt zwischen der Emittentin oder der Berechnungsstelle Entscheidungen zu treffen, die für den Anleger bindend sind, und dem besten Interesse des Anlegers.

5. Risiken im Zusammenhang mit einem Zahlungsstörungsereignis

Der Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses kann zu einer verzögerten und/oder verringerten Zahlung oder einer Zahlung in US-Dollar oder einer Abschreibung von Zahlungsverpflichtungen auf null (0) führen.

Ein "Zahlungsstörungsereignis" ist ein Ereignis, aufgrund dessen (a) die Emittentin maßgebliche Währungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert umtauschen oder liefern kann, (b) Kapitalverkehrs- oder Devisenkontrollen erlassen werden, (c) Änderungen von Gesetzen bezüglich Auslandsinvestitionen umgesetzt werden, oder (d) die Emittentin aufgrund von Kriegshandlungen, Katastrophen, Regierungsmaßnahmen oder sonstigen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Ereignissen daran gehindert oder ihr verboten wird, von ihr geschuldeten Zahlungen zu leisten oder Verpflichtungen zu erfüllen. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, können der nächste Zahlungs-, Tilgungs- oder Ausübungstag unter den Wertpapieren auf den Tag verschoben werden, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht. Aufgrund einer solchen Verzögerung laufen keine Zinsen auf und tritt kein Kündigungsgrund ein. Falls ein Zahlungsstörungsereignis ein Jahr nach

dem letzten vorgesehenen Zahltag der Wertpapiere immer noch besteht, gelten die noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin als durch Zahlung des betreffenden Betrags in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar am darauffolgenden zehnten Geschäftstag auf Basis einer Umrechnung der betreffenden Währung in US-Dollar am zweiten unmittelbar dem Zahlungstermin vorgehenden Geschäftstag erfüllt, und die Emittentin ist von allen weiteren Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit. Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, den Gegenwert in US-Dollar zu ermitteln, erhalten die Inhaber keine Geldbeträge. Daraufhin hat die Emittentin keinerlei Verpflichtungen mehr aus den Wertpapieren.

6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden

Anleger sollten berücksichtigen, dass der zu liefernde Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen kann und dass sie die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Referenzwertes oder Anteils eines Exchange Traded Fund tragen.

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen, das heißt, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Endfälligkeit durch Lieferung des Referenzwertes bzw. bei nicht lieferbaren Referenzwerten von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Inhaber anstelle eines Geldbetrags den Referenzwert bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Die Anzahl der zu liefernden Einheiten des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Die Inhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Referenzwertes bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund ausgesetzt und sollten sich bei Erwerb der Wertpapiere über den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund informieren. Die Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals (einschließlich der entsprechenden Transaktionskosten).

Inhaber sollten beachten, dass der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Inhabers verkauft werden kann. Bis zur Einbuchung des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Inhabers kann sich der Kurs des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Referenzwert bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Referenzwert bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

Sofern es sich bei dem zu liefernden Referenzwert um eine Namensaktie handelt, sollten die Inhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte, etc.) grundsätzlich nur von den Aktionären ausgeübt werden können, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen,

insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechts sowie eines Schadenersatzanspruches.

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen müssen die Anleger sämtliche Unkosten in Bezug auf die Lieferung der Wertpapiere tragen, einschließlich der Auslagen, Kosten, Gebühren, Umlagen, Steuern, Abgaben, Abzüge, Abschreibungen oder andere damit zusammenhängende Zahlungen in voller Höhe, alle Gebühren hinsichtlich der Hinterlegung, der Depotführung, der Einbuchung, der Transaktion und der Ausübung und sämtliche Stempelsteuern, Emissionssteuern, Zulassungssteuern oder Umsatzabgaben oder ähnliche Steuern oder Verpflichtungen, die JPMorgan Chase hinsichtlich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder der Lieferung des Referenzwertes oder der Anteile an den Exchange Traded Funds entstanden sind.

7. Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin der Wertpapiere kann ohne Zustimmung der Inhaber ersetzt werden.

Die Emittentin der Wertpapiere kann als Emittentin der Wertpapiere durch JPMorgan Chase & Co. oder eine ihrer Tochtergesellschaften ohne die Zustimmung der Inhaber und unter Ausschluss des Rechts der Inhaber, gegen eine solche Ersetzung Widerspruch einzulegen, ersetzt werden. Das Ersetzungsrecht unterliegt folgenden Voraussetzungen: (i) die Emittentin wurde (aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet, oder (ii) der Emittentin oder einem oder mehreren mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer oder mehreren im Auftrag der Emittentin handelnden Personen entstehen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften (aufgrund von Änderungen von Rechtsvorschriften) erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern. Das Ersetzungsrecht unterliegt unter anderem den Bedingungen, dass (a) die neue Emittentin zugunsten der Inhaber der betreffenden Wertpapiere eine Freistellungserklärung bezüglich aller zusätzlichen Steuern oder Abgaben, die alleine aufgrund der Ersetzung erhoben werden, abgibt, und (b) die Wertpapiere weiterhin durch die Emittentin garantiert werden.

8. Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen der Wertpapiere

Die Bedingungen der Wertpapiere können in bestimmten Fällen ohne Zustimmung der Inhaber geändert werden.

Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber geändert werden, wenn die Änderung dazu dient, offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder vergleichbare offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Zudem kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber nach ihrem billigem Ermessen widersprüchliche oder unvollständige Bestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere ändern oder ergänzen, soweit diese Änderungen für die Inhaber zumutbar sind.

9. Risiken im Zusammenhang mit einem Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignis

Die Wertpapiere können, sofern relevant, aufgrund des Eintritts eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden.

Ein "Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis" bezeichnet eines oder mehrere der nachstehenden Ereignisse (jeweils soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben):

- ein "Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn es aufgrund von Gesetzesänderungen in Bezug auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme (oder Änderungen in der Auslegung der betreffenden Gesetze) für die Hedging Partei unrechtmäßig ist oder voraussichtlich unrechtmäßig wird, ihre Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften für die betreffenden Wertpapiere zu erfüllen. Für diesen Zweck bezeichnet "Hedging Partei" die Emittentin und alle verbundenen Unternehmen der Emittentin sowie jede Einrichtung (oder Einrichtungen), die im Namen der Emittentin handelt und an zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften in Bezug auf

die Wertpapiere bzw. Referenzwerte in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren beteiligt sind. Ein Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis liegt auch dann vor, wenn es in Bezug auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme (oder Änderungen in der Auslegung der betreffenden Gesetze) für die Verbundene Hedging Partei unrechtmäßig ist oder voraussichtlich unrechtmäßig wird, ihre Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften für die betreffenden Wertpapiere in der Weise zu erfüllen, wenn die Verbundene Hedging Partei eine Partei dieser Absicherungsgeschäfte wäre. Zu diesem Zweck bezeichnet "Verbundene Hedging Partei" JPMorgan Chase & Co. Aus diesem Grunde ist es möglich, dass ein Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere eintritt, selbst wenn die jeweilige Hedging Partei zwar nicht direkt von den Gesetzesänderungen betroffen ist, JPMorgan Chase & Co. jedoch von einer solchen Änderung betroffen wäre, wenn sie eine Partei der Absicherungsgeschäfte wäre. So kann beispielsweise eine Änderung des US-Rechts zwar JPMorgan Chase & Co. betreffen, nicht aber die als Hedging Partei agierende nicht-US-Einheit innerhalb von JPMorgan Chase, was aber dennoch ein Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis auslösen kann, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen kann. Der Grund für die Erweiterung des Außerordentlichen Absicherungs-Sanktions-Ereignisses auf JPMorgan Chase & Co. zusätzlich zur Hedging Partei ist, dass die Unternehmenspolitik von JPMorgan Chase eine globale Einheitlichkeit der Sanktionsregelungen erfordern kann, selbst wenn eine Sanktion nur für die JPMorgan Chase & Co. gilt;

- ein "Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn die Hedging Partei oder ihre Kontrahenten Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden und folglich die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Kontrahenten im Rahmen von Absicherungsgeschäften für die Wertpapiere von der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis oder sonstigen abwicklungsbezogenen Befugnis der zuständigen Abwicklungsbehörde betroffen sind (oder die Abwicklungsbehörde voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage eine "Bail-in"-Befugnis oder sonstige abwicklungsbezogene Befugnis ausüben wird) oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen; oder
- ein "Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung" liegt im weiteren Sinne vor, wenn eine Regierungsbehörde eine neue Währung und/oder Kapitalkontrollen einführt oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage einführen wird und folglich die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere auf eine andere Währung umgestellt werden und/oder Kapitalkontrollen unterliegen und/oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen.

In den Emissionsspezifischen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere ist angegeben, ob eines der drei vorstehend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf diese Wertpapiere anwendbar ist. Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine "Zahlungsstörungsereignis" sein kann und sich die Emittentin entschließt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, treten die Folgen von Zahlungsstörungsereignissen nicht ein.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses erhalten Anleger den Vorzeitigen Zahlungsbetrag, womit die Wertpapiere vollständig und endgültig getilgt sind. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufpreis der Wertpapiere liegen und sogar null (0) betragen** (siehe vorstehenden Abschnitt E.1 der Risikofaktoren).

F. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Hinblick auf den Marktpreis der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere zum Angebotsbeginn und danach liegt möglicherweise unter dem ursprünglichen Ausgabepreis und kann volatil sein; der Marktwert unterliegt vielen Faktoren, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.

Zum Angebotsbeginn wird der Ausgabepreis der Wertpapiere wahrscheinlich höher als der Marktpreis der Wertpapiere sein sowie höher als der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre, die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben. Insbesondere können, (a) soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere im Ausgabepreis sowie (b) Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren einschließlich der Gewinne, die JPMorgan Chase als Gegenleistung für die Übernahme der Risiken einer solchen Absicherung zu erzielen erwartet, berücksichtigt sein.

Mögliche Preise der Wertpapiere am Sekundärmarkt werden wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere, da in den Preisen am Sekundärmarkt unter anderem die Kreditaufschläge der Emittentin berücksichtigt werden können und weil in den Sekundärmarktpreisen (a) möglicherweise keine Verkaufsprovisionen und (b) möglicherweise keine erwarteten Absicherungsgewinne, soweit anwendbar, und keine der im ursprünglichen Ausgabepreis enthaltenen geschätzten Absicherungskosten enthalten sind. Dementsprechend wird der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre (wenn überhaupt), die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben, wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Falls der Anleger die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verkauft, können dem Anleger dadurch erhebliche Verluste entstehen. Anleger sollten unter anderem die unmittelbar folgende Risikodarstellung für Angaben über zusätzliche Faktoren, die sich auf etwaige Sekundärmarktpreise der Wertpapiere auswirken können, beachten.

Der Wert der Wertpapiere wird von vielen wirtschaftlichen und marktbezogenen Faktoren beeinflusst. Allgemein gilt, dass der Wert des Referenzwertes (soweit anwendbar) an einem beliebigen Tag den Wert der Wertpapiere wahrscheinlich mehr beeinflussen wird als jeder andere einzelne Faktor. Anleger sollten jedoch nicht erwarten, dass sich der Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt unmittelbar entsprechend der Wertveränderungen des Referenzwertes entwickeln wird. Der Wert der Wertpapiere wird durch eine Reihe von anderen Faktoren beeinflusst, die sich entweder ausgleichen oder verstärken können. Dazu gehören unter anderem:

- die Bonität der Emittentin, einschließlich tatsächlicher oder erwarteter Herabstufungen ihres jeweiligen Bonitätsratings;
- die tatsächliche und erwartete Häufigkeit und das Ausmaß der Wertveränderungen des Referenzwertes (d.h. Volatilität);
- die bis zur Endfälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit;
- abhängig von der Art des Referenzwertes:
 - der Dividendensatz in Bezug auf eine Aktie oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel (obwohl keine Dividendenzahlungen an die Inhaber der Wertpapiere gezahlt werden, können Dividendenzahlungen auf eine Aktie oder auf die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel den Wert des Referenzwertes sowie den Marktwert von Optionsrechten in Bezug auf den Referenzwert und damit den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen) und die maßgeblichen Steuern in Bezug auf solche Dividendensätze;
 - der Eintritt bestimmter Unternehmensereignisse auf eine Aktie oder auf Aktien, die in einem Depositary Receipt (d.h. einem American Depositary Receipt oder einem Global Depositary Receipt) verbrieft sind;
 - der Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded

Fund (ein "ETF"), die eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erfordern oder auch nicht;

- Entwicklungen in Bezug auf Angebot und Nachfrage sowie Marktpreise zu jeder Zeit für die betreffenden Rohstoffe oder die börsengehandelten Futures Kontrakte auf solche Rohstoffe;
 - die Höhe der Zinsen und Renditen am Markt im Allgemeinen, sowie in den Märkten für eine bestimmte Aktie und in den Märkten für Wertpapiere oder andere Bestandteile eines Index;
 - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche und juristische Ereignisse, die sich auf eine Aktie, die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel oder die Börsen allgemein auswirken;
 - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche, geographische, landwirtschaftliche, meteorologische oder juristische Ereignisse, die sich auf die Rohstoffmärkte allgemein auswirken;
- die Wechselkurse und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der Denominierungswährung der Wertpapiere und den Währungen, in denen eine im Referenzwert enthaltene Aktie (in Bezug auf einen Referenzwert, der ein Depositary Receipt ist) oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel gehandelt werden, und, sofern ein Index in einer Währung berechnet wird und die diesem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel in einer oder mehreren anderen Währungen gehandelt werden, der Korrelation zwischen diesen Kursen und dem Wert des betreffenden Index.

Einige oder alle dieser Faktoren werden sich auf den Preis auswirken, den Anleger erhalten werden, falls sie sich für einen Verkauf ihrer Wertpapiere vor Endfälligkeit entscheiden. Die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren können einige oder alle der aus einem anderen Faktor oder anderen Faktoren resultierenden Veränderungen verstärken oder ausgleichen. Es kann sein, dass Anleger ihre Wertpapiere zu einem Preis verkaufen müssen, der weit unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt und ihr eingesetztes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren.

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeinen Einschätzungen der Bonität von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch die Anleger beeinflusst. Diese Einschätzungen können sich aufgrund von Ratings ändern, mit denen namhafte Ratingagenturen wie Moody's Investors Service Inc., Fitch Inc. und Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., im Umlauf befindliche Wertpapiere von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder von JPMorgan Chase & Co. einstufen. Eine etwaige Herabstufung des Ratings von im Umlauf befindlichen Wertpapieren von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch eine dieser Ratingagenturen könnte zu einem Rückgang des Handelswerts der Wertpapiere führen.

Es ist möglich, dass sich die Bonitätsratings von JPMorgan Chase Bank, N.A. und JPMorgan Chase & Co. unabhängig von einander entwickeln. JPMorgan Chase & Co. und ihre Tochtergesellschaften (außer JPMorgan Chase Bank, N.A.) sind in der Regel berechtigt, ein größeres Spektrum an Aktivitäten auszuführen als JPMorgan Chase Bank, N.A. und ihre Tochtergesellschaften. Daher sind die Bonitätsratings von JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, N.A. zwar eng miteinander verbunden, jedoch in der Regel unterschiedlich, und im Fall einer Änderung können sich diese Bonitätsratings unabhängig voneinander entwickeln. JPMorgan Chase Bank, N.A. erhält üblicherweise ein höheres Rating als JPMorgan Chase & Co., doch besteht keine Gewähr, dass dies immer der Fall sein wird und Anleger sollten das jeweilige Rating zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bezüglich ihrer Anlage in die Wertpapiere überprüfen.

Der Kurs, die Wertentwicklung oder die Anlagerendite des Referenzwertes können im Laufe der Zeit plötzlichen, starken und nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen und der Grad dieser Schwankungen ist unter der Bezeichnung "Volatilität" bekannt. Die Volatilität eines Referenzwertes kann durch finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse,

einschließlich Regierungsmaßnahmen, auf nationaler oder internationaler Ebene oder durch die Aktivitäten der Teilnehmer der jeweiligen Märkte beeinflusst werden. Alle diese Ereignisse oder Aktivitäten können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Dabei ist auch zu beachten, dass die Absicherungskosten der Emittentin in einem volatilen und unsicheren Marktumfeld bzw. im Fall eines weniger liquiden Referenzwerts tendenziell höher sind bzw. ansteigen, was sich in höheren Spannen zwischen Geld- und Briefkurs widerspiegeln kann, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt ein Dritt-Händler einen Preis für den Kauf der Wertpapiere quotiert oder die Wertpapiere in anderer Weise bewertet, kann dieser Preis erheblich höher oder niedriger sein als der Preis, der von JPMorgan Chase quotiert wird. Ferner wird gegenüber Anlegern, wenn Sie ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für Sekundärmarktgeschäfte erhoben, oder der Preis kann einen Händlerabatt widerspiegeln.

2. Risiken im Hinblick auf die Handelbarkeit der Wertpapiere

Der Handel im Sekundärmarkt ist möglicherweise beschränkt, und Anleger können möglicherweise ihre Wertpapiere vor der vorgesehenen Endfälligkeit nicht verkaufen.

Die Wertpapiere haben bei Emission gegebenenfalls keinen etablierten Handelsmarkt haben oder ein solcher entwickelt sich gegebenenfalls auch nicht. Sofern sich ein Markt entwickelt, ist er möglicherweise nicht sehr liquide und es kann sein, dass Inhaber keinen Käufer finden. Es kann daher sein, dass Inhaber ihre Wertpapiere nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, aber in einem solchen Fall führt die Tatsache, dass die Wertpapiere notiert sind, nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität. Wenn die Wertpapiere an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Wertpapiere zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein.

JPMorgan Chase kann als Market Maker für die Wertpapiere tätig sein und unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. JPMorgan Chase verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. JPMorgan Chase behält sich insbesondere das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung (vorbehaltlich der Vorschriften einer maßgeblichen Börse) im eigenen Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreise temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Sämtliche Preise sind grundsätzlich nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und unter gewöhnlichen Marktbedingungen verfügbar. Es können möglicherweise besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Referenzwerts, oder damit vergleichbare Ereignisse wie beispielsweise regulatorische Vorgaben, das Eintreten eines indikativen Barriere Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses bzw. eines Knock-Out Ereignisses sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt, die dazu führen können, dass die Preise nicht verfügbar sind. Sollte ein von JPMorgan Chase verwendetes elektronisches Quotierungssystem ganz oder teilweise aufgrund von technischen Störungen oder Marktstörungen ausfallen, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere zu handeln bzw. die Inhaber tragen entsprechend das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Umständen kein Kurs für ihr Wertpapier angezeigt wird. **Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.**

Sofern JPMorgan Chase als Market Maker Preise stellt, sollten Anleger beachten, dass es bei der Preisfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die von JPMorgan Chase gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere werden auf der Grundlage von internen Preismodellen berechnet.

Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Anleger ihre Wertpapiere handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis (sofern es einen solchen gibt) ab, zu dem JPMorgan Chase bereit ist, die Wertpapiere zu erwerben (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt F.1 der Risikofaktoren). Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Dealer oder eine andere Stelle nicht als Market Maker tätig ist, ist es wahrscheinlich, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere kaum oder überhaupt nicht existieren wird. Auch wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, ist es nicht möglich den Preis, zu dem die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden, vorherzusagen.

JPMorgan Chase übernimmt keine Rechtspflicht zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Anleger vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Es wird daher gegenüber potenziellen Anlegern keine Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren übernommen.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (*purchaser representations and requirements and transfer restrictions*), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte.

Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existieren wird, und sie sollten bereit sein, ihre Wertpapiere bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten. Das Vorliegen eines Sekundärmarktes kann begrenzt oder nicht vorhanden sein, und wenn Anleger in der Lage sind, ihre Wertpapiere zu verkaufen, erhalten sie möglicherweise erheblich weniger, als sie sonst erhalten würden, wenn sie die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit halten würden.

JPMorgan Chase könnte aus verschiedenen Gründen aufhören, lediglich auf der Angebotsseite handelbare Preise zu zeigen. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: internationale Sanktionsregelungen, die Unmöglichkeit einer Absicherung, der Ausverkauf eines Wertpapiers, das Produktdelta würde gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) eine Steuerbelastung des Anlegers, der Emittentin oder des Market Makers auslösen.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Inflation

Inflation ist der allgemeine Anstieg der Preise und der Rückgang des Kaufwerts des Geldes im Laufe der Zeit. Aufgrund der Auswirkungen der Inflation kann man mit demselben Geldbetrag im Laufe der Zeit weniger Waren und Dienstleistungen kaufen.

Die reale Rendite (oder der Ertrag) einer Anlage in Wertpapiere wird durch die Inflation verringert. Je höher die Inflationsrate ist, desto geringer ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Wenn die Inflationsrate gleich oder höher ist als die Rendite eines Wertpapiers, ist die reale Rendite, die ein Inhaber eines solchen Wertpapiers erzielt, gleich null oder sogar negativ. Dementsprechend kann sich die Inflation negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken und Inhaber sollten vor dem Kauf von Wertpapieren die potenziellen Auswirkungen der Inflation berücksichtigen (auch wenn die Inflationsrate während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich steigen wird).

Wenn die Bedingungen der betreffenden Wertpapiere vorsehen, dass ein Teil oder der gesamte Kapitalbetrag bei Fälligkeit zurückgezahlt wird, bietet eine solche vorgesehene

Kapitalrückzahlung keinen Schutz vor den Auswirkungen der Inflation im Laufe der Zeit, und es kann immer noch der Fall sein, dass die inflationsbereinigte Rendite dieser Wertpapiere null oder sogar negativ ist.

4. Absicherungsrisiken

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht als vollständige Absicherung gegen ein mit der Anlage in einen Referenzwert verbundenes Marktrisiko dienen.

Wenn Anleger in Wertpapiere anlegen möchten, um sich damit gegen das mit der Anlage in einen Referenzwert verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sie die komplexen Zusammenhänge eines derartigen Einsatzes der Wertpapiere verstehen. Beispielsweise muss der Wert der Wertpapiere nicht genau mit dem Wert des Referenzwertes korrelieren. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere besteht keine Gewähr, dass sich der Wert der Wertpapiere entsprechend dem Wert des Referenzwertes entwickeln wird. Aus diesen und anderen Gründen können Wertpapiere in einem Portfolio möglicherweise nicht zu den Preisen erworben oder veräußert werden, die für die Berechnung des Werts des Referenzwertes verwendet werden.

5. Risiken im Hinblick auf die Inhaberschaft an einem Wertpapier

Die Inhaberschaft an auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für einen Inhaber aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Inhaberschaft an bestimmten auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für bestimmte Inhaber aufsichtsrechtliche und andere Konsequenzen haben. Anleger müssen ihren aufsichtsrechtlichen Status in Bezug auf eine potenzielle Anlage in die Wertpapiere selbst überprüfen, und JPMorgan Chase übernimmt Anlegern gegenüber diesbezüglich keinerlei Verpflichtung oder Haftung.

G. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG UND REGULIERUNG DER WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere

1.1. Risiken aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen

Steuerrechtliche Änderungen können den Wert und/oder den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen oder die steuerliche Behandlung der maßgeblichen Wertpapiere verändern.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Inhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzte Kapitalbetrag.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter dem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Inhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Inhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Inhaber verändert.

Falls auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden, zahlt die Emittentin keine "Zusätzlichen Beträge" an die Inhaber von Wertpapieren, sofern:

- der Inhaber in der betreffenden Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist; oder
- in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
- eine oder mehrere der gewöhnlichen oder sonstigen Ausnahmen in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung anwendbar sind.

Zusätzlich zu den vorstehenden Umständen zahlt die Emittentin auch keine "Zusätzlichen Beträge" an Inhaber von Wertpapieren:

- in Bezug auf Quellensteuern, die gemäß FATCA auferlegt werden; oder
- in Bezug auf US-Quellensteuern auf Zahlungen, die als "dividendenäquivalente" Zahlungen gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) von 1986 (in der aktuellen Fassung) bezeichnet werden sofern:
 - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
 - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "anwendbar" ist, gleichzeitig aber auch festgelegt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" anwendbar ist; oder
 - nach den zumutbaren Ermittlungen der Emittentin die Erhebung von solchen Quellensteuern nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) (a) nicht eine Transaktion oder mehrere Transaktionen (mit Ausnahme eines reinen Kaufs des Wertpapiers) abgeschlossen hätte, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers, durch die die Verpflichtung zur Einbehaltung begründet wurde, oder (b) es nicht versäumt hätte, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung einer Rückerstattung der Quellensteuern, auf die er einen Anspruch hat, zu ergreifen;
- in Bezug auf Quellensteuern, die anderweitig als durch eine Maßgebliche Jurisdiktion auferlegt werden, oder
- eine oder mehrere übliche Ausnahme(n) in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung sind anwendbar.

Dementsprechend wird unter den oben genannten Umständen die Rendite auf die Wertpapiere um den einbehaltenen Betrag reduziert. In allen anderen Fällen zahlt die Emittentin Zusätzliche Beträge, sofern auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden.

1.2. Recht zur Kündigung der Emittentin im Fall einer Quellenbesteuerung

Quellensteuern können auf die an Inhaber aus den Wertpapieren geleisteten Zahlungen und von JPMSE vereinnahmte Zahlungen anfallen, die unter Umständen ein Recht von JPMSE zur vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere begründen können.

Infolge der (a) US-Steuervorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bekannt sind, (b) entsprechenden Bestimmungen von Nicht-US-Gesetzen (c) Regierungsabkommen oder Verordnungen zur Umsetzung solcher Gesetze, oder (d) einer Einzelvereinbarung, die gemäß solchen Gesetzen oder Verordnungen mit einer Steuerbehörde abgeschlossen wurde (zusammen "FATCA"), kann die Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet sein, Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen an bestimmte Inhaber bezüglich der betreffenden Wertpapiere einzubehalten. Die Quellensteuer kann insbesondere auf Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere erhoben werden, die an einen Nicht-U.S. Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer geleistet werden, der den einschlägigen Berichterstattungs- und

Einbehaltungspflichten nicht nachkommt, oder keine Eigentumsbestätigungen und Identifizierungsangaben oder, soweit anwendbar, Verzichtserklärungen hinsichtlich von Rechtsvorschriften, die die Weitergabe dieser Angaben an eine Steuerbehörde verbieten, vorlegen kann (solch ein Inhaber und wirtschaftlicher Eigentümer ein **"Unkooperativer Inhaber"**). Ist eine Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet, Quellensteuer gemäß dem FATCA einzubehalten, werden an den Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

Gemäß FATCA kann die Emittentin ferner einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen, die an sie geleistet werden, unterliegen, wenn sie den entsprechenden Anforderungen gemäß FATCA nicht nachkommt. Stellt die Emittentin fest, dass an sie geleistete Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gemäß FACTA der Quellensteuer unterliegen werden, oder stellt die Emittentin auf andere Weise fest, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Anforderung einer Steuerbehörde oder eine mit einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit FATCA abgeschlossene Vereinbarung in sonstiger Weise verletzen wird, **besteht die Möglichkeit, dass die Wertpapiere einer von der Emittentin begebenen Serie von Wertpapieren insgesamt oder teilweise zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag (der je nach üblichem Marktpreis der Wertpapiere zum betreffenden Zeitpunkt unter dem von dem Inhaber gezahlten Kaufpreis liegen kann) zurückgezahlt oder gekündigt werden und, soweit dies in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt ist, dass die damit verbundenen Kosten der Emittentin von diesem Rückzahlungsbetrag abgezogen werden.**

Es ist zu erwarten, dass die Emittentin die neuen Due-Diligence-, Melde-, und Einbehaltungspflichten gemäß FATCA erfüllen wird. Es kann daher sein, dass die Emittentin unter anderem verpflichtet ist, bei Zahlungen an Inhaber, die nicht konforme FFIs, oder nicht kooperative Inhaber sind, eine Quellensteuer von 30 % einzubehalten. Sollte die Emittentin oder ein Intermediär Zahlungen gemäß FACTA zurückbehalten, erfolgt kein "Bruttoausgleich" (oder sonstige Zahlung zusätzlicher Beträge) an diese Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer im Wege einer Ausgleichszahlung für die Einbehalte.

1.3. Wertpapiere können der U.S.-Quellenbesteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterworfen sein

Zahlungen an Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf eine oder mehrere US-Aktien beziehen, können der US-Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) unterworfen sein.

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf eine oder mehrere US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder Korbs, der US-Aktien enthält), können der US-Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code unterliegen. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die betreffenden Wertpapiere der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code unterliegen. Wenn die Wertpapiere der Quellenbesteuerung unterliegen, erhalten die Inhaber keine Zahlungen für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen an einen Inhaber aufgrund der 30 prozentigen US-Quellensteuer zu zahlen.

2. Risiken im Hinblick auf die Reform von Referenzwerten (*Benchmarks*)

2.1. Die EU Benchmark-Verordnung

Die Reform bestimmter veröffentlichter Sätze, Indizes und anderer Werte oder "Referenzwerte" (Benchmarks) in der EU kann den Wert und die Rendite von Wertpapieren, welche sich auf diese Werte oder Benchmarks beziehen, negativ beeinflussen.

EU-Rechtsvorschriften, die für die Bereitstellung und Nutzung von Benchmarks gelten, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die auf eine Benchmark bezogen sind.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die **"EU Benchmark-Verordnung"**) ist ein wesentliches Element der Regulierungsreformen in der Europäischen Union.

Bestimmte Arten von Referenzwerten, zu denen Zinssätze und Indizes gehören können, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "proprietärer" Indizes oder Strategien, können in den Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung als "Referenzwerte" (*Benchmarks*) fallen, sofern sie zur Bestimmung des unter bestimmten Finanzinstrumenten zahlbaren Betrags oder des Werts bestimmter Finanzinstrumente herangezogen werden (wozu auch Wertpapiere gehören können, die an einem regulierten Markt in der EU oder einem multilateralen Handelssystem in der EU notiert sind) und sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich – bei einigen Referenzwerten – der Überschreitung bestimmter EU-Nutzungsschwellenwerte.

In den Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung (sog. "In-Scope-Referenzwerte") fallen dabei:

- Referenzwerte (*Benchmarks*), die gemäß der EU Benchmark-Verordnung als "kritisch" oder "signifikant" eingestuft sind;
- Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (wie in der EU Benchmark-Verordnung definiert);
- EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (wie in der EU Benchmark-Verordnung definiert); und
- bestimmte Rohstoff-Referenzwerte.

Andere in der EU verwaltete Referenzwerte können auf Wunsch des Referenzwert-Administrators freiwillig in den Geltungsbereich der EU Benchmark-Verordnung einbezogen werden, vorbehaltlich bestimmter Nutzungsschwellenwerte.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") führt ein öffentliches Register von anerkannten EU- und Nicht-EU-Referenzwert-Administratoren gemäß der EU Benchmark-Verordnung (dem "**ESMA-Register**").

Die EU Benchmark-Verordnung gilt für den Beitrag von Eingabedaten zu einem In-Scope-Referenzwert, die Verwaltung eines In-Scope-Referenzwerts und die Nutzung eines In-Scope-Referenzwerts in der Europäischen Union und verlangt von Administratoren von In-Scope-Referenzwerten, umfangreiche Anforderungen zur Referenzwertverwaltung einzuhalten.

Die EU Benchmark-Verordnung könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die an einen In-Scope-Referenzwert gebunden sind. Zum Beispiel gilt vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen gemäß der EU Benchmark-Verordnung:

- die Verwendung kritischer Referenzwerte, bestimmter Rohstoff-Referenzwerte, von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten durch EU-beaufsichtigte Unternehmen ist verboten, sofern deren Administratoren nicht im ESMA-Register eingetragen sind. Erhält oder behält (soweit anwendbar) der Administrator eines maßgeblichen Referenzwerts die für die Eintragung in das ESMA-Register erforderliche Zulassung nicht, können die Bedingungen der Wertpapiere durch die Berechnungsstelle angepasst werden, oder die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;
- die erstmalige Verwendung von Referenzwerten, die neu als "signifikant" eingestuft wurden und Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a(6) der EU Benchmark-Verordnung sind, ist verboten und (ii) ein solcher Referenzwert ist bei bestehenden Wertpapieren innerhalb von sechs Monaten (soweit möglich) zu ersetzen. Wird ein maßgeblicher nicht signifikanter Referenzwert, der in der Folge als "signifikant" eingestuft wird, Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a(6) der EU Benchmark-Verordnung, können die Bedingungen der Wertpapiere durch die Berechnungsstelle angepasst werden, oder die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus könnte die Methodik oder andere Merkmale eines kritischen Referenzwertes geändert werden, um den Anforderungen der EU Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Ebenso kann die zwingende Ersetzung eines Referenzwertes (einschließlich solcher, die nicht in den Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung im weiteren Sinne fallen) durch einen Ersatz-Referenzwert unter bestimmten Umständen angeordnet werden.

Solche Änderungen könnten den Satz oder das Level senken oder erhöhen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Levels beeinflussen und (je nach Art der jeweiligen Wertpapiere) zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen (einschließlich der Festlegung des Satzes oder Levels durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen), oder, sofern keine Anpassungen vorgenommen werden, die vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere zur Folge haben.

Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in den nachfolgenden Abschnitten G.2.2, G.2.3, G.2.4 und G.2.5 der Risikofaktoren.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Reform der EU Benchmark-Verordnung

Jüngste Änderungen haben den Geltungsbereich der EU Benchmark-Verordnung eingeschränkt, so dass weniger Referenzwerte den regulatorischen Kontrollen unterliegen.

Am 1. Januar 2026 wurde die EU Benchmark-Verordnung dahingehend geändert, dass ihr Geltungsbereich erheblich eingeschränkt wurde. Seit diesem Datum unterliegen nur bestimmte Arten von Referenzwerten zwingend ihren Bestimmungen (obwohl andere von der EU verwaltete Referenzwerte freiwillig in den Anwendungsbereich aufgenommen werden können, vorbehaltlich EU-Nutzungsschwellenwerten).

Andere Referenzwerte, einschließlich derjenigen, die zuvor als "nicht signifikante" Referenzwerte unter der EU Benchmark-Verordnung klassifiziert wurden, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich, abgesehen von bestimmten Bestimmungen zum gesetzlichen Ersatz eines Referenzwertes nach dessen Beendigung und/oder Verlust der Repräsentativität.

Administratoren von Referenzwerten, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung fallen, unterliegen nicht mehr den darunterliegenden Regeln bezüglich der Benchmark-Governance, Interessenskonflikten, Aufsichtsfunktionen, Eingabedaten, Methodik und Transparenz sowie Anforderungen an Kontributoren. Das bedeutet, dass die Methoden dieser Referenzwerte weniger robust, widerstandsfähig oder transparent werden könnten und ohne Konsultation wesentlich geändert werden können. Dies kann die Volatilität solcher Referenzwerte beeinflussen oder, falls die Methodik wesentlich geändert wird, ein Administrator-/Benchmark-Ereignis auslösen.

Diese Bestimmungen können den Wert oder die Liquidität sowie die Rendite von Wertpapieren beeinflussen, die sich auf betroffene Referenzwerte beziehen oder auf diese bezogen sind.

2.3. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit der EU Reform von Referenzwerten

Unter bestimmten Umständen können die Bedingungen von Wertpapieren, die sich auf betroffene Referenzwerte beziehen, so angepasst werden, dass sie den Interessen der Inhaber widersprechen.

Gemäß den Bedingungen können Wertpapiere, die sich auf einen betroffenen Referenzwert beziehen, unter bestimmten Umständen einer Anpassung der Zinsen oder anderer Zahlungsbestimmungen unterliegen, beispielsweise (i) bei Einstellung des relevanten Referenzwertes, (ii) bei Unfähigkeit des Referenzwert-Administrators, die erforderliche Genehmigung für den Verbleib im ESMA-Register einzuholen oder zu behalten, (iii) bei Veröffentlichung einer öffentlichen Mitteilung gemäß Artikel 24a(6) der EU Benchmark-Verordnung bezüglich des Referenzwertes, (iv) bei Änderungen in der Art der Verwaltung des Referenzwertes und (v) bei Ersatz durch einen Nachfolge- oder Ersatz-Referenzwert.

Die Umstände, die solche Anpassungen auslösen können, liegen außerhalb der Kontrolle der

Emittentin, und die anschließende Verwendung eines Ersatz-Referenzwerts kann zu potenziell umfangreichen Änderungen der Bedingungen führen. Es könnte ferner dazu führen, dass die Zinszahlungen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere niedriger ausfallen oder im Zeitablauf nicht mehr mit den Zahlungen korrelieren, die auf diese Wertpapiere hätten geleistet werden können, wenn der ursprüngliche Referenzwert in seiner unveränderten Form verfügbar geblieben wäre.

Gemäß den Bedingungen können auf einen solchen Ersatz-Referenzwert Anpassungen angewendet werden, um etwaige wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile für die Anleger, die sich aus der Ersetzung des ursprünglichen Referenzwerts ergeben, soweit unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise praktikabel zu verringern oder zu beseitigen. Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass durch die Anwendung solcher Anpassungen dieses Ziel erreicht wird. Derartige Änderungen können dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln, als wenn der ursprüngliche Referenzwert weiterhin Anwendung gefunden hätte; dies kann auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes umfassen.

Darüber hinaus besteht keine Gewähr dafür, dass die Merkmale eines etwaigen Ersatz-Referenzwerts denen des ursprünglichen Referenzwerts entsprechen oder dass ein solcher Ersatz-Referenzwert wirtschaftlich gleichwertige Ergebnisse liefert bzw. einen geeigneten Ersatz für den ursprünglichen Referenzwert darstellt. Die Auswahl eines Ersatz-Referenzwerts ist mit Unsicherheiten verbunden und könnte dazu führen, dass weniger etablierte Referenzwerte (entweder für sich allein oder als Bestandteil einer umfassenderen Berechnungsformel) verwendet werden und/oder dass ein Ersatz-Referenzwert nicht verfügbar oder nicht bestimmbar ist.

Die Bedingungen der Wertpapiere können die Ausübung von Ermessen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle sowie die Vornahme potenziell subjektiver Beurteilungen erfordern (einschließlich der Frage, ob Ereignisse eingetreten sind, die Änderungen der Bedingungen auslösen können) und/oder Änderungen der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber vorsehen. Die Interessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Entscheidungen oder Änderungen können denen der Inhaber zuwiderlaufen.

Der Anleger sollte diese Aspekte bei seiner Investitionsentscheidung in Bezug auf Wertpapiere berücksichtigen, bei denen die Rendite ganz oder teilweise von der Performance eines "Referenzwertes" abhängt.

2.4. Risiken im Zusammenhang mit der UK Benchmark-Verordnung

Die für die Bereitstellung und Verwendung von Referenzwerten geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von an einen Referenzwert gebundenen Wertpapieren haben.

Die EU Benchmark-Verordnung, wie sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der geänderten Fassung) Teil des britischen Landesrechts ist (die "**UK Benchmark-Verordnung**") ist ein zentrales Element der regulatorischen Reform im Vereinigten Königreich.

Der Anwendungsbereich der UK Benchmark-Verordnung ist weiter gefasst als der der EU Benchmark-Verordnung.

Zinssätze, Wechselkurse sowie Indizes, insbesondere Aktien-, Rohstoff- und proprietäre Indizes oder Anlagestrategien, können nach der UK Benchmark-Regulation als Referenzwerte eingestuft werden, wenn sie zur Ermittlung der auf bestimmte Finanzinstrumente zahlbaren Beträge oder deren Werts herangezogen werden (einschließlich von Wertpapieren, die an einer anerkannten britischen Wertpapierbörse oder einem britischen multilateralen Handelssystem (MTF) notiert sind), sowie in einer Anzahl weiterer Konstellationen.

Die UK Benchmarks Regulation findet Anwendung auf die Übermittlung von Eingabedaten für einen Referenzwert, die Verwaltung eines Referenzwerts sowie dessen Nutzung im Vereinigten Königreich.

Unter anderem verlangt die UK Benchmark-Verordnung, dass britische Referenzwert-Administratoren als solche autorisiert oder registriert sind und umfangreiche Anforderungen bezüglich der Benchmark-Verwaltung einhalten. Darüber hinaus verbietet die UK Benchmark-Verordnung (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) bestimmte Verwendungen von Referenzwerten durch im Vereinigten Königreich regulierte Unternehmen, und zwar (a) von Referenzwerten, die von britischen Administratoren bereitgestellt werden, sofern diese nicht gemäß der UK Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, sowie (b) von Referenzwerten, die von nicht britischen Administratoren bereitgestellt werden, sofern (i) das aufsichtsrechtliche Regime des Administrators nicht als dem des Vereinigten Königreichs gleichwertig anerkannt wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der UK Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) der betreffende Referenzwert nicht gemäß der UK Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.

Die Financial Conduct Authority ("FCA") führt ein öffentliches Register von von der FCA genehmigten Referenzwert-Administratoren und genehmigten nicht-britischen Benchmarks gemäß der UK Benchmark-Verordnung ("**FCA Register**").

Drittland-Administratoren, die sich auf Übergangsbestimmungen der UK Benchmark-Verordnung stützen, sind nicht im FCA Register eingetragen.

Die UK Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert von Wertpapieren sowie die mit benchmarkbezogenen Wertpapieren erzielbare Rendite auswirken. Beispielsweise:

- Darf ein Zinssatz oder Index, bei dem es sich um einen Referenzwert gemäß der UK Benchmark-Verordnung handelt, durch ein im Vereinigten Königreich reguliertes Unternehmen in bestimmter Weise nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) sein Administrator keine Zulassung oder Registrierung durch die FCA erhält (oder, bei einem Nicht-UK-Unternehmen, die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt und bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht durch die FCA als "anerkannt" angesehen wird und der betreffende Referenzwert nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen "übernommen" wird). Wenn der Referenzwert-Administrator diese Zulassung oder Registrierung nicht erhält (oder (soweit anwendbar) nicht aufrecht erhält oder, bei einem Nicht-UK-Unternehmen, eine "Gleichwertigkeit" nicht vorliegt und weder eine Anerkennung oder eine Übernahme besteht), dürfen die Bedingungen der Wertpapiere von der Berechnungsstelle angepasst oder die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;
- wenn der Referenzwert ein "Referenzwert" ist und es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, wenn die Berechnungsstelle den Stand oder einen sonstigen Wert dieses Referenzwerts (*Benchmarks*) festlegt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß der Bedingungen verpflichtet wäre, dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und
- die Methode oder die sonstigen Bedingungen des Referenzwerts können geändert werden, um den Anforderungen der UK Benchmark-Verordnung zu entsprechen, oder die zwingende Ersetzung einer Benchmark durch eine Ersatz-Referenzwert könnte per Gesetz vorgeschrieben werden.

Solche Änderungen könnten den Zinssatz oder das Niveau reduzieren oder erhöhen oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus beeinflussen sowie (abhängig von der Art der jeweiligen Wertpapiere) zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, einschließlich der potenziellen Bestimmung des Zinssatzes oder Indexstands durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen und die Wertpapiere könnten vor Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Siehe auch die Abschnitte G.2.5, G.2.6 der untenstehenden Risikofaktoren sowie vorstehend G.2.1.

2.5. Risiken im Zusammenhang mit der künftigen Reform der UK Benchmark-Verordnung

Künftige Änderungen der UK Benchmark-Verordnung könnten ihren Anwendungsbereich einschränken, sodass weniger Referenzwerte den Regelungen dieser Verordnung in Bezug auf Governance-, Aufsichts- und Methodikanforderungen unterliegen.

Im Dezember 2025 hat das Vereinigte Königreich eine Konsultation zu einem neuen Regelwerk für Referenzwerte und deren Administratoren eingeleitet, dass die UK Benchmark-Verordnung bei seinem Inkrafttreten ersetzen wird.

Gemäß der Konsultation wird das vorgeschlagene neue "Specified Authorised Benchmarks Regime" ("SABR") einen erheblich engeren Anwendungsbereich als die UK Benchmark-Verordnung haben und nur auf Referenzwerte und Administratoren Anwendung finden, die als systemisch wichtig für die Finanzmärkte des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Administratoren von Referenzwerten, die nicht in den Anwendungsbereich des neuen SABR fallen, unterliegen daher nicht mehr den Regelungen zur Governance von Referenzwerten, zu Interessenkonflikten, zu Aufsichtsfunktionen, zur Methodik und Transparenz, zu Anforderungen an Kontributoren sowie zu Eingabedaten. Dies bedeutet, dass die Methodiken dieser Referenzwerte weniger robust, belastbar oder transparent werden könnten und möglicherweise ohne Konsultation wesentlich geändert werden können. Dies kann die Volatilität solcher Referenzwerte beeinflussen oder, im Falle einer wesentlichen Änderung der Methodik, ein Administrator-/Benchmark-Ereignis auslösen.

Künftige Änderungen der UK Benchmark-Verordnung können sich auf den Wert oder die Liquidität der Wertpapiere, die sich auf betroffene Referenzwerte beziehen oder mit diesen verbunden sind, sowie auf deren Rendite auswirken.

2.6. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit der Reform von UK-Referenzwerten

Unter bestimmten Umständen können die Bedingungen von Wertpapieren, die sich auf betroffene Referenzwerte beziehen, so angepasst werden, dass sie den Interessen der Inhaber widersprechen.

Gemäß den Bedingungen können Wertpapiere, die auf einen betroffenen Referenzwert Bezug nehmen, unter bestimmten Umständen einer Anpassung der Zins- oder sonstigen Zahlungsbestimmungen unterliegen, einschließlich (i) der Einstellung des betreffenden Referenzwerts, (ii) der Unfähigkeit des Administrators des Referenzwerts, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen oder aufrechtzuerhalten (bzw. im Fall eines Referenzwerts aus einem Drittstaat, des Fehlens einer Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Billigung), (iii) Änderungen in der Art und Weise der Verwaltung des Referenzwerts und (iv) der Ersetzung durch einen Nachfolge- oder Ersatz-Referenzwert.

Die Umstände, die derartige Anpassungen auslösen könnten, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin, und die anschließende Verwendung eines Ersatz-Referenzwertes kann zu potenziell weitreichenden Änderungen der Bedingungen führen. Sie könnte auch dazu führen, dass Zins- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren niedriger ausfallen als die Zahlungen, die bei Fortbestehen des ursprünglichen Referenzwerts in seiner unveränderten Form auf solche Wertpapiere hätten geleistet werden können, oder im Zeitverlauf anderweitig nicht mit diesen korrelieren.

Gemäß den Bedingungen können auf einen solchen Ersatz-Referenzwert Anpassungen angewendet werden, um – soweit unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise durchführbar – etwaige wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile für Anleger, die sich aus der Ersetzung des ursprünglichen Referenzwerts ergeben, zu verringern oder zu beseitigen. Die Anwendung solcher Anpassungen erreicht dieses Ziel jedoch möglicherweise nicht, und derartige Änderungen können dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln (was auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes einschließen kann) als bei Fortgeltung des ursprünglichen Referenzwerts.

Darüber hinaus gibt es keine Gewähr dafür, dass die Merkmale eines Ersatz-Referenzwertes dem ursprünglichen Referenzwert ähnlich wären oder dass ein Ersatz-Referenzwert das wirtschaftliche Äquivalent des ursprünglichen Referenzwerts darstellen oder einen geeigneten Ersatz hierfür bieten würde. Die Wahl des Ersatz-Referenzwertes ist ungewiss und könnte zur Verwendung weniger etablierter Referenzwerte (allein oder im Rahmen einer umfassenderen Formel angewandt) und/oder dazu führen, dass der Ersatz-Referenzwert nicht verfügbar oder nicht bestimmbar ist.

Die Bedingungen der Wertpapiere können die Ausübung von Ermessen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, je nach Sachlage, sowie die Vornahme potenziell subjektiver Beurteilungen erfordern (einschließlich hinsichtlich des Eintritts oder Nichteintritts von Ereignissen, die Änderungen der Bedingungen auslösen können) und/oder Änderungen der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber. Die Interessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle, je nach Anwendbarkeit, bei der Vornahme solcher Feststellungen oder Änderungen können den Interessen der Inhaber zuwiderlaufen.

Der Anleger sollte diese Aspekte bei seiner Investitionsentscheidung in Bezug auf Wertpapiere berücksichtigen, bei denen die Rendite ganz oder teilweise von der Performance eines "Referenzwertes" abhängt.

3. Risiken in Bezug auf die Ersetzung von Interbankzinssätzen ("IBORs"), risikofreier Zinssätze ("RFRs") und verbundene Zinssätze sowie in Bezug auf sich entwickelnde Märkte für RFRs

3.1. Risiken im Zusammenhang mit risikofreien Zinssätzen, die sich anders entwickeln als die eingestellten Interbankzinssätze

RFRs unterscheiden sich von Natur aus von den nun eingestellten Interbankzinssätzen ("IBORs"), die sie weitgehend ersetzt haben. Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, entwickeln sich möglicherweise nicht auf die gleiche Weise oder erzielen nicht die gleichen oder ähnliche wirtschaftliche Ergebnisse wie frühere Wertpapiere, die auf IBORs Bezug genommen haben.

Die meisten IBORs wurden geändert oder abgeschafft, und stattdessen werden vergleichsweise neue RFRs verwendet, darunter (unter anderem):

- Der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") anstelle des Sterling LIBOR;
- der Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") anstelle des USD LIBOR;
- der Tokyo Overnight Average Rate ("**TONA**") anstelle des Japanese Yen LIBOR;
- der Euro Short-Term Rate ("**€STR**") anstelle des EURIBOR und EONIA; und
- der Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**") anstelle des CHF LIBOR.

Die Abkehr von den IBORs hat sich auch auf die IBOR-basierten Zinssätze ausgewirkt, von denen viele eingestellt und durch RFR-basierte Zinssätze ersetzt worden sind. Dies bedeutet zum Beispiel:

- GBP: SONIA ist nun die primäre Sterling-Zins-Benchmark.
- USD: Der SOFR wurde als der Satz ermittelt, der am besten geeignet ist, für die Verwendung in US-Dollar-Derivaten und anderen Finanzkontrakten darstellt.
- JPY: Der TONA wurde als primärer risikofreier Zinssatz für die Verwendung in japanischen Yen-Derivaten und anderen Finanzkontrakten empfohlen.
- Euro: €STR wurde als neuer risikofreier Euro-Satz empfohlen. Im Mai 2021 veröffentlichte eine offizielle EU-Arbeitsgruppe einen Leitfaden für Ausweichbestimmungen in neuen EURIBOR-referenzierten Verträgen und

Finanzinstrumenten (einschließlich Anleihen), um u. a. die mögliche künftige Abschaffung des EURIBOR zu berücksichtigen.

- CHF: SARON wurde als die empfohlene Alternative zum CHF-LIBOR identifiziert.
- Andere: Ähnliche Initiativen wurden in Bezug auf IBORs in anderen Währungen, einschließlich Hongkong-Dollar (HIBOR), australischer Dollar (BBSW) und kanadischer Dollar (CDOR), ergriffen, um von diesen Zinssätzen zu festgelegten RFRs überzugehen.

RFRs haben andere Methodiken und andere wichtige Unterschiede zu IBORs. Zum Beispiel sind viele Ersatz-RFRs eher rückwärts- als zukunftsgerichtet. Die Zinsen für Wertpapiere, die sich auf einen rückwärtsgerichteten RFR beziehen, werden erst am Ende des betreffenden Zinsberechnungszeitraums festgelegt, so dass Anleger möglicherweise nicht in der Lage sind, die Höhe der Zinsen, die in einem bestimmten Zinsberechnungszeitraum anfallen werden, von Anfang an zu schätzen.

RFRs haben nur eine geringe Historie und es kann schwierig sein, sie mit anderen Zinssätzen zu vergleichen und noch schwieriger zu verstehen, wie sie sich in der Zukunft entwickeln könnten. Die Höhe eines RFR während der Laufzeit der Wertpapiere steht möglicherweise nur in geringem oder gar keinem Zusammenhang mit tatsächlichen oder indikativen Daten aus der Vergangenheit. Zuvor beobachtete Muster im Verhalten von Marktvariablen und deren Beziehung zu einem RFR, wie z. B. Korrelationen, können sich, wenn überhaupt, in der Zukunft ändern. Darüber hinaus können sich die Marktbedingungen für Wertpapiere, die an RFRs gebunden sind, wie z.B. die Spanne gegenüber dem in den Zinsrückstellungen widerspiegelten Zinssatz, im Laufe der Zeit verändern. Infolgedessen können die Handelspreise solcher Wertpapiere niedriger sein als die von später emittierten Wertpapieren.

Bei den RFRs handelt es sich um Tagesgeldsätze, die auf großen Volumina von Interbanktransaktionen oder Transaktionen beruhen, die durch Staatsanleihen der Zentralbanken besichert sind, und das bankspezifische Kreditrisiko nicht messen. Im Gegensatz dazu werden IBORs auf der Grundlage einer zukunftsorientierten Laufzeit ausgedrückt und enthalten eine Kreditrisikoprämie, die auf Interbankkrediten basiert. Infolgedessen ist es weniger wahrscheinlich, dass die RFR mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken korrelieren als historische IBORs. Dies kann bedeuten, dass die Marktteilnehmer einen solchen RFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen würden, für die der LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Darstellung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken). Dies kann wiederum die Marktakzeptanz eines solchen RFR beeinträchtigen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich IBORs und RFRs als Referenzzinssätze für Wertpapiere wesentlich unterschiedlich verhalten können.

Jeder dieser Faktoren bzw. damit zusammenhängende künftige Entwicklungen könnten sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren auswirken, die an die risikofreien Zinssätze gebunden sind.

3.2. Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR, TONA und SARON und andere RFRs und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite

Die auf RFRs anwendbaren Marktkonventionen entwickeln sich weiter und könnten zu Diskrepanzen zwischen den Bedingungen von Wertpapieren, die auf RFRs Bezug nehmen, und anderen Finanzinstrumenten, einschließlich anderer Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, bzw. zu Absicherungszwecken verwendeter Derivate, führen. Dies kann sich nachteilig auf die Inhaber von Wertpapieren auswirken, unter anderem durch eine erhöhte Volatilität oder eine geringere Liquidität.

Der Markt entwickelt sich weiter in Bezug auf die Einführung von SONIA, SOFR, €STR, TONA und SARON (und der anderen RFRs) als Referenzzinssätze auf den Kapitalmärkten für Pfund Sterling-, US-Dollar-, Euro-, Yen- und Schweizer Franken-Anleihen (und jede andere relevante Währung in Bezug auf einen RFR) und ihre Annahme als Alternative zu den

relevanten IBORs. Der Markt oder ein wesentlicher Teil davon kann eine Anwendung der RFRs annehmen, die sich erheblich von der in den Bedingungen festgelegten und in Bezug auf Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, unterscheidet. Beispielsweise untersuchen Marktteilnehmer und offizielle Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf RFRs basieren, einschließlich SONIA-, SOFR-, €STR-, TONA- und SARON-Referenzzinssätze mit Laufzeit (die versuchen, die Markterwartung eines durchschnittlichen SONIA-, SOFR-, €STR-, TONA- oder SARON-Satzes über eine bestimmte Laufzeit zu messen), und es ist möglich, dass die Marktteilnehmer versuchen, solche zusammengesetzten Sätze oder Laufzeitsätze für Kapitalmarktemissionen zu verwenden.

Die Emittentin kann auch in Zukunft Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, begeben, die sich in Bezug auf die Zins- oder Kuponberechnung wesentlich von früheren Wertpapieren, die auf RFRs Bezug nehmen, unterscheiden, die sie im Rahmen des Programms begeben hat.

Die Entwicklung von RFRs könnte zu einer verringerten Liquidität oder erhöhten Volatilität führen bzw. den Marktpreis von Wertpapieren, die auf RFRs Bezug nehmen, die im Rahmen des Programms von Zeit zu Zeit ausgegeben werden, anderweitig beeinflussen.

Für Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, gibt es möglicherweise keinen etablierten Handelsmarkt, und ein etablierter Handelsmarkt entwickelt sich möglicherweise nie oder ist nicht sehr liquide. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die auf RFRs Bezug nehmen, können sich im Laufe der Zeit entwickeln und zu Auswirkungen auf die Handelspreise und -werte führen, und solche Wertpapiere können möglicherweise nicht oder nicht zu Preisen verkauft werden, die eine vergleichbare Rendite wie bei ähnlichen Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt bieten, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem höheren Marktrisiko leiden.

Ebenso kann sich die Art und Weise der Einführung oder Verwendung von auf RFR-basierenden Referenzzinssätzen in den Eurobond-Märkten im Vergleich zur Einführung und Verwendung von RFRs in anderen Märkten wesentlich unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich eine Diskrepanz zwischen der Einführung solcher Referenzzinssätze in den Anleihe-, Kredit- und Derivatmärkten der auf jedes Sicherungs- oder anders Finanzierungsgeschäft auswirken kann, die Anleger in Verbindung mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von auf Wertpapieren, die auf RFRs Bezug nehmen, treffen.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY") auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Wertpapieren, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Handelspreise dieser Wertpapiere auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Wertpapiere während des jeweiligen Couponzeitraums bzw. einem anderen Zeitraum an einem Tag auf Null sinkt oder negativ wird, werden für die Wertpapiere keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den Couponzeitraum bzw. anderen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Marktes des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korreliert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der USD LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Wertpapiere haben.

FRBNY veröffentlicht auch historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Wertpapiere wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, stärker schwanken als variabel verzinsliche Wertpapiere, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Wertpapiere werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Wertpapiere wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Wertpapieren, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Wertpapiere, die später ausgegeben werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Wertpapiere, die mit SOFR verbunden sind niedriger sein als der von Wertpapieren, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitel etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Wertpapieren, die an SOFR geknüpft sind. Anleger die in Wertpapiere investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter <https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/sofr>. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

4. Risiko hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Leerverkaufsverordnung oder, sofern anwendbar, der UK-Leerverkaufsverordnung

Der Kauf von Wertpapieren kann dazu führen, dass der Anleger eine Schwelle erreicht, für die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 oder der UK-Leerverkaufsverordnung die Offenlegung einer Netto-Leerverkauf-Position erforderlich ist.

Nach Maßgabe der (i) Verordnung (EU) Nr. 236/2012, in der jeweils gültigen Fassung (die "**Leerverkaufsverordnung**") und (ii) nur für Zwecke des Vereinigten Königreichs, die Leerverkaufsverordnung soweit sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist (in der jeweils gültigen Fassung, die "**UK-Leerverkaufsverordnung**") müssen Inhaber von Wertpapieren eine Netto-Leerverkaufsposition, die sie in einer bestimmten Aktie, auf die die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben) oder einem durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtitel, auf den die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben), halten, der jeweils zuständigen Behörde melden, wenn der Anleger in Bezug auf eine solche Position eine bestimmte Schwelle erreicht hat. Die Wertpapiere können Leerverkaufspositionen (Short-Positionen) in solchen Aktien und/oder Schuldtiteln beinhalten, und solche Leerverkaufspositionen können zeitweise Schwankungen unterliegen. Daher kann der Kauf und das Halten der Wertpapiere zusammen mit anderen Beteiligungen des Anlegers in den betreffenden Aktien und/oder den durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtiteln

dazu führen, dass der Inhaber eine oder mehrere der Schwellen erreicht, bei denen nach der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung eine Meldung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde erforderlich wäre. Es besteht eine ähnliche Verpflichtung zur Offenlegung von Netto-Leerverkäufen in Aktien, wenn die Offenlegungsschwellen gemäß der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung erreicht werden.

Nach Maßgabe der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung bezeichnet eine Netto-Leerverkaufsposition eine Position, die gehalten wird, nachdem von einer Leerverkaufsposition, die in solchen Aktien oder solchen Schuldtiteln gehalten wird, jegliche in den Aktien oder den Schuldtiteln gehaltene Long-Positionen abgezogen werden.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung umfasst eine Leerverkaufsposition (a) den Leerverkauf einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht, sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertminderung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung umfasst eine Long-Position (a) das Halten einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht, sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertsteigerung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Die Berechnung einer Leerverkaufs- oder einer Long-Position wird jede Position umfassen, die von der entsprechenden Person mittelbar gehalten wird (auch durch oder über einen Index, einen Wertpapierkorb oder eine Beteiligung an einem Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit) die von der betreffenden, vernünftig handelnden Person unter Berücksichtigung der öffentlich zugänglichen Informationen über die Zusammensetzung des entsprechenden Index oder Wertpapierkorbs oder der Beteiligungen, die von dem entsprechenden Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit gehalten werden, festgelegt werden. Aktien, auf die die Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls die UK-Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind zum Handel in der EU bzw. im Vereinigten Königreich zugelassene Aktien, wobei jedoch im Falle einer Erstzulassung außerhalb der EU bzw. des Vereinigten Königreichs (wie von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt) eine Ausnahmeregelung gilt. Schuldtitel, auf die die Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls die UK-Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind Schuldtitel, die von öffentlichen Emittenten in der EU bzw. des Vereinigten Königreichs, einschließlich von solchen öffentlichen Emittenten gegründeten Zweckgesellschaften (*Special Purpose Vehicle*) ("**Zweckgesellschaft**"), sowie von der Europäischen Investitionsbank und jeglichem EU-Rettungsfonds begeben werden.

Anleger sind für die Überwachung Ihrer Netto-Leerverkaufspositionen sowie für die Einhaltung der auf sie gemäß der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung anwendbaren Vorschriften selbst verantwortlich.

H. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Emittentin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Inhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

Risiken aus Interessenkonflikten

Die Emittentin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase sind verschiedenen potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag haben könnten.

Die Emittentin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase sind verschiedenen potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag haben könnten. Insbesondere die folgenden Aspekte sind zu berücksichtigen:

- **Ein Angebot der Wertpapiere stellt keinen Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase oder einer Empfehlung von JPMorgan Chase in Bezug auf einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes dar, einschließlich durch Anlage in die Wertpapiere**

Anleger sollten den Basisprospekt oder ein bestimmtes Angebot von Wertpapieren darunter nicht als Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase verstehen, wie sich der Referenzwert oder die Bestandteile eines Referenzwertes zukünftig entwickeln wird bzw. werden; ferner sollte dies nicht als eine Empfehlung zur (direkten oder indirekten, durch Einnahme einer Long oder Short Position) Anlage in einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes im Wege eines Investments in die Wertpapiere verstanden werden. Als ein globales Finanzinstitut kann und hat JPMorgan Chase (mittels verschiedener JPMorgan Chase Unternehmen) Positionen (Long, Short oder beide) in einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen eines Referenzwertes, die mit der Anlage in die Wertpapiere im Konflikt stehen (siehe nachstehenden Abschnitt *JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund Geschäftstätigkeiten von JPMorgan Chase gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind*) halten. Anleger sollten eine unabhängige Feststellung treffen, ob eine Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer bestimmten Anlageziele, Risikotoleranz und finanziellen Ressourcen geeignet ist.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund von JPMorgan Chase's Absicherungs- und anderen Handelsaktivitäten gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

Im Vorgriff auf den Verkauf der Wertpapiere erwartet die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch mit JPMorgan Chase verbundene Unternehmen oder durch nicht verbundene Gegenparteien durch das Halten von Positionen in Instrumenten, deren Wert sich von einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen solcher Referenzwerte oder anderen Vermögenswerten ableitet, abzusichern. Die Emittentin oder die betreffende Hedging Partei kann zu jeder Zeit oder von Zeit zu Zeit ihre Absicherung auch u.a. durch den Kauf oder Verkauf von Instrumenten, deren Wert sich von einem Referenzwert oder Bestandteilen eines solchen Referenzwertes oder anderen Vermögenswerten ableitet, anpassen und ihre Absicherung durch den Verkauf eines der vorstehenden Instrumente am oder vor einem Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere, ausbuchen oder abwickeln. JPMorgan Chase kann den Anlegern keine Zusicherung geben, dass sich ihre Absicherungsaktivitäten auf den Wert des Referenzwertes oder die Wertentwicklung der Wertpapiere nicht negativ auswirken. Diese Absicherungsaktivität kann einen Interessenkonflikt zwischen den Interessen eines Anlegers als Inhaber der Wertpapiere und den Interessen, die JPMorgan Chase Einheiten an der Ausführung, Unterhaltung und Anpassung von Absicherungsgeschäften haben, darstellen. Diese

Absicherungsaktivitäten können sich auch auf den Preis, zu dem der Dealer (oder ein verbundenes Unternehmen) gewillt ist, die Wertpapiere den Anlegern an einem etwaigen Sekundärmarkt abzukaufen, auswirken. Die Hedging Parteien erwarten einen Gewinn zu erzielen. Da die Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin mit Risiken verbunden ist und durch Marktkräfte, die außerhalb der Kontrolle von JPMorgan Chase liegen, beeinflusst werden kann, kann diese Absicherung zu einem Gewinn, der größer oder geringer als erwartet ist, oder zu einem Verlust führen. Die Dealer und andere JPMorgan Chase Unternehmen werden wahrscheinlich den Referenzwert oder Bestandteile eines Referenzwertes regelmäßig für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung unter ihrer Verwaltung handeln (Long oder Short Positionen oder beides), um Geschäfte, einschließlich Block-Geschäfte, im Namen ihrer Kunden zu erleichtern. Während ein bestimmtes Ergebnis nicht vorhergesagt werden kann, kann jede dieser Absicherungsaktivitäten oder andere solche Handelsaktivitäten potentiell den Wert des Referenzwertes an einem Bewertungstag erhöhen bzw. vermindern, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Erträge aus den Wertpapieren haben kann. Es ist möglich, dass diese Absicherungs- oder Handelsaktivitäten zu erheblichen Erträgen für die betreffende(n) JPMorgan Chase Absicherungseinheit(en) führen können, während der Wert der Wertpapiere abnimmt.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund Geschäftstätigkeiten von JPMorgan Chase gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

JPMorgan Chase kann aktuell oder von Zeit zu Zeit Geschäfte mit der Emittentin eines Referenzwertes, der eine Aktie ist, oder Unternehmen, deren Beteiligungspapiere in einem Index enthalten sind, von einem ETF gehalten werden, oder das erzeugt, handelt oder anderweitig aktiv ist in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Bestandteil eines Rohstoff-Index (die "zugrundeliegenden Unternehmen"), tätigen, einschließlich der Vergabe von Krediten, dem Halten von Kapitalbeteiligungen oder der Bereitstellung von Beratungsdiensten (einschließlich M&A-Beratungsdiensten) an die zugrundeliegenden Unternehmen. Im Verlauf dieser Geschäfte kann JPMorgan Chase nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen zum Ausdruck bringen. Jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung eines jeden zugrundeliegenden Unternehmens durchführen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten, die ihre Geschäfte mit den zugrundeliegenden Unternehmen betreffen, keine Zusicherung oder Garantie ab.

Zudem kann JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für die Ausgabe anderer Wertpapiere oder Finanzinstrumente, deren Renditen an die Schwankungen des Standes bzw. Kurses einer Aktie, eines Rohstoffes, eines Index, eines Fond oder eines ETF, die in einem Index enthaltenen Wertpapiere, oder die Wertpapiere, Rohstoffe oder Futures Kontrakte, die von einem Fond oder ETF gehalten werden, gebunden ist, dienen. Soweit JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente dient, können die Interessen von JPMorgan Chase in Bezug auf diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu denen der Inhaber der Wertpapiere gegenläufig sein. Durch die Einführung von Konkurrenzprodukten auf den Marktplatz in dieser Weise kann JPMorgan Chase (sowie sämtliche JPMorgan Chase Unternehmen) den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Sofern JPMorgan Chase im Zusammenhang mit einem erstmaligen öffentlichen Angebot eines Referenzwertes, bei dem es sich um eine Aktie handelt, als Underwriter, Bookrunner, Global Coordinator, Stabilising Manager, Finanzberater oder in sonstiger Funktion tätig ist, tätig war oder tätig werden kann, kann JPMorgan Chase Interessen am Erfolg, an der Preisfestsetzung, der Platzierung, der Stabilisierung oder der Kursentwicklung nach Aufnahme des Handels im Zusammenhang mit einem solchen erstmaligen öffentlichen Angebot haben, die von den Interessen der Inhaber der Wertpapiere abweichen oder diesen entgegenstehen. Im

Zusammenhang mit einer solchen Funktion kann JPMorgan Chase, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilungen, Absicherungs-, Market-Making- oder sonstige Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie vornehmen und nicht öffentlich verfügbare Informationen über das zugrunde liegende Unternehmen oder die betreffende Aktie erlangen, die JPMorgan Chase den Inhabern nicht offenlegen wird. Diese Tätigkeiten, Interessen und Informationsasymmetrien können den Kurs, die Liquidität oder die Volatilität der betreffenden Aktie beeinflussen und sich folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus kann JPMorgan Chase auch selbst an der Verwaltung eines ETF beteiligt sein, der als Referenzwert für ein von der Emittentin begebenes Wertpapier dient. In einem solchen Fall könnte JPMorgan Chase Interessen haben, die gegenläufig zu den Interessen der Inhaber der Wertpapiere sind, und die Entwicklung des ETF könnte durch Entscheidungen von JPMorgan Chase beeinflusst werden, was sich wiederum negativ auf den Wert der an diesen Fund geknüpften Wertpapiere auswirken kann.

JPMorgan Chase kann sich aktuell oder von Zeit zu Zeit an Handelsaktivitäten in Bezug auf Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder ein ETF notiert sind, beteiligen. Falls Währungsumrechnungskursberechnungen an der Berechnung des Schlusskurses eines Index oder eines Nettovermögenswerts oder des Schlusskurses eines Fond oder eines ETF beteiligt sind, können diese Handelsaktivitäten sich potentiell auf die Umrechnungskurse in Bezug auf die Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder ein ETF notiert sind, die Schlusskurse dieses Index oder die Nettovermögenswerte oder Schlusskurse dieses Fond oder ETF und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Verlauf ihrer Währungshandelsaktivitäten kann JPMorgan Chase wesentliche nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Währungswechselkurse erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte erstellen bzw. veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die erwarteten Schwankungen des Währungswechselkurses zum Ausdruck bringen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf alles, was zukünftige Währungswechselkursschwankungen betrifft, keine Zusicherung oder Garantie ab und jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung der Währungen, in denen einem Index oder einem ETF zugrundeliegende Wertpapiere notiert sind und ihrer korrespondierenden Wechselkurse machen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund der Rolle von mit ihr verbundenen Unternehmen als Berechnungsstelle gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

Die Emittentin oder die J.P. Morgan Securities plc agiert als Berechnungsstelle, es sei denn in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes festgelegt. Die Berechnungsstelle wird alle Festlegungen treffen und ihre Ermessensentscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Bedingungen der Wertpapiere ausüben, (wie vorstehend in Abschnitt E.4 der Risikofaktoren beschrieben). Im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben, können die Emittentin bzw. die J.P. Morgan Securities plc (oder, je nach Fall, ein anderes zur Berechnungsstelle bestelltes Unternehmen) Interessen haben, die gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind und die sich auf die Erträge der Anleger der Wertpapiere auswirken können.

- **JPMorgan Chase kann Untersuchungen veröffentlicht, Meinungen geäußert oder Empfehlungen abgegeben haben, die zur Anlage oder zum Halten von Wertpapieren widersprüchlich sind bzw. in Zukunft veröffentlichen oder abgeben. Jede dieser Recherchen, Meinungen oder Empfehlungen kann sich auf den Wert des betreffenden Referenzwertes und damit den Marktwert der Wertpapiere auswirken**

JPMorgan Chase veröffentlicht von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen, Finanzmärkte und andere Belange, die den Wert der

Wertpapiere beeinflussen können oder äußert Meinungen oder gibt Empfehlungen ab, die widersprüchlich zum Kauf oder Halten von Wertpapieren sind. JPMorgan Chase kann Untersuchungen oder andere Meinungen, die die Anlage in die Wertpapiere in Frage stellen, veröffentlicht haben oder veröffentlichen. Die jeweiligen Untersuchungen, Meinungen oder Empfehlungen von JPMorgan Chase müssen im Vergleich zueinander nicht konsistent sein und können von Zeit zu Zeit ohne entsprechende Mitteilung geändert werden. Anleger sollten ihre eigene unabhängige Untersuchung bezüglich der Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere und den entsprechenden Referenzwert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, durchführen.

III. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE

1. Emittentin

J.P. Morgan SE ("**JPMSE**" oder die "**Emittentin**") kann von Zeit zu Zeit unter dem Programm (in Übereinstimmung mit allen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien) (i) Anleihen und (ii) Optionsscheine oder (iii) Zertifikate (zusammen die "**Wertpapiere**") emittieren.

2. Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die anwendbaren Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass JPMorgan Chase unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. JPMorgan Chase übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

3. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter Abschnitt II.H (*Risikofaktoren in Zusammenhang mit Interessenskonflikten*) des Basisprospekts sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

4. Arten von Wertpapieren

Im Rahmen dieses Programmes kann die Emittentin Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen emittieren, die zusammen als "Wertpapiere" bezeichnet werden. Wertpapiere können eine Laufzeitbegrenzung haben oder ohne Laufzeitbegrenzung emittiert werden. Wertpapiere können an einem geregelten Markt notiert und zugelassen werden oder nicht notiert oder zugelassen werden. Bei Fälligkeit der Wertpapiere kann der Anleger einen Barbetrag erhalten oder den Referenzwert geliefert bekommen. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen, haben Inhaber auch einen Anspruch auf die Zahlung eines Coupons.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber unterliegen deutschem Recht. Die Festgelegte Währung der jeweiligen Emission wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) angegeben.

5. Referenzwerte

Die Wertpapiere sind derivative Instrumente. Der Tilgungsbetrag ist von der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes abhängig. Die Wertpapiere können sich auf

- eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier oder einen Exchange Traded Fund (ETF) ("**Aktienbezogene Wertpapiere**");
- einen Aktienindex ("**Indexbezogene Wertpapiere**");
- einen Rohstoff ("**Rohstoffbezogene Wertpapiere**");
- einen Futures Kontrakt ("**Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere**"); oder
- einen Währungs-Wechselkurs ("**Wechselkursbezogene Wertpapiere**") beziehen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den maßgeblichen Referenzwert fest und geben an, wo Informationen über den Referenzwert erhältlich sind, insbesondere im Hinblick auf seine vergangene und zukünftige Wertentwicklung und seine Volatilität (siehe Abschnitt "Referenzwert" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen). Ein solcher Referenzwert kann eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 ("**EU Benchmark-Verordnung**") darstellen. Wenn ein solcher Referenzwert eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Referenzwert fällt in den Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung. Daneben können die in der EU Benchmark-Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

Im Falle eines Index als Referenzwert und wenn ein solcher Index durch eine juristische Person oder eine natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- Die Regelungen (einschließlich Indexmethodologie für die Auswahl und die Gewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

6. Ausgabe von Wertpapieren

Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (wie durch die referenzwertspezifischen Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Referenzwert ergänzt) sind auf den Seiten 143 bis 258 (die "**Allgemeinen Bedingungen**") aufgeführt. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Wertpapiere und dessen Berechnung sind auf den Seiten 259 bis 300 (das "**Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen**") aufgeführt.

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Jede Serie umfasst eine oder mehrere Tranchen ("**Tranchen**" und jeweils eine "**Tranche**") von Wertpapieren. Eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren werden Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") sein. Kopien der Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Geschäftsstelle (*Specified Office*) der Programmstelle (*Programme Agent*) bereitgehalten.

7. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden entweder durch eine dauerhafte Inhaber-Globalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG ("**Elektronische**")

Wertpapiere") begeben.

Im Falle von Wertpapieren mit einer Inhaber-Globalurkunde werden die Wertpapiere durch eine dauerhafte Inhaber-Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland oder bei jedem anderen, in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Clearingsystem (das "**Maßgebliche Clearingsystem**") hinterlegt ist. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) verbrieft, wird die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Globalurkunde lediglich Bezug auf die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen), nehmen, ohne dass die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen in der Inhaber-Globalurkunde selbst wiederholt werden. Wertpapiere in Form von effektiven Stücken werden nicht begeben.

Falls die Wertpapiere von der Emittentin als Elektronische Wertpapiere begeben werden, bewirkt die Emittentin an Stelle der Ausstellung einer Inhaber-Globalurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister (§ 4 Abs. 1 eWpG). Die Elektronischen Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind in dem von der registerführenden Stelle geführten zentralen Register (im Sinne von §§ 7, 12 eWpG) in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als eingetragenen Inhaber im Sinne von § 3 Abs. 1 eWpG eingetragen. Die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) werden bei diesem zentralen Register niedergelegt. Dieses zentrale Register wird durch Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Europe**") oder durch eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene registerführende Stelle geführt.

Eingetragener Inhaber der Elektronischen Wertpapiere im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (Sammeleintragung) ist Clearstream Europe als registerführende Stelle in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank bzw. eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene registerführende Stelle. Die registerführende Stelle verwaltet als eingetragener Inhaber die Sammeleintragung treuhänderisch für die berechtigten Inhaber, das heißt die Inhaber.

Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten als Wertpapiersammelbestand. Die berechtigten Inhaber von inhaltlich eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als Miteigentümer entsprechend den Bruchteilen an den eingetragenen Elektronischen Wertpapieren. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den berechtigten Inhaber in Sammeleintragung genommenen Rechte. Solange die Elektronischen Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, wird stets eine registerführende Stelle entsprechend den Anforderungen des eWpG benannt. Änderungen der registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung durch eine andere registerführende Stelle, erfolgen entsprechend den jeweils zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren Regelungen des eWpG bzw. den Regeln der registerführenden Stelle; sie werden gemäß den Regelungen der Allgemeinen Bedingungen bekanntgeben. Der Inhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im zentralen Register. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für die ordnungsgemäße Führung des zentralen Registers durch die registerführende Stelle, die eine eigene gesetzliche Haftung für die Registerführung nach dem eWpG trifft.

Daneben kann die Emittentin gemäß § 6 Abs. 3 eWpG Wertpapiere, die mittels Inhaber-Globalurkunde begeben wurden, jederzeit und ohne Zustimmung der Inhaber durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzen, wenn:

1. das Zentralregisterwertpapier in ein bei einer Wertpapiersammelbank geführtes

zentrales Register eingetragen wird,

2. für das Zentralregisterwertpapier eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen wird und
3. dies in den Allgemeinen Bedingungen (a) nicht ausgeschlossen ist oder (b) nicht von der Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht wird.

Mit der Eintragung des Zentralregisterwertpapiers wird die Inhaber-Globalurkunde kraftlos. Wenn die Emittentin Wertpapiere mit einer Inhaber-Globalurkunde durch Elektronische Wertpapiere ersetzt, so macht sie die Ersetzung den Inhabern gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen bekannt.

Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN), die Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN), die Valor, der Common Code und/oder jede andere Identifikationsnummer für eine Serie von Wertpapieren wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Programmstelle

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, als Programmstelle (die "**Programmstelle**") für alle durch die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main gelearnte Wertpapiere fungieren. Die Programmstelle wird als Zahlstelle fungieren.

9. Informationen nach Emission

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen nach Emission zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Mitteilungen auf die in den Bedingungen Bezug genommenen wird.

10. Bedingungen des Angebots

Die von der JPMSE emittierten Wertpapiere werden von der J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI) 549300ZK53CNGEEI6A29, angeboten.

Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, werden von der Emittentin zum in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (sowie etwaiger weiterer Gebühren, Kosten oder Steuern, die dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zum Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags) in Rechnung gestellt werden) begeben. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem Dealer zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Wertpapiere bestimmt und hängt unter anderem von den gegebenen Marktbedingungen zu dieser Zeit ab. Der Angebotspreis dieser Wertpapiere ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem maßgeblichen Finanzintermediär vereinbart wird, der das Angebot der Wertpapiere an einen solchen Anleger stellt. Die Emittentin wird nicht Vertragspartei von Vereinbarungen zwischen einem Anleger und dem jeweiligen Finanzintermediär. Der Anleger muss sich an den maßgeblichen Finanzintermediär wenden, um den Preis zu bestätigen, zu dem dieser Finanzintermediär die Wertpapiere dem Anleger anbietet.

Der Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der Ausgabebetrag, das Emissionsvolumen und gegebenenfalls eine Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsprozesses, die Art und Weise sowie das Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen, der Mindest- bzw. Höchstbetrag, Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist, die Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind, werden in den "Bedingungen des Angebots" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen legen fest, ob dem Finanzintermediär eine Gebühr

gezahlt wird oder ob keine Gebühren für ein Wertpapier zu zahlen sind.

11. Renditeerwartung

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Couponzahlungen (sofern die Wertpapiere Couponzahlungen vorsehen), der tatsächlich gezahlte Tilgungsbetrag bzw. der Gegenwart der gelieferten Referenzwerte sowie die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Inhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag bzw. den Gegenwart der gelieferten Referenzwerte, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Couponzahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

12. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

12.1. Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausrüstungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausrüstungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.2. Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich

des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.3. Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis übersteigt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Preis Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.4. Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long

Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Stop-Loss Tilgungsbetrag mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini

Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwerts (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Stop-Loss Tilgungsbetrag mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausrüstungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.5. Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Faktor Optionsscheinen Long mit Amerikanischer Ausübungsart, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

Faktor Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Ausübung durch den Inhaber oder (ii) einer Kündigung durch die Emittentin. Inhaber von Faktor Optionsscheinen Long erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Faktor Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er, vorbehaltlich des Eintritts einer Kündigung der Faktor Optionsscheine (siehe unten), einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausrüstungsmerkmale der Faktor Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

Ziel der Faktor Optionsscheine ist es, den Hebel der Faktor Optionsscheine während ihrer Laufzeit konstant zu halten. Zu diesem Zweck passt die Emittentin sowohl den Aktuellen Strikepreis, das Aktuelle Ratio und die Aktuelle Anpassungsschwelle, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Faktor Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Weiterhin wird der Strikepreis, das Ratio und die Anpassungsschwelle untertätig angepasst, sofern der Referenzwert die maßgebliche Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (so genanntes "Anpassungsereignis"). Im Rahmen dieser untertätigen Anpassung wird die Emittentin den Wert des Referenzwerts bestimmen. **Sofern der Wert des Referenzwerts auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert oder das Aktuelle Ratio nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses null entspricht oder negativ ist, gelten die Faktor Optionsscheine automatisch als gekündigt (so genannte "Anpassungsereignis Kündigung") und der Inhaber erhält den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Falls ein Inhaber die Faktor Optionsscheine ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Optionsscheine und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmittelteil gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.**

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die Schwellenereignis Kündigung anwendbar ist, **gelten Faktor Optionsscheine automatisch als gekündigt (die "Schwellenereignis Kündigung")**, wenn der innere Wert der Wertpapiere (der dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag, um den die Kursreferenz den Aktuellen Strikepreis übersteigt, gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung, entspricht) an einem Anpassungstag auf oder unter der Unteren Schwelle bzw. auf oder über der Oberen Schwelle liegt. Nach einer Schwellenereignis Kündigung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Eintritt der Schwellenereignis Kündigung (wobei der Tag, an dem die Schwellenereignis Kündigung eingetreten ist, als Bewertungstag für die Berechnung des Tilgungsbetrages gilt).

(b) **Beschreibung von Faktor Optionsscheinen Short mit Amerikanischer Ausübungsart, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Faktor Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Ausübung durch den Inhaber oder (ii) einer Kündigung durch die Emittentin. Inhaber von Faktor Optionsscheinen Short erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht, die Faktor Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Faktor Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er, vorbehaltlich des Eintritts einer Kündigung der Faktor Optionsscheine (siehe unten), einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

Ziel der Faktor Optionsscheine ist es, den Hebel der Faktor Optionsscheine während ihrer Laufzeit konstant zu halten. Zu diesem Zweck passt die Emittentin sowohl den Aktuellen Strikepreis, das Aktuelle Ratio und die Aktuelle Anpassungsschwelle, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Faktor Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Weiterhin wird der Strikepreis, das Ratio und die Anpassungsschwelle untertägig angepasst, sofern der Referenzwert die maßgebliche Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet (so genanntes "Anpassungsereignis"). **Sofern der Wert des Referenzwertes auf oder über dem Aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert oder das Aktuelle Ratio nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses null entspricht oder negativ ist, gelten die Faktor Optionsscheine automatisch als gekündigt (so genannte "Anpassungsereignis Kündigung")** und der Inhaber erhält den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Falls ein Inhaber die Faktor Optionsscheine ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Optionsscheine und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmitteilung gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die Schwellenereignis Kündigung anwendbar ist, **gelten Faktor Optionsscheine automatisch als gekündigt (die "Schwellenereignis Kündigung")**, wenn der innere Wert der Wertpapiere (der dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag, um den die Kursreferenz den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung, entspricht) an einem Anpassungstag auf oder unter der Unteren Schwelle bzw. auf oder über der Oberen Schwelle liegt. Nach einer Schwellenereignis Kündigung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag fünf

Bankgeschäftstage nach Eintritt der Schwellenereignis Kündigung (wobei der Tag, an dem die Schwellenereignis Kündigung eingetreten ist, als Bewertungstag für die Berechnung des Tilgungsbetrages gilt).

(c) Beschreibung von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

Faktor Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Kündigung durch die Emittentin oder (ii) einer Ausübung durch den Inhaber. Faktor Optionsscheine ermöglichen dem Inhaber an der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwertes, der mit einem bestimmten Index verbunden (jeder ein "**Faktor Index**") ist, zu partizipieren. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den jeweiligen Faktor Index fest.

Am Rückzahlungstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), der dem Endwert multipliziert mit dem Ratio und – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw. dem Gebührenfaktor entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in einen Basiswert ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes bildet der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Basiswerts mit einem bestimmten Hebelfaktor ab. Ein Steigen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung des Schlusskurses des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.
- Im Fall von Short Faktor Indizes bildet der Faktor Index Kursbewegungen des Basiswerts mit einem bestimmten Hebelfaktor ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung des Index Schlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

- **Hebelkomponente**

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Im Fall eines Faktors 3 führt beispielsweise ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um 3% ($3 \times 1\%$), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Indexes um 3% ($3 \times 1\%$) führt.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert entgegengesetzt ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Im Fall eines Faktors 3 führt beispielsweise ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um 3% ($3 \times 1\%$), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Indexes um 3% ($3 \times 1\%$) führt.

- **Finanzierungskomponente**

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Um das Risiko zu verringern, dass der Wert des Faktor Index aufgrund einer deutlichen Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Tages auf null (0) fällt oder negativ wird, haben Faktor Indizes eine in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index festgelegte Barriere. Im Fall eines zu hohen Kursverlustes des Faktor Index (abhängig von der Struktur des jeweiligen Faktor Index), wird die Berechnung des Faktor Index unterbrochen und ein neuer Tag wird simuliert.

12.6. Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten

(a) Discount Zertifikate, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Im Fall von Discount Zertifikaten erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Kurs des Referenzwertes und des Caps (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), dessen Höhe vom Endwert abhängig ist:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Cap, erhalten Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios entspricht.

(b) Discount Zertifikate, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Im Fall von Discount Zertifikaten erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Kurs des Referenzwertes und des Caps (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag, der vom Endwert abhängig ist:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung).
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Cap, erhalten Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

12.7. Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten

Im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, partizipieren Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes während der Laufzeit. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Barrier Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Kurs des Referenzwertes (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig ist:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.8. Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten

(a) Bonus Zertifikate, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Im Fall von Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

(b) Bonus Zertifikate, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Im Fall von Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung).
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern Inhaber erhalten eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.9. Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten

Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des

Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes entgegengesetzt partizipieren.

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes), mindestens jedoch null (0).

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

12.10. Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten

(a) Capped Bonus Zertifikate, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert, jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

(b) Capped Bonus Zertifikate, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung).
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist und der Endwert auf oder über dem Cap liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung).
- (iii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist und der Endwert unter dem Cap liegt, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern Inhaber erhalten eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.11. Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate

Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes **entgegengesetzt** partizipieren.

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios und mindestens jedoch null (0) und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

12.12. Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles

(a) Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Referenzwertes oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Endwert. Dieser Betrag liegt unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen

erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

12.13. Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles

(a) Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag.
- (iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Endwert.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag.
- (iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung

des Referenzwertes.

12.14. Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Zertifikaten

(a) Open End Zertifikate mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

(b) Open End Zertifikate mit Ratio

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Endwert multipliziert mit dem (aktuellen) Ratio und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

Sofern sich die Open End Zertifikate auf einen Futures Kontrakt beziehen und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen "Außerordentliche Automatische Ausübung" als anwendbar gekennzeichnet ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist. Der Inhaber erhält in diesem Fall den Tilgungsbetrag, der null (0) betragen kann. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einen Totalverlust.

12.15. Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen bzw. Spread Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen

Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt. Inhaber sollten sich allerdings bewusst sein, dass sie nicht an der Wertentwicklung des Referenzwerts über den Cap hinaus partizipieren.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der wie folgt bestimmt wird:

- (i) Sofern der Endwert über dem Cap oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Cap liegt, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz aus dem Cap und dem Strikepreis, das Ergebnis multipliziert mit dem Ratio. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Dieser Betrag ist der Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"), den der Inhaber erhalten kann.
- (ii) Sofern der Endwert (i) unter dem Cap oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Cap liegt, und (ii) höher als der Strikepreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz aus dem Endwert und dem Strikepreis, das Ergebnis multipliziert mit dem Ratio. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

- (iii) Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen**

Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt. Inhaber sollten allerdings bewusst sein, dass sie nicht an der Wertentwicklung des Referenzwerts unterhalb des Floors partizipieren.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der wie folgt bestimmt wird:

- (i) Sofern der Endwert unter dem Floor oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Floor liegt, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz aus dem Strikepreis und dem Floor, das Ergebnis multipliziert mit dem Ratio. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Dieser Betrag ist der Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"), den der Inhaber erhalten kann.
- (ii) Sofern der Endwert (i) über dem Floor oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Floor liegt, und (ii) niedriger als der Strikepreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag der Differenz aus dem Strikepreis und dem Endwert, das Ergebnis multipliziert mit dem Ratio. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.
- (iii) Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annähernd null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.16. Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Closed-End Mini Future Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen

(a) **Beschreibung von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart**

Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, werden Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future

Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Vorausgesetzt, dass kein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten "**Stop-Loss Tilgungsbetrag**"), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Stop-Loss Tilgungsbetrag mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart**

Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, werden Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Vorausgesetzt, dass kein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten "**Stop-Loss Tilgungsbetrag**"), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Stop-Loss Tilgungsbetrag mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.17. Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Kapitalschutz Zertifikaten

Kapitalschutz Zertifikate sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält, vorbehaltlich der Zahlung des Mindestbetrags, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung), der der Summe aus (a) dem Produkt aus dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Kapitalschutzprozentsatz und (b) dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der Differenz zwischen der Performance des Referenzwertes und dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht, als Formel ausdrückt:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Kapitalschutzprozentsatz} + \text{Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Referenzwertes} - \text{Kapitalschutzprozentsatz})$$

Der Tilgungsbetrag entspricht allerdings in jedem Fall mindestens dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag.

12.18. Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Kapitalschutz Zertifikaten

Capped Kapitalschutz Zertifikate sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält, vorbehaltlich der Zahlung des Mindestbetrags bzw. Höchstbetrags, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung), der der Summe aus (a) dem Produkt aus dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und dem Kapitalschutzprozentsatz und (b) dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der Differenz zwischen der Performance des Referenzwertes und dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht, als Formel ausdrückt:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Kapitalschutzprozentsatz} + \text{Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Referenzwertes} - \text{Kapitalschutzprozentsatz})$$

Der Tilgungsbetrag entspricht allerdings in jedem Fall mindestens dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag. Darüber hinaus wird der Tilgungsbetrag den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

12.19. Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations-Zertifikaten

(a) Partizipations-Zertifikate mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Europäischer Ausübungsart

Partizipations-Zertifikate haben eine festlegte Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Partizipations-Zertifikate auszuüben.

Der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entspricht dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

(b) Partizipations-Zertifikate mit Ratio mit Europäischer Ausübungsart

Partizipations-Zertifikate haben eine festlegte Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Partizipations-Zertifikate auszuüben.

Der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entspricht dem Endwert multipliziert mit dem (aktuellen) Ratio und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

(c) **Partizipations-Zertifikate mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Amerikanischer Ausübungsart**

Partizipations-Zertifikate haben eine festgelegte Laufzeit. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Übungsgeschäftstag das Recht, die Partizipations-Zertifikate auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Partizipations-Zertifikate während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Partizipations-Zertifikate am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Partizipations-Zertifikate ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Partizipations-Zertifikate stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor entspricht.

(d) **Partizipations-Zertifikate mit Ratio mit Amerikanischer Ausübungsart**

Partizipations-Zertifikate haben eine festgelegte Laufzeit. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Übungsgeschäftstag das Recht, die Partizipations-Zertifikate auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Partizipations-Zertifikate während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Partizipations-Zertifikate am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Partizipations-Zertifikate ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Partizipations-Zertifikate stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Endwert multipliziert mit dem (aktuellen) Ratio und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor entspricht.

IV. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Nachfolgend finden sich die Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), die jeweils vollständig und zusammen mit dem Abschnitt Emissionsspezifische Bedingungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bedingungen**") der jeweiligen Wertpapierserie gelesen werden müssen, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Referenzwert (die "**Referenzwertspezifischen Bedingungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen werden festlegen, welche Referenzwertspezifischen Bedingungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Die Emissionsspezifische Bedingungen und die Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweils anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie.

Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "Anleihen" oder "Optionsscheine" oder "Zertifikate" beziehen sich nur auf die Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate einer Serie und nicht auf alle Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden können.

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") in Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG ("**Elektronische Wertpapiere**") begeben.

Im Falle von Wertpapieren, die durch eine Inhaber-Globalurkunde verbrieft werden, werden bei dem jeweiligen Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die Anzahl der Wertpapiere angeben (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des für die Hinterlegung anwendbaren Rechts). Eine Ersetzung der durch die Inhaber-Globalurkunde verbrieften Wertpapiere durch inhaltsgleiche Elektronische Wertpapiere ist gemäß § 6 Abs. 3 eWpG jederzeit und ohne die Zustimmung der Inhaber möglich. Im Falle einer Ersetzung teilt die Emittentin dies den Inhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen mit.

Im Falle von Wertpapieren, die als Elektronische Wertpapiere begeben werden, werden die Elektronischen Wertpapiere durch Sammeleintragung in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen (das "**Zentrale Register**"). Das Zentrale Register wird von Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Europe**") bzw. durch eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte registerführende Stelle geführt ("**Registerführende Stelle**"). Die Registerführende Stelle ist als eingetragener Inhaber nach § 3 Abs. 1 eWpG der Elektronischen Wertpapiere in dem zentralen Register eingetragen. Die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) werden bei diesem Zentralen Register niedergelegt. Die Registerführende Stelle verwaltet die Sammeleintragung als eingetragener Inhaber treuhänderisch für die Inhaber. Der Inhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

§ 1 – Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Inhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Inhaber; und/oder
- (b) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physische Lieferung" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Referenzwertbetrags (zuzüglich Zahlung eines etwaigen Barausgleichsbetrags) an den jeweiligen Inhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, hat der Inhaber an dem oder den jeweiligen Couponzahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Couponbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen (*Couponzahlungen*) bestimmen lässt.

(2) Status der Wertpapiere

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(3) Währungsumrechnung und Rundung

(a) *Im Hinblick auf Barausgleich:*

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Festgelegten Währung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

(b) *Im Hinblick auf Physische Lieferung:*

Wenn die Anzahl der Referenzwerte Bruchteile enthält, erhält der Inhaber den Referenzwertbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl der Anzahl an Referenzwerten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Inhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Anzahl der Referenzwerte zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Anzahl der Referenzwerte für ein und denselben Inhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, wird ein Inhaber gegebenenfalls auch einen in der Festgelegten Währung ausgezahlten Barbetrag (der "**Barausgleichsbetrag**") erhalten, der, sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Ausgleichsbetrag und (ii)

dem maßgeblichen Endwert entspricht. Der Barausgleichsbetrag wird auf die Barausgleichsbetragsrundung gerundet.

(4) **Definitionen**

"Bankgeschäftstag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Wechselkurs" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der festgelegten Währung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird. Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen. Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Wechselkurs durch Anwendung der oben dargestellten Bestimmungen nicht festgelegt werden kann, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der **"Vorzeitiger Zahlungstag"**) mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere ein Betrag ausgezahlt wird, der dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) entspricht, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

"Wechselkurssponsor" bezeichnet die Stelle, zu welcher nähere Informationen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben sind.

"Endwert" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (wenn nicht anders festgelegt in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen) auf Basis der Kursreferenz am Bewertungstag bestimmt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen, den Anfänglichen Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben; falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, ist der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag der Anfängliche Bewertungstag.

"Anfangswert" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (sofern nicht anderweitig in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt) am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"Berechnungsbetrag" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Fälligkeitstag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Nennbetrag" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Anzahl der Referenzwerte" bezeichnet die Zahl der Einheiten des maßgeblichen Referenzwertes wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Ratio" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Referenzwertbetrag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder falls kein solcher Referenzwertbetrag angegeben ist, entspricht der Referenzwertbetrag der Gerundeten Anzahl der Referenzwerte, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Preiswährung" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Anzahl der Referenzwerte, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"Barausgleichsbetragsrundung" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Gerundete Anzahl der Referenzwerte" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier, die Anzahl der auf die nächste ganze Aktie abgerundeten Referenzwerte.

"Vorgesehener Handelstag" ist der Tag wie in den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen definiert.

"Tilgungsbetragsrundung" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Festgelegte Währung" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Bewertungstag" bezeichnet (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen):

- (a) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Europäische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag.
- (b) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Amerikanische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag, wobei der Bewertungstag grundsätzlich wie folgt bestimmt wird:
 - (i) im Falle von Optionsscheinen:
 - (aa) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird:
 - der Ausübungstag oder, sofern der Ausübungstag kein

Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder

- falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

(bb) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag vor der Ausübungszeit bestimmt wird:

- der dem Ausübungstag unmittelbar folgende Vorgesehene Handelstag; oder
- falls der Inhaber die Wertpapiere an dem letzten Tag des Ausübungszeitraumes ausübt – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder
- falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes, oder falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

(ii) im Falle von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen, Open End Certificates und/oder Faktor Optionsscheinen:

Soweit nicht abweichend in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt, der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag, oder, falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

§ 2 – Ausübung

(1) Allgemeines

Die in § 1(1) der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Inhaber und automatische Ausübung

(a) Ausübung der Wertpapiere / Abgabe einer Ausübungsmitteilung

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen,

- (i) am Bewertungstag (im Fall von Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart), oder
- (ii) an jedem Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) durch Abgabe einer Ausübungsmitteilung an die Programmstelle zur oder vor der Ausübungszeit ausgeübt werden. Eine nach der Ausübungszeit abgegebene Ausübungsmitteilung wird am nächstfolgenden Ausübungsgeschäftstag wirksam (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart). Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine

unwiderrufbare Wahl des jeweiligen Inhabers dar, die maßgeblichen Wertpapiere auszuüben. Nach der Abgabe einer solchen Ausübungsmitteilung ist der ausübende Inhaber nicht berechtigt die Wertpapiere auf andere Weise zu übertragen.

(b) Automatische Ausübung

Im Falle von (i) Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart und (ii) Wertpapieren mit einer festen Laufzeit und Amerikanischer Ausübungsart, die bis zum Ende des Ausübungszeitraumes nicht durch den Inhaber ausgeübt wurden, werden die Wertpapiere am Bewertungstag automatisch ausgeübt und ein Inhaber muss keine Ausübungsmitteilung ausfüllen ("**Automatische Ausübung**"). Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null (0) entspricht.

(c) Ausübungsmitteilung

"**Ausübungsmitteilung**" ist eine Mitteilung des Inhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Inhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungsmitteilung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein etwaiger Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Festgelegten Währung gutgeschrieben oder übertragen werden soll,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten (im Sinne der Regulation S) hat,
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Inhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der maßgeblichen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Inhabers an das Maßgebliche Clearingsystem, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Inhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Inhabers bei dem Maßgeblichem Clearingsystem (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem diesbezüglichen Betrag oder Beträgen zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2(2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Die Programmstelle muss die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle bei dem Maßgeblichen Clearingsystem erhalten haben.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem Maßgeblichen Clearingsystem in Abstimmung mit der Programmstelle bzw. (ii) falls das Maßgebliche Clearingsystem keine Prüfung der jeweiligen Ausübungsmitteilung vornimmt, der Programmstelle nach billigem Ermessen vorgenommen und ist für die Emittentin, die Stellen und den maßgeblichen Inhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungsmitteilung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Programmstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das Maßgebliche Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungsmitteilung anschließend zur Zufriedenheit des Maßgeblichen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungsmitteilung, zu dem eine solche Korrektur dem Maßgeblichen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des maßgeblichen Inhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungsmitteilung (außer einer Ausübungsmitteilung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungsmitteilung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen berührt nicht die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich gewährte freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

(d) Mindestausübungsbetrag oder Höchstausübungsbetrag

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Inhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder als das Vielfache hiervon. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Inhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungsmitteilungen eingereicht wurden, als solchen Tag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von (einem) Inhaber(n) ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Tilgung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

(e) Außerordentliche Automatische Ausübung

Im Fall von Open End Zertifikaten bezogen auf einen Futures Kontrakt und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Außerordentliche Automatische Ausübung als anwendbar gekennzeichnet ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist ("**Außerordentliche Automatische Ausübung**"). Im Fall der Außerordentlichen Automatischen Ausübung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag; der Tag an dem die Außerordentliche Automatische Ausübung eintritt, gilt insoweit als Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

(3) Definitionen

"**Ausübungsgeschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Referenzwertspezifischen Bedingungen oder § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, oder Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung*) oder § 14 der Allgemeinen Bedingungen (*Änderungen*), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen (*Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) (sofern die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

bzw. eines Stop-Loss Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere bzw. einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind):

- (a) falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungstag; und
- (b) falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden.

"**Ausübungszeitraum**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

§ 3 – Tilgung

(1) Tilgung

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das Maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Inhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle überweisen, woraufhin die Programmstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebenen Maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin und/oder die Lieferstelle nach Ausübung im Hinblick auf ein Wertpapier und nach Zahlung etwaiger anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Inhabers auf das jeweilige Konto der Programmstelle (zugunsten der Emittentin) den Referenzwertbetrag hinsichtlich der maßgeblichen Wertpapiere zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Inhabers überweisen bzw. überweisen lassen.

(2) Umrechnung in die Festgelegte Währung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge sind in der Festgelegten Währung zu zahlen. Kann nach den Regeln des Maßgeblichen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Inhaber nicht in der Festgelegten Währung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das Maßgebliche Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Maßgeblichen Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Festgelegten Währung umgerechnet wurde.

(3) Zahlungen an Zahltagen

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlung und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere

Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" bezeichnet, sofern nicht anders in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, einen Tag

- (a) an dem jedes Maßgebliche Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; und
- (b) (außer Samstag und Sonntag) an dem entweder (i) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (ii) für in Euro zahlbare Beträge das von Eurosystem betriebene Real Time Gross Settlement System oder ein Nachfolgesystem dazu (T2) in Betrieb ist.

(4) **Lieferungen**

Unter den jeweiligen Wertpapieren fällige Lieferungen eines Referenzwertbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Inhabers und werden an das Maßgebliche Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Inhaber übertragen; sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Referenzwertbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Inhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) davon in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Referenzwertbetrag ist auf solche Weise zu dokumentieren, die die Emittentin als für den maßgeblichen Referenzwertbetrag als üblich ansieht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Inhaber oder andere Personen für den zu liefernden Betrag in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(5) **Zahlungsstörung**

Wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, informiert die Berechnungsstelle die Inhaber der betroffenen Wertpapiere unverzüglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses. Im Falle des Eintritts eines Zahlungsstörungsereignisses:

- (a) *Verschiebung maßgeblicher Tage*

Der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden können oder an dem ein Betrag auf die betreffenden Wertpapiere fällig und zahlbar ist, werden, vorbehaltlich § 3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf einen Tag verschoben, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird); die maßgeblichen Inhaber sind hierüber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren.

- (b) *Verschiebung der Zahlungsverpflichtung*

Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Tilgungsbetrages, des Couponbetrags (sofern relevant) oder sonstiger Beträge auf die betreffenden Wertpapiere (der "**Betroffene Betrag**") verschiebt sich, vorbehaltlich § 3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf den Tag, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen

Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird). Ungeachtet des Vorstehenden kann die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen entscheiden, ihre Verpflichtung zur Zahlung der auf die betreffenden Wertpapiere fälligen und zahlbaren Beträge durch eine oder mehrere Teilzahlung(en) (die "**Teilleistungen**") zu erfüllen. Jede Teilleistung der Emittentin an die Inhaber wird von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen berechnet und/oder bestimmt und an die Inhaber im anteiligen Verhältnis zu dem Teil der Wertpapiere derselben Serie, der von dem betreffenden Inhaber gehalten wird, gezahlt. Falls von der Emittentin eine Teilleistung erbracht wird, kann die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen eine entsprechende Anpassung, die sie für erforderlich hält, an allen für die Tilgungs-, Rückzahlungs- oder Zahlungsbedingungen der betreffenden Wertpapiere maßgeblichen Variablen vornehmen und wird eine solche Anpassung den betreffenden Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen.

(c) *Zahlungen nach Abzug von Aufwendungen*

Ungeachtet etwaiger anderweitiger Bestimmungen werden (i) alle gemäß diesem § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Unkosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit oder aufgrund der Beendigung des betreffenden Zahlungsstörungsereignisses(en) entstehen, geleistet, und (ii) ein Inhaber hat keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen auf die Wertpapiere aufgrund einer Verzögerung, die gegebenenfalls durch die Anwendung dieses § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) bei der Zahlung von auf die Wertpapiere fälligen Beträgen entsteht, und für die Emittentin ergibt sich hieraus keine Haftung.

(d) *Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*

Falls ein Zahlungsstörungsereignis am Zahlungsereignis-Stichtag immer noch besteht, so ist der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere Beträge zur Rückzahlung auf die Wertpapiere zu zahlen wären, wenn kein Zahlungsstörungsereignis eingetreten wäre, auf den Zahlungsereignis-Zahlungstag zu verschieben und die Berechnungsstelle hat den USD-Gegenwert zum Betroffenen Betrag auf Basis des Wechselkurses USD/Betroffene Währung zum Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen und die Emittentin hat die Zahlung des USD-Gegenwerts zum Betroffenen Betrag am Zahlungsereignis-Zahlungstag zur abschließenden Tilgung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung dieses Betroffenen Betrags in Bezug auf die Wertpapiere vollständig zu leisten. Nach dem Zahlungsereignis-Stichtag teilt die Berechnungsstelle den Inhabern sobald wie möglich den Zeitpunkt am Zahlungsstörung-Bewertungstag mit, an dem der Wechselkurs USD/Betroffene Währung bestimmt wird. Sollte die Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, den USD-Gegenwert zum Betroffenen Betrag am Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen, erhalten die Inhaber keine Beträge. Danach ist die Emittentin von jedweden Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

(e) *Änderung*

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem § 3 der Allgemeinen Bedingung (*Tilgung*) gilt Folgendes: Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass (i) das Zahlungsstörungsereignis bzw. die Zahlungsstörungsereignisse einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur vollständigen und rechtmäßigen Zahlung der unter den Wertpapieren fälligen Beträge und/oder auf die Rechte der Inhaber auf eine solche Zahlung hat bzw. haben (oder eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Zahlungsstörungsereignis bzw. die Zahlungsstörungsereignisse (falls es sich um mehr als ein solches Ereignis handelt) einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur vollständigen und rechtmäßigen Zahlung der unter den Wertpapiere fälligen Beträge und/oder auf die Rechte der Inhaber auf eine solche Zahlung hat/bzw. haben), und (ii) ein solches Zahlungsstörungsereignis bzw. solche Zahlungsstörungsereignisse seit mindestens 14 Tagen seit dem erstmaligen Eintritt existiert (und fortbesteht) oder dass auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen keine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Zahlungsstörungsereignis bzw. die Zahlungsstörungsereignisse innerhalb von 14 Tagen nach dem erstmaligen Eintritt nicht mehr eintreten wird bzw. werden, dann kann die

Berechnungsstelle bestimmen, dass die Bedingungen der Wertpapiere in geeigneter Weise angepasst werden, um das Zahlungsstörungsereignis bzw. die Zahlungsstörungsereignisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die Auswirkungen des Zahlungsstörungsereignisses bzw. der Zahlungsstörungsereignisse auf die Zahlung der im Rahmen der Wertpapiere fälligen Beträge und den Erhalt dieser Beträge zu beseitigen oder zu vermindern (diese Änderung(en) kann bzw. können unter anderem die Umrechnung des/der unter den Wertpapieren zu zahlenden Betrags bzw. Beträge in USD, EUR oder einer anderen Hauptwährung zu einem Wechselkurs umfassen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Zeitpunkt der Anpassung(en) oder vor jeder maßgeblichen Zahlung festgelegt wird). In einem solchen Fall passt die Emittentin die Bedingungen der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber an und eine solche Anpassung wird gemäß ihren Bestimmungen wirksam und für die Inhaber bindend; die Anpassung wird den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) sobald wie möglich mitgeteilt (wobei das Unterlassen einer solchen Mitteilung oder Nichterhalt die Wirksamkeit einer solchen Anpassung nicht berührt).

(6) **Tilgungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung eines Referenzwertbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Referenzwertbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (ein "**Tilgungsstörungsereignis**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Referenzwertbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange das Tilgungsstörungsereignis andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Referenzwertbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Inhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Tilgungsstörungsereignisses.

Eine verspätete Lieferung eines Referenzwertbetrags aufgrund eines Tilgungsstörungsereignisses begründet weder für einen Inhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle.

(7) **Folgen eines Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignisses oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses**

(i) *Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis:*

(A) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes (B) und ungeachtet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass an einem Tag ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis und das damit verbundene Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum in Bezug auf Wertpapiere eingetreten ist oder besteht, dann wird die Berechnungsstelle, ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, den Coupon bzw. den Referenzzinssatz für den maßgeblichen Zeitraum (soweit anwendbar) nach billigem Ermessen und in wirtschaftlich angemessener Weise wie folgt festlegen, nachdem sie alle von ihr als angemessen erachteten Quellen berücksichtigt hat:

- (1) einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle, den/die sie als Marktstandard in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) als Ersatz-

oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder andere Preisquelle für den betreffenden Referenzzinssatz ermittelt hat; oder

- (2) wenn sie feststellt, dass es keinen solchen Marktstandard in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) gibt, einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle, den/die sie unter Berücksichtigung der vorherrschenden Branchenstandards in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) als wirtschaftlich angemessene Alternative zum Referenzzinssatz bestimmt,

jeweils mit der Maßgabe, dass (i) ein solcher Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle (unter anderem) einen Ersatzzinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle umfassen kann, der/die sich aus einem vergangenheitsorientierten ("backwards-looking") "risikofreien Zinssatz" ("risk-free rate") zusammensetzt, (ii) es mehr als einen solchen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz geben kann, die zu einem oder mehreren Ersetzungstagen angewandt werden können), (iii) der Coupon bzw. der Referenzzinssatz, soweit anwendbar, einen Anpassungsfaktor oder eine Anpassungsspanne gemäß dem unmittelbar folgenden Absatz enthalten kann und (iv) die Bedingungen einer Anpassung gemäß dem unmittelbar folgenden Absatz unterliegen können.

Die Berechnungsstelle darf, wenn sie den Coupon bzw. den Referenzzinssatz gemäß des § 3(7)(i)(A) der Allgemeinen Bedingungen ermittelt, (eine) betreffende Anpassung(en) in Bezug auf Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen oder sonstige Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, um der geänderten Methode zur Bestimmung des Coupons bzw. des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen, einschließlich (eine) entsprechende Anpassung(en), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig ist bzw. sind, um (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere aufgrund der entsprechend geänderten Methode zur Bestimmung des Coupons bzw. des Referenzzinssatzes zu verringern oder auszuschließen. Jede derartige(n) Anpassung(en), die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, (1) wird/werden, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktstandards in einem entsprechenden Markt (unter anderem der Derivatemarkt) vorgenommen, (2) kann einen Anpassungsfaktor und/oder eine Anpassungsspanne (die positiv oder negativ sein kann) zusammen mit technischen, administrativen oder betrieblichen Änderungen beinhalten und (3) kann mehr als einmal angewendet werden und kann zu einem oder mehreren Stichtagen erfolgen.

- (B) Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass eine Anwendung des § 3(7)(i)(A) der Allgemeinen Bedingungen kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis mit sich bringen würde (weil es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle auszuwählen oder entsprechende Anpassungen vorzunehmen oder aus anderen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist) bzw. (ii) zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder es gegen anwendbare Lizenzbestimmungen verstoßen würde, den Coupon bzw. den Referenzzinssatz (soweit anwendbar), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Bedingungen zu bestimmen, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes

Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

(ii) *Administrator-/Benchmark-Ereignis*: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis und der damit verbundene Administrator-/Benchmark-Ereignis Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und ein Maßgeblicher Benchmark eingetreten sind oder an einem beliebigen Tag bestehen, kann die Berechnungsstelle:

- (A) die Bedingungen der Wertpapiere so anpassen, wie es die Berechnungsstelle für angemessen hält, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Administrator-/Benchmark-Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswahl eines Nachfolgers des Maßgeblichen Benchmarks), und gegebenenfalls Anpassungen jeglicher Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Tilgung, der Zahlungsbedingungen und jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, um einer solchen Ersetzung und/oder Änderung der Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen. Dies gilt auch (aber nicht ausschließlich) für solche Anpassungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erforderlich sind, um eine Änderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere infolge einer solchen Ersetzung und/oder Änderung der Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes zu verringern oder zu beseitigen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;
- (B) bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung veranlasst die Emittentin die Zahlung eines Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) an jeden Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltene Wertpapier, wobei s die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der Weise, die den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird.

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesem § 3 (7)(ii), kann die Berechnungsstelle für den Fall, dass das Administrator/Benchmark-Ereignis ein Artikel 24a(6)-Bekanntmachungsereignis oder ein Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis darstellt, beschließen, einige oder alle der in diesem § 3 (7)(ii) beschriebenen Maßnahmen nicht vorzunehmen.

(8) **Änderung einer Maßgeblichen Benchmark**

Sollte die Methode oder Formel für die Maßgebliche Benchmark im Hinblick auf Wertpapiere oder ein sonstiges Verfahren zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark geändert werden (ungeachtet der Wesentlichkeit der betreffenden Änderung(en)), wird klarstellend darauf

hingewiesen, dass Bezugnahmen auf die Maßgeblichen Benchmark im Hinblick auf solche Wertpapiere ungeachtet dieser Änderungen bestehen bleiben.

(9) **Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen**

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einhalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(10) **Hinweis in Bezug auf Maßgebliche Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber**

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des Maßgeblichen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das Maßgebliche Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in jedem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin noch die Programmstelle, die Berechnungsstelle oder die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Inhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(11) **Definitionen**

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf Wertpapiere und einen Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung oder Eintragung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht vorgelegen hat oder nicht vorliegen wird oder von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen relevanten amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde oder wird, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder einer anderen maßgeblichen Stelle nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden;
- (b) eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der ESMA veröffentlichte öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 der EU Benchmark-Verordnung (ein "**Artikel 24a(6)-Bekanntmachungsereignis**"); oder
- (c) jede von der Berechnungsstelle festgestellte wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder eines anderen Mittels zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark ("**Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis**").

"Administrator-/Benchmark-Ereignis Stichtag" bezeichnet:

- (a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis" das Datum, ab dem die Maßgebliche Benchmark gemäß der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder einem anderen relevanten Rechtsträger nicht mehr verwendet werden darf, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen;
- (b) im Falle des Absatzes (b) der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis" das Datum, an dem die öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht wird; oder
- (c) im Falle von Absatz (c) der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis", das Datum, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark wirksam wird.

"Artikel 24a(6)-Bekanntmachungsereignis" hat die in der Definition von **"Administrator-/Benchmark-Ereignis"** vorstehend angegebene Bedeutung.

"Tilgungsstörsungsbetrag" bezeichnet einen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktgerechter Wert des Wertpapiers" angeben, ein Betrag in Höhe des marktgerechten Wertes des betreffenden Wertpapiers (ohne Berücksichtigung von auf das Wertpapier aufgelaufenen Zinsen) an einem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Tag, wobei dieser Betrag angepasst wird, um sämtliche Verluste, Aufwendungen und Unkosten zu berücksichtigen, die der Emittentin oder einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen durch die Auflösung oder Anpassung zugrundeliegender oder verbundener Absicherungsgeschäfte (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Optionen oder der Verkauf bzw. die anderweitige Verwertung maßgeblicher Aktien oder anderer von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen als Teil derartiger Absicherungsgeschäfte gehaltener Finanzinstrumente oder Vermögenswerte jedweder Art) entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle berechnet.

"ESMA" bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).

"EU Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

"Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis" bezeichnet, in Bezug auf jedes Wertpapier und einen Referenzzinssatz (zusammen der **"Anwendbare Zinssatz"**), das Eintreten oder das Bestehen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Anwendbaren Zinssatzes, in der bekanntgegeben wird, dass er die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme oder Bekanntmachung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes fortsetzt;
- (ii) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, die Zentralbank für die Währung des Anwendbaren Zinssatzes, einen Insolvenzverwalter mit Zuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes oder ein Gericht oder eine Einrichtung mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungszuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, die besagt, dass der Administrator des Anwendbaren Zinssatzes die Bereitstellung des

Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme oder Bekanntmachung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes fortsetzt; oder

- (iii) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, in der bekanntgegeben wird, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass dieser Anwendbare Zinssatz nicht länger repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt oder die Wirtschaft ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird, die dieser Anwendbare Zinssatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird.

"Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum" bezeichnet das früheste der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann aktuellen Anwendbaren Zinssatz:

- (i) im Fall von Absatz (i) oder (ii) der Definition von "Indexeinstellungs-/Index-Benchmark-Ereignis" der spätere der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) das Datum der öffentlichen Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen, auf das darin Bezug genommen wird, und (b) das Datum, an dem der Administrator des Anwendbaren Zinssatzes die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt;
- (ii) im Fall von Absatz (iii) der Definition von "Indexeinstellungs-/Index-Benchmark-Ereignis" der spätere der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) der Tag der öffentlichen Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen, auf die darin Bezug genommen wird, und (b) der Tag, an dem der Anwendbare Zinssatz nicht mehr repräsentativ für die jüngste öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen ist, auf die darin Bezug genommen wird, oder, falls früher, der Tag, an dem der Anwendbare Zinssatz nicht mehr bereitgestellt wird.

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das das Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum auslöst, am selben Tag, aber vor dem relevanten Zeitpunkt für eine Festlegung eintritt, gilt das Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum als vor dem relevanten Zeitpunkt für die Festlegung eingetreten.

"Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis" wird in der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis" oben definiert.

"Zahlungsstörungsereignis" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ereignis in Bezug auf ein Maßgebliches Zahlungsgebiet, das zur Folge hat, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin folgende Handlungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert durchführen kann:
 - (i) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung in üblicher rechtmäßiger Weise; oder
 - (ii) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung zu einem Kurs, der mindestens so günstig ist wie der Kurs, der für inländische Institute im Maßgeblichen Zahlungsgebiet erhältlich ist; oder
 - (iii) Überweisung einer Maßgeblichen Währung von Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Zahlungsgebiets; oder
 - (iv) Überweisung einer Maßgeblichen Währung zwischen Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet oder an eine Partei, die nicht in dem Maßgeblichen Zahlungsgebiet ansässig ist;
- (b) die Auferlegung von Kapitalverkehrskontrollen durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen

Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere hat; die Inhaber sind von der Emittentin hierüber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren;

- (c) die Umsetzung von Änderungen von Gesetzen und Vorschriften bezüglich ausländischer Anlagen im Maßgeblichen Zahlungsgebiet (einschließlich Änderungen von Steuergesetzen und/oder Gesetzen bezüglich der Kapitalmärkte und Beteiligungen an Unternehmen) durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren haben wird; und
- (d) ein durch Kriegshandlung, Aufstand oder innere Unruhen oder Maßnahmen von Regierungen, Regierungsbehörden oder Regierungsstellen (ob rechtlich oder faktisch), gesetzliche Zwänge, Terrorismus, Aufruhr oder Katastrophen hervorgerufenes Ereignis, aufgrund dessen es der Emittentin untersagt oder unmöglich ist, eine Zahlung oder Teilzahlung zu leisten oder anderen Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren nachzukommen, oder sie anderweitig die Leistung einer Zahlung oder Teilzahlung oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren versäumt; und
- (e) es wird unmöglich oder wirtschaftlich unpraktikabel (oder die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass es unmöglich oder wirtschaftlich unpraktikabel wird), Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere über ein Maßgebliches Clearingsystem vorzunehmen (insbesondere, wenn ein Maßgebliches Clearingsystem sich weigert oder ankündigt, sich zukünftig zu weigern, die Festgelegte Währung der Wertpapiere für die Abrechnung und Zahlung von Zinsen und/oder Tilgung im Rahmen der Wertpapiere zu akzeptieren).

"Zahlungsstörung-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Zahlungstag, den zweiten Zahltag unmittelbar vor diesem Zahlungsereignis-Zahlungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zahlungsereignis-Stichtag" bezeichnet den Tag, der ohne den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses ein Jahr nach dem Fälligkeitstag oder sonstigen Tag, der der letzte Tag ist, an dem von der Emittentin Beträge auf die Wertpapiere zu zahlen wären, liegt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zahlungsereignis-Zahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Stichtag den zehnten Zahltag unmittelbar nach dem Zahlungsereignis-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzdealer" sind vier führende Händler auf dem betreffenden Devisenmarkt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Coupon oder einen Referenzzinssatz, Wechselkurs oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Referenzwerte, die bzw. der genutzt wird, um den Couponbetrag, Referenzwertbetrag, Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln, bei dem es sich jeweils um einen "Referenzwert" (*Benchmark*) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in jeweils gültiger Fassung, die "EU Benchmark-Verordnung") handelt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Maßgebliches Clearingsystem" bezeichnet Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main

Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, oder jedes andere, in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene maßgebliche Clearingsystem.

"Maßgebliche Währung" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Währung.

"Maßgebliches Zahlungsgebiet" bezeichnet die von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen bestimmte(n) Jurisdiktion(en).

"Wechselkurs USD/Betroffene Währung" bezeichnet in Bezug auf jeden maßgeblichen Tag den Wechselkassakurs USD/Betroffene Währung, ausgedrückt als Betrag in der Betroffenen Währung pro USD-Einheit, wie zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag vom Preisfestsetzungssponsor angezeigt oder veröffentlicht, vorausgesetzt, dass, sofern ein solcher Kurs an diesem Tag nicht verfügbar ist, die Berechnungsstelle von jedem der Referenzdealer eine verbindliche Quotierung des Kurses anfragen kann, zu dem dieser eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag, basierend auf der Erfahrung des jeweiligen Referenzdealers auf dem Devisenmarkt für die Betroffene Währung und der allgemeinen Aktivität am Markt an diesem Tag, erwerben wird. Wenn mindestens zwei Quotierungen übermittelt werden, ist der maßgebliche Kurs der Mittelwert dieser Quotierungen. Wenn weniger als zwei Quotierungen übermittelt werden, kann die Berechnungsstelle von jeder der Großbanken (wie von der Berechnungsstelle ausgewählt) in dem maßgeblichen Markt eine Quotierung des Kurses anfragen, zu dem diese eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag erwerben wird. Wenn weniger als zwei Quotierungen gemacht werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Wechselkurs USD/Betroffene Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag nach billigem Ermessen.

"USD-Gegenwert" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Betrag und den Zahlungsereignis-Zahlungstag einen USD-Betrag, der von der Berechnungsstelle durch Umrechnung des Betroffenen Betrags von der Währung, in der dieser Betroffene Betrag notiert ist (diese Währung ist die **"Betroffene Währung"**), in USD unter Verwendung des Wechselkurses für USD/Betroffene Währung am Zahlungsstörung-Bewertungstag, der dem entsprechenden Zahlungsereignis-Zahlungstag festgelegt wird.

§ 4 – Couponzahlungen

(1) **Couponzahlung**

(a) *Kein Couponbetrag*

Sofern nicht **"Couponzahlung"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einem Coupon ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßige Zahlungen.

(b) *Couponbetrag*

Sofern **"Couponzahlung"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Couponzahlungstag den maßgeblichen Couponbetrag zahlen.

Sofern **"Coupon"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Couponbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Couponzahlungstag endet (ausschließlich), erfolgt die Berechnung des Couponbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in dem betreffenden Couponzeitraum, des für diesen Zeitraum maßgeblichen Coupons und des Coupontagequotienten. Ist Couponzahlung in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, wird bzw. werden der Couponbetrag bzw. die Couponbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen

Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) **Auflaufende Zinsen**

Couponbeträge sind ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen. Außer der Zahlung des Couponbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung gemäß den Bedingungen geleistet.

(3) **Definitionen**

"Coupon" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung

"Couponbetrag" bezeichnet, in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, wie unter "Couponbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

$$\text{Couponbetrag} = \text{Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag} \times \text{Coupon} \times (\text{falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben) Couponquotient}$$

Jeder Couponbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Festgelegten Währung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"Verzinsungsende" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Verzinsungsbeginn" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Couponquotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Couponbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der **"Berechnungszeitraum"**):

(a) falls **"Actual/Actual (ICMA)"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist:

(i) falls der Berechnungszeitraum dem Regulären Zeitraum, in den er fällt, entspricht oder kürzer ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (B) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Berechnungszeitraum länger als ein Regulärer Zeitraum ist, die Summe aus:

(A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den Regulären Zeitraum fallen, in dem der Berechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, deren Ende normalerweise in ein Jahr fällt; und

(B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Regulären Zeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise einem Jahr enden;

(b) falls **"Actual/Actual (ISDA)"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in

dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der nicht in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 365);

- (c) falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365;
- (d) falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360;
- (e) falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y₁**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ 30 ist; und

"**D₂**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 ist;

- (f) falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y₁**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"M₂" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"D₁" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ 30 ist;

"D₂" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ 30 ist; und

- (g) falls "**30E/360 (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, für den die Zahlung erfolgt, dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Couponquotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"Y₁" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"Y₂" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"M₁" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"M₂" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"D₁" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ 30 ist; und

"D₂" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ 30 ist.

"**Couponzahlungstag**" bezeichnet jeden Tag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als Couponzahlungstag festgelegt ist.

"**Couponzeitraum**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einem Couponzeitraum) jeden Zeitraum von einem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Couponzahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Couponbetrag für einen Couponzeitraum zu berechnen, der nicht an einem maßgeblichen Couponzahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Couponzahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Regulärer Zeitraum**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Couponzahlungstag (ausschließlich).

§ 5 – Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis

(1) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine, X-Turbo Long Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine, Mini Future Long Optionsscheine, X-Mini Future Long Optionsscheine, Closed-End Mini Future Long Optionsscheine und Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheine**

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine, X-Turbo Long Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Long Optionsscheine, X-Mini Future Long Optionsscheine, Closed-End Mini Future Long Optionsscheine und Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheine) tritt ein,

- (i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;
 - (c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; bzw.
 - (d) - im Falle von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; oder
- (ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt, wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;

Barriere) definiert) erreicht oder unterschreitet;

- (c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; bzw.
- (d) - im Falle von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet.

(2) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Short Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine, Mini Future Short Optionsscheine, X-Mini Future Short Optionsscheine, Closed-End Mini Future Short Optionsscheine und Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheine**

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Short Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Short Optionsscheine, X-Mini Future Short Optionsscheine, Closed-End Mini Future Short Optionsscheine und Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheine) tritt ein,

- (i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;
 - (b) - im Falle von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;
 - (c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; bzw.
 - (d) - im Falle von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; oder
- (ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen

Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt – wenn

- (a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;
- (b) - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;
- (c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; bzw.
- (d) - im Falle von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet.

(3) **Folgen eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses**

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses erhält der Inhaber am Fälligkeitstag den Knock-Out Tilgungsbetrag (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. den Stop-Loss Tilgungsbetrag (im Falle von Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen, Closed-End Mini Future Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen) für jedes Wertpapier. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses geht einer Kündigung durch die Emittentin oder einer Ausübung durch einen Inhaber gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) vor, sofern das Knock-Out Ereignis bzw. das Stop-Loss Ereignis vor bzw. am Kündigungstag bzw. Bewertungstag eintritt.

(4) **Definitionen**

"Knock-Out Beobachtungstag" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Knock-Out Beobachtungsstunden" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Knock-Out Beobachtungszeitraum" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Knock-Out Beobachtungspreis" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"Knock-Out Tilgungsbetrag" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Knock-Out Tilgungsbetrag.

"Stop-Loss Beobachtungstag" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungsstunden" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungszeitraum" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungspreis" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"Stop-Loss Referenzpreis" bezeichnet:

- (a) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen, Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen, den niedrigsten; oder
- (b) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen, Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen, den höchsten

Kurs des Referenzwertes, wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der **"Stop-Loss Tilgungszeitraum"**) festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigem Ermessen auch einen für die Inhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Stop-Loss Beobachtungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Stop-Loss Referenzpreises in Bezug auf den Referenzwert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) auf den unmittelbar nächstfolgenden Stop-Loss Beobachtungstag.

"Stop-Loss Tilgungsbetrag" bezeichnet den Betrag, der dem Produkt aus

- (i) dem Ratio; und
- (ii) (A) - im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen – dem Stop-Loss Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Strikepreises am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt;
(B) - im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen – dem Aktuellen Strikepreis am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt, abzüglich des Stop-Loss Referenzpreises;
(C) - im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen – dem Stop-Loss Referenzpreis abzüglich des Strikepreises; oder

(D) - im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen – dem Strikepreis abzüglich des Stop-Loss Referenzpreises,

entspricht, wobei dieser Betrag mindestens null (0) oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, mindestens dem Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag entspricht.

Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird (x) in die Festgelegte Währung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückten Währungs-Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung gerundet.

"Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

"Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

§ 6 – Strikepreis, Anpassung des Strikepreises

(1) Strikepreis

Der **"Strikepreis"** am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird der Strikepreis während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung des Strikepreises gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) Strikepreis Anpassung im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen wird der Strikepreis regelmäßig während ihrer Laufzeit gemäß den folgenden Bestimmungen angepasst:

(a) Im Fall von **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem von dem Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und
- (ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) abgezogen wird.

(b) Im Fall von **Total Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Long Future Optionsscheinen)**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit

Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem zu dem Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und
- (ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe der Dividendeneinflüsse an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) hinzuaddiert wird.

- (c) Im Fall von **Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen), Futures Kontrakten, Währungswechselkurse und Rohstoffe als Referenzwert**, wird der Strikepreis, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes, am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch das Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und
- (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Sofern sich die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Mini Future Optionsscheine auf Futures Kontrakte als Referenzwert beziehen und der Aktuelle Strikepreis negativ ist, wird der Strikepreis angepasst, indem - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen - der Aktuelle Strikepreis mit dem Produkt aus dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises und dem Finanzierungsfaktor addiert wird bzw. - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen - von dem Aktuellen Strikepreis das Produkt aus dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises und dem Finanzierungsfaktor abgezogen wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) abgerundet) und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**"). Falls der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum maßgeblichen Zeitpunkt wirksamen Strikepreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich) bis zum gemäß der vorstehenden Regelung angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) angepassten Strikepreis.

(3) **Strikepreis Anpassung im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Im Fall von Faktor Optionsscheinen wird der Strikepreis wie folgt angepasst:

- (a) Strikepreis Anpassung nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

Der Strikepreis wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem

- (i) die Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag mit
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen dem Hebelfaktor und 1 und
 - (2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

Der Strikepreis wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem

- (i) die Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag mit
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Summe aus dem Hebelfaktor und 1 und
 - (2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Optionsscheinen Long) aufgerundet oder (bei Faktor Optionsscheinen Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**"). Falls der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

(b) Strikepreis Anpassung am ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag

Der Strikepreis wird am ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt wie folgt angepasst:

- (i) im Fall von Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert, indem von dem Produkt aus dem Strikepreis, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt galt, und dem Anpassungssatz die Summe aus den Dividendeneinflüssen am Dividendenstichtag, vom unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) (oder im Fall vom ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Erste Strikepreis Anpassungstag) bis zu diesem Anpassungstag (einschließlich) abgezogen wird;
- (ii) im Fall von Total Return Indizes als Referenzwert, indem zu dem Produkt aus dem Aktuellen Strikepreis, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt galt, und dem Anpassungssatz die Summe aus den Dividendeneinflüssen am Dividendenstichtag, vom unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) (oder in Fall vom ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Erste Strikepreis Anpassungstag) bis zu diesem Anpassungstag

(einschließlich) hinzuaddiert wird; und

- (iii) im Fall von Futures Kontrakten, Rohstoffen und Währungs-Wechselkursen als Referenzwert, indem der Aktuelle Strikepreis, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt galt, mit dem Anpassungssatz multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Optionsscheinen Long) aufgerundet oder (bei Faktor Optionsscheinen Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**").

(c) Strikepreis Anpassung im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

Der Strikepreis (wie er unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt) wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem

- (i) der Wert des Referenzwerts mit
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen dem Hebelfaktor und 1 und
 - (2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

Der Strikepreis (wie er unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt) wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem

- (i) der Wert des Referenzwerts mit
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Summe aus dem Hebelfaktor und 1 und
 - (2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Optionsscheinen Long) aufgerundet oder (bei Faktor Optionsscheinen Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**").

(4) **Definitionen**

"Angepasster Referenzzinssatz" am entsprechenden Tag (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Short) bedeutet:

Referenzzinssatz - $\text{Max}(0; \text{Min}(\text{FZAP}; \text{Referenzzinssatz}))$.

"Anpassungsschwelle" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Im Fall von Faktor Optionsscheinen wird die Anpassungsschwelle nach jeder Anpassung des Aktuelle Strikepreises angepasst, indem der Aktuelle Strikepreis (wie gemäß §

6 (3) der Allgemeinen Bedingungen angepasst) mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in dem vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Anpassungsschwelle Rundungsbetrag (bei Faktor Optionsscheinen Long) aufgerundet oder (bei Faktor Optionsscheinen Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen die neue Anpassungsschwelle (die "**Aktuelle Anpassungsschwelle**").

"**Anpassungsschwelle Rundungsbetrag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungspuffer**" bezeichnet den Anpassungspuffer am Anpassungspuffer Anpassungstag. Der "**Anfängliche Anpassungspuffer**" am Anfänglichen Bewertungstag entspricht dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Anpassungspuffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Anpassungspuffer mit Wirkung zu einem Anpassungspuffer Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Anpassungspuffer**" anzupassen, beispielsweise wenn sich die Volatilität des Referenzwertes auf den sich die Faktor Optionsscheine beziehen wesentlich ändert. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf den Anpassungspuffer gilt ab dem Tag, an dem die maßgebliche vorstehend genannte Anpassung wirksam wird (einschließlich) als Bezugnahme auf den Anpassungspuffer, wie gemäß dem vorstehenden Satz dieser Definition angepasst. Die Anpassung des Anpassungspuffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Anpassungspuffer Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungsereignis**" liegt vor, wenn an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden der Beobachtungspreis die jeweilige Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short).

"**Anpassungsfaktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Faktor Optionsscheinen Long:

$$1 + \text{Anpassungspuffer}$$

(ii) im Fall von Faktor Optionsscheinen Short:

$$1 - \text{Anpassungspuffer}$$

"**Anpassungssatz**" entspricht dem Ergebnis der folgenden Berechnung:

(a) *im Fall von Faktor Optionsscheinen Long*

$$\text{Finanzierungsfaktor} + \frac{T}{360} \times \left(\frac{L}{L-1} \times f_t \right)$$

(b) *im Fall von Faktor Optionsscheinen Short*

$$\text{Finanzierungsfaktor} - \frac{T}{360} \times \left(\frac{L}{L+1} \times f_t \right)$$

wobei

"T" der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Anpassungstag (einschließlich) bzw., im Rahmen der Anpassung des Strikepreises am Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Anzahl der Kalendertage vom Angebotsbeginn der Wertpapiere (ausschließlich) bis zum Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich);

"L" der Hebelfaktor ist; und

"f_t" der Faktor-Satz ist.

"**Anpassungszeitpunkt**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungszeitpunkt, wobei gilt, dass, wenn ein oder mehrere Anpassungsereignisse weniger als zehn Minuten vor dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungszeitpunkt eintreten und in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, der Anpassungszeitpunkt der spätere der folgenden Zeitpunkte ist: der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Anpassungszeitpunkt bzw. der Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss der Anpassung(en) in Bezug auf das letzte derartige Anpassungsereignis.

"**Dividendeneinfluss**" bezeichnet

- (a) bei **Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long) als Referenzwert** einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der im Hinblick auf einem Dividendenstichtag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien bar ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, ohne Berücksichtigung etwaig anwendbarer Steuern, Abgaben und sonstigen Abzügen, berechnet wird oder
- (b) bei **anderen Referenzwerten als Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long)**, null (0),

wobei der entsprechende Betrag bei Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert wird.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht:

- (a) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long)** einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird und dessen Höhe (i) Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen und, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere in Folge eines Abschnitt 871(m) Ereignisses gemäß §10(5)(e) der Allgemeinen Bedingungen, – den maßgeblichen Quellensteuersatz, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist und (iii) etwaige Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete

Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, berücksichtigt.

- (b) bei **Total Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long)**, der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird und dessen Höhe (i) die an dem entsprechenden Tag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien bar ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen und/oder (ii) Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden, (iii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen und, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere in Folge eines Abschnitt 871(m) Ereignisses gemäß §10(5)(e) der Allgemeinen Bedingungen, – den maßgeblichen Quellensteuersatz, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen sind und (iv) etwaige Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, berücksichtigt.
- (c) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Short)**, eins (1).

Zur Klarstellung: Für den Fall, dass die Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen, ist zu berücksichtigen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ausgeschüttete Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen auf eine Aktie eines in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gezahlt wird, der maßgebliche Quellensteuersatz gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf die Wertpapiere als an die Inhaber gezahlt gilt, während er tatsächlich von der Emittentin einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service hinterlegt wird.

"Dividendenstichtag" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer maßgeblichen Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"Faktor-Satz" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen **"Anfänglichen Faktor-Satz"**. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Faktor-Satz nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen **"Maximalen Faktor-Satzes"** unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die Anpassung des Faktor-Satzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Faktor-Satz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als

Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Faktor-Satz.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times T}{360}$$

Dabei entspricht

"Finanzierungszinssatz" dem Finanzierungszinssatz am aktuellen Anpassungstag;

"T" der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Anpassungstag (einschließlich) bzw., im Rahmen der Anpassung des Strikepreises am Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Anzahl der Kalendertage vom Angebotsbeginn der Wertpapiere (ausschließlich) bis zum Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich).

"**Finanzierungszinssatz**" an einem Tag entspricht (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long), dem Größeren aus (i) null (0) und (ii) dem Referenzzinssatz am entsprechenden Tag (d.h. der aktuellste Kurs des Referenzzinssatzes, der zum Zeitpunkt der Anpassung des Strikepreises auf der maßgeblichen Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt wird) zuzüglich der Finanzierungsmarge; oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Short) dem Angepassten Referenzzinssatz am entsprechenden Tag abzüglich der Finanzierungsmarge.

"**Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz (der "**Anfängliche Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz**"). Wenn der Anfängliche Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen spezifiziert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Maximalen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz (der "**Maximalen Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz**") unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die Anpassung des Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz. Sofern kein Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, entspricht der Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz null.

"**Finanzierungsmarge**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene "**Anfängliche Finanzierungsmarge**". Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Finanzierungsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Finanzierungsmarge**" unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die

Anpassung der Finanzierungsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Finanzierungsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Finanzierungsmarge.

"Erster Beobachtungstag" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Erster Strikepreis Anpassungstag" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"FZAP" meint den Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz.

"Hebelfaktor" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Beobachtungstag" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Beobachtungsstunden" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Beobachtungszeitraum" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Beobachtungspreis" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Tag

(a) im Fall von **Referenzwerten, die sich nicht auf Währungswechselkurse beziehen**, den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannten Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes wie oben dargestellt und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

(b) im Fall von **Referenzwerten, die sich auf Währungswechselkurse beziehen**, den Zinssatz aus der Differenz zwischen (i) dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung angezeigt wird und (ii) dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie

er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung angezeigt wird. Sollte eine dieser Bildschirmseiten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der maßgebliche Zinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. der Referenzzinssatz für die Basiswährung dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte einer der vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes für die Preiswährung oder des Referenzzinssatzes für die Basiswährung wie oben dargestellt und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" ist der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz für die Basiswährung.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" ist der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz für die Preiswährung.

"Referenzzinssatz Bildschirmseite" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite.

"Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung.

"Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung.

"Strikepreis Rundungsbetrag" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Wert des Referenzwerts" ist, sofern nicht anderweitig in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, der niedrigste (im Fall von Faktor Optionsscheinen Long) oder höchste (im Fall von Faktor Optionsscheinen Short) Kurs des Referenzwerts, der innerhalb eines Zeitraums von 10 Minuten nach Eintritt des Anpassungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird; falls das Anpassungsereignis weniger als 10 Minuten vor Feststellung der Kursreferenz erfolgt, entspricht der Wert des Referenzwerts der Kursreferenz. Im Fall von Futures Kontrakten als Referenzwert wird, sofern ein Anpassungsereignis an einem Beobachtungstag stattfindet, der ein Rollover Tag ist, der Wert des Referenzwerts auf Basis des vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bestimmt, wenn das Anpassungsereignis vor dem Rollover erfolgt. Sofern das Anpassungsereignis nach dem Rollover erfolgt, wird der Wert des Referenzwerts auf Basis des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bestimmt.

§ 7 – Ratio, Anpassung des Ratios

(1) Ratio

Das "**Ratio**" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird das Ratio während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung des Ratios gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) Ratio Anpassung im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

(a) Ratio Anpassung nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem der Hebelfaktor mit

- (i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag und dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und
 - (2) der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag multipliziert wird und
- (iii) sofern sich die Faktor Optionsscheine Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, zu dem Ergebnis der obenstehenden Berechnung der Rollover Ratioanpassungsfaktor (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) hinzuaddiert wird.

Sofern sich die Faktor Optionsscheine Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem der Hebelfaktor mit

- (i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen

Anpassungstag (vor der Anpassung) und der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag und

- (2) der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag multipliziert wird und
- (iii) sofern sich die Faktor Optionsscheine Short auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, von dem Ergebnis der obenstehenden Berechnung der Rollover Ratioanpassungsfaktor (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) abgezogen wird.

Sofern sich die Faktor Optionsscheine Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabschnitts (c), wird das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung kaufmännisch auf den Ratio Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

(b) Ratio Anpassung im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

Das Ratio (wie es unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt) wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem der Hebelfaktor mit

- (i) dem Aktuellen Ratio, das unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses gilt, und
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen dem Wert des Referenzwerts und dem Aktuellen Strikepreis unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses und
 - (2) dem Wert des Referenzwerts multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

Das Ratio (wie es unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt) wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem der Hebelfaktor mit

- (i) dem Aktuellen Ratio, das unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt, und
- (ii) dem Quotienten aus
 - (1) der Differenz zwischen dem Aktuellen Strikepreis, das unmittelbar vor dem Eintreten eines Anpassungsereignisses galt, und dem Wert des Referenzwerts und
 - (2) dem Wert des Referenzwerts multipliziert wird.

Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabschnitts (c), wird das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung kaufmännisch auf den Ratio

Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

- (c) *Ratio Anpassung für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Roll-Satz angegeben ist:*

In dem Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Roll-Satz angegeben ist, wird das Ratio, unmittelbar nach der Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 2 (a) oder 2 (b) weiter angepasst, indem der Roll-Faktor von dem gemäß den vorstehenden Absätzen 2 (a) oder 2 (b) berechneten Ratios abgezogen wird. Das Ergebnis dieser Berechnung wird kaufmännisch auf den Ratio Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

(3) **Definitionen**

"**Anpassungstag**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktueller Strikepreis**" hat die in § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Anpassungsereignis**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Erster Strikepreis Anpassungstag**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hebelfaktor**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ratio Rundungsbetrag**" entspricht dem Ratio Rundungsbetrag, wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Roll-Faktor**" ist der Hebelfaktor multipliziert mit dem Roll-Satz und weiter multipliziert mit dem absoluten Wert der Differenz zwischen (i) dem Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag und/oder dem maßgeblichen Anpassungstag (nach der Anpassung gemäß Absatz 2 (a) oder 2 (b) dieses § 7) und (ii) dem Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag und/oder dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung gemäß Absatz 2 (a) oder 2 (b) dieses § 7).

"**Roll-Satz**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Anfänglichen Roll-Satz**". Die Berechnungsstelle ist, nach billigem Ermessen, berechtigt, den Roll-Satz mit Wirkung zu jedem Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Roll-Satz**" anzupassen, wobei sie die herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) berücksichtigt. Die vorgenannte Anpassung des Roll-Satzes und das Datum, an dem die Anpassung wirksam wird, werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll-Satz gilt als Bezugnahme auf den Roll-Satz in der gemäß den vorgenannten Bestimmungen dieses Absatzes angepassten Form ab (und einschließlich) dem Datum, an dem die Anpassung wirksam wird.

"**Wert des Referenzwerts**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

§ 8 – Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere

(1) Knock-Out Barriere bzw. Stop-Loss Barriere

Die "**Knock-Out Barriere**" (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. die "**Stop-Loss Barriere**" (im Falle von Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen, Closed-End Mini Future Optionsscheinen und Closed-End X-Mini Future Optionsscheinen) am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere bzw. der Stop-Loss Barriere gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) Anpassung der Knock-Out Barriere im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen

Die Knock-Out Barriere wird während ihrer Laufzeit regelmäßig in der gleichen Weise wie der Strikepreis an jedem Anpassungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) bzw. entsprechend den Bestimmungen in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**"), d.h. die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.

(3) Anpassung der Stop-Loss Barriere im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

Die Stop-Loss Barriere wird während ihrer Laufzeit regelmäßig nach den folgenden Bestimmungen angepasst:

Die Stop-Loss Barriere wird, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes, an jedem Stop-Loss Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt durch Multiplikation des Aktuellen Strikepreises am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Stop-Loss Faktor angepasst. Sofern sich die Mini Future Optionsscheine auf Futures Kontrakte als Referenzwert beziehen und der Aktuelle Strikepreis negativ ist, wird die Stop-Loss Barriere angepasst, indem - im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen - der Aktuelle Strikepreis mit dem Produkt aus dem Stop-Loss Puffer und dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises addiert wird bzw. - im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen - von dem Aktuellen Strikepreis das Produkt aus dem Stop-Loss Puffer und dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises abgezogen wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

(4) Definitionen

"**Stop-Loss Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" bezeichnet den Stop-Loss Puffer am Stop-Loss Anpassungstag. Der "**Anfängliche Stop-Loss Puffer**" am Anfänglichen Bewertungstag entspricht dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Stop-Loss Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Stop-Loss Puffer mit Wirkung zu einem Stop-Loss Anpassungstag bis zu dem in Teil A

(Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Stop-Loss Puffer**" anzupassen, beispielsweise wenn sich die Volatilität des Referenzwertes auf den sich die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine beziehen wesentlich ändert. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf den Stop-Loss Puffer gilt ab dem Tag, an dem die maßgebliche vorstehend genannte Anpassung wirksam wird (einschließlich) als Bezugnahme auf den Stop-Loss Puffer, wie gemäß dem vorstehenden Satz dieser Definition angepasst. Die Anpassung des Stop-Loss Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

- (i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen:

$$1 + \text{Stop} - \text{Loss Puffer}$$

- (ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen:

$$1 - \text{Stop} - \text{Loss Puffer}$$

§ 9 – Barriere Ereignis

(1) **Barriere Ereignis im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, Bonus Zertifikaten, Capped Bonus Zertifikaten und Barrier Reverse Convertibles**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

- (a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die Barriere erreicht oder unterschreitet.

(2) **Barriere Ereignis im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten und Capped Reverse Bonus Zertifikaten**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

- (a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet; oder
- (b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die Barriere erreicht oder überschreitet.

(3) **Definitionen**

"**Barriere**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren

Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Barriere.

"Barriere Beobachtungstag" bezeichnet den Barriere Beobachtungstag wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Barriere Beobachtungsstunden" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungsstunden.

"Barriere Beobachtungszeitraum" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungszeitraum.

"Barriere Beobachtungspreis" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes.

§ 10 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung

(1) Eintritt eines Kündigungsgrundes

"Kündigungsgrund" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

(a) Nichtleistung des Tilgungsbetrags

Die Emittentin zahlt bzw. leistet einen Tilgungsbetrag oder gegebenenfalls einen anderen Betrag auf die Wertpapiere nicht, wenn dieser fällig und zahlbar oder lieferbar ist und diese Nichtleistung 30 Tage fort dauert; oder

(b) Insolvenz von JPMSE

- (i)** JPMSE bekanntgegeben hat, nicht in der Lage zu sein, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (ii)** ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen JPMSE eröffnet, oder JPMSE ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine sonst eine Vereinbarung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder abschließt.

(2) Folgen eines Kündigungsgrundes

Falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht, ist der Inhaber eines Wertpapiers berechtigt, eine schriftliche Mitteilung, die an die bezeichnete Geschäftsstelle der Emittentin und der Programmstelle zu adressieren ist, abzugeben, wonach die Wertpapiere unverzüglich zurückzuzahlen sind, woraufhin das entsprechende Wertpapier unmittelbar an einem solchen Tag (der **"Tag der vorzeitigen Fälligestellung"**) zu einem bestimmten Betrag rückzahlbar wird. Der maßgebliche Betrag entspricht dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag im Hinblick auf den Tag der vorzeitigen Fälligestellung, wobei die Berechnungsstelle etwaige Änderungen in der Kreditwürdigkeit der Emittentin seit dem Ausgabetag bei der Bestimmung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags nicht berücksichtigt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Gründen einer Rechtswidrigkeit

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen (**"Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis"**)) (oder ein anderer in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als

"Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis" angegebener Zeitraum) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn sie in ihrem billigen Ermessen feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Bedingungen der Wertpapiere (x) aufgrund einer Veränderung von finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder von Währungs-Wechselkursen oder (y) angesichts dessen, dass die Emittentin (oder JPMorgan Chase & Co., wenn sie die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre) oder maßgebliche Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundene Unternehmen alle anwendbaren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Regelungen, Urteile, Anordnungen oder Verfügungen von staatlichen Stellen, Verwaltungsorganen oder Gerichten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union) oder deren Auslegung einhalten, (direkt oder indirekt) insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wird) (jeweils ein **"Kündigungsereignis"**).

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(4) **Außerordentliches Hedging Störungsereignis**

Bei Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere kann die Emittentin (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die Wertpapiere an dem den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Tag zurückzahlen und, wenn und insoweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, den Inhabern auf jedes Wertpapier den Vorzeitigen Zahlungsbetrag zu zahlen.

Ein **"Außerordentliches Hedging Störungsereignis"** bezeichnet, bezogen auf Wertpapiere, den Eintritt eines der folgenden Ereignisse (wie jeweils zutreffend):

- (a) soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis;
- (b) soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis; und
- (c) soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Währungsbezogenes Hedging Störungsereignis.

Zur Klarstellung: im Falle einer Abweichung zwischen den anwendbaren Bedingungen dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung*) und denen der Referenzwertspezifischen Bedingungen sind die anwendbaren Bestimmungen der Referenzwertspezifischen Bedingungen maßgeblich (dies schließt unter anderem ein, dass, soweit ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch ein anwendbares Zusätzliches Störungsereignis nach Maßgabe der Referenzwertspezifischen Bedingungen sein kann, ein solches Ereignis als ein Zusätzliches Störungsereignis anzusehen ist).

Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine Zahlungsstörung sein kann und die Emittentin sich entscheidet, die Wertpapiere gemäß dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung*) zurückzuzahlen, gilt § 3(5) der Allgemeinen Bedingungen als nicht anwendbar.

Für diesen Zweck haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend genannte Bedeutung:

"Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere feststellt, dass nach dem Ausgabetag aufgrund:

- (a) der Einführung oder Ankündigung bzw. Änderung anwendbarer Gesetze, Regeln, Verordnungen, Gerichtsurteile, Anordnungen, Sanktionen oder Richtlinien einer staatlichen, administrativen, legislativen oder judikativen Behörde oder Gewalt, die sich jeweils auf Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und Embargoprogramme beziehen, wie z.B. auf designierte (*designated*) oder ausgeschlossene (*blocked*) Personen anwendbaren Beschränkungen, einschließlich jedoch nicht ausschließlich, die jeweils von Zeit zu Zeit von einer Behörde oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union oder einer anderen betreffenden Behörde erlassen, angewendet und/oder durchgesetzt werden (für Zwecke dieser Definition **"Anwendbare Gesetze"**); oder
- (b) der Bekanntmachung oder Änderung der offiziellen oder inoffiziellen Auslegung Anwendbarer Gesetze durch zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden,

die Vertragserfüllung einer Hedging Partei im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (oder der Verbundenen Hedging Partei, wenn die Verbundene Hedging Partei eine Partei der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte wäre) (auf Grundlage von Bekanntmachungen der vorstehend unter (a) genannten Behörden oder anderer öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle relevant sind) insgesamt oder teilweise unrechtmäßig, unmöglich oder anderweitig undurchführbar geworden ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit werden wird, und es der Hedging Partei (oder der Verbundenen Hedging Partei, wenn die Verbundene Hedging Partei eine Partei der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte wäre) durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte so zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen so abzuschließen, dass die diesbezügliche Vertragserfüllung nicht unrechtmäßig, unmöglich oder anderweitig undurchführbar wäre und die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei (oder der Verbundenen Hedging Partei, wenn die Verbundene Hedging Partei eine Partei der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte wäre) sich hierdurch nicht erheblich erhöhen würden.

"Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Hedging Partei oder ihre Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens einer zuständigen Abwicklungsbehörde wird bzw. werden und als direkte oder indirekte Folge (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich aufgrund der Ausübung oder öffentlich angekündigten Ausübung entsprechender Befugnisse oder basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle relevant sind) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Abwicklungsbehörde innerhalb der nächsten 90 Tage einen "Bail-in" oder eine andere Befugnis im Rahmen des Abwicklungsverfahrens ausübt und die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte von der Ausübung eines "Bail-in" betroffen sind oder sein werden oder (ii) dass sich anderweitig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte ergeben haben (oder ergeben werden), und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

"Außerordentliches Währungsbezogenes Hedging Störungereignis" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag feststellt, dass:

- (a) (i) eine Zuständige Regierungsstelle eine neue Währung (die "**Ersatzwährung**") als Ersatz für ihre bestehende gesetzliche Währung (die "**Ursprüngliche Währung**") (oder zur gemeinsamen Zirkulation mit der Letzteren) als gesetzliche Währung innerhalb ihres Territoriums oder eines Teils davon (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, eine "**Währungersetzung**"); und/oder
- (ii) eine Zuständige Regierungsstelle Beschränkungen für Kapitalbewegungen oder Zahlungen und Überweisungen in ihr Territorium oder aus ihrem Territorium heraus oder in einen Teil oder aus einem Teil ihres Territoriums heraus (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, ein "**Devisenkontrollereignis**"),

und in jedem der vorstehend unter (a)(i) und (a)(ii) beschriebenen Fälle:

- (x) ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis mit den anwendbaren internationalen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen übereinstimmt oder gegen sie verstößt; und
 - (y) zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass dies auch den Fall einschließt, dass ein Land (ein "**Austrittsland**") innerhalb eines Staatenblocks in einer Währungsunion sich aus der Währungsunion zurückzieht und die gemeinsame Währung der Währungsunion durch eine andere Währung als gesetzliche Währung des Austrittslands ersetzt oder die Absicht ankündigt, dies zu tun; und
- (b) als direktes oder indirektes Ergebnis:
- (i) die Zahlungsverpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften nach der Währungersetzung und/oder dem Devisenkontrollereignis auf eine andere Währung umgestellt werden; und/oder
 - (ii) die Zahlungsverpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften aufgrund des Devisenkontrollereignisses Kapitalverkehrskontrollen unterliegen; und/oder
 - (iii) die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere durch die Währungersetzung und/oder das Devisenkontrollereignis anderweitig erheblich nachteilig beeinflusst wurden (oder werden),

und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zuständige Regierungsstelle**", bezogen auf ein betroffenes Territorium, jede Defacto-Regierung oder jede nach geltendem Recht anerkannte Regierung (oder jede ihrer Behörden oder Einrichtungen), alle Gerichte, Schiedsgerichte, administrativen oder sonstigen Regierungsbehörden oder sonstigen (privaten oder öffentlichen) Einrichtungen, die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) dieses Territoriums beauftragt sind.

(5) **Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen**

(a) *Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*

Vorbehaltlich des Abzugs von Lieferkosten oder Kosten gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen werden Kapital- und Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben gleich welcher Art, die auf solche Zahlungen erhoben werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben oder in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Steuerbehörde oder in Verbindung mit einem zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart. In diesem Fall wird (außer wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" nicht anwendbar ist oder dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" in Bezug auf Steuern, die gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) erhoben werden, anwendbar ist) die Emittentin, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen und Ausnahmen, die in § 10(5)(b) der Allgemeinen Bedingungen (*Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*) genannt sind, an einen Inhaber von Wertpapieren diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit der Nettobetrag jeder von der Emittentin oder einer ihrer Zahlstellen auf die Wertpapiere geleisteten Kapital- oder Zinszahlung nach Abzug oder Einbehalt solcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben, die auf solche Zahlungen durch die Maßgebliche Jurisdiktion oder in der Maßgeblichen Jurisdiktion von dem jeweiligen Inhaber (außer wenn dieser in der Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist) erhoben werden, nicht niedriger ist als der Betrag, der zum jeweiligen Zeitpunkt auf die betreffenden Wertpapiere fällig ist.

(b) *Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*

Die Emittentin ist gesetzlich nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge für Folgendes zu zahlen:

- (i) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben oder Einbehalte, die nicht erhoben worden wären, (A) wenn nicht eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem betreffenden Inhaber (oder, falls der betreffende Inhaber eine Vermögensmasse (*estate*), ein Trust, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft ist, dem Treuhänder, Treugeber, Begünstigten, Gesellschafter oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers bzw. dem Besitzer einer Verfügungsbefugnis über den betreffenden Inhaber) und der Maßgeblichen Jurisdiktion bestehen würde, unter anderem in der Form, dass der betreffende Inhaber (bzw. der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Verfügungsbefugte) in der Maßgeblichen Jurisdiktion persönlich anwesend ist oder war, ansässig ist oder war, dessen Staatsbürgerschaft besitzt oder besaß, in der Maßgeblichen Jurisdiktion ein Gewerbe oder Geschäft betreibt oder betrieben hat oder über eine Betriebsstätte verfügt oder verfügte, oder (B) wenn es der betreffende Inhaber, eine an der Zahlungskette beteiligte Stelle oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht versäumt hätte, Bestätigungs-, Identifizierungs- oder Informationspflichten, einschließlich gemäß einem anwendbaren Steuerabkommen, zu erfüllen, um seinen Anspruch auf eine Befreiung oder Reduzierung von solchen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben zu begründen;
- (ii) jegliche Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern, Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnlichen Steuern, Veranlagungen oder öffentliche Abgaben;
- (iii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die in anderer Weise als durch Einbehalt von Kapital- oder Zinszahlungen auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlen sind;
- (iv) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Zahlstelle von Kapital- oder Zinszahlungen auf Wertpapiere einbehalten werden müssen, falls es mindestens eine Zahlstelle gibt, die die betreffende Zahlung ohne einen solchen Einbehalt leisten kann;

- (v) – bei allen Wertpapieren – jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einem Inhaber, der für diese Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben verantwortlich ist, oder von einem Dritten in seinem Namen in Bezug auf ein Wertpapier deswegen zu zahlen sind, dass dieser Inhaber bzw. Dritte eine Verbindung zu der Maßgeblichen Jurisdiktion hat, die über das bloße Eigentum an dem Wertpapier hinausgeht;
- (vi) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die durch Einbehalt oder Abzug von einem Inhaber oder von einem Dritten in seinem Namen zu zahlen sind, der einen solchen Einbehalt oder Abzug rechtmäßig hätte vermeiden können (dies aber nicht getan hat), indem er gesetzliche Bestimmungen eingehalten oder deren Einhaltung durch Dritte veranlasst hätte oder gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort, an dem das betreffende Wertpapier (bzw. die Namensurkunde, durch die es verbrieft ist) zur Zahlung vorgelegt wird, eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Antrag auf Befreiung eingereicht bzw. eine solche Einreichung durch Dritte veranlasst hätte;
- (vii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Person, die als depotführende Stelle oder Inkassovertreter für einen Inhaber handelt, oder in einer anderen Weise zu zahlen sind, die keinen Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin von Kapital- oder Zinszahlungen, die von ihr geleistet werden, darstellt;
- (viii) einen Einbehalt oder Abzug, der auf Zahlungen der Emittentin oder einer an der Zahlungskette beteiligten Stelle an einen Inhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder eine Stelle, in deren Verwahrung oder unter deren Kontrolle sich eine Zahlung befindet, im Zusammenhang mit dem FATCA vorgenommen wird;
- (ix) einen Einbehalt oder Abzug, der gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) vorgenommen wird, wenn der Einbehalt nach vernünftigem Ermessen der Emittentin nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) nicht (a) eine oder mehrere Transaktion(en) (mit Aufnahme des reinen Kaufs des Wertpapiers) eingegangen wäre, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers oder anderweitig, durch die die Verpflichtung zum Einbehalt begründet wurde;
- (x) einen Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben, die von oder innerhalb einer Rechtsordnung auferlegt werden, bei der es sich nicht um eine Maßgebliche Jurisdiktion handelt;
- (xi) einen Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern, Veranlagungen oder andere(n) öffentliche(n) Abgaben, die von oder innerhalb einer Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion auferlegt werden, soweit dieser Abzug oder Einbehalt auf einer Maßgeblichen Gesetzesänderung beruht, es sei denn, dieser Abzug oder Einbehalt basiert auf einer gegenwärtigen oder künftigen Verbindung der Emittentin zur Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion; oder
- (xii) eine Kombination der vorstehenden Fälle (soweit anwendbar);

darüber hinaus werden keine Zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinszahlungen auf ein Wertpapier gezahlt, die an einen Inhaber geleistet werden, der nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Wertpapiers ist, sofern der wirtschaftliche Eigentümer keinen Anspruch auf Erhalt dieser Zusätzlichen Beträge hätte, wenn er der Inhaber des Wertpapiers wäre.

(c) *Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen (**"Mitteilungszeitraum für**

Steuerkündigungsereignis") (oder einer anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als "Mitteilungszeitraum für Steuerkündigungsereignis" angegebenen Frist) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass:

- (i) aufgrund dessen, dass sie nicht in der Lage ist, die Meldepflichten gemäß FATCA zu erfüllen, von einer an sie geleisteten Zahlung Quellensteuer einbehalten wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit einbehalten wird), sofern (1) ihr Unvermögen zur Erfüllung der Meldepflichten darauf zurückzuführen ist, dass ein Inhaber der betreffenden Wertpapiere (bzw. eine etwaige für den Einbehalt von Quellensteuer zuständige ausländische Stelle (*withholding agent*), die bei Zahlungen an die Inhaber an der Zahlungskette beteiligt ist) die von der Emittentin verlangten Bescheinigungen, Angaben über wirtschaftliches Eigentum oder Identifizierungsangaben nicht vorlegt, und (2) ein solcher Einbehalt durch die Erfüllung der Meldepflichten vermieden würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden würde);
- (ii) sie eine Anforderung gemäß dem oder eine mit einer US-Steuerbehörde in Bezug auf den FATCA abgeschlossene Vereinbarung mit hoher Wahrscheinlichkeit in sonstiger Weise verletzen wird; oder
- (iii) die Wertpapiere mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Wertpapiere in Inhaberform angesehen werden,

(jeweils ein "**Steuerlicher Kündigungsgrund**").

Bei Eintritt eines in den Absätzen (i) oder (ii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes können neben den Wertpapieren von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nicht nachgekommen sind, auch Wertpapiere von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nachgekommen sind, vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt werden. Bei Eintritt eines in Absatz (iii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes werden alle Wertpapiere der betreffenden Serie vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Steuerlichen Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(d) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – Zusätzliche Beträge/Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zu ihrem Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. gekündigt werden, falls:

- (i) die Emittentin nach Maßgabe von § 10(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*) verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), beliebige Zusätzliche Beträge zu zahlen; oder
- (ii) wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte" anwendbar ist, einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen (*grossing-up*) oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet),

jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem lediglich durch Zeitablauf) einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können (wie durch die Emittentin oder Berechnungsstelle in ihrem Auftrag festgestellt),

VORAUSGESETZT, DASS die Wertpapiere durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von weniger als 30 oder mehr als 60 Kalendertagen zurückgezahlt werden können, wenn die Einhaltung der Mindestfrist von 30 Kalendertage oder Höchstfrist von 60 Kalendertagen zur Folge haben würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde), dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge (oder erhöhter Summen Zusätzlicher Beträge) verpflichtet wäre oder einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren erheblich höhere Steuerkosten entstehen würden.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung gemäß dieses § 10(5) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen*) wird die Emittentin an die Programmstelle eine von der Emittentin ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung senden, aus der hervorgeht, dass die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung vorzunehmen, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zu einer solchen Rückzahlung erfüllt sind, sowie ein von unabhängigen und namhaften Rechtsberatern erstelltes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird) oder dass einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden), und zwar jeweils aufgrund einer solchen Maßnahme, eines solchen Vorschlags, einer solchen Verabschiedung, einer solchen Finalisierung, eines solchen Außerkrafttretens, einer solchen Änderung bzw. einer solchen Ergänzung.

Für die Zwecke dieses § 10(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) umfasst der Begriff "Maßgebliche Jurisdiktion" auch jede Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(e) *Kündigung auf Grund des Eintretens eines Abschnitt 871(m) Ereignisses*

Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt Umstände eintreten, wonach die Emittentin im Hinblick auf die maßgeblichen Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt (oder nach Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Emittentin einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Abschnitt 871(m) Ereignis**") hat die Emittentin das Recht, sofern das Abschnitt 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag eintritt, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen

(*Bekanntmachungen*) außerordentlich unter Angabe des maßgeblichen vorzeitigen Zahlungstags (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") zu kündigen. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*)) definiert, zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

(6) **Anpassungsereignis Kündigung im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gelten diese automatisch als gekündigt (die "**Anpassungsereignis Kündigung**"), sofern (i) der Wert des Referenzwerts, der innerhalb eines zehnminütigen Zeitraums nach Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellt wird (siehe dazu § 6(4) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen*)), auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis (bei Faktor Optionsscheinen Long) bzw. auf oder über dem Aktuellen Strikepreis (bei Faktor Optionsscheinen Short) liegt, der unmittelbar vor Eintritt des Anpassungsereignisses anwendbar ist oder (ii) das Aktuelle Ratio nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses (siehe dazu § 6(4) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen*)) null entspricht oder negativ ist. Nach einer Anpassungsereignis Kündigung erhält der Inhaber fünf Bankgeschäftstage später den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag. Der Eintritt einer Anpassungsereignis Kündigung wird den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt.

(7) **Schwellenereignis Kündigung im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die Schwellenereignis Kündigung anwendbar ist, gelten Faktor Optionsscheine, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, automatisch als gekündigt (die "**Schwellenereignis Kündigung**"), wenn der innere Wert der Wertpapiere (der dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag, um den die Kursreferenz den Aktuellen Strikepreis übersteigt (bei Faktor Optionsscheinen Long) oder unterschreitet (bei Faktor Optionsscheinen Short), gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung, entspricht) an einem Anpassungstag auf oder unter der Unteren Schwelle bzw. auf oder über der Oberen Schwelle liegt. Nach einer Schwellenereignis Kündigung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Eintritt der Schwellenereignis Kündigung (wobei der Tag, an dem die Schwellenereignis Kündigung eingetreten ist, als Bewertungstag für die Berechnung des Tilgungsbetrages gilt). Der Eintritt einer Schwellenereignis Kündigung wird den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt.

(8) **Definitionen**

"**Anpassungsereignis Kündigungsbetrag**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungsereignis Kündigungsbetrag.

"**Lieferkosten**" bezeichnet sämtliche Aufwendungen, einschließlich aller anwendbaren Verwahr-, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Stamp Duty Reserve Tax und/oder sonstigen Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung eines Referenzwertbetrags bzw. von Referenzwertbeträgen anfallen können.

"**Vorzeitiger Zahlungsbetrag**" bezeichnet (a) – im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß den Referenzwertspezifischen Bedingungen oder, im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz 5(e) (*Kündigung auf Grund des Eintretens eines Abschnitt 871(m) Ereignisses*), einen Betrag, der von der Berechnungsstelle unmittelbar vor dem Eintreten des Abschnitt 871(m) Ereignisses oder jenes Ereignisses, welches die Emittentin dazu berechtigt die Wertpapiere

vorzeitig zurückzuzahlen, ermittelt wird, oder (b) – in allen anderen Fällen - einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am zweiten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung der Wertpapiere als marktgerechter Wert des betreffenden Wertpapiers ermittelt wird, und zwar, in jedem Fall, anhand der internen Modelle und Methodiken unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Berechnungsstelle für relevant hält, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- (a) Marktpreise oder marktgerechte Werte für den bzw. die Referenzwert(e) und andere maßgebliche wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinsraten und, sofern anwendbar, Wechselkurse) zum maßgeblichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Ankaufs- oder Verkaufspreise des bzw. der Referenzwert(e) (sofern maßgeblich);
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, sofern sie zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslaufstag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;
- (c) den Wert zum maßgeblichen Zeitpunkt eines Mindestrückzahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags, die zahlbar gewesen wären, wenn die Wertpapiere zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslaufstag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;
- (d) sofern anwendbar, die aufgelaufenen Zinsen;
- (e) interne Preismodelle;
- (f) anwendbare Kreditspannen in Bezug auf die Emittentin;
- (g) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer ähnliche Wertpapiere zu den Wertpapieren ankaufen könnten; und
- (h) jegliche andere Informationen, die die Berechnungsstelle für relevant hält (wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat).

"Kosten" sind alle Aufwendungen, Unkosten, Belastungen, Gebühren, Steuern, Abgaben, Einbehalte, Abzüge oder sonstige Zahlungen, unter anderem alle Verwahr-, Depot-, Registrierungs-, Transaktions- und Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Steuern und Abgaben auf eine Ausgabe, Registrierung, Wertpapierübertragung oder sonstige vergleichbare Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einer Hedging Partei im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entstehen können.

"Hedging Partei" bezeichnet die Emittentin und eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen und eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en), die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren zugrundeliegende Geschäfte oder Absicherungsgeschäfte, die auf die Wertpapiere und/oder Referenzwerte bezogen sind, abschließen.

"Verbundene Hedging Partei" bezeichnet JPMorgan Chase & Co.

"Maßgebliche Gesetzesänderung" bezeichnet eine Zahlung, die einem Einbehalt der Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion unterliegt, infolge:

- (a) einer am oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion oder einer Gebietskörperschaft oder einer davon oder darin zur Steuererhebung ermächtigten Behörde getroffenen Maßnahme oder bei einem zuständigen Gericht erhobenen Klage; oder
- (b) des Vorschlags, der Einführung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (auch durch bloßen Zeitablauf) einer Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion oder einer Gebietskörperschaft oder einer davon oder darin zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder jeder Änderung oder Ergänzung (oder geplanten Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder

endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder einer Änderung in der Anwendung oder amtlichen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (auch aufgrund einer Unterlassung wie einem Versäumnis der Finalisierung geplanter Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder aufgrund des bloßen Zeitablaufs), der/die/das jeweils am oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf am oder nach dem Ausgabetag erfolgte Zahlungen wirksam wird.

"Maßgebliche Gründungsjurisdiktion" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Emittentin (soweit anwendbar) gegründet oder eingetragen ist.

"Maßgebliche Jurisdiktion" bezeichnet eine Maßgebliche Gründungsjurisdiktion oder eine Maßgebliche Herkunftsjurisdiktion (soweit anwendbar).

"Maßgebliche Herkunftsjurisdiktion" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes oder in diesem Land), das als Herkunftsland von Zahlungen gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben gleich welcher Art angesehen wird, was nicht darauf beruht, dass es sich um eine Maßgebliche Gründungsjurisdiktion handelt.

"Obere Schwelle" wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Untere Schwelle" wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Zugrundeliegende Hedging Partei" bezeichnet die Emittentin oder eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen oder eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en).

"Zugrundeliegendes Hedge Steuergebiet" bezeichnet (i) das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Zugrundeliegende Hedging Partei oder ihre jeweilige Gegenpartei gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben, (ii) die Vereinigten Staaten und (iii) jede andere Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

"Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte" bezeichnen in Bezug auf die Wertpapiere jeden Erwerb, jede Veräußerung und jedes Eingehen oder Aufrechterhalten einer oder mehrerer (a) Positionen oder Kontrakte in Wertpapieren, Optionen, Futures, Derivaten bzw. Devisen bzw. (b) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen (gleich welcher Bezeichnung) zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren auf Einzel- oder Portfoliobasis.

§ 11 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern **"Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin"** nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern **"Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin"** nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht die Wertpapier insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu kündigen. In der Mitteilung wird der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der **"Kündigungstag"**) angegeben, soweit nicht abweichend in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt, unter

Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf (5) Bankgeschäftstage (die "**Kündigungsmitteilungsfrist**") vor dem Kündigungstag. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen erhält jeder Inhaber den Tilgungsbetrag. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag wird im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

§ 12 – Inhaber, Übertragbarkeit

(1) Inhaber

In Bezug auf Wertpapiere mit einer Inhaber-Globalurkunde bezeichnet "**Inhaber**" jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Inhaber-Globalurkunde.

Im Fall von Wertpapieren, die als Elektronische Wertpapiere begeben werden, bezeichnet "**Inhaber**" im Falle von Elektronischen Wertpapieren jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den in dem Zentralen Register eingetragenen Elektronischen Wertpapieren. Das Zentrale Register wird durch die Registerführende Stelle geführt, welche in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

(2) Übertragbarkeit

Im Fall von Wertpapieren mit einer Inhaber-Globalurkunde sind die Wertpapiere als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen und den Verfahren des Maßgeblichen Clearing Systems, durch das die Übertragung der Wertpapiere verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Wertpapieren, für die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "**Elektronisches Wertpapier**" anwendbar ist, sind die Wertpapiere als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an den eingetragenen Elektronischen Wertpapieren nach den anwendbaren Bestimmungen und den Verfahren des Maßgeblichen Clearing Systems der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Europe**") bzw. einer anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten registerführenden Stelle ("**Registerführende Stelle**"), und dem anwendbaren Recht übertragbar.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, in diesem Fall müssen die zutreffenden Regeln dieser Börse, in ihrer jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden, oder (b) die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen sehen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist oder eine andere Mindesthandelsgröße, die die Emittentin den Inhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilt.

(3) Zwangsübertragung oder -rückzahlung

Wertpapiere dürfen sich zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden und dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist. Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass sich ein Wertpapier im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befindet, die kein Verbundenes Unternehmen der

Emittentin ist, kann sie den Inhaber anweisen, ein solches Wertpapier innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anweisung an eine Person, die entweder keine US-Person oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, zu verkaufen oder zu übertragen. Sollte der Inhaber das Wertpapier nicht innerhalb dieser Frist verkaufen oder übertragen, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen (x) den Verkauf des Wertpapiers entweder an einen Erwerber ihrer Wahl, der ihr gegenüber bestätigt, dass er keine US-Person ist, oder an ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin zu Bedingungen ihrer Wahl unter Beachtung der hierin (und im Zahlstellenvertrag) genannten Zusicherungen der und Anforderungen an Käufer sowie Übertragungsbeschränkungen veranlassen und bis zu einer solchen Übertragung werden keine weiteren Zahlungen auf das betreffende Wertpapier geleistet oder (y) dem Inhaber mitteilen, dass das betreffende Wertpapier von ihr an dem in der Mitteilung angegebenen Tag zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt wird.

§ 13 – Stellen

(1) **Berechnungsstelle**

(a) *Status der Berechnungsstelle*

Die "**Berechnungsstelle**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber einem Inhaber und geht mit diesem kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis ein. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet (und wird auch nicht), bei einer Festlegung oder Ausübung einer Ermessensbefugnis die (Einzel-)Interessen oder Umstände eines bestimmten Inhabers zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(b) *Sorgfaltsmaßstab bei der Berechnung, Festlegung oder sonstiger Ermessensausübung*

Alle Berechnungen und Festlegungen und sonstigen Ermessensausübungen der Berechnungsstelle oder der Emittentin gemäß den Bedingungen erfolgen nach dem billigen Ermessen der jeweiligen Einheit.

(c) *Übertragung*

Die Berechnungsaufgaben und sonstigen Ermessensausübungen (einschließlich Festlegungspflichten), die von der Berechnungsstelle erbracht werden, können nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle auf eine andere Person übertragen werden.

(d) *Bindende Wirkung von Berechnungen und Festlegungen*

Alle Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind, sofern nicht offensichtliche Fehler oder absichtliches Fehlverhalten vorliegen, endgültig und für die Emittentin und die Inhaber verbindlich.

(e) *Zwei oder mehr Berechnungsstellen*

Sollte für die Wertpapiere mehr als eine Berechnungsstelle bestellt werden, sind Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf jede Berechnungsstelle, die ihre jeweiligen Aufgaben gemäß den Bedingungen der Wertpapiere wahrnimmt, auszulegen.

(f) *Ersetzung der Berechnungsstelle*

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, wie oben beschrieben,

wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(2) **Programmstelle bzw. Weitere Stellen**

(a) *Ernennung und Ersetzung von Stellen*

Die "**Programmstelle**", die "**Zahlstelle**" bzw. die "**Lieferstelle**" bzw. die "**Weitere(n) Stelle(n)**" (zusammen die "**Stellen**") sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Stelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Programmstelle, der Zahlstelle, der Lieferstelle oder gegebenenfalls jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(b) *Rücktritt von Stellen*

Jede Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(c) *Status der Stellen*

Die Stellen handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Inhabern. Die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(3) **Überprüfung von Berechtigungen**

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 14 – Berichtigungen

Berichtigungen der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Ein Schreib- oder Rechenfehler oder eine ähnliche Unrichtigkeit ist dann offensichtlich, wenn er bzw. sie für den Inhaber, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (a) werden mit Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.
- (b) Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**")) zu ändern bzw. zu ergänzen. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber zumutbar sind, d.h. wenn sie die Interessen der Inhaber nicht wesentlich beeinträchtigen oder in

der Zusammenschau mit den übrigen Informationen im Basisprospekt und den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen offensichtlich im Sinne von Absatz (a) sind. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (b) werden mit Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.

- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (a) oder einer Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (b), die für den Inhaber nachteilig ist, kann der Inhaber seine Wertpapiere jederzeit innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Programmstelle kündigen. Die Emittentin wird die Inhaber in der Mitteilung gemäß Absatz (a) bzw. Absatz (b) auf ihr potenzielles Kündigungsrecht zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag hinweisen. Eine wirksame Kündigung durch den Inhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung sowie (A) die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle oder (B) die unwiderrufliche Anweisung an die Programmstelle, die Wertpapiere aus einem bei der Programmstelle unterhaltenen Wertpapierkonto zu entnehmen (Umbuchung bzw. Abtretung), jeweils innerhalb der Frist von sechs Wochen. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (A) den Namen des Inhabers, (B) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (C) die Angabe eines Bankkontos, dem der Vorzeitige Zahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll. Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (c) ist der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Wertpapiere (je nachdem, was später eintritt) bei der Programmstelle.
- (d) Ungeachtet der Absätze (a) und (b) kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den Inhabern vorliegen. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (d) ist der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt ist. Die Kündigungserklärung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Emittentin von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (c) oder (d) wird die Emittentin an die Inhaber den Vorzeitigen Zahlungsbetrag je Wertpapier zahlen. Die Emittentin wird den Vorzeitigen Zahlungsbetrag an das Maßgebliche Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konto des betreffenden Inhabers bei dem Maßgeblichen Clearingsystem bzw. im Fall der Kündigung durch den Inhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) gelten entsprechend. Mit Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Inhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Inhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.
- (f) Die Bestimmungen des BGB zur Auslegung und Anfechtung von Willenserklärungen bleiben unberührt. Dieser § 14 der Allgemeinen Bedingungen (*Berichtigungen*) hat keine Auswirkungen auf Anfechtungsrechte, die einem Inhaber nach allgemeinen gesetzlichen Regelungen zustehen können.

§ 15 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen

(1) Rückkauf

Die Emittentin sowie ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere zu kaufen. Ein Rückkauf kann zu einem beliebigen Preis im Markt, durch Angebot oder freihändig erfolgen. Alle so angekauften Wertpapiere können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(2) Entwertung

Die Emittentin wird nach der Rückzahlung und Entwertung der Wertpapiere durch die Emittentin von ihren Verpflichtungen aus den zur Entwertung eingereichten Wertpapieren

befreit.

(3) **Aufstockungen**

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Wertpapiere einer Serie oder Tranche mit der gleichen Ausstattung wie die maßgeblichen Wertpapiere (bis auf in einigen Fällen den Ausgabebetrag und/oder das Emissionsvolumen) zu schaffen und auszugeben, die mit den maßgeblichen Wertpapieren der betreffenden Serie oder Tranche zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden, und Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind entsprechend auszulegen.

§ 16 – Bekanntmachungen

(1) **Veröffentlichung**

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Inhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in der bzw. den Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) **Mitteilung über das Maßgebliche Clearingsystem**

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Maßgebliche Clearingsystem an die Inhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, als abgegeben. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das Maßgebliche Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

§ 17 – Ersetzung

(1) **Recht auf Ersetzung**

Die Emittentin ist berechtigt (sofern sie die Voraussetzungen des § 17(2)(a) bis (f) der Allgemeinen Bedingungen (*Voraussetzungen der Ersetzung*) (einschließlich) erfüllt hat), jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft von JPMorgan Chase & Co. und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Neue Emittentin**") an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern bei von JPMSE begebenen Wertpapieren: (i) JPMSE nach Maßgabe von § 10(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*) verpflichtet ist oder sein wird (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters von JPMSE mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), Zusätzliche Beträge zu zahlen, oder (ii) einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters dieser Zugrundeliegenden Hedging Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren

Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet), jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien einer Maßgeblichen Jurisdiktion oder eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei (wie durch die Emittentin oder Berechnungsstelle in deren Auftrag festgestellt) nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können.

Für die Zwecke dieses § 17 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) umfasst der Begriff "**Maßgebliche Jurisdiktion**" auch jede Jurisdiktion, die ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(2) **Voraussetzungen der Ersetzung**

Das Recht auf Ersetzung bei Wertpapieren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- (a) die Neue Emittentin übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Emittentin (bzw. einer zuvor ersetzten Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin haben alle erforderlichen Genehmigungen erhalten und sind in der Lage, alle zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlichen Beträge (in der nach den Bedingungen der Wertpapiere erforderlichen Währung) an die Programmstelle zu zahlen, ohne zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder anderen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die durch das Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhoben werden;
- (c) die Neue Emittentin verpflichtet sich, jeden Inhaber von Wertpapieren von (i) allen Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben, die von ihm durch die Jurisdiktion (oder eine Behörde in oder von der Jurisdiktion), in dem die Neue Emittentin ihren Steuersitz und, falls abweichend, Gründungssitz hat, erhoben werden und ohne die Ersetzung nicht erhoben würden, und (ii) allen mit der Ersetzung verbundenen Steuern, Veranlagungen, öffentlichen Abgaben, Unkosten oder Aufwendungen freizustellen;
- (d) die Emittentin garantiert sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich und der Wortlaut dieser Garantie wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (Bekanntmachungen) bekannt gemacht;
- (e) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmung), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, wurden eingeleitet, erfüllt und vollzogen und die Wertpapiere sind uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam; und
- (f) die Emittentin macht die Ersetzung gemäß den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien bekannt, sofern die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die

Vorschriften dieser Börse (oder einer anderen Aufsichtsbehörde) dies erfordern.

Eine Ersetzung gemäß dieses § 17 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) wird in einer Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.

(3) **Bezugnahmen auf Emittentin**

Falls die Emittentin durch eine Neue Emittentin ersetzt wird, gelten alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin.

§ 18 – Verjährung

Die Vorlegungsfrist für Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung der Emittentin aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Zur Vermeidung von Zweifeln: Im Fall von Zinsen finden §§ 195 und 199 BGB Anwendung.

§ 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

(2) **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren (einschließlich ihrer Schaffung) ergeben, sind die Gerichte in Frankfurt am Main; dementsprechend können alle Gerichtsverfahren vor diesem Gericht eingeleitet werden. In Bezug auf die Wertpapiere erkennt die Emittentin die Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main unwiderruflich an und verzichtet auf die Einrede der mangelnden Zuständigkeit oder des *forum non conveniens* gegen Gerichtsverfahren vor diesem Gericht. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten jedes Inhabers der Wertpapiere und beeinträchtigt nicht das Recht eines solchen Inhabers, ein Gerichtsverfahren vor einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, und die Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem oder mehreren Gerichtsständen schließt die (gleichzeitige oder nicht gleichzeitige) Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem anderen Gerichtsstand nicht aus.

"Gerichtsverfahren" bezeichnet alle gerichtlichen Schritte oder Verfahren, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren ergeben.

ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die Referenzwertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, welcher Abschnitt der Referenzwertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet.

A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Aktienbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Aktienbezogene Bestimmungen" als anwendbar angegeben sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für diese Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage als Stichtag für diese Aktie, ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ein Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, der auf einen Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie Anwendung findet und falls:

- (a) eine Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder Aktienbezogenen Bestimmung 11 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf eine Aktie nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf die Aktie liegen würde; oder
- (b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "Keine" festgelegt ist,

dass in diesem Fall der Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Aktie anzusehen ist. Falls der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Aktie ist, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag und der von der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Preis gilt als maßgebliche Kursreferenz für den Maßgeblichen Tag.

3. Berichtigung von Kursen

Falls ein an der Börse an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Börse bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (a) einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung; und
- (b) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

wird die Berechnungsstelle die Festlegung des gegebenenfalls zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vornehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anpassen, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung, benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber bezüglich der Festlegung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und gibt eine kurze Beschreibung der Festlegung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Festlegung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den maßgeblichen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübung, Abrechnung, Zahlung oder sonstige Bestimmungen relevant sind, vor welche die Berechnungsstelle bezüglich der Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (wobei jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien erfolgen) und (ii) legt den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Optionen aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Nach einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen, und das Potenzielle Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Potenziellen Anpassungsgrundes oder der vorgenommenen Handlung nicht beeinflusst.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen*) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

5. Folgen von Außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf Aktien, bei denen es sich nicht um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nicht um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting eingetreten ist, ist sie berechtigt, an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag nach ihrem billigen Ermessen entweder:

- (a) (i) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), wobei sie berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die entsprechende(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf diejenige(n) Anpassung(en) vorzunehmen, die aufgrund des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting von einer Optionsbörse an auf die betreffenden Aktien bezogenen Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen werden; und

- (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen (wobei im Fall eines Übernahmeangebots die Aktienemittentin und die Aktie nicht geändert werden); oder
- (b) sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Aktienersetzung**" als anwendbar angegeben ist, eine neue zugrundeliegende Aktie (in Bezug auf das maßgebliche Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. die Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. das Delisting, die "**Ersatzaktie**") zu bestimmen, die anstelle der Aktie, die von der Berechnungsstelle nach dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. dem Delisting ersetzt wird, als Aktie gilt (wobei die Aktienemittentin der Ersatzaktie an die Stelle der Aktienemittentin der ersetzten Aktie tritt), und diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting und/oder der Ersetzung der ersetzten Aktie durch die Ersatzaktie auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere). Eine Ersatzaktie wird, soweit möglich, aus derselben Branche stammen, auf dieselbe Währung lauten und eine vergleichbare Marktkapitalisierung haben wie die die betreffende ersetzte Aktie; oder
- (c) falls sie feststellt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Absatz (a) oder (falls anwendbar) (b) vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führt, der Emittentin und den Inhabern mitzuteilen, dass die maßgebliche Folge die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist; in diesem Fall veranlasst die Berechnungsstelle die Emittentin, die Wertpapiere an dem von der Berechnungsstelle festgelegten Tag, der an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag liegt, gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

6. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zusätzlichen Störungsereignisse auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere); oder
- (b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

7. Bestimmungen für Depositary Receipts

7.1 Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als geändert und angepasst wie in diesen Aktienbezogenen Bestimmung 7 angegeben.

- (a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels

Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

- (ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;
- (vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder
- (viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

- (b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:
 - (i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder

- (ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat;

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

- (c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.
- (e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (f) Ungeachtet irgendwelcher anderslautenden Bestimmungen in der Definition von "Delisting" tritt in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien kein Delisting ein, wenn die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Zugrundeliegenden Aktien, unmittelbar nachdem sie eingestellt wurde, an einer Anerkannten Börse, unabhängig davon, wo sich diese Anerkannten Börse befindet, wieder aufgenommen wird.
- (g) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"Bekanntmachungstag" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird (oder eingestellt werden soll), wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der

vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

- (h) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (i) Zum Zweck der Feststellung, ob ein Delisting in Bezug auf die Aktie stattgefunden hat, gilt jede Bezugnahme auf die "Börse" als Bezugnahme auf die Primärbörse oder das Notierungssystem, an der/dem die Zugrundeliegenden Aktien gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.1 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

7.2 Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als entsprechend dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 geändert:

- (a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer

Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

- (vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;
- (vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder
- (viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

(b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:

- (i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder
- (ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat,

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleiheatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

(c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

- (d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.
- (e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (f) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"Bekanntmachungstag" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird (oder eingestellt werden soll), wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.
- (g) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (h) Zur Feststellung, ob in Bezug auf die Aktie eine Marktstörung eingetreten ist, gelten die Aktienbezogenen Bestimmungen als wie folgt geändert:
 - (i) jede Bezugnahme auf die "Börse" in den Definitionen von "Börsengeschäftstag", "Vorgesehener Börsenschluss", "Vorgesehener Handelstag", "Handelsstörung", "Börsenstörung", "Vorzeitiger Börsenschluss" und "Unterbrechungstag" umfasst eine Bezugnahme auf die Hauptbörse bzw. das Haupthandelssystem, an dem die Zugrundeliegenden Aktien gehandelt werden, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt; und
 - (ii) die Definitionen von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (i) Zum Zweck der Feststellung, ob ein Delisting in Bezug auf die Aktie stattgefunden hat, gilt jede Bezugnahme auf die "Börse" als Bezugnahme auf die Primärbörse oder das Notierungssystem, an der/dem die Zugrundeliegenden Aktien gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

8. Folgen eines Außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt und eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF)

- 8.1 Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Außerordentliches Ereignis eingetreten ist (der "**Betroffene Exchange Traded Fund**"), treten am oder nach dem Tag des Außerordentlichen Ereignisses die nachstehend genannten Folgen in folgender Reihenfolge ein:
- (a) erstens kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die ihr angemessen erscheinenden Anpassungen bei den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnungen zu tragen (einschließlich Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), die unter Bezugnahme auf die Anpassung/en vorgenommen werden können, jedoch nicht vorgenommen werden müssen, die im Hinblick auf dieses Außerordentliche Ereignis von einer Optionsbörse bei den Optionen auf die betreffenden Aktien vorgenommen wurden, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden; sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festlegen (im Falle eines Übernahmeangebots bleiben der Aktienemittent und die Aktie jedoch unverändert);
 - (b) zweitens wird die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine der Anpassungen, die sie gemäß vorstehendem Absatz (a) vornehmen könnte, ein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis hätte, die Emittentin benachrichtigen und einen alternativen Exchange Traded Fund auswählen, der auf dieselbe Währung lautet und nach Feststellung der Berechnungsstelle ähnliche Anlageziele verfolgt wie der Betroffene Exchange Traded Fund, um Letzteren zu ersetzen (dieser als Ersatz dienende Exchange Traded Fund wird als "**Ersatz Exchange Traded Fund**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet). Wenn ein Ersatz Exchange Traded Fund ausgewählt wird, tritt dieser für alle Zwecke der Aktienbezogenen Bestimmungen an die Stelle der Aktien, und die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen ein angemessenes Datum für die Ersetzung der Aktien festlegen;
 - (c) drittens wird die Berechnungsstelle, soweit sie für einen Betroffenen Exchange Traded Fund aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (b) auswählen kann bzw. auswählt, (i) einen Index oder Indexkorb (sowie die jeweilige Gewichtung jedes Index in diesem Korb) auswählen, der auf dieselbe Währung lautet wie der Betroffene Exchange Traded Fund und nach Feststellung der Berechnungsstelle über ähnliche wirtschaftliche Merkmale verfügt wie der Betroffene Exchange Traded Fund (dieser Index wird als der "**Ersatz Index**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet, und, soweit ein Indexkorb ausgewählt wird, so wird dieser Korb als der "**Ersatz Indexkorb**" und jeder in diesem Korb enthaltene Index als "Korbindex" bezeichnet), sowie (ii) das Datum festlegen, ab dem dieser Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb den Betroffenen Exchange Traded Fund ersetzt (in Bezug auf diesen Betroffenen Exchange Traded Fund der "**Index Ersetzungstag**") (und zur Klarstellung: jeder Index Ersetzungstag kann von der Berechnungsstelle so festgelegt werden, dass er vor das Ereignis fällt, das zu dieser Ersetzung geführt hat, unter anderem auch auf oder vor den Ausgabetag), und die Berechnungsstelle benachrichtigt die Emittentin. Nach dieser Auswahl tritt der Ersatz Index bzw. der Ersatz Indexkorb am Index Ersetzungstag an die Stelle des Betroffenen Exchange Traded Fund und die Berechnungsstelle nimmt nach billigem Ermessen die Anpassung/en, Änderung/en, Ersetzung/en, Berechnung/en, Festlegung/en und/oder Streichung/en von Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbeträgen, Störungsvorkehrungen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr im Hinblick auf jede Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbetrag, Unterbrechungsmechanismus oder jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere gegebenenfalls angemessen erscheinen, um dieser Ersetzung Rechnung zu tragen (zur Klarstellung: einschließlich der Art der Rückzahlung der Wertpapiere, der bei Rückzahlung fälligen Beträge und/oder der Frage, ob bei Rückzahlung Vermögenswerte zu liefern sind (und wenn ja, in welcher Höhe); oder
 - (d) viertens wird die Berechnungsstelle, falls sie aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb für einen Betroffenen Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (c)

auswählen kann oder auswählt, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

- (e) Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen "**ETF – Bestimmung zum Nachfolge Index Ereignis**" als anwendbar angegeben ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie feststellt, dass in Bezug auf den Zugrundliegenden Index einer Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Nachfolge Index Ereignis (ETF) eingetreten ist, am oder nach dem Tag, an dem das Nachfolge Index Ereignis (ETF) eintritt, festlegen, dass der Zugrundeliegende Index als Zugrundliegender Nachfolge Index anzusehen ist und die Berechnungsstelle kann (eine) solche etwaige angemessene Anpassung(en) jeglicher Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Tilgung, der Zahlungsbedingungen und jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere machen um diesem Nachfolger Rechnung zu tragen, wobei jedoch, falls die Berechnungsstelle diese Festlegung nicht vornimmt, die jeweilige Konsequenz eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere sein wird, in welchem Fall die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.
- (f) Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen "**Außerordentliche Ereignisse – Liquidationsergebnis (ETF)**" als anwendbar angegeben ist, und (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Liquidationsergebnis (ETF) eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hiervon benachrichtigen und einen Ersatz Exchange Traded Fund auswählen. Wird ein Ersatz Exchange Traded Fund ausgewählt, so tritt dieser Ersatz Exchange Traded Fund für alle Zwecke der Aktienbezogenen Bestimmungen an die Stelle der Aktien, und die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie festlegen; oder (b) soweit die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist oder aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Exchange Traded Fund in Bezug auf einen Betroffenen Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Unterparagraph (a) auswählt, kann die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

9. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Aktien in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Aktien bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, gilt Folgendes: Falls diese Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Börse oder, falls keine Börse festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Aktien ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 9 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

10. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das

zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"Zusätzliche Störungsereignisse" bezeichnen (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Insolvenzantrag als anwendbar angegeben ist, einen Insolvenzantrag (ein **"Zusätzliches Störungsereignis"**).

"Bekanntmachungstag" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird (oder eingestellt werden soll), wie in der Definition von Delisting beschrieben, (f) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung, der Tag des ersten Eintritts dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), (g) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Einstellung dieses Zugrundeliegenden Index (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF), und (h) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Änderung des Zugrundeliegenden Index, oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

"Berechnungsstunden" bezeichnen den Zeitraum an einem Vorgesehenen Handelstag von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn in den Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes angegeben.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"Clearingsystem" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in der betreffenden Aktie verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in der Aktie einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Clearingsystem-Geschäftstag" ist in Bezug auf ein Clearingsystem und eine Aktie ein Tag, an dem das Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Tilgungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Aktien-Tilgungsstörsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"Delisting" bedeutet, dass die Börse in Bezug auf die betreffenden Aktien gemäß ihren Vorschriften und gleich aus welchem Grund die Zulassung zur Börsennotierung bzw. den Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse einstellt (oder die Absicht ankündigt, diese einzustellen) (zur Klarstellung: die unbefristete Aussetzung der Zulassung zum Handel bzw. der Börsennotierung bzw. der öffentlichen Notierung stellt eine Einstellung in diesem Sinne dar) und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung dieser Aktien nicht unmittelbar danach an einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse befindet(oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union), wieder aufgenommen wird, vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser Börse oder diesem Handelssystem eine mit der Liquidität an der Börse vergleichbare Liquidität besteht (eine solche Börse oder ein Handelssystem ist eine **"Anerkannte Börse"**). Zur Klarstellung: Eine Anerkannte Börse beinhaltet nicht die Notierungsleistungen für Aktien, die außerbörslich gehandelt werden.

"Hinterlegungsvertrag" bezeichnet in Bezug auf die Aktien die Verträge oder anderen Instrumente, die den Aktien zugrunde liegen, in der jeweils gemäß ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung.

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, die Aktienemittentin der Aktien.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"DR-Änderung" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass

- (i) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting" und "Insolvenzantrag", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.
- (ii) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting", "Insolvenzantrag", "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, dass die maßgebliche Börse für diese Aktie oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Sofern eine Aktie an zwei oder mehreren Börsen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert ist, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie an dieser Börse vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt wird, (a) an der Börse Transaktionen mit den betreffenden Aktien durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (b) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Futures- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen.

"Exchange Traded Fund " bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Exchange Traded Fund; wobei darauf bezogene Ausdrücke entsprechend auszulegen sind.

"Außerordentliche Ereignisse" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting und:

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch die Bekanntmachung der Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. beendet werden wird);
- (b) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich ausschließlich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass
 - (i) **"Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF);
 - (ii) **"Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF);
 - (iii) **"Außerordentliche Ereignisse – Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF);
 - (iv) **"Außerordentliche Ereignisse – Liquidationsereignis (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch Liquidationsereignis (ETF);

(jeweils ein "Außerordentliches Ereignis").

"Tag des Außerordentlichen Ereignisses" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und ein Außergewöhnliches Ereignis, das früheste Eintreten des betreffenden für dieses Außergewöhnliche Ereignis anwendbaren Fusionstags, Übernahmeangebotstags bzw. Bekanntmachungstags, wie von der Berechnungsstelle festgestellt bzw. festgelegt.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs der betreffenden Aktie bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses der Aktie an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Hedging Partei" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das eine Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, (c) eines Vorzeitigen Börsenschlusses oder (d) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird oder (e) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nur um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)" als anwendbar angegeben ist, bezeichnet "Marktstörung" auch eine Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF).

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (a) eine Gattungsänderung oder sonstige

Änderung dieser Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (b) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Verschmelzung, eines Zusammenschlusses, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (c) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person) führt, oder (d) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen (ein **"Reverse Merger"**), jeweils vorausgesetzt, dass der Fusionstag an oder vor dem abschließenden Stichtag liegt.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände einer Emittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in anderer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder Einrichtung zu übertragen sind.

"Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird und nicht nur von kurzer Dauer und/oder nicht vorübergehender Natur ist.

"Vorübergehende Aussetzung des Nettovermögenswerts (ETF)" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapiere einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

- (c) in Bezug auf eine Aktie eine Ausschüttung pro Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (g) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien haben kann.

"Referenzwert" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den Kurs der Aktie wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"Stichtag" bezeichnet jeden Bewertungstag bzw. sonstigen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf die Aktie ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bedeutet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses der Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen

regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Tilgungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft in der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Tilgung erfolgt.

"Aktie" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Aktienbezogenen Bestimmungen) den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Gesellschaftsanteil(e), und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Aktie ein "Anteil eines Exchange Traded Fund" ist, gilt die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als solche genannte Aktie als ein Anteil eines Exchange Traded Fund.

"Aktienemittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Emittentin dieser Aktie.

"Aktien-Tilgungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem nicht in der Lage ist, die Abwicklung der Übertragung dieser Aktie durchzuführen.

"Nachfolge Index Ereignis (ETF)" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, dass der Zugrundeliegende Index für diesen Exchange Traded Fund (i) nicht von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen Nachfolge Index (der **"Zugrundeliegende Nachfolge Index"**) ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung verwendet wird wie für die Berechnung des Zugrundeliegenden Index.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Angebot einer Übernahme, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, infolgedessen dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erhält, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"Übernahmeangebotstag" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Erwerbs (durch Kauf oder in anderer Weise) des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (a) in der Aktie an der maßgeblichen Börse oder (b) mit auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Zugrundeliegender Index" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, den diesem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF)" bedeutet dass, nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, der Zugrundeliegende Index in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund endgültig eingestellt

wird und zum Tag dieser Einstellung kein Zugrundeliegender Nachfolge Index (wie vorstehend in der Definition von "Nachfolge Index Ereignis (ETF)" definiert) existiert.

"Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF)" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und des Zugrundeliegenden Index des Exchange Traded Fund der jeweilige Sponsor des Zugrundeliegenden Index eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des betreffenden Zugrundeliegenden Index vornimmt oder bekannt gibt, oder auf sonstige Weise diesen Zugrundeliegenden Index wesentlich ändert.

"Zugrundeliegende Aktien" bezeichnet die Aktien oder anderen Wertpapiere, auf die sich der Hinterlegungsvertrag bezieht.

"Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" bezeichnet die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Indexbezogene Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Indexbezogene Bestimmungen anwendbar sind.

1. Unterbrechungstage

1.1 Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Index, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den entsprechenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index als Stichtag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Stand des Index (zum Bewertungszeitpunkt) an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (*Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen*) und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

1.2 Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen

Die Berechnungsstelle ermittelt den Indexstand zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem oder in Bezug auf den betreffenden letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1(b) vorgesehen, anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des betreffenden ersten Unterbrechungstages wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage verwendet (oder – falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage feststellt, dass ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder der letzte der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Preis des betreffenden Bestandteils wie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage ermittelt).

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass hinsichtlich eines Stichtags (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und falls:

- (a) eine folgende Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tages entsprechend einer Anpassung des Maßgeblichen Tages gemäß entweder (i) Indexbezogener Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder (ii) Indexbezogener Bestimmung 9 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf einen Index nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Index liegen würde; oder
- (b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "keine" festgelegt ist,

gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag in Bezug auf den Index. Falls der Ausweich-

Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Index ist, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Tages, der kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, zuletzt anwendbar war, wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag (oder – falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Ausweich-Bewertungstag ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder dieser Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Wert des betreffenden Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt) verwendet; und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 als maßgebliche Kursreferenz am Maßgeblichen Tag gilt.

3. Berichtigung von Index Level

Falls ein von dem Index-Sponsor an irgendeinem Tag veröffentlichter maßgeblicher Indexstand, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von dem Index-Sponsor bis

- (a) zum zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung zu leisten ist oder in Bezug auf die Wertpapiere eine maßgebliche Feststellung vorzunehmen ist; oder
- (b) falls früher, einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung

veröffentlicht wird, legt die Berechnungsstelle den (etwaigen) im Zusammenhang mit dieser Berichtigung zu zahlenden Betrag fest und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere an, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung, dieser Berichtigung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Nachfolge- und Index Anpassungsereignissen

4.1 Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder eines Nachfolge Index

Falls ein Index (i) nicht von dem Index-Sponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor (ein "**Nachfolge Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird oder (ii) durch einen Nachfolge Index ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode verwendet wird wie für die Berechnung des Index, gilt der jeweilige Index (der "**Nachfolge Index**") als der Index.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Falls eines der oben unter (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, aber die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen noch keinen Nachfolge Index-Sponsor oder Nachfolge Index bestimmt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Index Änderung oder eine Index Einstellung dar und die Regelungen der Indexbezogenen Bestimmung 4.2 (*Folgen eines Index Anpassungsereignisses*) finden entsprechend Anwendung.

Auf eine solche Anpassung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Anpassung an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere bzw. an einer der anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung der Anpassung, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen

Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4.2 Folgen eines Index Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Index Anpassungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigen Ermessen ermitteln, ob das Index Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat. Sollte dies der Fall sein, wird die Berechnungsstelle die maßgebliche Kursreferenz des Index berechnen, indem sie anstelle eines veröffentlichten Standes des entsprechenden Index den Stand dieses Index zu dem oder in Bezug auf den betreffenden Stichtag oder einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag verwendet, den sie nach ihrem billigen Ermessen anhand der Formel und Methode für die Berechnung dieses Index, die vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses zuletzt anwendbar war, berechnet, wobei sie jedoch ausschließlich diejenigen Bestandteile berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren.

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Berechnung oder Fortführung der Berechnung des Index gemäß dem vorstehenden Absatz (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten) vernünftigerweise nicht möglich ist, ist sie berechtigt, den Referenzwert der Wertpapiere auf einen anderen Index bzw. Korb von Indizes umzustellen, der nach ihrer Feststellung mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, und nach einer solchen Umstellung gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um eine solche Umstellung zu berücksichtigen.

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass kein solcher Index bzw. Korb von Indizes vorhanden ist, der mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, bzw. die Anwendung der vorstehenden Absätze zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, ist sie berechtigt die Emittentin anzuweisen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Nach (einer) solchen Anpassung(en) oder Feststellung(en) wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen bzw. welche Festlegung erfolgt, und das Index Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung nicht zur Unwirksamkeit des Index Anpassungsereignisses oder einer vorgenommenen Handlung führt.

Im Fall von Faktor Indizes als Referenzwert ist zu beachten, dass die maßgebliche Methodologie des Faktor Index einen sog. "Reverse Split" vorsehen kann, d.h. wenn der Stand des Faktor Index einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird der Index-Sponsor den Stand des Faktor Index anpassen, indem ein bestimmter Faktor berücksichtigt wird. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solcher Reverse Split stattgefunden hat, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen die angemessenen Anpassungen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen (insbesondere das Ratio anzupassen), um den Auswirkungen der Berücksichtigung des entsprechenden Faktors auf den Stand des Faktor Index Rechnung zu tragen. Eine solche Bekanntmachung ist den Inhabern entsprechend § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt zu machen.

5. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

- (a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder
- (b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6. Index Haftungsausschluss

Die Wertpapiere werden nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben und kein Index-Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der durch die Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse bzw. des Indexstands zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag oder in sonstiger Hinsicht. Kein Index oder Index-Sponsor übernimmt eine Haftung (für Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise) gegenüber irgendeiner Person für einen im Index enthaltenen Fehler und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendeine Person über einen im Index enthaltenen Fehler zu informieren. Kein Index-Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit des Kaufs der Wertpapiere oder der Übernahme eines Risikos im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Emittentin haftet gegenüber den Inhabern für keine Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Außer soweit vor dem Ausgabetag offengelegt und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen in irgendeiner Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder beeinflussen den Index, den Index-Sponsor oder die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des Index in irgendeiner Weise. Auch wenn die Berechnungsstelle Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen beziehen wird, die sie für verlässlich hält, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Daher erteilen weder die Emittentin noch die mit ihr verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle irgendeine Zusicherung oder Garantie oder übernehmen irgendeine Verpflichtung (ausdrücklich oder konkludent) oder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der den Index betreffenden Informationen. Ferner erteilen die Emittentin, die mit ihr verbundenen Unternehmen oder die Berechnungsstelle in Bezug auf den Index oder darin enthaltene Daten oder Auslassungen aus dem Index oder die Verwendung des Index im Zusammenhang mit den Wertpapieren keinerlei Zusicherung oder Gewähr für den Zustand, die ausreichende Qualität, die Wertentwicklung oder die Eignung für einen bestimmten Zweck und übernehmen keine dahingehende Verpflichtung oder Haftung, und jede solche Zusicherung oder Gewähr ist ausgeschlossen, es sei denn, ein derartiger Ausschluss ist von Rechts wegen unzulässig

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Vorbehaltlich der Angaben in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und es findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*), außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Index Level, keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen:

- (a) etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Wertpapiere festlegen, u.a. an für die Tilgung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen, oder
- (b) sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für

Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wird, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen

8. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

9. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Indexbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils den Stand des Index bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechnungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Indexbezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

10. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"Berechnungsstunden" bezeichnen den Zeitraum an einem Berechnungstag, in welchem der Index vom Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Emissionsspezifischen Bedingungen.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem

Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"Bestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine Aktie, ein Wertpapier, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Index oder einen sonstigen in dem Index enthaltenen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Clearingsystem des Bestandteils" ist in Bezug auf einen Bestandteil das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in dem betreffenden Bestandteil verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in dem Bestandteil einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Clearingsystem-Geschäftstage des Bestandteils" ist in Bezug auf ein Clearingsystem des Bestandteils ein Tag, an dem das Clearingsystem des Bestandteils für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Index Tilgungsstörsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"Derivatebörse" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für den Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt), (ii) eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (c) in Bezug auf einen Faktor-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt).

"Vorzeitiger Börsenschluss" bedeutet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für Bestandteile, die mindestens 20 % des betreffenden Indexstandes ausmachen, oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für irgendeinen Bestandteil oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen

Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"Börse" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Index in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in den Bestandteilen vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die Bestandteile vorhanden ist);
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index und einen Bestandteil die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird; und
- (c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem jede für den Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche für den Index maßgebliche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Indexstand berechnet und veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob diese für den Index maßgebliche Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen Geschäfte in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstandes ausmachen, zu tätigen oder Marktpreise für solche Bestandteile zu erhalten oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an der für einen Bestandteil maßgeblichen Börse Geschäfte in dem Bestandteil zu tätigen oder Marktpreise für einen solchen Bestandteil zu erhalten oder (ii) an der maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten.

"Faktor Index" bezeichnet einen als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den bzw. die in den maßgeblichen

Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Stand des betreffenden Index bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Indexstands an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Finaler Index Level" bezeichnet einen Stand, der dem offiziellen Schlusskurs des maßgeblichen Index zum Bewertungszeitpunkt an oder in Bezug auf den Bewertungstag entspricht, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Hedging Partei" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Index" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Indexbezogenen Bestimmungen) den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" bezeichnet eine Index Einstellung, eine Index Störung, eine Index Änderung oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"Index Einstellung" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Index von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag der maßgebliche Index dauerhaft eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge Index existiert.

"Index Störung" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Indexstand von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor an einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nicht berechnet und veröffentlicht wird, wobei die Berechnungsstelle im Fall eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Futures-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet und ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder modifiziert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Modifizierung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Index Änderung" bezeichnet den Fall, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um einen solchen Index im Fall von Veränderungen seiner Bestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird.

"Index Tilgungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil ein von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem des Bestandteils nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung dieses Bestandteils durchzuführen.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index:

- (a) die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Einheit; oder

- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine solche Einheit festgelegt ist, die Gesellschaft oder andere Person, die nach Feststellung der Berechnungsstelle für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für Berechnungen und etwaige Anpassungen des Index verantwortlich ist,

und umfasst eine Gesellschaft oder andere von einer solchen Einheit bestellte Einheit, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die dafür verantwortlich ist, (selbst oder über einen Beauftragten) regelmäßig den Indexstand für jeden Vorgesehenen Handelstag zu veröffentlichen.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen einer Marktstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstandes zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung, ermittelt; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index entweder:
- (i) (I) in Bezug auf einen Bestandteil der Eintritt oder das Vorliegen:
 - (A) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Handelsstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird;
 - (B) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Börsenstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf diesen Bestandteil; und
 - (II) die Bestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, in der Summe mindestens 20 % des Standes des betreffenden Mehrbörsen-Index ausmachen; oder
 - (ii) der Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (A) Handelsstörung oder (B) Börsenstörung, jeweils in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte, die auf den Index bezogen sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen eines Vorzeitigen Börsenschlusses, einer Börsenstörung oder einer Handelsstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf den Mehrbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstands zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung ermittelt.

- (c) in Bezug auf einen Faktor Index das Scheitern des Index-Sponsors den Stand eines solchen Faktor Index am Vorgesehenen Handelstag zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Mehrbörsen-Index" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"Referenzwert" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Stand des Index wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"Stichtag" ist jeder Bewertungstag bzw. sonstige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf einen Index ist, der nächste folgende Vorgesehene Handelstag.

"Verbundene Börse" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder einen Mehrbörsen-Index jede(s) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" festgelegt ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Index bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat; und
- (b) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Bestandteil bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag der vorgesehene werktägliche Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diesen Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Tag, an dem die maßgebliche Börse, auf die der Index Bezug nimmt, und die maßgebliche Verbundene Börse für diesen Bestandteil für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (d) in Bezug auf einen Bestandteil, der keine Aktie ist, einen Tag, an dem die Veröffentlichung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung des Wertes bzw. Stands bzw. Kurses des Bestandteils vorgesehen ist; und
- (e) in Bezug auf einen Faktor Index, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Stand des Faktor Index veröffentlicht.

"Abwicklungszeitraum" ist der Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen des Bestandteils nach einem Geschäft in den Bestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Abwicklung erfolgt (bzw., falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste solche Zeitraum).

"Aktie" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine nach Feststellung der Berechnungsstelle in diesem Index enthaltene Aktie.

"Aktien Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem in Bezug auf diesen Bestandteil eine von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehene (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (c) ein Vorzeitiger Börsenschluss eingetreten ist.

"Nachfolge Index" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"Nachfolge Index-Sponsor" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen, an einer maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in einem Bestandteil an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) an einer Börse eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) in Bezug auf einen Bestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht

wird; oder

- (c) in Bezug auf einen Faktor Index den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

- (a) **"Berechnungsstellen Feststellung"**, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Rohstoffs, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder
- (b) **"Verschiebung"**, so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Rohstoff verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Rohstoff, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Rohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Rohstoffs (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator-/Benchmark-Ereignis an Tagen, die kein Stichtag sind

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Rohstoffs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und
- (ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Rohstoffs anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Rohstoffs in Übereinstimmung mit der obigen Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Vorzeitige Rückzahlung nach Rohstoff Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Rohstoff Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Rohstoff Hedging Störung nicht anwendbar ist.

6. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Rohstoffe in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Rohstoffe bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Rohstoffe zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Rohstoffe ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-,

Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

7. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigen Ermessen:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.
- (b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

8. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung bekannt gemacht und veröffentlicht wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf Rohstoffe ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Rohstoff als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Rohstoffe, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches zu einer Nachfolge Kursreferenz geführt hat, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen

(Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen *(Bekanntmachungen)* mitgeteilten Weise.

10. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechnungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen *(Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen)* definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen *(Bekanntmachungen)* mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"Zusätzliches Störungsereignis" ist (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Hedging Störung" als anwendbar angegeben ist, eine Hedging Störung.

"Bloomberg Seite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"Berechnungsstunden" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"CFTC" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"Rohstoff" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen

Rohstoff.

"Rohstoff Geschäftstag Konvention" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) **"Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) **"Modifiziert Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;
- (c) **"Nächster"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;
- (d) **"Vorhergehender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) **"Keine Anpassung"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Rohstoff Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"Rohstoff Hedging Störung" bedeutet, dass

- (a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.

- (b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Rohstoff Hedging Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer rohstoffbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet:

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus' in dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"**Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Handelsstörung;
- (vi) Steuerstörung; und
- (vii) Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Rohstoffbezogene Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Rohstoffs bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Rohstoffs an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Rohstoffs nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

- (a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung der Kursreferenz erforderlichen Informationen);
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"Referenzwert" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Rohstoffs wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Stichtag" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Rohstoff Geschäftstag Konvention.

"Reuters Seite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Rohstoff gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Steuerstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

- (a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:
 - (i) der gesamte Handel für Rohstoffe für den gesamten Stichtag oder sonstigen

maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder

- (ii) der gesamte Handel für Rohstoffe nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Rohstoffe am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und
- (b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt in deren Spanne Preisschwankungen von Rohstoffen zulässig sind und der Schluss- oder Tilgungspreis des Rohstoffs an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. den der Handel in dem betreffenden Rohstoff zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, jeden Zeitpunkt, der in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist.

D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

- (a) **"Berechnungsstellen Feststellung"**, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder
- (b) **"Verschiebung"**, so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Futures Kontrakt verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Futures Kontrakt, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Futures Kontrakt entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Futures Kontrakts (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator- /Benchmark-Ereignis an nicht-Stichtagen

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen

Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Futures Kontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und
- (ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder die Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere nach Maßgabe der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

5. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Futures Kontrakts anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Futures Kontrakt fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Futures Kontrakt.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Futures Kontrakts in Übereinstimmung mit der obigen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

6. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die **"Rolling Futures Bestimmungen"** Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt an jedem für diesen Futures Kontrakt maßgeblichen Rollover Tag durch den Futures Kontrakt mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt. Die voranstehend beschriebene Ersetzung steht unter der Bedingung, dass der Rolloverkurs des Futures Kontrakts, dessen Verfallstermin in dem zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, positiv ist. Sofern der Rolloverkurs des Futures Kontrakts, dessen Verfallstermin in dem zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, null oder negativ ist, hat die Berechnungsstelle das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den auslaufenden Futures Kontrakt durch den nächstfälligen Futures Kontrakt zu ersetzen, der am Rollover Tag einen positiven Rolloverkurs aufweist. Sollte an dem maßgeblichen Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf **"Futures Kontrakt"** gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Die folgenden Anpassungen werden am Rollover Tag vorgenommen, wenn **"Strikepreis Anpassung"** nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Anwendung findet: Am Rollover Tag wird der Aktuelle Strikepreis angepasst, indem unmittelbar vor der nächsten planmäßigen Anpassung des Aktuelle Strikepreises, die auf die Festlegung des Rolloverkurses folgt, gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Strikepreis Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine andere Berechnung vorsehen) (aufgerundet bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long und abgerundet bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Short) als neuer Aktueller Strikepreis festgelegt wird.

im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Long

$$\text{Strikepreis}_{\text{neu}} = \text{Strikepreis}_{\text{alt}} - RK_{\text{alt}} + RK_{\text{neu}} + \text{Gebühr} * (|RK_{\text{alt}}| + |RK_{\text{neu}}|)$$

im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Optionsscheinen Short

$$\text{Strikepreis}_{\text{neu}} = \text{Strikepreis}_{\text{alt}} - RK_{\text{alt}} + RK_{\text{neu}} - \text{Gebühr} * (|RK_{\text{alt}}| + |RK_{\text{neu}}|)$$

"Strikepreis_{neu}" entspricht dem Aktuelle Strikepreis am Rollover Tag nach dem Rollover;

"Strikepreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (Strikepreis, Anpassung des Strikepreises) am Rollover Tag angepassten Aktuelle Strikepreis;

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

Die folgenden Anpassungen werden am Rollover Tag vorgenommen, wenn **"Ratio Anpassung"** nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Anwendung findet:

Am Rollover Tag wird das vor dem Rollover aktuelle Ratio (**"Ratio_{alt}"**) entsprechend der folgenden Formel angepasst:

$$\text{Ratio}_{\text{neu}} = \text{Ratio}_{\text{alt}} * (\text{RK}_{\text{alt}} / \text{RK}_{\text{neu}}) * (1 - \text{Gebühr}) / (1 + \text{Gebühr})$$

"Ratio_{neu}" entspricht dem aktuellen Ratio am Rollover Tag nach dem Rollover;

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

7. Vorzeitige Rückzahlung nach Futures Kontrakt Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Futures Kontrakt Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Futures Kontrakt Hedging Störung nicht anwendbar ist.

8. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Futures Kontrakte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Futures Kontrakte ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 8 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

9. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigem Ermessen:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.
- (b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

10. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung bekannt gemacht und veröffentlicht wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf Futures Kontrakte ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird

wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Futures Kontrakt als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Futures Kontrakte, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches in einer Nachfolge Kursreferenz resultierte, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

11. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

12. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechnungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

13. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"Zusätzliches Störungsereignis" ist eine Gesetzesänderung.

"Bloomberg Seite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"Berechnungsstunden" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"CFTC" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz" bezeichnet:

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus' in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"Unterbrechungsereignis" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Handelsstörung;
- (vi) Steuerstörung; und
- (vii) Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Futures Kontrakt bezogene Bestimmung 10 (Vorzeitige Rückzahlung) angegebene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Futures Kontrakts an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Futures Kontrakt" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Kontrakt.

"Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) **"Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) **"Modifiziert Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;
- (c) **"Nächster"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;
- (d) **"Vorhergehender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) **"Keine Anpassung"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"Futures Kontrakt Hedging Störung" bedeutet, dass

- (a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im

Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.

- (b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Futures Kontrakt Hedging Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer futuresbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"Hedging Partei" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Nächstfolgender Monat" bezeichnet, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten, in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf ein Futures Kontrakt:

- (a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung der Kursreferenz erforderlichen Information);
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"Referenzwert" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Stichtag" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention.

"Maßgeblicher Monat" bezeichnet den/die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Monat(e).

"Reuters Seite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die dem betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"Rollover" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollover Tag entsprechend Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Rolling Futures Bestimmungen*).

"Rollover Ratioanpassungsfaktor" bezeichnet im Fall von Faktor Optionsscheinen das Ergebnis der folgenden Berechnung:

im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

$$\begin{aligned} \text{Rollover Ratioanpassungsfaktor} \\ = \text{Hebelfaktor} * \text{Ratio}_{alt} * \text{RolloverAnpassungsfaktor} \div RK_{neu} \end{aligned}$$

im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

$$\begin{aligned} \text{Rollover Ratioanpassungsfaktor} \\ = \text{Hebelfaktor} * \text{Ratio}_{alt} * \text{RolloverAnpassungsfaktor} \div RK_{neu} \end{aligned}$$

"Ratio_{alt}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Rollover Tag unmittelbar vor der Anpassung des Ratios gemäß § 7 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen (Ratio, Anpassung des Ratios - Ratio Anpassung im Fall von Faktor Optionsscheinen, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind);

"Hebelfaktor" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen (Strikepreis, Anpassung des Strikepreises - Definitionen) angegebene Bedeutung;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt.

"Rollover Anpassungsfaktor" bezeichnet im Fall von Faktor Optionsscheinen das Ergebnis der folgenden Berechnung:

im Fall von Faktor Optionsscheinen Long

$$\text{Rollover Anpassungsfaktor} = RK_{alt} - RK_{neu} - \text{Gebühr} * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

im Fall von Faktor Optionsscheinen Short

$$\text{Rollover Anpassungsfaktor} = RK_{alt} - RK_{neu} + \text{Gebühr} * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

"Rolloverkurs" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), vorausgesetzt, dass das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird.

"Rollover Tag" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen

angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollover Tag. Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Referenzwert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollover Tag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollover Tag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollover Tags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollover Tag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollover Tag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuellen Strikepreises am Rollover Tag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Futures Kontrakt gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für solch eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Steuerstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

- (a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:
 - (i) der gesamte Handel für Futures Kontrakte für den gesamten Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) der gesamte Handel für Futures Kontrakte nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Futures Kontrakte am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und
- (b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt, in deren Spanne Preisschwankungen von Futures Kontrakten zulässig sind und der Schluss- oder Abwicklungspreis des Futures Kontrakts an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. dem der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Transaktionsgebühr" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die **"Anfängliche Transaktionsgebühr"**). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die **"Maximale Transaktionsgebühr"**) anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Wechselkursbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Wechselkursbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge angegeben ist:

- (a) **"Berechnungsstellen-Feststellung"**, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen;
- (b) **"Verschiebung"**, so wird der Stichtag in Bezug auf den Wechselkurs auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Wechselkurs verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Wechselkurs, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Wechselkurs entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Wechselkurs, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Wechselkurs ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Wechselkurses (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator- /Benchmark-Ereignis an nicht-Stichtagen

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Ausweich-Bewertungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf einen Stichtag des Wechselkurses (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Wechselkursbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Maßgeblichen Tages der Maßgebliche Tag auf einen Tag fallen würde, der nach dem Ausweich-Bewertungstag fällt, da der Maßgebliche Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist, dann gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag für den jeweiligen Wechselkurs.

Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Wechselkurs, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis des Wechselkurses an dem Ausweich-Bewertungstag.

4. Berichtigung der veröffentlichten und angezeigten Kurse

- (a) In jedem Fall, in dem ein Wechselkurs auf Informationen basiert, die von dem Reuters Monitor Money Rates Service oder einem anderen Finanzinformationsdienst erhältlich sind, unterliegt der Wechselkurs etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich von dieser Quelle innerhalb einer Stunde, nachdem Preis erstmalig auf der entsprechenden Quelle angezeigt werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.
- (b) Abweichend von der obigen Wechselkursbezogenen Bestimmung 4(a), unterliegt der Wechselkurs im Fall, dass er auf Informationen basiert, die von einer behördlichen Institution in einem maßgeblichen Land veröffentlicht oder bekannt gemacht etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich innerhalb von fünf Tagen nach dem maßgeblichen Stichtag veröffentlicht oder bekannt gemacht werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.

5. Nachfolgewährung

Sofern die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass "**Nachfolgewährung**" im Hinblick auf einen Wechselkurs anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (a) jede Preiswährung wird jede gesetzliche Nachfolgewährung in Bezug auf die Preiswährung (die "**Nachfolgewährung**") mit einschließen;
- (b) sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass an oder nach dem Ausgabetag, jedoch an oder vor einem maßgeblichen Tag, an dem ein Betrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist, ein Staat in gesetzlicher Weise seine Währung oder gegebenenfalls seine Nachfolgewährung (die "**Ursprüngliche Währung**") mit Wirkung zu dem Ausgabetag durch eine Nachfolgewährung aufgehoben, umgewandelt, neu denominiert oder ausgetauscht hat, werden für die Zwecke der Berechnung von Beträgen in der Ursprünglichen Währung oder um deren Abwicklung durchzuführen, Beträge in der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung umgerechnet, indem der Betrag der Ursprünglichen Währung mit einem Bezugsverhältnis der Nachfolgewährung zu der Ursprünglichen Währung multipliziert wird, wobei das Bezugsverhältnis auf der Grundlage desjenigen Wechselkurses berechnet wird, welcher durch den Staat der maßgeblichen Ursprünglichen Währung an dem Tag festgesetzt wurde, an dem die Aufhebung, die Umwandlung, die Neudenominierung oder der Austausch eingetreten ist, wie nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt. Sofern es mehrere solcher Tage gibt, wird derjenige Tag ausgewählt, welcher am nächsten zu dem maßgeblichen Tag liegt (oder ein anderer Tag, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen festgelegt werden kann);
- (c) unbeachtet von Absatz (b), aber vorbehaltlich des Absatzes (d), kann die Berechnungsstelle (soweit gesetzlich zulässig) einen anderen Wechselkurs oder eine andere Grundlage für die Umrechnung eines Betrags der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung auswählen und wird gegebenenfalls Anpassung(en) bei Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen,

die sie für geeignet erachtet, um der Aufhebung, der Umwandlung, der Neudenominierung oder dem Austausch der Preiswährung Rechnung zu tragen; und

- (d) abweichend von den vorgenannten Bestimmungen, werden die Folgen im Fall einer Ersetzung bzw. eines Umtauschs der jeweiligen Preiswährung durch den Euro im Einklang mit dem maßgeblichen Recht festgelegt.

Im Fall einer Anpassung gemäß Absatz (c) oben, wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich über Anpassungen an Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere informieren und eine kurze Beschreibung der Anpassung abgeben, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Wechselkursbezogenen Bestimmung 5 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6. Basiserneuerung der Wertpapiere

- (a) Falls gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen "**Basiserneuerung**" anwendbar ist, und soweit dann die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag einen Wert für einen Wechselkurs zu erhalten (weil die Preiswährung bzw. die Basiswährung aufhören zu bestehen oder aus irgendeinem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Grund, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung), wird die Berechnungsstelle die Basis der Wertpapiere durch einen anderen Wechselkurs erneuern, welcher nach der Festlegung der Berechnungsstelle ein vergleichbarer Wechselkurs ist.
- (b) Falls die Berechnungsstelle festlegt, dass es keinen solchen vergleichbaren Wechselkurs gibt, kann sie die Emittentin anweisen, die Wertpapiere bezogen auf einen Wechselkurs vorzeitig gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bedingung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) vorzeitig zurückzuzahlen.

7. Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Wechselkurs oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgeblichen Wechselkurs nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird der Kurs für ein Wechselkurs auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den die Ersatzfestlegungsstelle für den betreffenden Wechselkurs berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die Wechselkurse wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender Wechselkursbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

8. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

- (a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder

- (b) die Emittentin veranlasst die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der untenstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

10. Änderungen des Wechselkurses

Sollte die Methode oder Formel für den Wechselkurs im Hinblick auf Wertpapiere oder ein sonstiges Verfahren zur Berechnung des Wechselkurses geändert werden (ungeachtet der Wesentlichkeit der betreffenden Änderung(en)), wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf den Wechselkurs im Hinblick auf solche Wertpapiere ungeachtet dieser Änderungen bestehen bleiben.

11. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Wechselkursbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Wechselkursbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechnungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Wechselkursbezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

12. Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Beschränkungen von Bankgeschäften**" bedeutet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"Basiswährung" bezeichnet die Währung wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Berechnungsstunden" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Gesetzesänderungen" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Verkündung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der Maßnahmen einer Steuerbehörde), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von jeglichen relevanten Währungen oder Vermögenswerten rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"Störung der Überkreuzrate" bezeichnet im Fall, dass der maßgebliche Preis der Währung mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Tag, an dem ein Störungsereignis im Hinblick auf einen Wechselkurs eingetreten ist.

"Störungsereignis" bedeutet das von der Berechnungsstelle festgelegte Eintreten bzw. die Existenz eines der folgenden Ereignisse: Preisquellenunterbrechung, Beschränkungen von Bankgeschäften, Verstaatlichungsereignis, Nichtübertragbarkeits-Ereignis, Transaktionsbeschränkungen, Beschränkungen des Handels, Behörden-Störung, Störung der Überkreuzrate, jedes Inkonvertibilitätsereignis und/oder jedes Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der betreffenden Wechselkurs bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der betreffenden Wechselkurses festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Wechselkurses an diesem Tag eine Zahlung zu leisten ist.

"Wechselkurs Geschäftstag Konvention" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) **"Folgender"** auf einen solchen Stichtag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) **"Modifiziert Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige Vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;
- (c) **"Nächster"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein

Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;

- (d) **"Vorhergehender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) **"Keine Anpassung"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Wechselkurs Geschäftstag Konvention festlegen, gilt **"Folgender"** als anwendbar.

"Wechselkurs Finanzzentren" sind Finanzzentren in Bezug auf Wechselkurse die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt sind.

"Wechselkurs" bezeichnet den Wechselkurs, der in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"Festlegungsstelle" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben Festlegungsstelle.

"Behörde" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"Behörden-Störung" bezeichnet einen Ausfall, einen Verzug oder einen ähnlichen Umstand oder ein ähnliches Ereignis (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit einer Behörde bzw. in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit, die durch eine Behörde garantiert wird, einschließlich der folgenden Fälle: (i) das Unterbleiben rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderer fälliger Beträge (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, (ii) ein erklärtes Moratorium, eine Stillhaltevereinbarung, ein Verzicht, eine Verschiebung, eine Zurückweisung, eine Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien ohne Zustimmung aller Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens eines Ausfalls, eines Verzugs oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verbindlichkeiten oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

"Hedging Partei" hat die in § 10(8) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung – Definitionen*).

"Inkonvertibilitätsergebnis" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs und einen relevanten Tag das Eintreten eines Ereignisses, das es auf Basis der üblichen gesetzlichen Kanäle grundsätzlich unmöglich

macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung umzuwandeln.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage (oder andere Arten von Tagen), die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Verstaatlichungsereignis" bezeichnet jede Enteignung, Beschlagnahme, Anforderung, Verstaatlichung oder sonstige Maßnahmen einer zuständigen Regierungsbehörde, die JPMorgan Chase von allen oder im Wesentlichen allen ihren Vermögenswerten in einer relevanten Gerichtsbarkeit entziehen.

"Nichtübertragbarkeits-Ereignis" bezeichnet ein Ereignis, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaats auf Konten außerhalb des Referenzstaats bzw. (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb eines Referenzstaats der Preiswährung oder an eine Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;

"Preisquellenunterbrechung" bedeutet, dass es unmöglich oder anderweitig unpraktikabel ist, den Wechselkurs an einem relevanten Tag (oder, falls abweichend davon, an dem Tag, an dem Preise für diesen Tag von der Festlegungsstelle üblicherweise veröffentlicht oder bekannt gemacht werden) zu erhalten.

"Referenzwert" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Referenzstaat" bedeutet den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"Preiswährung" bezeichnet die in den relevanten Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Währung.

"Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, den Tag bzw. jeder andere Tag, der als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Wechselkurs Geschäftstag Konvention.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anders angegeben, jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Handelsbanken für Geschäfte in (a) dem Hauptfinanzzentrum der Preiswährung und (b) gegebenenfalls die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Wechselkurs Finanzzentren geöffnet sind (einschließlich dem Handels in Devisengeschäften entsprechend des Praktiken des Devisenmarktes), es sei denn, **"Ausfall Wechselkurs Geschäftstag"** ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als nicht anwendbar gekennzeichnet – in diesem Fall gilt Absatz (a) nicht.

"Beschränkungen des Handels" bezeichnet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung, (ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, (iii) aufgrund der Anforderung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat, oder (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind.

"Transaktionsbeschränkungen" bezeichnet öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die JPMorgan Chase in ihrer

Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bedingungen, wie für die jeweilige Serie von Wertpapieren ergänzt und vervollständigt, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeinen Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten die Auszahlungsbestimmungen (die "Auszahlungsbestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche auch die Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert (die "Referenzwertspezifischen Bestimmungen") enthalten.

Teil A - Auszahlungsbestimmungen

Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[im Fall von Call Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung: Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio.}$ [im Fall von Put Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung: Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}$ Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens [null (0)][EUR 0,001] [●].
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[Im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines
----------------	--

Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

Tilgungsbetrag = (Endwert – Strikepreis) x Ratio.]

[Im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

Tilgungsbetrag = (Strikepreis – Endwert) x Ratio.]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Knock-Out Beobachtungstag	●
Knock-Out Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[●] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [●]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<i>[Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Ereignis</i> bzw. <i>Stop-Loss Ereignis</i>), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Aktueller Strikepreis}) \times \text{Ratio.}]$ <i>[Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Ereignis</i> bzw. <i>Stop-Loss Ereignis</i>), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Aktueller Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}]$ Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
[Anfängliche Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben], d.h. die Knock-Out Barriere entspricht am Anfänglichen Bewertungstag dem Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Barriere</i> , <i>Stop-Loss Barriere</i> , <i>Anpassung der Knock-Out Barriere</i> , <i>Anpassung der Stop-Loss Barriere</i>) regelmäßig angepasst.

Knock-Out Beobachtungstag	•
Knock-Out Beobachtungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[•] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [•]
[Maximale Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximale Finanzierungsmarge	[•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Basiswährung]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [•]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) regelmäßig angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[•]

Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine

Tilgungsbetrag [Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini

Future Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Aktueller Strikepreis}) \times \text{Ratio.}]$$

[Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Aktueller Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
[Anfänglicher Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximale Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximaler Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

Basiswährung]	Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz-Bildschirmseite]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.] [●]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere</i>) regelmäßig angepasst.
Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Beobachtungstag	●
Stop-Loss Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungspreis	[●] [Der Stop-Loss Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Stop-Loss Beobachtungstag].]
Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag]	[EUR 0,001] [●] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Tilgungszeitraum	●
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) regelmäßig angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<i>[Im Fall von Faktor Optionsscheinen Long, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Aktueller Strikepreis}) \times \text{Aktuelles Ratio.}]$ <i>[Im Fall von Faktor Optionsscheinen Short, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Aktueller Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Aktuelles Ratio.}]$ [Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).] <i>[Im Fall von Faktor Optionsscheinen, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht dem Endwert multipliziert mit dem Ratio [und ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][im Fall von Faktor Optionsscheine mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]
[Anpassungsschwelle]	[Die Anpassungsschwelle am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Die Anpassungsschwelle wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (Strikepreis, Anpassung des Strikepreises) regelmäßig angepasst.]
[Anpassungsschwelle Rundungsbetrag]	[●]
[Anpassungspuffer Anpassungstag]	[●]
[Anpassungstag]	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungsereignis Kündigungsbetrag	[EUR 0,001] [●]
Anpassungszeitpunkt	●
[Gebührenfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**G_(i)**" entspricht der Summe aus Managementgebühr (i) und der Quantogebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen (**G_(i)**) aus der Managementgebühr (i) bzw. Quantogebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr oder der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen: •*].

Der Gebührenfaktor wird auf täglicher Basis auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebührenfaktors einfügen: •*]

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Erster Beobachtungstag]	[•]
[Erster Strikepreis Anpassungstag]	[•]
[Anfänglicher Anpassungspuffer]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfänglicher Faktor-Satz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfänglicher Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

[Anfängliche Finanzierungsmarge]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Quantogebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfänglicher Roll-Satz]	[●]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Hebelfaktor]	[●]
[Managementfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $MG_{(i)}$ " entspricht der Managementgebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Managementgebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Managementfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]	[Die Managementgebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die
--------------------	--

	Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Bekanntmachungen</i>) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1).]
[Maximaler Anpassungspuffer]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Faktor-Satz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Finanzierungzinssatz-Anpassungsprozentsatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximale Finanzierungsmarge]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximale Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Roll-Satz]	[●]
[Beobachtungstag]	[●]
[Beobachtungsstunden]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungszeitraum]	[●]
[Beobachtungspreis]	[●] [Der Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Beobachtungstag].]
[Quantogebühr]	[Die Quantogebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Festgelegte Währung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Referenzwerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie der Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quantogebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Bekanntmachungen</i>) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quantogebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quantogebühr (i+1).] [●]

Ratio	[Das Ratio am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Das Ratio wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Ratio, Anpassung des Ratios</i>) regelmäßig angepasst.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Ratio Rundungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Strikepreis]	[Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) regelmäßig angepasst.]
[Strikepreis Rundungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Wert des Referenzwerts]	[●] [Wie in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen definiert]

Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Discount Zertifikaten, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern der Endwert über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Endwert unter dem Cap liegt, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio.] <i>[im Fall von Discount Zertifikaten, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern der Endwert über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Endwert unter dem Cap liegt, einer durch die
----------------	---

	Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Ratio und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Ratio]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]

Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio, wobei der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht überschreitet.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den

	Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Bonus Zertifikaten, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio.] <i>[im Fall von Bonus Zertifikaten, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]

Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]

Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.] <i>[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio, wobei der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist und das Endlevel auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; oder (c) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist und das Endlevel unter dem Cap liegt, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	•
Barriere Beobachtungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[•] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[•] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[•] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[•]

Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse
----------------	--

	Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht.
	Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [im Fall von Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine
----------------	---

Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:

(a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder

[(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Referenzwertes.]

[(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.]]

[im Fall von Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

(a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder

(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

[Berechnungsbetrag]	[●]
[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Nennbetrag]	[●]
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Ratio]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i> (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag];
----------------	---

	(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder [(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Referenzwertes.] [(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.]] <i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:]</i> (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder (c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

[Nennbetrag]	[●]
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Ratio]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 14. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Open End Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht <i>[im Fall von Open End Zertifikaten mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen: der mit dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multiplizierten Performance des Referenzwerts, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]</i> <i>[im Fall von Open End Zertifikaten mit Ratio einfügen: dem mit dem [aktuellen] Ratio multiplizierten Endwert, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]</i> [Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Gebührenfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $G_{(i)}$ " entspricht der Summe aus Managementgebühr (i) und der Quantogebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

" M " entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Managementgebühr (i) bzw. Quantogebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

" n " für $i=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens

einer Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr oder der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen*: •].

Der Gebührenfaktor wird auf täglicher Basis auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebührenfaktors einfügen*: •]

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Managementgebühr]	[•] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Quantogebühr]	[•] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[•] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Managementfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Managementgebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Managementgebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag

(einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* •]

Der Managementfaktor wird auf täglicher Basis auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [•]

[Managementgebühr]

[Die Managementgebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1).]

[Maximale Managementgebühr]

[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

[Nennbetrag]

[•]

[Performance des Referenzwerts]

[Endwert geteilt durch den Anfangswert] [•]

[Quantogebühr]

[Die Quantogebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Festgelegte Währung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Referenzwerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie der Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quantogebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quantogebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quantogebühr (i+1).] [•]

[Ratio]

[Das Ratio entspricht •.] [[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] geteilt durch den Anfangswert.] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Das "Ratio" entspricht anfänglich [•]. Das Ratio wird an jedem Rollover Tag gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6 ("**Ratio Anpassung**") angepasst. Das angepasste Ratio wird gegebenenfalls auf [zwei][•] Nachkommastellen

kaufmännisch gerundet.]

Produkt Nr. 15. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine bzw. Spread Optionsscheine

Tilgungsbetrag

[im Fall von Discount Call Optionsscheinen bzw. Spread Call Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern der Endwert [auf oder] über dem Cap liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Cap den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Cap} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio. Dieser Betrag ist der Höchstbetrag, den der Inhaber erhalten kann.}$$

- (b) Sofern der Endwert [auf oder] unter dem Cap liegt, aber höher als der Strikepreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio.}$$

- (c) Sofern der Endwert auf oder unter dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag [mindestens] [null (0)][EUR 0,001] [●].]

[im Fall von Discount Put Optionsscheinen bzw. Spread Put Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern der Endwert [auf oder] unter dem Floor liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Floor den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Strikepreis} - \text{Floor}) \times \text{Ratio. Dieser Betrag ist der Höchstbetrag, den der Inhaber erhalten kann.}$$

- (b) Sofern der Endwert [auf oder] über dem Floor liegt, aber niedriger als der Strikepreis ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}$$

- (c) Sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag [mindestens] [null (0)][EUR 0,001] [●].]

[Cap]

[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den

	Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Floor]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 16. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Closed-End Mini Future Optionsscheine bzw. Closed-End X-Mini Future Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[Im Fall von Closed-End Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:]*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis* bzw. *Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio.}]$$

[Im Fall von Closed-End Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Closed-End X-Mini Future Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:]

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis* bzw. *Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben].
Stop-Loss Beobachtungstag	●
Stop-Loss Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungspreis	[●] [Der Stop-Loss Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Stop-Loss Beobachtungstag].]
Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag]	[EUR 0,001] [●] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Tilgungszeitraum	●
Strikepreis	Der Strikepreis [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben].
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 17. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Kapitalschutz Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Inhaber erhält, vorbehaltlich der Zahlung des Mindestbetrags, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der der Summe aus (a) dem Produkt aus dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] und dem Kapitalschutzprozentsatz und (b) dem Produkt aus (x) dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag], (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der Differenz zwischen der Performance des Referenzwertes und dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht, als Formel ausdrückt:
----------------	---

$$\begin{aligned} \text{Tilgungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \\ & \text{Kapitalschutzprozentsatz} + \\ & [\text{Nennbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Referenzwertes} \\ & - \text{Kapitalschutzprozentsatz}) \end{aligned}$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag[, der dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht].

[Berechnungsbetrag]	[●]
Kapitalschutzprozentsatz	[●]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfangswert]	[●] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Mindestbetrag]	[●]
[Nennbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●]
Performance des Referenzwertes	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Strikepreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 18. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Kapitalschutz Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Inhaber erhält, vorbehaltlich der Zahlung des Mindestbetrags bzw. Höchstbetrags, am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der der Summe aus (a) dem Produkt aus dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] und dem Kapitalschutzprozentsatz und (b) dem Produkt aus (x) dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag], (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der Differenz zwischen der Performance des Referenzwertes und dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht, als Formel ausdrückt:
----------------	--

$$\begin{aligned} \text{Tilgungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \\ & \text{Kapitalschutzprozentsatz} + \\ & [\text{Nennbetrag}][\text{Berechnungsbetrag}] \times \\ & \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Referenzwertes} \\ & - \text{Kapitalschutzprozentsatz}) \end{aligned}$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag[, der dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Kapitalschutzprozentsatz entspricht].

Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.

[Berechnungsbetrag]	[●]
Kapitalschutzprozentsatz	[●]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfangswert]	[●] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Höchstbetrag	[●]
[Mindestbetrag]	[●]
[Nennbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●]
Performance des Referenzwertes	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Strikepreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 19. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Partizipations-Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht <i>[im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen: der mit dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multiplizierten Performance des Referenzwertes, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]</i> <i>[im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Ratio einfügen: dem mit dem [aktuellen] Ratio multiplizierten Endwert, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]</i>
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Gebührenfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"G_(i)" entspricht der Summe aus Managementgebühr (i) und der Quantogebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen (G_(i)) aus der Managementgebühr (i) bzw. Quantogebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung

der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr oder der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen*: •].

Der Gebührenfaktor wird auf täglicher Basis auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebührenfaktors einfügen*: •]

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Managementgebühr]	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Quantogebühr]	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Managementfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Managementgebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Managementgebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der

Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Managementfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]

[Die Managementgebühr für $i=1$ entspricht der Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr ($i+1$).]

[Maximale Managementgebühr]

[●] [Wie in Tabelle 1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

[Nennbetrag]

[●]

[Performance des Referenzwerts]

[Endwert geteilt durch den Anfangswert] [●]

[Quantogebühr]

[Die Quantogebühr für $i=1$ entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Festgelegte Währung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Referenzwerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie der Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quantogebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quantogebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quantogebühr ($i+1$).] [●]

[Ratio]

[Das Ratio entspricht ●.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Teil B – Allgemeine Bestimmungen²
Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Barausgleich oder Physische Lieferung]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Nicht anwendbar]
Aggregation	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregation findet keine Anwendung]
Barausgleichsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Bankgeschäftstag	[●]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	●
Fälligkeitstag	●
Anzahl der Referenzwerte	[●][[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [umgerechnet in die Preiswährung auf Grundlage des vom Wechselkurs Sponsor gestellten Wechselkurses am [maßgebliches Datum einfügen: ●]] geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]][Nicht anwendbar]
Referenzwertbetrag	[●][Gerundete Stückzahl der zu liefernden Anzahl der Referenzwerte. Der Referenzwertbetrag wird wie folgt bestimmt: (a) eine Aggregation des gesamten Bestandes von Wertpapieren, die durch einen Inhaber gehalten werden, erfolgt nicht und (b) der zu liefernde Referenzwertbetrag umfasst ausschließlich ganze Aktien des Referenzwerts und der Barausgleichsbetrag ist anstelle eines jeden Bruchteilsanteils am Referenzwert zu zahlen.][Nicht anwendbar]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgebliche Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar]
Barausgleichsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Festgelegte Währung	[●][Nicht anwendbar]

² Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.

Bewertungstag	[●] [Wie in § 1 der Allgemeinen Bestimmungen angegeben][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
---------------	--

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
[Außerordentliche Automatische Ausübung]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausübungsgeschäftstag	●
Ausübungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][(Ortszeit ●)][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf die Tilgung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Zahltag	[●][Wie in § 3(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Zahlung an Zahltagen</i>) angegeben]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●][Fairer Marktwert des Wertpapiers]
Maßgebliches Clearingsystem	[[Clearstream Europe AG], Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][●][Wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 3(11) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Definitionen</i>) angegeben]
Maßgebliche Währung	[Festgelegte Währung][●]

Begriffe im Hinblick auf Couponzahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Couponzahlung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Coupon	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben]
Couponbetrag	[●][Nicht anwendbar][Wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 4(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Definitionen</i>) angegeben]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis]

[30E/360] [Eurobond Basis] [30E/360 (ISDA)]

Couponzahlungstag [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Couponperiode [●][Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Strikepreis, Anpassung des Strikepreises (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ratio, Anpassung des Ratios (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 7 der Allgemeinen Bedingungen (*Ratio, Anpassung des Ratios*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere Ereignis (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 9 der Allgemeinen Bedingungen (*Barriere Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen, Anpassungsereignis Kündigung oder Schwellenereignis Kündigung (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

Mitteilungsfrist für Kündigungereignis [●][Wie in § 10(3) der Allgemeinen Bedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit*) angegeben][Nicht anwendbar]

Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Außerordentliches Absicherungs-Sanktions- [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Ereignis	
Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Bruttoausgleich	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[871(m) Wertpapiere]	[Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (<i>U.S. Internal Revenue Code</i>) und die darunter verkündeten Verordnungen [sind] [sind nicht] auf die Wertpapiere anwendbar]
Mitteilungsfrist für steuerlichen Beendigungsgrund	[●][Wie in § 10(5)(c) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - FATCA</i>) angegeben] [Nicht anwendbar]
Vorzeitige Rückzahlung wegen Steuern auf Basiswert-Absicherungsgeschäfte	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Schwellenereignis Kündigung]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Untere Schwelle	[●]
Obere Schwelle	[●]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Kündigungsmitteilungsfrist	[Wie in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen angegeben][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][●]

Begriffe im Hinblick auf Inhaber, Übertragbarkeit (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

[Elektronisches Wertpapier]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Registerführende Stelle]	[Clearstream Europe AG], Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [●].
Mindesthandelsgröße	[Die Wertpapiere können nur in einem Mindestanfangsbetrag von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von ●)] und danach in Vielfachen von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von ●)], gehandelt werden.][●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[●][J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland][J.P. Morgan Securities plc, 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP, England]
Programmstelle	[●][BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland]
Zahlstelle	[●][BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland]
[Lieferstelle]	[●][J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland][J.P. Morgan Securities plc, 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP, England]
Weitere(r) Stelle(n)	[●] [Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 16 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.jpmorgan-zertifikate.de][●]
----------	----------------------------------

Referenzwertspezifische Bestimmungen

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Aktienbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Aktie	[Name der Aktie bzw. des Depositary Receipt bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund sowie ggf. des Verwalters des Exchange Traded Fund und Fundstelle für weitere Informationen einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: ●)[ISIN: ●][Reuters Code: ●]] [(die "Aktie") [oder] [das "Depositary Receipt"] [der "Anteil eines Exchange Traded Fund(s)"] oder der "Referenzwert")]
Exchange Traded Fund	[Name des Exchange Traded Fund sowie ggf. des Verwalters und Fundstelle für weitere Informationen angeben: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[●] [Alle Börsen] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Nicht anwendbar]

Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes wie von der Börse festgelegt und veröffentlicht.] [●]
Bewertungszeitpunkt	[●][Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null/Keine] [<i>Anzahl der Tage einfügen</i> : ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0) / Keine] [Nicht anwendbar]
Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf [<i>Name der Aktie(n) einfügen</i>]] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf [<i>Name der Aktie(n) einfügen</i>]] [Nicht anwendbar]
Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des zugrundeliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Änderung des zugrundeliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
ETF – Bestimmungen in Bezug auf ein Nachfolgeindex-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Außerordentliche Ereignisse - Liquidationsereignis (ETF)]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (<i>nur anwendbar, wenn der Referenzwert(e) ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen sind</i>)]

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Indexbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
----------------------------	-------------------------------

Index	[<i>Name des Index einfügen</i> : • [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: •)[ISIN: •][Reuters Code: •)] [(der " Index " [oder der " Faktor Index "] oder der " Referenzwert ")]
Indextyp	[Einzelbörsen-Index] [Mehrbörsen-Index] [Faktor Index] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Börse(n)	[•] [Alle Börsen, an welchen die Bestandteile gelistet sind] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Index-Sponsor	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.][Der Schlussabrechnungspreis [(<i>final settlement price</i>)] [(<i>special opening quotation</i>)] des Indexbezogenen Derivatekontrakts (" Schlussabrechnungspreis "), wie von der Derivatebörse am Bewertungstag berechnet. Sollte am Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Finalen Index Level (wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben).] [•]
Bewertungszeitpunkt	[•] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [•]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Anzahl der Tage einfügen</i> : •]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[•] [Der Optionskontrakt an der Derivatebörse bezogen auf den Index mit dem Verfalldatum am Bewertungstag.]
Derivatebörse	[•]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [•] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
-------------------------------	-------------------------------

Rohstoff	[Name des Rohstoffs einfügen: • [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: •)[ISIN: •][Reuters Code: •]] (der " Rohstoff " oder der " Referenzwert ")
Handelseinrichtung	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes, wie von der Handelseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.] [•]
Stichtag	[Bewertungstag] [•]
Bewertungszeitpunkt	•
Rohstoff Geschäftstag Konvention	[Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [Anzahl der Tage einfügen: •]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [•] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]
Rohstoff Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Futures Kontrakt	[Name des Futures Kontrakt einfügen: • [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: •)[ISIN: •][Reuters Code: •]] (der " Futures Kontrakt " oder der " Referenzwert ")
Handelseinrichtung	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes wie von der Handelseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.] [•]
Stichtag	[Bewertungstag] [•]

Futures Kontrakt Konvention	Geschäftstag	[Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Rolling Futures Bestimmungen		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Rollover Tag		[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgeblicher Monat		[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis Anpassung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Ratio Anpassung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Transaktionsgebühr		Anfängliche Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] Maximale Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Rolloverkurs		[●]
Berechnungsstellen-Feststellung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen		[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 13 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Zahl der Tage einfügen</i> : ●]
Ausweich-Bewertungstag		[Anwendbar: [●] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 13 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]
Futures Kontrakt Hedging-Störung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Wechselkursbezogene Bestimmungen		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Währungs-Wechselkurs		[<i>Name des Währungspaares</i>) einfügen: ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: ●)][ISIN: ●][Reuters Code: ●]] (der " Währungs-Wechselkurs " oder der " FX Kurs " oder der " Referenzwert ")
Berechnungsstunden		[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Nicht anwendbar]
Basiswährung		●
Preiswährung		●

Festlegungsstelle	•
Kursreferenz	•
Stichtag	[Bewertungstag] [•]
Vorgesehener Handelstag	[Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [•]
Ausfall Geschäftstag	Wechselkurs [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bewertungszeitpunkt	•
Wechselkurs Konvention	Geschäftstag [Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Finanzzentren	•
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Zahl der Tage einfügen</i> : •]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [•] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Nicht anwendbar]
Nachfolgewährung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Basiserneuerung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [weitere Wertpapierkennnummer: •]	[Referenzwert] [Name der Aktie] [Name des Depository Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs-Wechselkurses]	[Ratio] [Ratio Rundungsbetrag] [Strikepreis] [Strikepreis Rundungsbetrag] [Anfangswert] [Endwert] [Festgelegte Währung]	[Bonusbetrag] [Bonus Level] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverse Level]	[Barriere] [Barriere Beobachtungszeitraum] [Barriere Beobachtungsstunden] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Beobachtungszeitraum] [Knock-Out Beobachtungsstunden] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag] [Stop-Loss Beobachtungszeitraum]	[Coupon] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz für die Basiswährung] [Referenzzinssatz für die Preiswährung] [Couponbetrag] [Couponzahlungstag] [Verzinsungsende]	[Anfänglicher Stop-Loss Puffer] [Maximaler Stop-Loss Puffer] [Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung] [Anfänglicher Anpassungspuffer] [Maximaler Anpassungspuffer]	[Anfänglicher Faktor-Satz] [Maximaler Faktor-Satz] [Anfänglicher Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz] [Anfängliche Finanzierungsmarge] [Maximaler Finanzierungszinssatz-Anpassungsprozentsatz] [Maximale Finanzierungsmarge] [Referenzzinssatz Bildschirmseite] [Referenzzinssatz Bildschirmseite für die]	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurs Sponsor]	[Bewertungstag] [Ausübungszeitraum] [Beobachtungsstunden] [Kündigungsmittlungsfrist]
--	--	---	--	---	--	--	---	--	---

				[Stop-Loss Beobachtungs- stunden]			Basiswährung] [Referenzzins- satz Bildschirm- seite für die Preiswährung] [Anfängliche Managementge- bühr] [Anfängliche Quantogebühr] [Maximale Managementge- bühr]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Tabelle 2

[Name der Aktie] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs- Wechselkurses]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Index-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung] [Berechnungsstunden] [Verbundene Börse(n)] [Indextyp]	[Anfangswert] [Preiswährung] [Anfängliche Managementgebühr] [Anfängliche Quantogebühr] [Maximale Managementgebühr]	[Anfängliche Transaktionsgebühr] [Maximale Transaktionsgebühr] [Rollover Tag] [Maßgeblicher Monat]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [●]

J.P. Morgan SE

[Angebotsgröße bzw., sofern prozentnotiert, Gesamtnennbetrag einfügen: ●]

[Name der Wertpapiere einfügen: ●]

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

bezogen auf

[Referenzwert einfügen: ●]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]

[Ausgabepreis: ●]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Referenzwertes, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer, Ausgabepreis und Angebotsgröße einfügen: ●]

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 16. September 2026 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●,] einschließlich etwaiger [zukünftiger] Nachträge).

*[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 16. September 2026 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 16. September 2026 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") am 16. September 2027 (das "**Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts**") seine Gültigkeit. Für Wertpapiere, deren Fälligkeitstag nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts liegt, wird das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere im Einklang mit Artikel 8 Absatz 11 der Prospektverordnung nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [(für Anleger in [●])][andere Webseite(n) einfügen: ●][●] veröffentlicht.]*

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt – [[Wertpapiere][[●] Optionsscheine] [[mit] [Europäischer Ausübungsart] [Amerikanischer Ausübungsart] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich in allen Fällen] [mit etwaiger physischer

Lieferung]])) [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als [ein[e]] [Aktie] [aktienvertretendes Wertpapier] [Index] [Rohstoff] [Futures Kontrakt] [Währungs-Wechselkurs]) (die "**Wertpapiere**")].

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 16. September 2026 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § [●] der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]*

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [27. September 2024][17. September 2025] (der "**Erste Basisprospekt**") in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § [●] der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**"). Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●] veröffentlicht wurden, sind auf der Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [(für Anleger in [●])][andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.]*

Die Endgültigen Bedingungen müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 16. September 2026 (jeweils in der aktuellen Fassung) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (jeweils in der aktuellen Fassung), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Prospektverordnung.

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit den anderen Bestandteilen des Basisprospekts in elektronischer Form auf der Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [(für Anleger in [●])][andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts enthalten.]

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts enthalten. Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 begebenen Wertpapieren sind die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einzufügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts vom 27. September 2024, das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist, enthalten.]

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts enthalten. Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begebenen Wertpapieren sind die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einzufügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts vom 17. September 2025, das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist, enthalten.]

WEITERE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

[Ein Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel der Wertpapiere [im Freiverkehr] [der] [multilaterales Handelssystem der] [[un]] [regulierten Markt der] Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG)] [und] [im nicht-amtlichen regulierten Markt (Freiverkehr) der Börse Stuttgart [(EUWAX)]] [•][•][andere einfügen] mit Wirkung ab (frühestens) dem Angebotsbeginn wird/wurde gestellt. Es besteht keine Gewähr, dass diesem Antrag auf Börsennotierung und Zulassung zum Handel stattgegeben wird (bzw. wenn ihm stattgegeben wird, dass dies zum Angebotsbeginn der Fall sein wird).] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die (etwaige) Börsennotierung der Wertpapiere an der/den betreffenden Börse/n über ihre gesamte Laufzeit aufrechtzuerhalten. Der Handel in den Wertpapieren kann ausgesetzt und/oder die Börsenzulassung kann nach den anwendbaren Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse/n jederzeit eingestellt werden.]

[Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.]

[INTERESSEN DER AN [DER EMISSION][DEM ANGEBOT] BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN]

[[•]]³

[GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL UND NETTOBETRAG DER EMISSION/DES ANGEBOTS]⁴

[Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel sind [•] [und der geschätzte Betrag der geschätzte Nettoerlös der Emission/des Angebots ist [•].]

REFERENZWERT

[Angaben dazu einfügen, wo Einzelheiten zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzwertes/der Referenzwerte erhältlich sind.]

[Soweit der Referenzwert ein Index ist, sind der Name des Index und Angaben dazu einzufügen, wo Informationen über den Index und der maßgebliche Index Disclaimer erhältlich sind. Soweit der Referenzwert kein Index ist, sind entsprechende Informationen einzufügen.]

[Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2

³ Eine Beschreibung der Interessenkonflikte ist im Abschnitt III. (Risikofaktoren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten) im Basisprospekt. Eine Beschreibung dieser Interessen ist nur einzufügen, wenn ergänzende Informationen benötigt werden.

⁴ Einzufügen nur im Falle von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung in Höhe von 100.000 Euro.

der EU Benchmark-Verordnung

[Die unter den Wertpapieren zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf *[Benchmark einfügen: ●]* bestimmt, der/die von *[Namen des Administrators einfügen: ●]* bereitgestellt wird. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist *[Namen des Administrators einfügen: ●]* in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks *[nicht]* eingetragen.] *[●]*

[[Benchmark einfügen: ●] fällt gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 *[ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Benchmark-Verordnung einfügen: ●][●]*

[Derzeit gibt es kein weltweit anerkanntes, universelles Rahmenwerk oder eine einheitliche Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) dafür, was als "grün", "nachhaltig", "klimafreundlich", "sozial", "ESG" (Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung) oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Produkt oder Projekt gilt. Ebenso gibt es keinen Marktkonsens darüber, welche genauen Merkmale erforderlich sind, damit eine bestimmte Investition, ein Produkt, ein Projekt oder ein Vermögenswert als "grün", "nachhaltig", "klimafreundlich", "sozial", "ESG" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung definiert werden kann. Es kann auch keine Garantie gegeben werden, dass sich eine solche weltweit anerkannte Definition oder ein Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird.

Die Wertpapiere sind nicht dafür vorgesehen, und es kann keine Garantie gegeben werden, dass sie ganz oder teilweise den aktuellen oder zukünftigen Zertifizierungen, Kriterien, Standards, Richtlinien, Taxonomien, Labels, freiwilligen Richtlinien und/oder anderen unabhängigen Erwartungen entsprechen, die ein Anleger oder dessen Investitionen möglicherweise einhalten müssen oder anstreben, sei es in Bezug auf "grüne", "nachhaltige", "klimafreundliche", "soziale", "ESG-" oder ähnlich gekennzeichnete Standards. Zum Beispiel und ohne Einschränkung: Die Wertpapiere sind keine Green Bonds oder Social Bonds, wie sie in den Green Bond Principles und/oder Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) definiert sind. Die Wertpapiere sind auch nicht dafür vorgesehen, das EU Green Bond Label gemäß der EU Green Bond Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2631)

zu erfüllen. Sie berücksichtigen keine der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen, wie sie in der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) oder einem gleichwertigen Regelwerk festgelegt sind. Ebenso qualifizieren sie sich nicht als „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Sustainable Finance Disclosure Regulation (Verordnung (EU) 2019/2088) oder eines gleichwertigen Regelwerks.]

**[VERÖFFENTLICHUNG VON
INFORMATIONEN NACH ERFOLGTER
EMISSION]**

[Soweit anwendbar, Informationen über die Veröffentlichung von Informationen nach der Emission einfügen: ●]

BEDINGUNGEN DES ANGELOTS

Angebotsbeginn: [●]

Ausgabepreis: [●]

Ausgabebetrag: [●]

Emissionsvolumen: [●]

[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:] [Nicht anwendbar] [●]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:] [Nicht anwendbar] [●]

[Beschreibung einer möglichen Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Verfahren für Erstattung überschüssiger Beträge an den Zeichner:] [Nicht anwendbar] [●] [Anleger können ihre Zeichnung während des Angebotszeitraums und nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften reduzieren; vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften werden durch den Zeichner gezahlte überschüssige Beträge dem Konto dieses Zeichners, von dem sie abgebucht wurden, wieder gutgeschrieben.]

[Angaben zum Mindest- bzw. Höchstbetrag für Zeichnungen:] [Nicht anwendbar] [●]

[Angaben zum Verfahren und zu den Fristen für Einzahlungen auf die und Lieferung der Wertpapiere:] [Nicht anwendbar] [●]

[Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:] [Die Ergebnisse des Angebots können auf der [oder um die] Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de]] eingesehen werden.] [●]

[Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist:] [Nicht anwendbar] [●]

[Höhe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer auferlegt werden:] [Nicht anwendbar] [●]

[Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:] [Keine] [●]

[Verwendung der Erlöse:]

[Die Emittentin beabsichtigt die Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere wie folgt zu verwenden: *[Informationen zur Verwendung der Erlöse einfügen: ●⁵]*.]

Gebühren:

[Nicht anwendbar] [●]

**PROSPEKTPFLICHTIGES ANGEBOT IM
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
(EWR)**

[Nicht anwendbar] [Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in [Deutschland] [und] [Österreich] [und] [●] (die "**Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots**") während des Angebotszeitraums öffentlich angeboten werden.

"**Angebotszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum [ab dem [(und einschließlich) [●] bis zum [(und einschließlich) [●]]] [beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn (einschließlich) bis (voraussichtlich) zum [Bewertungstag] [Laufzeitende der Wertpapiere] [●] (einschließlich).]

**ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES
PROSPEKTS**

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts durch andere Personen als den Dealer nicht zu.]

[im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Der Generalkonsens für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, wird erteilt, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die folgenden Finanzintermediär(e) ("**Bevollmächtigte(r) Anbieter**") (Individualkonsens) für die anschließende

⁵ Die Emittentin ist in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren.

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt]: *[Name und Adresse des/der bestimmten Finanzintermediärs(e) einfügen: •]*

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in ausgewählten Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Finanzintermediär(e) ("Bevollmächtigte(r) Anbieter") (Individualkonsens) für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Bezug auf die in der untenstehenden Tabelle ausgewählten Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].

Name und Adresse des/der Jurisdiktion(en)
Bevollmächtigten Anbieter(s): des
Öffentlichen
Angebots:

[•]

[•]]

**[MÖGLICHE ANWENDBARKEIT VON
ABSCHNITT 871(M) DES U.S.-
BUNDESEINKOMMENSTEUERGESETZES]**

[Nicht anwendbar.][Die Emittentin ist der Auffassung und beabsichtigt den Standpunkt einzunehmen, dass der Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter verkündeten Verordnungen auf die Wertpapiere [nicht] anwendbar sind.][Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik ist im Basisprospekt im Abschnitt "Besteuerung – Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern – U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen".]

[Zusätzliche steuerliche Erwägungen - Die Wertpapiere unterliegen der U.S.-

**Bundesquellensteuer auf
dividendenäquivalente Beträge.**

Die Emittentin hat festgestellt und beabsichtigt, den Standpunkt einzunehmen, dass es sich bei den Wertpapieren um "Delta-One"-Instrumente handelt und sie somit den Vorschriften unterliegen, die gemäß Abschnitt 871(m) des Codes (die "**Verordnung**") erlassen wurden. Für U.S.-Quellensteuerzwecke beabsichtigt die Emittentin, alle mit den Wertpapieren verbundenen "dividendenäquivalente Beträge" (wie in den Verordnungen definiert) mit einer Rate von 30 Prozent der U.S.-Quellenbesteuerung zu unterwerfen, und zwar unabhängig von einem anwendbaren Abkommenssatz oder der Einstufung des Inhabers als U.S.-Inhaber oder Nicht-U.S.-Inhaber für US-Steuerzwecke. Der Betrag eines "Dividendenäquivalents" wird im Allgemeinen unter Bezugnahme auf die vom Emittenten einer zugrunde liegenden U.S.-Aktie, auf die sich die Wertpapiere beziehen, gezahlten Dividenden bestimmt.

Wenn eine Zahlung auf die Wertpapiere eine Dividende widerspiegelt oder eine Anpassung zur Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere eine Dividende berücksichtigt, die von einem Emittenten einer zugrundeliegenden U.S.-Aktie, auf die sich die Wertpapiere beziehen, gezahlt wurde, wird von diesem Dividendenbetrag ein Abzug von 30 Prozent vorgenommen. Wenn die Wertpapiere beispielsweise eine Anpassung des Strikepreises vorsehen, um eine Dividende widerzuspiegeln, die von einem Emittenten einer zugrunde liegenden US-Aktie gezahlt wird, auf die die Wertpapiere Bezug nehmen, spiegelt die Anpassung des Strikepreises den Dividendenbetrag abzüglich der 30 Prozent der U.S.-Quellensteuer. Für die Zwecke der Verordnungen wird jedoch davon ausgegangen, dass die Emittentin den Bruttodividendenbetrag einschließlich der 30-prozentigen Quellensteuer einbehalten hat und dass die Inhaber diesen Betrag erhalten haben.

In keinem Fall wird die Emittentin zusätzliche Beträge an einen Inhaber aufgrund der 30-prozentigen U.S.-Quellensteuer zahlen. Die Inhaber sollten sich bezüglich der hier beschriebenen U.S.-Steuerfolgen mit ihren eigenen Steuerberatern beraten.

Die Emittentin wird ein Informationsschema zur Verfügung stellen, um die anwendbaren U.S.-Steuermeldepflichten des maßgeblichen Clearing Systems in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Richtlinien der International Central

Securities Depository (ICSD) in Bezug auf 871(m)-Wertpapiere zu erleichtern. [Der Emittent beabsichtigt, den jährlichen Gesamtbetrag der einbehaltenen Beträge auf einem einzigen Formular 1042-S zu melden und wird keine individuellen Formulare 1042-S an die Inhaber ausstellen.] Nicht-U.S.-Inhaber können in ihrem eigenen Namen Rückforderungen von Erstattungen für zu viel einbehaltene Steuern beim Internal Revenue Service ("IRS") geltend machen, auch gemäß einem anwendbaren Abkommen mit den Vereinigten Staaten. Die Emittentin gibt jedoch keine Zusicherung hinsichtlich der Verfügbarkeit einer solchen Rückforderung von Quellensteuer und bietet keine Gewähr dafür, dass der IRS eine solche Rückforderung von Quellensteuer genehmigen wird. [Darüber hinaus gibt der Emittent keine Zusicherung dahingehend ab, ob das Maßgebliche Clearingsystem US-Steuerinformationen an die Inhaber oder deren Depotbanken übermitteln wird.] Jeder Inhaber sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um zu erfahren, ob vertragliche oder sonstige Rückforderungen möglich sind und, falls dies der Fall ist, welche Rückerstattungsverfahren und -prozesse bestehen.

Auf Anfrage wird die Emittentin weitere Informationen über die Anwendung der Verordnungen auf die Wertpapiere zur Verfügung stellen, einschließlich der dividendenäquivalenten Beträge und der damit verbundenen Quellensteuern. Ein Inhaber kann ein solches Informationsersuchen an seine [Depotbank][•] richten.

Inhaber sollten den Abschnitt "*Besteuerung – Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern – U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*" im Basisprospekt lesen.]

[Zusätzliche steuerliche Erwägungen - U.S.-Quellenbesteuerungserwägungen zu dividendenäquivalenten Beträgen eines qualifizierten Index.

Gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code und den dazu erlassenen Vorschriften (die "**Verordnung**") gilt die Quellensteuer auf „dividendenäquivalente Beträge“ im Allgemeinen für Instrumente, die sich direkt oder indirekt auf eine oder mehrere U.S.-Aktien beziehen, wenn diese Instrumente vor dem [1. Januar 2027][•] ausgegeben werden und es sich um "Delta-One"-Instrumente handelt. Die Verordnungen sehen jedoch vor, dass Delta-One-Instrumente, die sich auf einen "qualifizierten Index" beziehen, im Allgemeinen nicht dem

Steuerabzug gemäß den Verordnungen unterliegen. Im Allgemeinen handelt es sich bei einem qualifizierten Index um einen vielfältigen, passiven und weit verbreiteten Index, der zum maßgeblichen Festlegungsdatum die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllt.

Auf der Grundlage der geltenden Anforderungen der Verordnungen beabsichtigt die Emittentin, den Standpunkt einzunehmen, dass der Index, auf den sich die Wertpapiere beziehen, als qualifizierter Index behandelt werden sollte. Dementsprechend beabsichtigt die Emittentin, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, den Standpunkt zu vertreten, dass Nicht-U.S.-Inhaber nicht der U.S.-Quellensteuer gemäß den Verordnungen unterliegen sollten.

Die Wertpapiere werden nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen behandelt, wenn ein Inhaber oder eine mit ihm verbundene Partei in Verbindung mit dem Wertpapier eine verbundene Short-Position in einem oder mehreren Bestandteilen des qualifizierten Index hält (mit Ausnahme einer Short-Position im gesamten Index oder einer "de minimis"-Leerverkaufsposition in Bezug auf Indexbestandteile, die einen Wert von 5 Prozent oder weniger des Wertes der Long-Positionen im qualifizierten Index haben). Ein Inhaber, der andere Transaktionen in Bezug auf Indexbestandteile tätigt oder getätigt hat, sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendung von Abschnitt 871(m) und der Verordnungen auf die Wertpapiere und solche anderen Transaktionen konsultieren.

Es ist möglich, dass ein Index, der in Bezug auf die Wertpapiere als qualifizierter Index gilt, in einem zukünftigen Jahr der Bestimmung kein qualifizierter Index mehr ist. Ein Wertpapier, das in einem solchen zukünftigen Jahr begeben wird oder für Steuerzwecke als begeben gilt, unterliegt möglicherweise der U.S.-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Beträge. Darüber hinaus können Wertpapiere, die nicht der U.S.-Quellensteuer unterliegen, dieselbe Wertpapierkennnummer haben wie Wertpapiere, die der U.S.-Quellensteuer unterliegen, und Quellensteuerstellen sind möglicherweise nicht in der Lage, zwischen solchen Wertpapieren zu unterscheiden. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass die Quellensteuerstelle einen Steuereinbehalt auf alle Wertpapiere vornimmt, auch wenn die Wertpapiere als Referenz auf einen qualifizierten Index behandelt werden.

Wenn die Emittentin oder eine Quellensteuerstelle U.S.-Quellensteuer auf Zahlungen auf die

Wertpapiere einbehält, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Inhaber zahlen. Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der hier beschriebenen U.S.-Steuerfolgen mit ihren eigenen Steuerberatern beraten.

Inhaber sollten den Abschnitt "*Besteuerung – Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern – U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*" im Basisprospekt lesen.] [●]

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER WERTPAPIERE

[Einfügen]

VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen). Sofern die Erlöse aus der jeweiligen Emission nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken dienen, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Informationen enthalten, einschließlich Informationen über die beabsichtigten Verwendungen der Erlöse und in welcher Reihenfolge die Verwendungen zur Anwendung kommen (die Emittentin ist aber in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren).

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Wertpapiere werden auf fortlaufender Basis von der Emittentin bzw. dem Dealer angeboten. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin bzw. dem Dealer zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Wertpapiere bestimmt. Der Angebotspreis dieser Wertpapiere ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem maßgeblichen Finanzintermediär vereinbart wird, der das Angebot der Wertpapiere an einen solchen Anleger stellt. Die Wertpapiere können auch durch den Finanzintermediär im Namen der Emittentin verkauft werden.

Die Emittentin zahlt gegebenenfalls an jeden Finanzintermediär eine Provision, die zwischen der Emittentin und dem Finanzintermediär im Hinblick auf die Wertpapiere, die vom Finanzintermediär übernommen wird, vereinbart wird.

Für jede Person, die Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt kauft, wird angenommen, dass sie die nachfolgenden Verkaufsbeschränkungen anerkennt, versteht und einhält.

Verkaufsbeschränkungen

Europäischer Währungsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichern der Dealer, der die Wertpapiere anbietet und jeder Finanzintermediär, der unter dem Programm ernannt wird, zu und verpflichten sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten haben und anbieten werden, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten maßgeblichen Finanzintermediär; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin, den Dealer oder einen Finanzintermediär verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Dealer versichert und bestätigt und jeder Finanzintermediär, der unter dem Programm ernannt wird, wird versichern und zustimmen, dass jegliche Provisionen, Gebühren und nicht-monetäre Vorteile, die die Emittentin zahlt, mit den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils aktuellen Fassung, "**MiFID II**") übereinstimmt.

Vereinigte Staaten

Allgemeines

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der CFTC unter dem Commodity Exchange Act oder einer sonstigen US-staatlichen oder bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörde oder sonstigen US oder ausländischen Aufsichtsbehörden zugelassen.

Weder die SEC noch eine sonstige staatliche Wertpapieraufsicht hat die Wertpapiere gebilligt bzw. nicht gebilligt oder hat bestimmt, dass dieser Basisprospekt richtig oder vollständig ist. Jede davon abweichende Aussage stellt eine strafrechtliche Verletzung dar.

JPMSE ist nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) unter dem US-Investmentgesellschaft Gesetz (*Investment Company Act*) registriert und eine solche Registrierung ist auch nicht beabsichtigt.

Entsprechend dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Der in diesem Basisprospekt verwendete Begriff "U.S. Person" meint jede Person wie unter Rule 902(k) der Regulation S definiert.

Der Dealer und jeder Finanzintermediär, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen und vereinbaren, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten und verkaufen wird, außer in Einklang mit Regulation S unter dem Securities Act und dass weder er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich der Wertpapiere unternommen haben oder unternommen werden und dass sie die Anforderungen an die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. Die in diesem und dem vorstehenden Absatz verwendeten Begriffe (mit Ausnahme des oben definierten Begriffs "U.S. Person") haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Der Dealer und jeder Finanzintermediär, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zum oder vor dem Zeitpunkt der Bestätigung eines Verkaufs der Wertpapiere an jede Vertriebsstelle, Vertriebspartner oder sonstige Person (die eine Vertriebsprovision, Gebühr oder sonstige Belohnung erhält), die solche Wertpapiere von ihr kauft (im Primär- oder Sekundärmarkt) eine schriftliche Bestätigung oder Mitteilung zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Erwerber denselben Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen unterliegt und die die Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen der Wertpapiere in die Vereinigten Staaten bzw. an eine oder für oder zugunsten einer US-Person enthält.

Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers gilt als Bedingung beim Kauf als zugesichert, dass die Emittentin, die Programmstelle, jede weitere Stelle, der Arrangeur, der Dealer, der Finanzintermediär und deren verbundene Unternehmen und sonstige Personen sich auf die Richtigkeit der Bestätigungen, Zusicherungen und Zustimmungen, die vom Inhaber und den rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen dieses Basisprospekts gemacht werden, wahr und richtig sind.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt von der U.S. Person bzw. in deren wirtschaftlichem Interesse gehalten werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein

verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, der kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, gilt als Bedingung beim Kauf Folgendes als zugesichert: (A) weder er noch der wirtschaftlich Berechtigte für die Wertpapiere (i) ist in den Vereinigten Staaten ansässig, (ii) ist eine U.S. Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, oder (iii) wurde, während er in den Vereinigten Staaten war, angesprochen, die Wertpapiere zu kaufen und (B) er darf die Wertpapiere oder etwaige Interessen an den Wertpapieren zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, anbieten, verkaufen, übertragen, verpfänden, abtreten, liefern, ausüben oder zurückzahlen.

Im Hinblick auf alle Optionsscheine wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Optionsscheins angenommen, dass er beim Kauf zustimmt, dass er keine Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Optionsscheine eingeht, es sei denn diese stehen im Einklang mit dem Securities Act bzw. dem Commodity Exchange Act.

Im Hinblick auf alle Wertpapiere wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines solchen Wertpapiers im Fall einer Ausübung oder Tilgung bei der Wertpapiere geliefert werden können, angenommen, dass er beim Kauf die folgenden Punkte akzeptiert und zustimmt:

- (i) er wird die Wertpapiere nicht ausüben oder tilgen und er versteht und erklärt sich bereit, dass die im Fall einer Ausübung oder Tilgung zu liefernden Wertpapiere nicht in die Vereinigten Staaten geliefert werden können bzw. dass die Wertpapiere nicht auf ein Konto oder zugunsten einer US Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, auf ein Konto geliefert werden können;
- (ii) er wird nur solche Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere und die Wertpapiere, die im Fall einer Ausübung oder Tilgung geliefert werden, die im Einklang mit dem Securities Act und dem Commodity Exchange Act stehen; und
- (iii) er versteht und akzeptiert, dass die Wertpapiere eine Erklärung enthalten, welche die anwendbaren Verkaufsbeschränkungen unter dem Securities Act enthalten und dass seine Zustimmung als Bedingung für den Erwerb der Wertpapiere bzw. rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen als abgegeben gilt.

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensionsplan (*pension plan*) oder Fürsorgeplan (*welfare plan*) wie in Abschnitt 3 des Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") definiert, der Title I von ERISA unterliegt, einen Plan oder sonstige Vereinbarung gemäß Abschnitt 4975 des Internal Revenue Codes, eine Einheit, deren Vermögen als Vermögen eines solchen Plans oder einer solchen Vereinbarung angesehen wird oder einen staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Plan, dessen zugrundeliegenden Gesetze oder Bestimmungen ähnlich wie Title I von ERISA oder Abschnitt 4975 des Internal Revenue Codes sind, verkauft oder übertragen werden. Für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer wird beim Kauf angenommen, dass er zusichert, dass er die Wertpapiere nicht für oder im Interesse eines im vorgenannten Satz genannten Plans oder einer im vorgenannten Satz genannten Vereinbarung kauft bzw. dass er die Wertpapiere nicht an einen im vorgenannten Satz genannten Plan oder eine im vorgenannten Satz genannte Vereinbarung überträgt.

IX. BESTEUERUNG

Warnhinweis zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

U.S. Bundeseinkommensbesteuerung

DER NACHSTEHENDE ÜBERBLICK ÜBER DIE KONSEQUENZEN HINSICHTLICH DER U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUER IST NUR EIN ALLGEMEINER ÜBERBLICK UND BESCHREIBT NICHT ALLE STEUERKONSEQUENZEN, DIE FÜR EINEN ANLEGER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER BESONDEREN GEGEBENHEITEN RELEVANT SEIN KÖNNTEN, UND ZWAR EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF EINEN ANLEGER, DER FÜR ZWECKE DER U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUER EINE KONTROLLIERTE AUSLÄNDISCHE KAPITALGESELLSCHAFT, EINE PASSIVE AUSLÄNDISCHE INVESTITIONSGESELLSCHAFT, EIN FINANZINSTITUT, EINE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, EIN WERTPAPIER- ODER WÄHRUNGSHÄNDLER, EINE REGULIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT, EINE PENSIONSASSE, EINE STEUERBEFREITE ORGANISATION, EINE PERSONENGESELLSCHAFT ODER EINE ANDERE STEUERLICH TRANSPARENTE RECHTSFORM IST, ODER DIE WERTPAPIERE IN EINER GEGENLÄUFIGEN TRANSAKTION ("*STRADDLE*"), EINER UMWANDLUNGSTRANSAKTION ("*CONVERSION TRANSACTION*") ODER EINER TRANSAKTION, DIE EINE POSITION AUFLÖST, DIE DER INVESTOR BEREITS INNE HAT ("*CONSTRUCTIVE SALE TRANSACTION*") HÄLT. ANLEGER SOLLTEN IM HINBLICK AUF IHRE INDIVIDUELLEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN AUS DEM HALTEN DER WERTPAPIERE, DER ANWENDBARKEIT UND WIRKUNG VON BUNDES- UND NICHT EINKOMMENSTEUERBEZOGENEN, STAATLICHEN, LOKALEN, NICHT U.S. UND ANDEREN STEUERGESETZEN UND MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT IHRE STEUERBERATER KONSULTIEREN.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind eine Zusammenfassung bestimmter Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer, die für den Kauf, das Eigentum und die Veräußerung von Wertpapieren durch Nicht-U.S.-Inhaber (wie nachstehend definiert) relevant sein können. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung aller Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer zu sein, die für den Erwerb, das Eigentum oder die Veräußerung von Wertpapieren durch einen bestimmten Anleger relevant sein können, und befasst sich nicht mit steuerlichen Überlegungen in Bezug auf (i) Nicht-U.S.-Inhaber (wie nachstehend definiert), die in Bezug auf ein Wertpapier in einem Steuerjahr, in dem sich der jeweilige Nicht-U.S.-Inhaber 183 oder mehr Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, Gewinne erfassen, (ii) Personen, die die Wertpapiere nicht als Kapitalvermögen halten, (iii) Anleger, die (direkt oder indirekt) mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Werts des Grundkapitals der Emittentin halten bzw. so behandelt werden, oder (iv) sofern nichts anderes angegeben ist, Personen, die die Wertpapiere nicht bei ihrer Erstemission erworben haben.

Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit den wesentlichen Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer in Bezug auf jede Art von Wertpapieren, die unter diesem Programm ausgegeben werden können; die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten unter Umständen zusätzliche und geänderte Offenlegungen bezüglich der wesentlichen Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer, die jeweils für diese Art von Wertpapieren relevant sind. Auch befasst sich diese Zusammenfassung nicht mit den Überlegungen des Inhabers eines Wertpapiers, die möglicherweise für Inhaber von Aktien oder sonstigen Beteiligungen relevant sind.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem Code, Bestimmungen des U.S. Treasury Departments ("**U.S. Treasury**") sowie diesbezüglichen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Auslegungen, jeweils in der zu dem Datum dieses Basisprospekts geltenden und verfügbaren Fassung. Änderungen der

vorstehenden Bestimmungen oder Auslegungen können sich (ggf. rückwirkend) auf die nachstehend erläuterten Steuerkonsequenzen auswirken. Darüber hinaus bezieht sich diese Zusammenfassung ausschließlich auf U.S. Bundeseinkommensteuern und nicht auf Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetze einer Rechtsordnung auf U.S.-Bundesstaats- oder lokaler Ebene oder ausländischer Steuergesetze, oder aufgrund anderer U.S.-Bundessteuern. Potenzielle Käufer von Wertpapieren sollten sich vor dem Hintergrund ihrer eigenen besonderen Gegebenheiten hinsichtlich der Steuerkonsequenzen auf U.S.-Bundes-, staatlicher oder lokaler Ebene bzw. Steuerkonsequenzen außerhalb der Vereinigten Staaten in Zusammenhang mit dem Halten von Wertpapieren an ihren Steuerberater wenden.

Die Wertpapiere sind komplexe derivative Wertpapiere, deren jeweilige Endgültige Bedingungen sich von Serie zu Serie erheblich unterscheiden können. Auf U.S.-Bundesebene gibt es nur in begrenztem Umfang behördliche Bestimmungen, die für die Wertpapiere gelten, und solche Bestimmungen werden die Wertpapiere unter Umständen nicht direkt beeinflussen, deren Bedingungen im Wesentlichen denen eines bestimmten Wertpapiers entsprechen. Dementsprechend ist die ordnungsgemäße Einordnung der Wertpapiere für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer nach geltendem Recht unter Umständen unklar. Zeitpunkt sowie Art und Weise der Erfassung von Einkommen durch einen Investor für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer können ungewiss sein und sich abhängig von den jeweiligen Bedingungen eines Wertpapiers unterscheiden. Es werden für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer keine Entscheidungen der U.S.-Bundessteuerbehörde U.S. Internal Revenue Service ("IRS") hinsichtlich der Einordnung der hiernach ausgegebenen Wertpapiere erwirkt, und die IRS oder ein Gericht werden mit der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise unter Umständen nicht einverstanden sein. Dementsprechend wird allen potenziellen Käufern dringend empfohlen, zu allen Gesichtspunkten der Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgende Diskussion ist auf solche wirtschaftlich Berechtigte von Wertpapieren beschränkt, die nicht U.S.-Inhaber ("**Nicht-U.S.-Inhaber**") sind. Der Begriff "**U.S.-Inhaber**" bezeichnet einen wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren, der für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer (i) ein Staatsbürger oder Ansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, (ii) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründete oder organisierte Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, die wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird, ist (iii) ein Vermögen, dessen Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Herkunft der U.S.-Einkommensteuer unterliegt, ist, oder (iv) ein Trust ist, wenn ein U.S.-Gericht ermächtigt ist, direkte Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben und eine oder mehrere U.S.-Bürger befähigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen für den Trust zu treffen oder wenn der Trust selbst beantragt hat, als inländischer Trust im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer behandelt zu werden. Die Behandlung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft (oder eines anderen Unternehmens, das für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ordnungsgemäß als Personengesellschaft behandelt wird), die Wertpapiere hält, für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer hängt vom Status des Gesellschafters und den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Anleger, die Personengesellschaften (oder andere Unternehmen, die für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ordnungsgemäß als Personengesellschaften behandelt werden) sind und Partner solcher Personengesellschaften, sollten ihren Steuerberater über die U.S.-Bundeseinkommensteuer-Konsequenzen für ihre Gesellschafter in Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren durch die Personengesellschaft konsultieren.

Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern

U.S.-Quellensteuer

Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen

Vorbehaltlich der untenstehenden Diskussion in den Abschnitten "*US-Quellensteuer im Rahmen von FATCA*", "*U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*", "*U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien*" und "*U.S.-Ersatzbesteuerung und Auskunftsverteilung*" erwartet die Emittentin, dass Zinszahlungen und Zahlungen Zusätzlicher Beträge auf die Wertpapiere an einen Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich nicht von der U.S.-amerikanischen Bundesquellen- oder Einkommensteuer betroffen sein werden, vorausgesetzt, dass, im Falle der U.S. Einkommensteuer, (i) eine solche Zahlung nicht in tatsächlichem Zusammenhang mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers in den Vereinigten Staaten (und die

Zinsen nicht einer ständigen Niederlassung dieses Nicht-U.S.-Inhabers innerhalb der Vereinigten Staaten zuzuordnen sind, sofern ein Einkommensteuerabkommen Anwendung findet) steht, und (ii) eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem Nicht-U.S.-Inhaber und den Vereinigten Staaten besteht oder bestanden hat. Ein Nicht-U.S.-Inhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, kann unter bestimmten Umständen auch einer zusätzlichen "Besteuerung von Filialgewinnen" in Bezug auf ein solches tatsächlich in Zusammenhang stehendes Einkommen unterliegen, die derzeit 30 % beträgt (oder, sofern dieses Einkommen einer von einem solchen Nicht-U.S.-Inhaber innerhalb der Vereinigten Staaten unterhaltenen ständigen Niederlassung zuzuordnen ist, zu einem niedrigeren Satz im Rahmen eines jeweiligen Steuerabkommens). Ein solcher Nicht-U.S.-Inhaber sollte sich in Bezug auf seine besonderen Steuerkonsequenzen an seinen Steuerberater wenden.

Verkauf, Tausch, Stilllegung oder sonstige steuerpflichtige Veräußerung der Wertpapiere

Vorbehaltlich der untenstehenden Diskussion in den Abschnitten "*US-Quellensteuer im Rahmen von FATCA*", "*U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*", "*U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Immobilienanlagen*" und "*U.S.-Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung*" wird ein Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf, dem Tausch, der Stilllegung oder sonstigen steuerpflichtigen Veräußerung der Wertpapiere nicht von der U.S.-amerikanischen Bundeseinkommen- oder -quellensteuer betroffen sein, es sei denn, (i) der Gewinn steht in tatsächlichem Zusammenhang mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers in den Vereinigten Staaten (und der Gewinn ist einer ständigen Niederlassung dieses Nicht-U.S.-Inhabers innerhalb der Vereinigten Staaten zuzuordnen, sofern ein Einkommensteuerabkommen Anwendung findet), oder (ii) es besteht oder bestand eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem Nicht-U.S.-Inhaber und den Vereinigten Staaten. Die vorstehend unter (i) beschriebenen Nicht-U.S.-Inhaber unterliegen in Bezug auf solche Gewinne in der gleichen Weise der U.S.-Einkommensteuer wie ein U.S.-Inhaber; handelt es sich bei dem Nicht-U.S.-Inhaber um ein ausländisches Unternehmen, unterliegt er unter Umständen auch der vorstehend beschriebenen Besteuerung von Filialgewinnen. Die vorstehend unter (ii) beschriebenen Nicht-U.S.-Inhaber können einer pauschalen Besteuerung von 30 % auf den aus dem Verkauf, dem Tausch, der Stilllegung oder sonstigen steuerpflichtigen Veräußerung der Wertpapiere erzielten Gewinn unterliegen, die gegen bestimmte U.S.-Kapitalverluste aufgerechnet werden kann (unbeschadet der Tatsache, dass ein solcher Inhaber für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer nicht als in den USA ansässig gilt). Ein Betrag, der den auf die Wertpapiere aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen zuzurechnen ist, wird grundsätzlich genauso als Zinszahlung behandelt, wie vorstehend unter "*Zahlung von Zinsen und zusätzlichen Beträgen*" erläutert.

U.S.-Quellensteuer im Rahmen von FATCA

Wie nachstehend unter "**FATCA**" näher beschrieben, könnten an eine juristische Person außerhalb der USA geleistete Zahlungen unabhängig von anderweitig geltenden Befreiungen von der U.S.-Quellensteuer einer separaten U.S.-Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code, der "**Code**") und den ergänzenden Rechtsverordnungen der U.S. Treasury Departments (zusammen, "**Abschnitt 871(m)**") werden Zahlungen auf Finanzinstrumente, die sich auf Aktien eines oder mehrerer U.S.-Unternehmen beziehen, unter Umständen als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt, die Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer in Höhe von 30 Prozent sind (soweit nicht anderweitig durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf die Einkommensteuer reduziert). Zu diesem Zweck kann ein Finanzinstrument, das sich auf bestimmte Werte oder andere Investitionsvehikel bezieht, die an Aktien von U.S.-Unternehmen, obgleich, direkt oder synthetisch durch Finanzinstrumente, beteiligt sind, so behandelt werden, als ob es sich auf die Aktien von U.S.-Unternehmen bezieht. Im Allgemeinen ist eine Zahlung "dividendenäquivalent", die direkt oder indirekt von einer U.S.-Dividendenausschüttung abhängig ist oder durch Bezugnahme auf eine Dividende aus U.S.-Quellen festgelegt wird. Für Finanzinstrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2027 (oder ein sonstiges Datum gemäß den Vorgaben des IRS und des US-Finanzministeriums) emittiert werden, sehen die Regelungen und die Vorgaben der IRS in Abschnitt 871(m) vor, dass dividendenäquivalente Zahlungen Gegenstand eines Steuerabzugs sind, wenn das Instrument entweder im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen U.S.-

Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb eine "Delta"-Position von eins hat. Bei Finanzinstrumenten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 (oder ein sonstiges Datum gemäß den Vorgaben des IRS und des US-Finanzministeriums) emittiert werden, unterliegen dividendenäquivalente Zahlungen auf (i) ein "einfaches" Finanzinstrument, das eine Delta-Position von 0,8 oder höher hinsichtlich einer zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder eines U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs hat, und (ii) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den Test der "wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder den U.S.-Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbs erfüllt, der Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m). Ein Beispiel für ein einfaches Finanzinstrument ist ein Instrument, bei dem hinsichtlich jeder zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder dem U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, alle bei Fälligkeit, Ausübung oder eines anderen Zahlungsfeststellungstags zu zahlenden oder zu erhaltenden Beträge unter Bezug auf eine einfache, feste Anzahl von Aktien der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs berechnet werden, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Aktien zum Berechnungszeitpunkt für das Instrument festgestellt werden kann und ein einmaliger Fälligkeits- oder Ausübungstag, an dem alle Beträge (mit Ausnahme von Vorauszahlungen und periodischen Zahlungen) hinsichtlich der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, berechnet werden müssen, vorliegt. Ein einfaches Finanzinstrument ist beispielsweise ein Instrument, das den Inhaber dazu berechtigt, den Wertzuwachs (oder eine Reduzierung der Kapitalzahlung entsprechend dem gesamten Wertverlust) in einem U.S.-Aktienbestand von 100 Aktien und alle periodischen Dividendenzahlungen auf diese Aktien zu erhalten. Stark vereinfacht ausgedrückt ist ein komplexes Finanzinstrument ein Instrument, das nicht der oben stehenden Beschreibung eines einfachen Finanzinstruments entspricht.

Die Delta-Position von Finanzinstrumenten wird grundsätzlich als das Verhältnis der Änderung des Marktpreises des Instruments zu einer kleinen Änderung des Marktpreises der Anzahl der zugrundeliegenden U.S.-Aktien definiert. Ein Finanzinstrument gilt dann als eine Delta-Position von eins abbildend, wenn es eine hundertprozentige Beteiligung an allen Wertsteigerungen und Wertverlusten einer oder mehrerer zugrundeliegender U.S.-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gefasst analysiert der Test der wesentlichen Gleichwertigkeit bei komplexen Finanzinstrumenten, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation mit den entsprechenden zugrundeliegenden U.S.-Aktien hat, die mindestens so groß ist, wie die eines einfachen Finanzinstruments mit einer Delta-Position von mindestens 0,8.

Die Delta-Position oder wesentliche Gleichwertigkeit eines Finanzinstruments wird entsprechend den Vorschriften grundsätzlich zum Zeitpunkt der Preisfeststellung oder am Ausgabetag des Instruments bestimmt. Jedoch muss der Ausgabetag als Bestimmungstag genommen werden, wenn das Finanzinstrument mehr als 14 Kalendertage vor der Ausgabe gepreist wird. Weiterhin kann es verlangt sein, die Delta-Position oder die wesentliche Gleichwertigkeit von Wertpapieren, die sich im Wertpapierbestand eines mit der Emittentin verbundenen Unternehmens befinden (zwischen der Emission und dem Erwerb durch einen Investor) zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Verfügung aus dem Bestand durch das verbundene Unternehmen erneut zu überprüfen. Wenn für Wertpapiere, die aus einem Wertpapierbestand veräußert werden, bestimmt wird, dass sie Gegenstand eines Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) sind, und bezüglich derselben Serie von Wertpapieren bei der Emission festgelegt wurde, dass sie nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) sind, können Nicht-U.S.-Inhaber der Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden hierdurch negativ beeinflusst sein, soweit die Emittentin die Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden und diejenigen Wertpapieren die aus einem Wertpapierbestand veräußert wurden, nicht separat aufzeichnet und unterscheidet oder dies nicht kann. Weiterhin kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitts 871(m) infolge wesentlicher Änderungen der Wertpapierbedingungen als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs als Neuemission des Wertpapiers angesehen werden (dies gilt auch für Zwecke der Anwendung der Stichtage, die sich aus Abschnitt 871(m) ergeben). Die Emittentin beabsichtigt, die Position zu vertreten, dass ein Wertpapier als Folge einer nicht willkürlichen Neugewichtung oder Anpassung an die Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, der Ausübung von Ermessen durch die Stelle, die den Index oder Korb zur Verfügung stellt oder eines Gremiums, das dafür verantwortlich ist, den Index oder Korb durch die Interpretation der veröffentlichten vordefinierten Kriterien zu unterhalten oder einer anderweitig aufgrund eines Marktstörungsereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses erforderlichen Ermessensausübung, nicht als neuemittiert in diesem Sinne behandelt werden soll. Durch eine wesentliche Änderung kann ein Wertpapier, das zum Zeitpunkt der Emission nicht Gegenstand eines

Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) war, zum Zeitpunkt der fingierten Neuemission Gegenstand des Steuerabzugs werden.

Eine Serie von Wertpapieren, die sich auf einen Index oder Korb bezieht, der als „qualifizierter Index“ behandelt wird, ist nicht Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m). Dies gilt auch dann, wenn diese Wertpapiere, soweit anwendbar, die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die U.S.-Aktien-Bestandteile des Index erfüllen. Ein qualifizierter Index ist grundsätzlich ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, zahlreich genutzt wird und ab dem maßgeblichen Feststellungsdatum die technischen Anforderungen erfüllt, die in den Vorschriften dargelegt sind. Ob eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, wird bei der Festlegung des Preises oder der Emission der Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften bestimmt. Wenn eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, fallen diese Wertpapiere in dem auf die Festlegung folgenden Jahr im Allgemeinen nicht unter den Steuerabzug gemäß Abschnitt 871(m), es sei denn (i) die Wertpapiere werden als wesentlich geändert betrachtet (einschließlich bestimmter Änderungen des Index), (ii) es wird festgestellt, dass die Wertpapiere die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit, soweit anwendbar, zu dem Zeitpunkt, in dem sie wesentlich geändert wurden, erfüllen, und (iii) der Index, auf den sich die Wertpapiere beziehen, wird nicht mehr als qualifizierter Index behandelt. Weiterhin wird ein Wertpapier, mit einzelnen Ausnahmen (wie Transaktionen, die die Abhängigkeit zum gesamten Index oder zu Teilen des zugrundeliegenden Index um 5 Prozent oder weniger des Werts des Index reduzieren) nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen behandelt, wenn ein Nicht-U.S.-Inhaber oder eine nahestehende Person ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit einem Wertpapier abschließt, das die Abhängigkeit zu einem Bestandteil eines zugrundeliegenden Index, der ansonsten als qualifizierter Index behandelt wird, reduziert. In diesem Fall kann der Nicht-U.S.-Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, obwohl die Emittentin und andere Abzugsverpflichtete in Bezug auf die Wertpapiere keine Abzüge vornehmen.

Weiterhin kann ein Wertpapier, das für sich genommen nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, dennoch Gegenstand von Abschnitt 871(m) sein, wenn der Nicht-U.S.-Inhaber sich an anderen Transaktionen in Bezug auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbes in Verbindung mit dem Wertpapier beteiligt oder beteiligt hat. In diesem Fall ist das Wertpapier und die entsprechende andere Transaktion dann Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m), wenn sie insgesamt eine Transaktion wirtschaftlich nachbilden, die als einfaches Finanzinstrument gemäß Abschnitt 871(m) zu behandeln wäre. In dieser Situation können solche Nicht-U.S.-Inhaber auch dann der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn die Emittentin bezüglich des Wertpapiers keinen Abzug vorgenommen hat. Weiterhin kann ein Nicht-U.S.-Inhaber von (unter anderem) Depotbanken und anderen Abzugsverpflichteten dazu aufgefordert werden, bezüglich der Art jeglicher anderer Positionen hinsichtlich einer U.S.-Aktie, auf die das Wertpapier direkt oder indirekt Bezug nimmt (einschließlich der Bestandteile eines Index oder Korbs), eine Stellungnahme abzugeben. Ein Nicht-U.S.-Inhaber, der andere Geschäfte hinsichtlich einer U.S.-Aktie, eines Bestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs oder der Wertpapiere abschließt oder abgeschlossen hat, sollte sich von seinem eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf diese Wertpapiere und andere Transaktionen beraten lassen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "Mögliche Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes" unter "Weitere Informationen" wird angegeben, ob nach Einschätzung der Emittentin zu erwarten ist, dass die jeweilige Wertpapieremission eventuell Gegenstand eines Einbehalts nach Abschnitt 871(m) ist. Für Wertpapiere, bei denen festgelegt wurde, dass sie Gegenstand des Abzuges gemäß Abschnitt 871(m) sind, und die bei dem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt sind, wird die Emittentin, soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Quellensteuer auf alle dividendenäquivalente Beträge einbehalten und die Berichtspflichten, die bezüglich solcher Wertpapiere von der Clearingstelle auferlegt werden, befolgen. Für Wertpapiere, die bei einer anderen Clearingstelle hinterlegt wurden, können die Endgültigen Bedingungen abweichende Abzugsverfahren vorsehen, die auf den Anforderungen dieser Stellen beruhen. Jede Feststellung der Emittentin bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf ein bestimmtes Wertpapier ist für den wirtschaftlich Berechtigten und den Inhaber, nicht aber für die IRS, bindend. Die Regelungen in Abschnitt 871(m) erfordern hinsichtlich der Wertpapiere, die sich auf Aktien von U.S.-Gesellschaften beziehen, komplexe Berechnungen und die Anwendung der Regelungen auf

eine bestimmte Wertpapieremission kann unsicher sein. Aus diesem Grund kann selbst dann, wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, die IRS bestimmen, dass hinsichtlich dieses Wertpapiers ein Abzug erforderlich ist, was auch Fälle beinhaltet, in denen die IRS zu dem Schluss gelangt, dass die Delta-Position oder die wesentliche Gleichwertigkeit hinsichtlich der Wertpapiere mehr als 14 Tage vor dem Emissionszeitpunkt des Wertpapiers festgelegt wurde.

Bei Wertpapieren, die bei der/den Maßgeblichen Clearingstelle(n) hinterlegt sind, wird, soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Höhe des Abzugs im Allgemeinen auch dann nicht reduziert, wenn der wirtschaftlich Berechtigte nicht der Bundesquellensteuer unterliegt (oder von dieser befreit ist) (wie wirtschaftlich Berechtigte, die „U.S.-Personen“ sind) oder die Voraussetzungen für eine Verringerung aufgrund eines anwendbaren Abkommens erfüllt. Gleich bei welcher Maßgeblichen Clearingstelle die Wertpapiere hinterlegt sind, können die Endgültigen Bedingungen unter bestimmten Umständen vorsehen, ob die Emittentin oder andere Abzugsverpflichtete den Abzug auf der Grundlage niedrigerer Abkommenssätze, zu denen der Nicht-U.S.-Inhaber berechtigt ist, vornimmt oder berechtigt ist, die Befreiung des Nicht-U.S.-Inhabers von der Bundesquellensteuer zu berücksichtigen. Im Allgemeinen können Nicht-U.S.-Inhaber durch das Einreichen einer U.S.-Steuererklärung erreichen, dass überzahlte Beträge zurückerstattet werden. Allerdings kann es sein, dass Inhaber und wirtschaftliche Eigentümer nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um eine Rückerstattung überzahlter Bundesquellensteuer ordnungsgemäß zu beantragen. Weiterhin kann es sein, dass die IRS einem Nicht-U.S.-Inhaber die auf seine Wertpapiere gezahlte Bundesquellensteuer nicht für Zwecke seines Erstattungsverlangens zuschreibt. Schließlich kann es vorkommen, dass die lokale Rechtsordnung, in der der Nicht-U.S.-Inhaber steuerlich ansässig ist, dem Nicht-U.S.-Inhaber nicht erlaubt, sich die U.S.-Bundesquellensteuer bezogen auf dividendenäquivalente Beträge anrechnen zu lassen. In jedem Fall muss die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die gemäß Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträge leisten, es sei denn (i) aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergibt sich, dass der "Bruttoausgleich" Anwendung findet, (ii) es geregelt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" keine Anwendung findet, und (iii) der Abzug von der Emittentin nicht als durch eine Handlung des Investors verursacht behandelt wird (wie in den Allgemeinen Bedingungen 10(5)(b) beschrieben (*Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*)).

Wenn bezüglich einer Serie von Wertpapieren festgelegt wird, dass sie Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) ist, werden Informationen über den Betrag der dividendenäquivalenten Zahlung, die Delta-Position der Wertpapiere, den Betrag jeglicher abgezogener und entrichteter Steuern, den geschätzten Dividendenbetrag (soweit anwendbar) und jede andere Information, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften benötigt wird, den Inhabern mitgeteilt, übertragen oder den Inhabern auf einen anderen gesetzlich zulässigen Weg zur Verfügung gestellt. Die Endgültigen Bedingungen bestimmen, wie solche Informationen den Inhabern zugänglich gemacht werden. Abzüge auf Zahlungen basieren auf den tatsächlichen auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden oder, falls von der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften anders mitgeteilt, auf den geschätzten Dividendenwerten, die bei der Festsetzung des Preises der Wertpapiere verwendet wurden. In Situationen, in denen eine Serie von Wertpapieren, die sich auf geschätzte Dividendenbeträge bezieht, gleichzeitig zusätzliche Zahlungen vorsieht, um die tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden (z.B. außerordentliche Dividenden) widerzuspiegeln, findet die Bundesquellensteuer auch auf diese zusätzlichen Zahlungen Anwendung.

Wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier dem Abzug nach Abschnitts 871(m) unterliegt, findet die Bundesquellensteuer hinsichtlich der tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten (oder wie oben beschrieben geschätzten) Dividenden Anwendung und die U.S.-Steuer kann von jeder Zahlung oder fingierten Zahlung abgezogen werden, die ein Dividendenäquivalent ist. Die Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fällt im Allgemeinen an, wenn Zahlungen auf das Wertpapier erbracht werden oder bei Fälligkeit, Erlöschen oder eine andere Verfügung durch den Nicht-U.S.-Inhaber des Wertpapiers. Alternativ kann ein solcher Abzug in bestimmten Fällen zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung auf die jeweilige U.S.-Aktie anfallen (oder, in bestimmten anderen Fällen zum Schluss des Quartals, in dem die Dividende ausgezahlt wird). Darüber hinaus kann die Emittentin eine Kuponzahlung auf die Wertpapiere in Höhe eines solchen Dividendenäquivalenzbetrages festlegen und wird diese Kuponzahlung der US-Quellensteuer unterworfen. Solche Kuponzahlungen werden nach Abzug der Quellensteuer gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht an die Nicht-U.S.-Inhaber

gezahlt. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, der den Strikepreis der Wertpapiere im Rahmen der börsentäglichen Anpassung gemäß § 6 der Bedingungen der Wertpapiere vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert.

Inhaber sollten beachten, dass die deutschen Steuerbehörden in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen nach Abschnitt 871(m) unter Umständen der Ansicht sind, dass eine Anrechnung einer entsprechenden U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche Einkommensteuer beim Inhaber ausscheidet. Unterbleibt eine solche Anrechnung, kann der Inhaber einer Doppelbesteuerung auf solche dividengleichen Beträge unterliegen.

Nicht-U.S.-Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) auf ihre Wertpapiere zu Rate ziehen.

U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien

Nach Abschnitt 897 des Code, allgemein als U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien (U.S. Foreign Investment in Real Property Tax Act, "**FIRPTA**") bezeichnet, unterliegt ein Nicht-U.S.-Inhaber unter Umständen der U.S.-Einkommensteuer im Hinblick auf die Verfügung über eine Immobilienbeteiligung in den Vereinigten Staaten (United States Real Property Interest ("**USRPI**"). Ganz allgemein kann eine USRPI eine Beteiligung an U.S.-Immobilien oder eine Beteiligung an einer U.S.-Immobilien-Holdinggesellschaft (United States Real Property Holding Corporation, "**USRPHC**") im Sinne von Abschnitt 897 des Code sein. Nach Berücksichtigung der Anteile oder Beteiligungen des zugrunde liegenden Emittenten, die direkt, indirekt oder mittelbar im Eigentum eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers stehen, stellen jedoch Beteiligungen an einer USRPHC, die im Allgemeinen 5 % der regelmäßig an der Börse gehandelten Aktien nicht übersteigen, keine USRPI dar. Darüber hinaus kann sich das Halten der Wertpapiere auch auf die Besteuerung anderer solcher Anteile oder Beteiligungen auswirken.

Die Emittentin wird sich nicht um eine Bestätigung dahingehend bemühen, dass es sich bei einem Emittenten von Referenzaktien oder einem Emittenten von Aktien, die Bestandteil eines Index oder eines Wertpapierkorbs sind, um eine USRPHC handelt. Soweit ein Wertpapier als USRPI behandelt wird, unterliegen sämtliche Gewinne aus der Veräußerung eines solchen Wertpapiers grundsätzlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer und sind von dem Nicht-U.S.-Inhaber bei einer U.S.-Bundeseinkommensteuererklärung auszuweisen; der bei einer solchen Veräußerung realisierte Betrag unterliegt in bestimmten Fällen einem Abzug in Höhe von 15 %. Selbst wenn die Emittentin keinen Abzug vornimmt, bedeutet dies nicht, dass ein Abzugsverpflichteter nicht einen Abzug in Bezug auf ein Wertpapier erhebt. Ein Nicht-U.S.-Inhaber hat unter Umständen U.S.-Bundeseinkommensteuerpflichten, die ggf. einbehaltene Quellensteuerbeträge überschreiten. Weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zahlen zusätzliche Beträge in Bezug auf einbehaltene Quellensteuerbeträge oder sonstige Steuerpflichten im Rahmen von Abschnitt 897 des Code.

Nicht-U.S.-Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 897 auf eine Anlage in ihren Wertpapieren zu Rate ziehen.

U.S. Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung

Zahlungen auf den Verkauf, den Tausch, die Stilllegung oder andere Verfügungen über ein Wertpapier, die an einen Nicht-U.S.-Inhaber von einem Nicht-U.S.-Broker (der keine U.S.-überwachte Person ist) vorgenommen werden, sind grundsätzlich nicht von der Auskunftserteilung oder Ersatzbesteuerung betroffen. Allerdings müssen Nicht-U.S.-Inhaber unter Umständen Bestätigungs- und Identifizierungsverfahren durchlaufen, um nachzuweisen, dass sie von einer solchen Auskunftserteilung oder Ersatzbesteuerung befreit sind. Hält ein Nicht-U.S.-Inhaber die Wertpapiere über eine ausländische Gesellschaft, finden diese Bestätigungsverfahren grundsätzlich auf den Inhaber als Gesellschafter Anwendung. Die Zahlung von Erlösen aus einer Veräußerung oder Rückzahlung der Wertpapiere, die in der U.S.-Geschäftsstelle eines Brokers durchgeführt wird, unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen zur Auskunftserteilung und Ersatzbesteuerung, es sei denn, ein solcher Nicht-U.S.-Inhaber stellt eine Ausnahme dar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Auskunftserteilung für Zahlungen von Erlösen aus einer Veräußerung oder Rückzahlung, die in einer Nicht-U.S.-Geschäftsstelle eines Brokers durchgeführt werden, bei dem es sich um eine U.S.-überwachte Person handelt, wie nachstehend definiert, es sei denn, der Broker kann nachweisen, dass der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer kein U.S.-Inhaber ist (und keine gegenteiligen tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe für eine solche

Kenntnis vorliegen), oder der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer stellt anderweitig eine Ausnahme dar.

Zum Zwecke dieser Darstellung bedeutet "**U.S.-überwachte Person**" (i) eine U.S.-Person (wie im Code definiert und für diese Zwecke einschließlich einer ausländischen Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle einer solchen Person), (ii) eine kontrollierte ausländische Gesellschaft im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer, (iii) eine ausländische Person deren Bruttoeinkünfte über einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren effektiv zu 50 % oder mehr mit dem Betrieb eines U.S.-Gewerbes zusammenhängen, (iv) eine ausländische Personengesellschaft, wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres, ein oder mehrere ihrer Gesellschafter U.S.-Personen waren, die zusammen mehr als 50 % am Ertrag oder am Kapital der Personengesellschaft beteiligt sind, oder wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres die Personengesellschaft am Betrieb eines Gewerbes in den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt ist, oder (v) eine U.S.-Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder Versicherung.

Jegliche Beträge, die unter dem Ersatzbesteuerungs-Regime einbehalten werden, können ggf. auf die Einkommensteuerschuld des Nicht-U.S.-Inhabers angerechnet werden und berechtigen den Nicht-U.S.-Inhaber ggf. zu einer Erstattung, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Informationen fristgerecht an die IRS übermittelt werden.

FATCA

Allgemeines

Im Rahmen von FATCA kann ein Abzug einer 30%igen Quellensteuer durch die Emittentin auf bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen auf Wertpapiere (einschließlich "dividendenäquivalenter" Zahlungen wie oben im Abschnitt "U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen" definiert) an bestimmte Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sein. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, kann die Quellensteuer Anwendung finden auf Zahlungen in Bezug auf von der Emittentin emittierte Wertpapiere an (i) einen Nicht-U.S.-Inhaber oder einen wirtschaftlichen Eigentümer, der ein ausländisches Finanzinstitut (ein "**FFI**", foreign financial institution) (wie gemäß FATCA definiert) ist, das keine gültige Vereinbarung wie in Abschnitt 1471(b)(1) des Gesetzes abgeschlossen hat (eine "**IRS FATCA Vereinbarung**") und das nicht ausgenommen oder anderweitig als FATCA konform erachtet wird (solch ein Nicht-U.S.-Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigter ist ein "**Nicht-teilnehmender FFI**"), und (ii) jeden anderen Nicht-U.S.-Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer, der der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediärs zur Erbringung einer Eigentumsbescheinigung oder identifizierender Informationen oder, soweit anwendbar, für den Verzicht auf rechtliche Beschränkungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten, nicht nachkommt.

Die Emittentin kann ebenfalls dem Einbehalt unterliegen, wenn sie nicht die relevanten Anforderungen von FATCA erfüllt. In dem Fall, dass die Emittentin feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass an sie getätigte Zahlungen Gegenstand der Quellensteuer gemäß FATCA sein könnten oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eine Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, ist es möglich, dass ein Teil der oder alle Wertpapiere einer Serie, die von der Emittentin emittiert wurde, zurückgezahlt oder zum Vorzeitigen Zahlungsbetrags beendet werden.

Berichterstattung, Einbehalt und potentielle Rückzahlungen unter FATCA

Wie oben beschrieben, können bestimmte Zahlungen auf U.S.-Vermögenswerte (einschließlich Kapitalerlöse) und bestimmte Zahlungen auf Nicht-U.S.-Vermögenswerte (einschließlich Kapitalerlöse) (in ihrer Gesamtheit "**U.S.-Einkommen**") an Nicht-U.S.-Personen einer Quellensteuer von bis zu 30 % unterfallen. Die Quellensteuer gilt grundsätzlich für Zahlungen von Zinsen aus U.S.-Quellen, Dividenden (einschließlich Zahlungen, die im Rahmen von Abschnitt 871(m) des Code als "dividendenäquivalent" behandelt werden) und sonstiges passives Einkommen. Abzüge auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" ("foreign passthru payments") gelten frühestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments zur Definition des Begriffs im Bundesregister ("**Anwendungsbeginn für ausländische durchgeleitete Zahlungen**"). Der Einbehalt

findet keine Anwendung auf (i) Zahlungen auf bestimmte Nicht-U.S.-Verpflichtungen, die sechs Monate nachdem die endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments zur Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" ("foreign passthru payments") beim U.S.-Bundesregister eingereicht wurden, noch ausstehen, soweit diese Verpflichtungen nicht als nach dem Zeitpunkt des relevanten Datums erneut ausgegeben behandelt werden (solche Verpflichtungen sind sog. "**Bestandsgeschützte Verpflichtungen**"); oder (ii) wenn jeder Empfänger einer Zahlung die relevanten Anforderungen unter FATCA erfüllt. Solche endgültigen Bestimmungen des US Treasury Departments wurden bislang noch nicht erlassen. Es ist derzeit unklar, ob und inwiefern die Quellensteuer Anwendung auf Zahlungen von Nicht-U.S.-Einkommen finden wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der oben genannte Anwendungsbeginn für ausländische durchgeleitete Zahlungen die Regelungen der kürzlich vorgeschlagenen US-Finanzvorschriften ("**Vorgeschlagene FATCA Bestimmungen**") wiedergibt, die den Anwendungsbeginn des Einbehalts von "ausländische durchgeleitete Zahlungen" verzögern. Der Anwendungsbeginn für den Einbehalt von "ausländische durchgeleitete Zahlungen" wäre andernfalls der Tag gewesen, an dem die endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments, die "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, veröffentlicht wurden. Die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen heben auch den Einbehalt nach FATCA von Bruttoerträgen, oder getätigte Schlusszahlungen, Rückzahlungen oder anderen Kapitalzahlungen in Bezug auf die Veräußerung eines Instruments, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen in den USA produzieren kann ("**US-Bruttoerlöse**") auf. Das US-Finanzministerium hat mitgeteilt, dass Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen zugrunde legen können. Die vorstehende Darstellung geht davon aus, dass die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen in ihrer jetzigen Form finalisiert werden und, dass die endgültigen Bestimmungen rückwirkend wirksam werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen in ihrer jetzigen Form finalisiert werden oder, dass die endgültigen Regelungen rückwirkend gelten werden.

Um die Quellensteuer zu vermeiden muss ein Zahlungsempfänger, der ein FFI ist, grundsätzlich eine wirksame IRS FATCA Vereinbarung abgeschlossen haben oder den einschlägigen Nicht-U.S.-FATCA Gesetzen entsprechen, es sei denn der Zahlungsempfänger ist davon ausgenommen oder gilt anderweitig als FATCA-konform, und jeder andere Zahlungsempfänger muss grundsätzlich der Aufforderung des Zahlenden, Informationen zur Eigentümerstellung und zur Identifikation zur Verfügung zu stellen, nachkommen, es sei denn der Zahlungsempfänger ist davon ausgenommen oder gilt anderweitig als FATCA konform. Deutschland und die Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen (intergovernmental agreement, "**IGA**") für den automatischen Austausch von Daten zwischen den Steuerbehörden beider Länder in Bezug auf die Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Gemäß diesem IGA hat sich die Emittentin bei der IRS registriert, um für die Zwecke von FATCA als konformes FFI zu gelten. Als registriertes und als konform geltendes FFI sollte die Emittentin nicht von der 30%igen FATCA-Quellensteuer betroffen sein, vorausgesetzt, sie wird für die Zwecke von FATCA nicht als "nicht-teilnehmendes FFI" eingestuft. Die Verpflichtung der Emittentin unter dem IGA und dessen Umsetzung in deutsches Recht beinhaltet das Erlangen von Informationen von Inhabern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern von Wertpapieren. Darüber hinaus kann die Verpflichtung den Steuerabzug beinhalten oder die Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen an einen Zahlenden, die es diesem ermöglichen, bei Zahlungen an Inhaber bzw. wirtschaftliche Eigentümer, die die Voraussetzungen von FATCA nicht erfüllen, einen Steuerabzug vorzunehmen.

Soweit Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Eigentümer von einem Finanzintermediär, Makler oder Vermittler (jeweils ein "**Intermediär**") getätigt werden, muss dieser wirtschaftliche Eigentümer der Aufforderung des Intermediäres zur Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung nachkommen, die es dem Intermediär ermöglichen, seine eigene IRS FATCA Vereinbarung oder Nicht-U.S. FATCA Gesetze zu erfüllen.

Jeder Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren, der (i) der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediäres, Eigentumsbescheinigungen oder Informationen zur Identifizierung zur Verfügung zu stellen oder, soweit anwendbar, einen Verzicht auf Nicht-U.S.-Regelungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten, zu erklären, nicht hinreichend nachkommt (ein solcher Inhaber gilt als "**Unkooperativer Inhaber**"), oder (ii) selbst ein FFI ist, und, soweit nicht ausgenommen oder sonst als FATCA konform erachtet, keine wirksame IRS FATCA

Vereinbarung abgeschlossen hat, kann von der 30 %igen Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere betroffen sein.

Inhaber sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass es für die Emittentin notwendig sein kann, Unkooperative Inhaber oder Nicht-teilnehmende FFI auszuzahlen, wenn eine solcher Verstoß des Inhabers dazu führt, dass die Emittentin von einem Steuerabzug betroffen ist oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie einer Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, wie in § 10(5)(c) der Allgemeinen Bedingung (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*) dargelegt. Jede Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Darüber hinaus können auch konforme Inhaber in einem solchen Fall von einer Rückzahlung ihrer Wertpapiere betroffen sein, wie in § 10(5)(c) der Allgemeinen Bedingung dargelegt (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*).

Ungewisse Anwendung

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittentin alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann oder dass getroffene Maßnahmen erfolgreich sein werden, um die Auswirkungen von FATCA auf die Inhaber oder die Emittentin zu minimieren. *Jeder potenzielle Investor in Wertpapieren sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um festzustellen, inwieweit FATCA, unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Anlegers eine Anlage in die Wertpapiere beeinflussen kann.*

X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeitserklärung

J.P. Morgan SE (in ihrer Rolle als Emittentin bzw. Arrangeur bzw. Dealer unter dem Programm) ist verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass dieser Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren, für das nach der Prospektverordnung die Veröffentlichung eines Prospekt erforderlich ist, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung kann für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (i) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder
- (ii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder
- (iii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für ausgewählte Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots.

"Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Deutschland und Österreich bzw. jeden anderen Mitgliedstaat wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in ein oder mehreren Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Webseite veröffentlicht.

Sofern ein Anleger ein Wertpapier von einem Finanzintermediär erwerben möchte, erfolgen das Angebot und der Verkauf entsprechend den Bedingungen und Vereinbarungen zwischen dem entsprechenden Finanzintermediär und dem Anleger, einschließlich der Vereinbarungen bezüglich Preis und Lieferung. Die Emittentin ist nicht Partei dieser Bedingungen und Vereinbarungen und entsprechend enthält der Basisprospekt keine diesbezüglichen Informationen. Die Bedingungen des Angebots sind von dem Finanzintermediär dem Anleger zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen. Weder die

Emittentin noch der Dealer übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

3. Billigung des Basisprospekts

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die zuständige Behörde billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Kundenkategorien

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen in diesem Basisprospekt umfassen die Kundenkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden sollen, Privatkunden, hochvermögende Personen (*high net worth*) und institutionelle Kunden.

5. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt wird das öffentliche Angebot für die Produkte fortgeführt, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begonnen worden ist und die in der Liste der Produkte (unter Nennung der dazugehörigen ISIN) enthalten sind, die unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/isinlistbpsept2026_jpmse.pdf abrufbar ist und die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist.

Die Endgültigen Bedingungen für die oben genannten Produkte sind auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de (auf der jeweiligen Produktseite – abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots wird weiterhin das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts vom 27. September 2024 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 27. September 2024, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen"). Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots wird weiterhin das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts vom 17. September 2025 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 17. September 2025, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

Darüber hinaus können unter diesem Basisprospekt Endgültige Bedingungen für die Aufstockung von Wertpapieren erstellt werden, die unter diesem Basisprospekt begeben werden bzw. die erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begeben worden sind. Die in dem Basisprospekt vom 27. September 2024 im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie die Informationen im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" und die in dem Basisprospekt vom 17. September 2025 im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie die Informationen im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" werden durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 27. September 2024 und vom 17. September 2025, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

Im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. 17. September 2025 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. im Fall

einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begebenen Produkten, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" bzw. dem im Abschnitt V. enthaltenen "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" die im Abschnitt IV. des Basisprospekts vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie das im Abschnitt V. des Basisprospekts vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 enthaltene "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" Anwendung.

XI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die J.P. Morgan SE als Emittentin der Wertpapiere werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung die in dem von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformular der J.P. Morgan SE vom 29. Mai 2026 (das "**JPMSE Registrierungsformular**") und die in dem von der CSSF gebilligten Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 15. April 2026 (das "**JPMSP Registrierungsformular**") sowie die in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2025**") und die in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2024**") enthaltenen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten in dem JPMSE Registrierungsformular, dem JPMSP Registrierungsformular, dem JPMSE Jahresabschluss 2025 und dem JPMSE Jahresabschluss 2024, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Ermächtigungen

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Emission von Wertpapieren darunter wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstandes von JPMSE am 13. September 2023 zugelassen.

2. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite www.jpmmorgan-zertifikate.de unter "Dokumente" bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht. Die Satzung der JPMSE ist auf der Webseite <https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/Dokumente/Basisprospekte/> unter der Rubrik "Basisprospekte" verfügbar.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente, aus denen Informationen per Verweis einbezogen werden, auf der Webseite <https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/Dokumente/Basisprospekte/> unter der Rubrik "Basisprospekte" verfügbar:

- das JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026, welches von der Zuständigen Behörde gebilligt wurde (unter https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/260529_jpmse_rd_2026_sv3.pdf) und etwaige künftige Nachträge dazu;
- der JPMSE Jahresabschluss 2025 (unter <https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2025-annual-report-english.pdf>);
- der JPMSE Jahresabschluss 2024 (unter <https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2024-annual-report-english2.pdf>);
- das JPMSP Registrierungsformular vom 15. April 2026, welches von der CSSF gebilligt wurde (unter <https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/jpm-sp-registration-document-15-april-2026-final-version.pdf>);
- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll (unter https://www.jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/isinlistbpsept2026_jpmse.pdf);
- der (deutschsprachige) Basisprospekt der JPMSE als Emittentin betreffend das Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 27. September 2024 (der "Basisprospekt vom 27. September 2024") (unter https://jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/240927_jpmse_basisprospekt_sv3.pdf), und
- der (deutschsprachige) Basisprospekt der JPMSE als Emittentin betreffend das Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 17. September 2025 (der "Basisprospekt vom 17. September 2025") (unter https://jpmmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/250917_jpmse_basisprospekt_sv3.pdf).

3. De-listing

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine etwaige Börsennotierung der Wertpapiere an der bzw. den Börsen während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten. Wertpapiere können vom Handel ausgesetzt werden bzw. zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den Regelungen und Bestimmungen der maßgeblichen Börse(n) aus dem Handel herausgenommen (De-Listing) werden.

4. Durch Verweis einbezogene Informationen

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt und den per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Informationen zu lesen und entsprechend auszulegen. Die nachfolgend unter B. (*Informationen*) enthaltenen Informationen, die in dem bzw. den unten unter A. (*Dokumente*) genannten Dokument(en) enthalten sind, sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Teil dieses Basisprospekts dar.

A. Dokumente

Aus den folgenden Dokumenten werden Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- das JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026, welches von der Zuständigen Behörde gebilligt wurde;
- der JPMSE Jahresabschluss 2025;
- der JPMSE Jahresabschluss 2024;
- das JPMSP Registrierungsformular vom 15. April 2026, welches von der CSSF gebilligt wurde;
- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll;
- der Basisprospekt vom 27. September 2024; und
- der Basisprospekt vom 17. September 2025.

B. Informationen

Die nachfolgende Tabelle enthält die Seitenverweise bezüglich der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen. Informationen, die nicht in der untenstehenden Tabelle enthalten sind, sind lediglich zusätzliche Informationen, die von den maßgeblichen Anhängen der Prospektverordnung nicht gefordert werden. Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthaltenen Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten sind.

Dokument	Einbezogene Abschnitte / Seite(n)	Abschnitt / Seite(n) im Basisprospekt
<i>JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026</i>	alle Abschnitte / alle Seiten (ausschließlich des Abschnitts <i>IV.14.</i> <i>Information incorporated by reference</i> , Seiten 32 bis 33)	Abschnitt II.A / Seite 16 Abschnitt XI. / Seite 331

JPMSE Jahresabschluss 2025

Management report	Seiten 8 bis 104	Abschnitt XI. / Seite 331
Assurance by the Management Board	Seite 104	Abschnitt XI. / Seite 331
Financial statements:		
Income statement	Seite 106	Abschnitt XI. / Seite 331
Balance sheet	Seite 107	Abschnitt XI. / Seite 331
Changes in equity	Seite 108	Abschnitt XI. / Seite 331
Cash flow statement	Seite 109	Abschnitt XI. / Seite 331
Notes to the financial statements	Seiten 110 bis 229	Abschnitt XI. / Seite 331
Independent auditors' report	Seiten 230 bis 235	Abschnitt XI. / Seite 331

JPMSE Jahresabschluss 2024

Financial statements:		
Income statement	Seite 112	Abschnitt XI. / Seite 331
Balance sheet	Seite 113	Abschnitt XI. / Seite 331
Changes in equity	Seite 114	Abschnitt XI. / Seite 331
Cash flow statement	Seite 115	Abschnitt XI. / Seite 331
Notes to the financial statements	Seiten 116 bis 239	Abschnitt XI. / Seite 331
Independent auditors' report	Seiten 240 bis 246	Abschnitt XI. / Seite 331

JPMSP Registrierungsformular vom 15.

April 2026

Risk Factors	Abschnitte 1. bis 5. / Seiten 4 bis 38	Abschnitt II.A. / Seite 16 Abschnitt XI. / Seite 331
--------------	---	---

Darüber hinaus werden im Abschnitt X.5 des Basisprospekts folgende Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil dieses Basisprospekts:

- Die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom dem Basisprospekt vom 27. September 2024 bzw. dem Basisprospekt vom 17. September 2025 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll (alle Seiten).
- Die im Abschnitt IV. "Bedingungen der Wertpapiere" (Seite 127 bis Seite 241) des Basisprospekts vom 27. September 2024 enthaltenen Informationen, die im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" (Seite 242 bis Seite 283) und die im Abschnitt VI. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Seite 284 bis Seite 295) des Basisprospekts vom 27. September 2024 enthaltenen Informationen. Alle weiteren Informationen im Basisprospekt vom 27. September 2024, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Die im Abschnitt IV. "Bedingungen der Wertpapiere" (Seite 129 bis Seite 244) des Basisprospekts vom 17. September 2025 enthaltenen Informationen, die im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" (Seite 245 bis Seite 286) und die im Abschnitt VI. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Seite 287 bis Seite 299) des Basisprospekts vom 17. September 2025 enthaltenen Informationen. Alle weiteren Informationen im Basisprospekt vom 17. September 2025, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.